Das Eyderſtedtiſche
Land-Recht,
Welches
Von dem Durchl. und Hochgebohrnen
Fürſten und Herrn,
Hrn. Johann Adolph,
Poſtulirten und erwählten Ertz- und Biſchof
der Stiffte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen,
Hertzog zu Schleswig, Holſtein, ꝛc. ꝛc.
Ao. 1591. gnädigſt gegeben und *promulg*iret,
Und von unſerm
Allerdurchlauchtigſten, Großmächtig-
ſten Erb-König und Landes-Herrn
Chriſtian dem VI.
König zu Dännemarck, Norwegen, ꝛc. ꝛc.
allergnädigſt beſtättiget und *confirm*iret.
Nunmehro wegen ermangelnden Exemplarien, dem Pu-
blico zum Beſten, wörtlichen Einhalts
nachgedruckt und verleget
von
B. GRAUER.

TONDERN, Gedruckt im Wayſen-Hauſe, Ao. 1737.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir von GOttes Gnaden Johann Adolph, poſtulirter und erwählter Ertz-und Biſchof der Stiffte Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt: Entbieten unſern verordneten Räthen, Lehens-Leuten und ſonſten allen und jeden Eingeſeſſenen, unſerer Lande Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm unſere Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Nachdem wir uns zu erinnern, daß eine jegliche Obrigkeit von GOtt dem Almächtigen der Urſachen halben vorneimlich eingeſetzet und verordnet, daß die, neben Erbauung unſerer waren Chriſtlichen Religion, auch zu Befoderung und Fortpflantzung des allein ſeligmachenden Wort GOttes,

die heilige und heilſame Juſticie, der maſſen in Acht neh-
men, Hand-haben und befodern ſoll, daß die, in und bey
denen Landen und Leuten, ſolchergeſtalt vernünftiglich an-
geordnet und beſtellet; damit jedermänniglich, den Ar-
men ſowol als den Reichen, unpartenlich Recht, ohne ei-
nigs der Perſon Anſehen, mitgetheilet, und ſich niemand
des verzogenen oder parthenlichen Rechtens mit Wahr-
heit zu beklagen haben möge: Sintemal aller Obrigkeit
Hoheit, Befehl, Ampt und Wohlſtand, dadurch vermit-
telſt Göttliches Segens, erhalten und beſtätiget wird.
Und wir denn von unſern getreuen Räthen und Beampten
Bericht erlanget, daß, obwol der Hochgebohrner Fürſt,
Herr Johann Adolph, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu
Schleswig, Holſtein, rc. unſer freundlicher, vielgeliebter
Herr Vater Chriſt-milder Gedächtniß, euch, als obbe-
rührten Land-Eingeſeſſenen, mit einem ſonderbahren Land-
Rechte, auf eure unterthänige Bitte und Anſuchung,
Ao. 72. der weniger Zahl, gnädiglich verſehen und begna-
det, wornach bisanhero in den Untergerichten bey euch er-
kannt und geſprochen, daß dennoch ſolch Land-Recht in
vielen Puncten und Articuln, nach fleißiger Revidirung
deſſelben, wiederwärtig und misverſtändtlich befunden:
Inſonderheit, daß die Erbfälle und etliche andere nöthige
Articuln nicht dermaſſen, wie es ſolcher Lande Nothdurft
erfordert, erklähret und ſpecificiret, ſondern etwas dun-
ckel der Kürtze halben, geſetzet; alſo, daß wegen ſolcher
Generalität, ſo wohl die Richter als Partheyen ſich aller-
dings daraus nicht richten können. Daß auch derowe-
gen Hochgedachter, unſer Gottſeliger vielgeliebter Herr
Vater, wie nicht weniger die Hochgebohrnen Fürſten,
Herr Friederich und Herr Philipps, beyde Hertzogen zu
Schleswig, Holſtein rc. unſere freundlich vielgeliebte und
nun mehr in GOTT ruhende Brüder, auf unterſchiedli-

che,

che, unterthänige Anſuchung, und an ihrer G. und L. L. eingebrachten Bericht, des gnädigen Fürhabens und Meinung geweſen, obangedeutete Mängel und Misverſtände, in gebührliche Gleichheit und ungezweifelten Verſtand bringen zu laſſen: Wie denn auch ihre G. und L. L. deroſelben auch unſerm Rath und Stallern in Eyderſtedt und lieben getreuen Caſpar Höyern, bey deſſen Leben, gnädiglich auferlegt und befohlen, mehrerwehntes Land-Recht zu revidiren, und mit eurem, als unſer Land Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm, Land-Räthe, Rath und Zuthun ſolche befundene Contraritäten und Misverſtände zu corrigiren, und was ſonſten undeutlich und perplexe geſetzet, zu erklähren, und hierbey, inſonderheit die Erbfälle in guter Acht zu haben, damit dieſelben deutlich und verſtändtlich geſetzet, und ſo wol die Partheyen als Richter, ſich darnach zu richten, und niemand eines Zweifels, und dahero verurſachter Unwiſſenheit zu ſeiner Entſchüldigung, ſich zubeklagen haben möchte. Dieweil aber ihre G. und L. L. (leyder) die Zeit nicht erlebet, daß ſolcher bräuchlich und die Verordnung vollkömmlich zu Wercke gerichtet und vollzogen. Alldieweil ehrgedachter Caſpar Höyer ſeiner langwierigen Leibes-Schwachheit und anderer nothwendigen Fürfälle halben, daran ehehafftiglich verhindert worden: Und demnach ſolch Werck des revidirten, verbeſſerten und erklährten Eyderſtätiſchen Land-Rechts, für ohngefehr fünf Monathen, und alſo noch bey Lebzeit unſers freundlichen vielgeliebten Bruders, Hertzogen Philippen ꝛc. durch ehrgemeldten Caſp. Höyern getreuen Fleiß, Mühe und Arbeit, mit euer, der Eyderſtetiſchen Land-Räthe Gut-Achten, Raht und einhelliger Bewilligung, verfertigt und vollenbracht: Solches verbeſſerte Land-Recht auch unſern getreuen Land-Räthen, Cantzlern und Hof-Räthen fürgeleſen, welche ihnen ſolche Reviſion, Erkläh-

rung und Verbeſſerung mit gefallen laſſen; ſolche, als dem Rechten gemäß, approbiret, uns auch getreulich und unterthäniglich gerathen und ermahnet, euch darüber unſere Confirmation und Beſtätigung, gnädiglich mitzutheilen.

Als haben wir auf erwehneter unſerer getreuen Räthe Gut-Achten und Raht, ſolch nützlich Werck des nunmehro vollzogenen und veränderten Land-Rechts zu Beforderung und Fortſetzung der heilſamen Juſticie, eures unterthänigen Anſuchens und Bitte zufolge gnädiglich approbiret und confirmiret.

Und als wir denn auch weiter berichtet, daß aus ebenmäßigen Urſachen und Befehl unſrrs Gottſeligen vielgeliebten Herrn Vaters auch Beliebung, Hochgedachter unſerer freundlichen vielgeliebten Brüdern, Höchſtſeliger Gedächtnis, eine Chriſtl. Policey-Ordnung, zu Erhaltung guten Regiments, Chriſtl. Diſciplin und Weſens, auch zu Abſchaffung vielfältiger eingeriſſenen, nnd eingeführten Misbräuchen und Unordnungen, durch vorhergenannten Caſpar Höyern und euch, als zugeordneten Landes-Räthen verfaſſet, und der Lande Gelegenheit nach, verfertigt worden: Wodurch ſint der Zeit her, daß über ſolche und andere mehr heilſame und nutzbahre Verordnungen, mit gebührlicher Diſcretion und Ernſt gehalten, die Eyderſtetiſchen Lande und Einwohner derſelben, aus voriger und durch unziemliche und übermäßige der Officirer und Beampten Regierung verurſachter Zurüttung und Verderb, mittelſt Göttl. Segens, in einem beſſern (Gottlob) Wohlſtande gebracht, daß wir gleicher Geſtalt in ſolche Policey-Ordnung, auf Rath und Guth-Achten unſerer getreuen Räthe conſentiret und bewilligt: Wie wir denn hiemit und Krafft dieſes, ſolche Policey-Ordnung, neben obgedachtes verneuerten und verbeſſerten Land-Rechts, für uns und

und unſern unmündigen Brüdern beyderſeits Erben und Nachkommen, beſter Weiſe und Maſſe, wie ſolches geſchehen ſoll, kan oder mag, aus Fürſtl. Obrigkeit, guten Wiſſen, und wie Recht, unterrichtet, confirmiren und beſtätigen.

Gebiethen demnach unſerm itzigen Staller in Eyderſtedt, der anitzo iſt und künfftig ſeyn wird; Sie gedachte unſere Räthe, Lehns-Leute und gemeine Unterthanen, in unſern dreyen Landen, Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm, bey dieſer unſerer Rechts und Policey-Ordnung, ruhig bleiben zu laſſen, auch zu ſchützen und zu handhaben; wie denn auch wir und unſer unmündiger Bruder, ſamt unſern beyderſeits Erben, ſie gedachte unſer Eyderſtetiſche Lande und Unterthanen, dabey gnädiglich ſchützen und beſchirmen, auch einige thätliche Einträchte und Verhinderung dagegen einzuführen nicht geſtatten wollen, alles ſonder Gefehrde: Und haben zu deſſen mehrere Urkund und Sicherheit, unſer Fürſtl. Secret wiſſentlich zu Ende drucken laſſen, und uns mit eigener Hand unterſchrieben. Gegeben auf unſerm Schloſſe Gottorf, im Jahr nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburth,

Ao. 1591, den 14 Januarii.

Deuk.

Deuteron. 1, v. 16.

Verhöret eure Brüder, und richtet recht zwiſchen jedermann und ſeinen Bruder, und den Fremdlingen, keine Perſon ſollt ihr im Gerichte anſehen; ſondern ſollt den Kleinen hören wie den Groſſen, und euch für niemands Perſon ſcheuen.

2 Chron. 19, v. 7.

Denn bey dem HERRN unſerm GOTT iſt kein Unrecht noch Anſehen der Perſon, noch Annehmen des Geſchencks.

Erſte Theil Eiderſtedtiſchen Land-Rechts.

Articulus I.

Von der Lehre des reinen Göttlichen Worts, und Chriſtl. Ordnung und Ceremonien, in den Kirchen Unſer Lande Eiderſtede, Everſchop und Utholm.

§. 1.

Nachdem das allerhöchſte und fürnehmſte iſt, dafür wir in dieſem zeitlichen Leben, mit allem Fleiß, ſorgen und wachen ſollen, daß in dieſen letzten gefährlichen Zeiten, die Lehre des Göttlichen Worts, lauter und rein erhalten, und den verführiſchen Secten, die an allen Orten eines theils offenbar einreiſſen, zum theil heimlich einſchleichen, gewehret werde, zu der Behuf auch gute Ordnung in den Kirchen-Regimenten gehalten, die heiligen Sacramente, auch Chriſtl. und nach Einſetzung unſers HErrn und Heilandes, ohne menſchliche ärgerliche *Opiniones*, (das iſt, Meynung und Gutdüncken,) verreichet, und die Ceremonien GOttes

Worte gemäß beſtellet werden: So wollen und befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß Unſer verordneter Probſt, und alle Lehrer und Diener des Göttlichen Worts, in Unſern Landen Eyderſtede, Everſchop und Utholm, in ihrer Lehre folgen ſollen, den Evangeliſchen, Prophetiſchen, und Apoſtoliſchen Schriften, des alten und neuen Teſtaments, der Augsburgiſchen Confeßion, und dem Catechiſmo des Gottſel. Mannes *D.* Martini Lutheri, und andern Büchern, in dem *Corpore Doctrinæ*, und ſollen ſich äuſſern aller Secten Irrthümer, aus menſchlicher Vernunft, dem Göttlichen Worte zuwidern herflieſſender Lehre und *Diſputation*, und alleine bey dem Worte einfältig bleiben, und die unnöhtige Hader und Gezäncke vermeyden: Daß ſie auch die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, Unſern Fürſtenthümern Schleswig und Holſtein, gemäß anſtellen, und ſonſt in ihrem Leben und Wandel ſich unſträflich erzeigen, und der Gemeine mit guten Exempeln vorgehen ſollen.

§. 2. Zu deſſen weitern Behuf, auf daß ſie nicht allein in den, ſondern auch in den Ehe-Sachen, und was ſonſt mehr iſt, ihr Amt zu thun wiſſen, wollen Wir ihnen hiemit befohlen haben, daß ſie ſich richten und halten ſollen nach der Kirchen-Ordnung, durch weiland König Chriſtian den Dritten zu Dännemarck ꝛc. Unſern geliebten Herrn Vettern, Chriſt-milder Gedächtniſſes, in Unſern gemeinen Fürſtenthümern, *Ao.* 1542. im Martio zu Rendesburg aufgerichtet.

§. 3. Wir wollen auch hiemit Unſerm Staller und Rähten der dreyer Lande, die nun ſind, und künftig ſeyn werden, mit Ernſte auferleget haben, fleißige und gute Aufſicht zu thun, daß ſolchem allenthalben getreue und unſträfliche Folge geſchehe, und an deme nichts verkürtzet, verkehret, noch verſäumet werde.

Articulus 2.

Von Wiedertäuffern, Sacramentierern, und andern einſchleichenden verführiſchen Secten.

§. Es

§. 1.

Es gebühret der Obrigkeit mit dem Schwerdte, daß GOtt derſelbigen befohlen hat, was wider die Ehre des Göttlichen Namens, und die erſte Tafel der Göttlichen Gebohte, durch falſche Lehren und gottloſen Leuten gehandelt wird, abzuwenden und zu ſtraffen: Dieweil denn leider mehr dann allzuviel am Tage, daß allerhand Secten ſich eräugen, und mit dem Vergift ihrer verführiſchen falſchen Lehre, die Lande, darinnen die reine Evangeliſche Lehre bishero geprediget worden, beſchmitzen, verordnen und ſetzen Wir, daß Unſere verordnete Staller und Rähte darauf fleiſſig Achtung haben ſollen, ob ſich welche Einheimiſche oder Ausheimiſche, als oben berührten Schwärmern anhängig und zugethan, würden vermercken laſſen, daß dieſelben dem Probſt und dem Paſtorn des Carſpels vorgeſtellet, und ihres Glaubens fleißig *examini*ret und ſcharff verhöret werden: Ob ſich denn befünde, daß ſie ihres Glaubens nicht rein, und in ungöttlicher Schwärmerey ſtekken, ſich auch eines beſſern nicht unterweiſen, und von ihrem Irrthume nicht wolten ableiten laſſen, die ſollen ohne alles Mittel des Landes verwieſen werden.

§. 2. Wäre es auch Sache, daß ein oder mehr von ſolchen Rotten-Geiſtern ſich unterſtünden, offenbar ihre verführiſche Lehre zu predigen, auszubreiten, und ihnen einen Anhang zu machen, und auf Unſers Stallers und der Rähte Befehl, das Land ſtrax und ungeſäumt nicht räumen wolte, der ſoll gefänglich angenommen, und Uns die Gelegenheit und Umſtände ſeiner Miſſethat und Mißhandlung zugeſchrieben werden, worauf Wir, damit derſelbige in ſeine verdiente Straffe genommen werden möge, weitern Befehl thun wollen.

§. 3. Es ſollen auch der Probſt, Paſtorn und Kirchen-Diener Achtung geben, ob unter ihren Carſpel-Leuten etliche wären, die nicht in die Predigte gingen, noch wie andere Chriſten, des hochwürdigen Sacraments des Leibes und Blutes Chriſti gebraucheten, dieſelben, als ſie ſich dadurch verdächtig machen, ſollen die Paſtorn darum vor ſich fordern, und üm ihren Glauben eigentlich fragen, und ob dieſelben in Irrthum befunden würden, ſollen ſie Fleiß ankehren, durch vernünftige Unterrichtung, was dem reinen gött-

lichen Worte gemäß ſey, von ihrer Schwärmerey und gefaſſetem falſchen Wahne ſie abzuwenden, und zu der rechten Lehre und Chriſtl. Leben und Wandel zu bekehren.

§. 4. So aber ſolche Vermahnung bey ihnen keine Statt haben würde, ſoll es erſtlich dem Probſt, und dann ferner dem Staller und Rähten werden angezeiget, die ſich alsdann verhalten und erzeigen ſollen, als oben gemeldet.

Articulus 3.
Von Straffe der Muhtwilligen und Aufrühriſchen.

§. 1.

Dieweil zu Erhaltung aller Regimente nöhtig iſt, daß die Unterthanen ihrer Obrigkeit ſchuldigen Gehorſam erzeigen, und der Ungehorſam abgehalten und geſtraffet werde, wodurch ein jeglicher des Rechtens und friedlichen Weſens ſich zu erfreuen habe: Setzen und ordnen Wir hiemit, und wollen daſſelbige alſo feſtiglich gehalten haben, daß, ſo jemand in Unſern Landen, Eyderſtedt, Everſchop und Utholm, würde ſich wider Uns oder Unſere Erben aufwerffen, Auflauf oder Meuterey machen, oder mit andern Anſchlägen und Practiken, die Uns an Leib, Leben, Landen und Leuten zu Schaden gereichen möchten, oder ſich mit unziemlichen Worten gegen Uns vergreiffen, oder Unſer Staller, Rähte, Schreiber, Bohten und Diener, die Wir im Lande haben, oder dahin ſenden werden, mit der That oder gefährlichen Dräuworten beleidigen würde, derſelbe ſoll, ſamt allen denjenigen, ſo darzu geholffen und gerahten, ohne alle Gnade, Leib und Gut verbrochen haben, und ſoll daſſelbe zu Unſern Händen gefallen ſeyn, doch daß mit ordentlichem Land-Rechte darauf verfahren werde; Würde ſich aber jemand unterſtehen, Unſern Staller und Beamten mit ungebührlichen Worten zu *injurii*ren, oder derſelbigen in und auſſerhalb der Vierzeche ſchimpflich zu gedencken, derſelbige ſoll, nach Ermäßigung des Rechtens, darum, nach Gelegenheit, mit Gefängniß, Verweiſung des Landes, oder Geld-Buſſe, geſtraffet werden.

Arti-

Articulus 4.

Von Verordnung des Rahts, und Gerichts-Perſonen, und welchergeſtalt vor demſelbigen Richtlich procediret werden ſoll.

§. 1.

Wir wollen die Juſticien und das Recht in Unſern Landen, Eyderſtedt, Everſchop und Utholm, hinfürter derogeſtalt verordnen und beſtellen laſſen, daß Wir, wie von Alters gebräuchlich geweſen, verordnen und halten wollen, einen Staller, der von Unſernt wegen die Verwaltung im Lande haben, und ſich Uns mit Eyden und Pflichten verwandt machen ſoll, vermöge nachfolgender Notell, demſelben wollen Wir ſeine Beſtallung geben, und ihme darinnen ſeine Beſoldung und gewiſſen Unterhalt vermachen, der ſoll Unſernt halben mit ſitzen im Rechten, und auf alles Achtung geben, was Unſere Hoheit belanget, und darüber halten, daß Uns kein Unrecht geſchehe, an deme, daß uns von Rechts und Billigkeit wegen beykömmt, er ſoll aber keinen, der ſich auf Erkenntniß des Rahts und Rechts beruffet, mit der That beſchweren, ſondern was zu Rechte erkannt, exequiren und verfolgen, und von der Execution kein Anfang nehmen, inſonderheit, ſo der Kläger dem Rechten würde Bürgen zu ſtellen, erböhtig ſeyn.

§. 2. Und ſollen in dem Theile, ſo Eyderſtede genennet, acht Rähte durch Uns, oder von Unſernt wegen, durch Unſern Staller geſetzet und gekohren werden, welche Uns nachbeſchrieben Eyd thun ſollen; Jmgleichen ſollen die beyden Theile, Everſchop und Utholm, dieweil ſie in ihrem begriffenen Lande, Eyderſtede faſt gleichmäßig, zu Verhütung groſſer Unkoſten, zuſammen gezogen, hinfürter für ein Land gehalten, und aus Everſchop fünf Rähte, und Utholmer Lande drey Rähte, von Uns oder Unſerm Staller geſetzet werden; daß alſo an der Anzahl der Rähte in Eyderſtede acht, und in den beyden Landen Everſchop und Utholm auch acht Rähte, und in beyden Oertern ſechszehen Rähte zu hauffe ſeyn ſollen: Wann aber von ſolchen verordneten Land-Rähten der

Gerichte in Eyderſtede, Everſchop und Utholm, ein oder mehr mit Tode abgehen würden, ſoll ein Raht deſſelben Gerichts, Unſerm Staller, drey tüchtige Perſonen vorſtellen, woraus Wir oder Unſer Staller an Unſer Statt, einen an des Verſtorbenen oder desjenigen Stäte, ſo Alters und Schwachheit halben, auf Erlaubniß des Stallers, abdancken würde, zu erwählen, und Unſer Staller von Unſernt wegen denſelben wiederum einſetzen und verordnen, der alsdann, in Gegenwärtigkeit der andern Land-Rähte, den Rahts-Eyd thun und leiſten ſoll, nach Einhalt des hernacher geſetzten Eydes. Würde auch einer oder mehr überwunden, daß er ſolchem geleiſteten Eyde nicht Folge gethan, oder auch dasjenige, ſo vom Staller und Rähten in gerichtlichen und andern Sachen beſchloſſen, vor Publicirung deſſelbigen, den Partheyen oder andern vermelden, und wo in ſolchen Sachen geſtimmet und votiret, einigen Menſchen offenbaren, und alſo aus dem Rahte ſchwatzen, der oder dieſelbigen ſollen, auf richtliche Erkänntniſſe, ihres Raht-Standes entſetzet, und Uns ihrer Leichtfertigkeit halben, aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§. 3. Und ſoll mit den Gerichten forthin dieſe Ordnung gehalten werden, daß in den zweyen gewöhnlichen Dingſtäten, als zu Tönningen und Gardingen, Unſer Staller mit deſſelben Theils verordneten Rähten, allewege über zwey Monaht Zeit Recht halten ſoll, woferne er Unſer Geſchäfte, und ſonſt Leibes Schwachheit halben, daran nicht verhindert, auf welche Fälle er gemächtiget ſeyn ſoll, durch die Land-Rähte Ding und Recht zu halten, und durch den Raht in ſpecificirten Bruch-Händeln erkennen zu laſſen, auch den älteſten Rahtmann in jederm Gerichte an ſeine Statt zuverordnen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Abweſens Unſers Stallers, in Sachen, welche Brüche in ſich haben, ſo im Land-Rechte nicht ſpecificiret, nicht ſolle erkannt, ſondern ſolche bis auf Gegenwart Unſers Stallers verſchoben werden.

§. 4. Als ſich auch in dieſen beyden vorbenannten Theilen mannigfaltig begeben wird, daß die Urtheile, ſo daſelbſt geſprochen, von den Partheyen geappelliret werden, ſoll es, vermöge des alten Land-Gebrauchs und Gewohnheit, alſo gehalten werden, daß die acht Rähte in Eyderſtede, und die acht Rähte der beyden zuſam-

ſammen geſetzten Landen Everſchop und Utholm, zuſamt dem Staller, einmal des Jahrs, nemlich auf Viti zu Mitt-Sommer, zu Tönningen zuhauff kommen, und die Appellations-Sachen daſelbſt hören ſollen: Wann ſie nun in ſolchem geſcheiden, und die eine oder andere Parthey ſich an ſolcher Scheidung nicht wolte begnügen laſſen, der ſoll davon an Uns zu appelliren Macht haben, auf Weiſe und Maſſe, als von den Appellations-Sachen, hernach in ſonderheit geordnet und verfaſſet iſt.

Forma des Stallers Eyds.

Ich N. lobe und ſchwere, daß ich dem Hochwürdigſten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Adolffen, Poſtulirten und Erwählten zu Ertz- und Biſchoffen der Stifte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, und S. F. G. Erben treu und hold ſeyn, S. F. G. und Dero Erben Beſtes wiſſen und fortfördern, und Derſelbigen Schaden treulich wahrſchauen, und ſo viel mir möglich, kehren und abwenden will: Auch ſoll und will ich mir der Rechts-Verordnung, die S. F. G. für ſich und S. F. G. Erben, den Landen Eyderſtede, Everſchop und Utholm gegeben, gemäß verhalten, und einem jeden, nach Ausweiſung der Rechte, das Recht mittheilen und wiederfahren laſſen, und darüber niemand beſchweren, vorgewäldigen, noch mit bedräulichen Worten überfahren, auch niemand das Recht verſagen, verzögern oder verkehren, er ſey klein oder groß, weder um Freundſchaft, Gift, Gabe, Gunſt, Haß oder Neyd, oder aus einigen andern Urſachen, wie die Namen haben mögen, alles treulich ſonder Gefährde, **Als mir GOtt helffe und ſein heiliges Evangelium.**

Forma

Forma der Råhte Eyd.

Ich N. lobe und ſchwere, daß ich dem Hochwürdigſten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Adolffen, Poſtulirten und Erwählten zu Ertz= und Biſchoffen der Stifte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, und S. F. G. Erben, treu und hold ſeyn, S. F. G. und Derſelben Erben Nutz und Frommen wiſſen und befördern, und ihren Schaden, ſo viel mir möglich, wehren und abwenden will, was ich auch erfahre, daß S. F. G. und Derſelben Erben zu Nachtheil oder Schaden gereichen möchte, daß ich ſolches F. G. verordneten Staller, oder auch, nach Wichtigkeit der Sachen, S. F. G. ſelbſt vermelden und offenbaren will, es ſey innerhalb oder auſſerhalb Landes; Auch ſoll und will ich im Gerichte, dariunen ich mit ſitzen werde, meines theils richten und urtheilen helffen, nach dem beſchriebenen neuen Land=Rechte, daß höchſtgedachter unſer gnädigſter Fürſt und Herr dem Lande aufs neue gegeben, und ſolches nicht unterlaſſen oder verkehren, weder um Freundſchaft, Gunſt, Gabe, oder Feindſchaft, Haß oder Neyd, noch einiger andern Urſachen willen, wie die Namen haben möchten, alles treulich ſonder Gefährde: **Als mir GOtt helffe und ſein heiliges Evangelium.**

Forma des Land=Schreibers Eyd.

Ich N. lobe und ſchwere, daß ich dem Hochwürdigſten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Adolffen, Poſtulirten und Erwählten zu Ertz= und Biſchoffen der Stifte Bremen und Lübeck,

Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Grafen zu Oldenburg nnd Delmenhorſt ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, und S. F. G. Erben, treu und hold ſeyn, S. F. G. und Derſelben Erben Nutz und Frommen wiſſen und befördern, allen Schaden und Nachtheil, ſo viel mir möglich, kehren und abwenden helffen will; Da ich auch befinden oder erfahren würde, daß etwas zu S. F. G. Schaden und Nachtheil, innerhalb oder auſſerhalb der Eyderſtedtiſchen Lande verhandelt würde, daß will ich S. F. G. und Derſelben Erben, ſo lange als ich bey meinem Dienſte bleiben werde, getreulich vermelden und wahrſchauen; Auch ſoll und will ich die Regiſter von dem Land-Gelde und Brüche, mit Fleiß und getreulich warten, und dabey keine Gefährde gebrauchen, noch jemand etwas zu Lieb und Leid verſchweigen oder unterſchlagen: Gleichergeſtalt ſoll und will ich die Gerichts-Händel-Acten, in ein beſonder Buch, getreulich, wie dieſelben im Gerichte ergangen und vorgebracht worden, beſchreiben, und ſolch Buch bey dem Gerichte in treuer Verwahrung halten, und wenn ich von meinem Amt abſtehen würde oder müſte, demjenigen, den S. F. G. wiederum an meine Statt verordnen wird, ſolch Buch wiederum überantworten, welches dann, ſo ich im Falle mit Tode abginge, meine Erben auch thun ſollen. Ich ſoll auch und will mich an der Belohnung für Citationes, Zeugniſſen, Gebots-Briefen, Urtheile, Executorialen und Copeyen, und was des ſonſt mehr ſeyn möchte, begnügen laſſen, an deme was S. F. G. Ordnung mit bringet, und von Alters hero gebräuchlich geweſen, und die Partheyen darüber nicht beſchweren. Was ich auch Rahtsweiſe erfahren würde, daß will ich getreulich verſchweigen, und den Partheyen eher nicht, denn mir ſolches befohlen

wird, vermelden, alles getreulich ſonder Gefährde: Als mir GOtt helffe und ſein heiliges Evangelium.

Articulus 5.

Von Citation und Steving, und wie die Gerichte zu jederzeit geheget und gebahnet werden ſollen.

§. 1.

SO jemand den andern worum mit Rechte zu beſprechen, der ſoll bey dem Land-Schreiber ſeine Citation oder ſchriftliche Steving fordern, darinnen der Beklagte vorgefordert werde, auf den nachfolgenden und erſten Rechts-Tag vor dem Staller und ſeinen mit zuverordneten Rähten, zu erſcheinen, und dem Kläger auf ſeine Klage im Rechten Antwort zu geben, und nach vorgebrachter beyder Theile rechtliche Nohtdurft, Rechtliches Spruchs und Erkenntniß gewärtig zu ſeyn: Und ſoll ſolche Steving, als oben berührt, ausgegeben werden, von einem Rechts-Tage zu dem andern, und dem Beklagten keine längere *Dilation* oder Verzug gegönnet werden. Dieſe Steving ſoll der Kläger dem Beklagten durch zwo Erb-Haus-geſeſſene glaubwürdige Leute überantworten laſſen, die im Gerichte das zeugen mögen, (ob es der Beklagte verläugnen wolte,) daß ſie ihme die Citation zugeſtellet, oder zum wenigſten in ſein Haus überantwortet, oder auch vor dem Carſpel-Rechte verleſen laſſen.

§. 2. Es ſoll auch der Land-Schreiber jedes Gerichtes, allezeit wann Gericht gehalten wird, dabey ſeyn, Klage, Antwort, und alle Gerichtl: Handlung und Urtheil beſchreiben, und davon ein ordentlich Richts-Buch halten, und jederzeit den Partheyen, welchen ſolche Sache betrifft, wenn ſie das begehren werden, ungebührliche Belohnung, auf die Tax ſo hernach folgen wird, Copey davon zuſtellen, und ſoll was mit den Dingehörigen, bis anhero gebräuchlich geweſen, hiemit aufgehoben und abgethan ſeyn: Und ſoll allezeit, wenn das Gerichte angehet, daſſelbige durch den Staller geheget

heget und gebahnet werden, erſtlich von GOttes, darnach von Unſernt wegen, als des Landes Fürſt- und Erb-Herrn.

§. 3. Auch ſoll der Staller verbieten, Scheltworte, Lügenſtraffen, Einrede, ungeſtühm Ruffen, und Ueberholen des andern, und daß niemand mit kurtzer oder langer Wehre bey oder in das Recht trete, bey Brüche dreyßig Marck, es wäre dann, daß er mit kurtzer Wehre aus Vergeſſenheit vor Gerichte käme, iſt er mit der Brüche zu verſchonen; Wann dann ſolches geſchehen, ſoll er Macht geben den jenen, die Citationes genommen, zu klagen: Und ſollen die älteſten Klagen erſtlich gehöret, und die jungen Klagen denſelbigen nicht vorgezogen werden; Und zu dero Behuf zwo Rullen, darinnen alle Klagen nach der Zeit der ausgegebenen Citation verzeichnet, eine auf der Raht-Stuben, die andere unten im Hauſe aufgehänget werden, wornach ſich ſowol der Richter, als die Partheyen zu richten. Wann auch Unſer Staller ſelber dem Gerichte nicht beywohnen könte, ſoll gleichwol zum wenigſten einer ſeiner Knechte dem Gerichte aufwärtig ſeyn.

Articulus 6.

Von Contumacien, oder ungehorſamlichen Ausbleiben, ſowol des Klägers als Beklagten.

§. 1.

Würde Beklagter, auf beſchehene Ladung, und ausgegangene Citation, auf dem erſten und andern Rechts-Tag ungehorſamlich ausbleiben, ſoll er an das Gerichte jedermals zwey Reichsthaler verbrochen haben, und nichts deſtoweniger den Kläger, ſeiner Zehrung halben, (jedoch auf *Moderation* des Gerichtes) befriedigen; Würde aber Beklagter zum dritten mal auſſen bleiben, ſoll er friedloß gelegt, und ihme der Frieden nicht eher wieder gegeben werden, er habe ſich denn zuvor mit dem Staller Unſernt wegen ausgeſöhnet, dem Kläger ſeine Zehrung, und dem Gerichte die vorgeſetzte Brüche vergnüget und bezahlet, und ſoll das Gerichte,

wird, vermelden, alles getreulich ſonder Gefährde: Als mir GOtt helffe und ſein heiliges Evangelium.

Articulus 5.

Von Citation und Steving, und wie die Gerichte zu jederzeit geheget und gebahnet werden ſollen.

§. 1.

SO jemand den andern worum mit Rechte zu beſprechen, der ſoll bey dem Land-Schreiber ſeine Citation oder ſchriftliche Steving fordern, darinnen der Beklagte vorgefordert werde, auf den nachfolgenden und erſten Rechts-Tag vor dem Staller und ſeinen mit zuverordneten Rähten, zu erſcheinen, und dem Kläger auf ſeine Klage im Rechten Antwort zu geben, und nach vorgebrachter beyder Theile rechtliche Nohtdurft, Rechtliches Spruchs und Erkenntniß gewärtig zu ſeyn: Und ſoll ſolche Steving, als oben berühret, ausgegeben werden, von einem Rechts-Tage zu dem andern, und dem Beklagten keine längere *Dilation* oder Verzug gegönnet werden. Dieſe Steving ſoll der Kläger dem Beklagten durch zwo Erb-Haus-geſeſſene glaubwürdige Leute überantworten laſſen, die im Gerichte das zeugen mögen, (ob es der Beklagte verläugnen wolte,) daß ſie ihme die Citation zugeſtellet, oder zum wenigſten in ſein Haus überantwortet, oder auch vor dem Carſpel-Rechte verleſen laſſen.

§. 2. Es ſoll auch der Land-Schreiber jedes Gerichtes, allezeit wann Gericht gehalten wird, dabey ſeyn, Klage, Antwort, und alle Gerichtl: Handlung und Urtheil beſchreiben, und davon ein ordentlich Richts-Buch halten, und jederzeit den Partheyen, welchen ſolche Sache betrifft, wenn ſie das begehren werden, umgebührliche Belohnung, auf die Tax ſo hernach folgen wird, Copey davon zuſtellen, und ſoll was mit den Dingehörigen, bis anhero gebräuchlich geweſen, hiemit aufgehoben und abgethan ſeyn: Und ſoll allezeit, wenn das Gerichte angehet, daſſelbige durch den Staller geheget

heget und gebahnet werden, erſtlich von GOttes, darnach von Unſernt wegen, als des Landes Fürſt- und Erb-Herrn.

§. 3. Auch ſoll der Staller verbieten, Scheltworte, Lügenſtraffen, Einrede, ungeſtühm Ruffen, und Ueberholen des andern, und daß niemand mit kurtzer oder langer Wehre bey oder in das Recht trete, bey Brüche dreyßig Marck, es wäre dann, daß er mit kurtzer Wehre aus Vergeſſenheit vor Gerichte käme, iſt er mit der Brüche zu verſchonen; Wann dann ſolches geſchehen, ſoll er Macht geben den jenen, die Citationes genommen, zu klagen: Und ſollen die älteſten Klagen erſtlich gehöret, und die jungen Klagen denſelbigen nicht vorgezogen werden; Und zu dero Behuf zwo Rullen, darinnen alle Klagen nach der Zeit der ausgegebenen Citation verzeichnet, eine auf der Raht-Stuben, die andere unten im Hauſe aufgehänget werden, wornach ſich ſowol der Richter, als die Partheyen zu richten. Wann auch Unſer Staller ſelber dem Gerichte nicht beywohnen könte, ſoll gleichwol zum wenigſten einer ſeiner Knechte dem Gerichte aufwärtig ſeyn.

Articulus 6.

Von Contumacien, oder ungehorſamlichen Ausbleiben, ſowol des Klägers als Beklagten.

§. 1.

Würde Beklagter, auf beſchehene Ladung, und ausgegangene Citation, auf dem erſten und andern Rechts-Tag ungehorſamlich ausbleiben, ſoll er an das Gerichte jedermals zwey Reichsthaler verbrochen haben, und nichts deſtoweniger den Kläger, ſeiner Zehrung halben, (jedoch auf *Moderation* des Gerichtes) befriedigen; Würde aber Beklagter zum dritten mal auſſen bleiben, ſoll er friedloß gelegt, und ihme der Frieden nicht eher wieder gegeben werden, er habe ſich denn zuvor mit dem Staller Unſernt wegen ausgeſöhnet, dem Kläger ſeine Zehrung, und dem Gerichte die vorgeſetzte Brüche vergnüget und bezahlet, und ſoll das Gerichte,

 auf

auf des Klägers ferneres Anhalten und geführte Beweiſung, nicht weniger zu procediren, und endlich zu ſprechen gemächtiget ſeyn.

§. 2. Wenn aber der Kläger auf dem erſten und andern Rechts-Tag auſſen bliebe, und ſeines Auſſenbleibens keine gnugſhaftige Entſchuldigung einbrächte, ſoll die Klage ausgethan, und Beklagter von dem Gerichts-Stande ledig und loß erkannt werden, und Kläger nicht deſtoweniger an das Gerichte für jedesmal ſeines Auſſenbleibens zwey Reichsthaler verbrochen haben, und dem Beklagten, ſeiner aufgewandten Zehrung und Verſäumniß halben, nach Ermäßigung des Gerichtes, befriedigen; Wie denn auch nichts deſtoweniger diejenigen, die nicht alſofort, wann ſie geruffen, zur Ståte ſeyn, und doch kommen, dem Rahte zu Hülffe ihrer Zehrung, nach alter Gewohnheit vier Schilling geben ſollen.

§. 3. Würde aber der Beklagte erſcheinen, und der Klage nicht geſtändig ſeyn wollen, ſo ſoll der Kläger zu ſeiner Beweiſung werden zugelaſſen, und ihme, ſolchen Beweis zu vollenführen, ein Zeugen-Tag werden angeſetzet, auf welchen Tag er nicht allein ſeine Zeugen vorſtellen, ſondern auch, was er mit Siegeln, Brieffen und andern glaubwürdigen Urkunden zu beweiſen vermeinet, vorbringen ſoll.

§. 4. Gleichergeſtalt ſoll es gehalten werden, ob der Beklagte einige *Exception* oder Ausflucht ſuchte, welche der Kläger nicht geſtändig ſeyn wolte, als ſo einer klagte um Schuld, der Beklagte wäre der gemachten Schuld nicht in Abrede, aber fürwendete, daß er die Schuld bezahlet hätte, ſolchesfalls, und in andern gleichmäſſigen Fällen, gebühret ſich, daß der Beklagte beweiſe, warum ihme, inmaſſen hiebevor vom Kläger geſetzet, ein eigener Zeuge-Tag benennet werden ſoll.

Articulus 7.

Von der Wiederklage.

§. 1.

So auch der Beklagte gegen den Klägern etwas wieder klagen wolte, damit ſoll er gehöret werden, und mit der Bewei-

weiſung der Wiederklage gehalten werden, als von der Klage oben und hernach beſchrieben.

Articulus 8.
Vom Carſpel-Recht.

§. 1.

Es ſollen auch die Unterthanen in Eyderſtede, Everſchop und Utholm, in nachkommender Zeit bleiben und gelaſſen werden bey dem von Alters hero gebräuchlichen und gewöhnlichen Carſpel-Rechte, ein jeder auf ſeinem Kirchhofe, zu Abhelffung der geringſchätzigen Sachen, als wegen Uebertretung (woferne nicht dabey eine Gewalt geübet) alſo, daß einer ſeine Beeſte freventlich in eines andern Korn, Gras oder Miehtfeld, bey Nacht oder Tage eingetrieben, und alſo muhtwilliger Weiſe einem andern Schaden zugefüget. Solche Sachen (weil die eine Gewalt neben gebührlicher Brüche auf ſich haben) ſollen an das ordentliche Land-Recht verwieſen werden, ſintemal keine Klagen vor das Carſpel-Recht gebracht werden können, worvon Uns Brüche gebühret: und ſoll den Lehns-Leuten bey willkührlicher ſchwerer Straffe hiemit verbohten ſeyn, in Sachen, da Uns Brüche von zukommen, in dem Carſpel-Rechte nicht zu verfahren, ſondern dieſelbige an das ordentliche Land-Recht zu verweiſen.

§. 2. Was aber wißliche unläugbare Schulden ſeyn, die der *Debitor* dem Kläger, ohne einige *Exception* oder Auszuge, vor den Lehns-Leuten geſtändig iſt, und ſich viel oder wenig erſtrecken, darinnen haben die Lehns-Leute im Carſpel-Recht zu erkennen, jedoch, daß den Partheyen frey gelaſſen, von ſolcher ihrer Erkenntniſſe an das ordentliche Land-Recht zu appelliren.

§. 3. Was auch in angedeutetem Carſpel-Recht, durch die Lehns-Leute, auf vorgeſchriebene Maſſe und Weiſe erkannt, und davon nicht appelliret, ſollen ſie Macht haben, daſſelbige zu exequiren, und dem gewinnenden Theil, durch Pfandung oder Auswardirung, zu dem ſeinen, gegen Erſtattung des gewöhnlichen Pfand-Geldes, zu verhelffen, als beſcheidentlich, daß ſie, was un-

ter zwantzig Marck, von der Marck zwey Schilling, was aber über zwantzig Marck, von der Marck einen Schilling zu Pfand-Geld haben ſollen.

§. 4. Es ſollen auch die Lehns-Leute, durch Zwang oder Willkühr, niemand vor das Carſpel-Recht, auch in den aller-geringſchätzigſten Sachen, auſſerhalb Uebertretung (ſo ohne Gewalt geſchehen,) bey Unſer willkührlichen Straffe, ſo oft ſie deſſen mit Recht überwonnen, nicht zwingen oder nöhtigen.

Articulus 9.

Von geringen Sachen, darinnen der Staller zu richten.

§. 1.

Begäbe es ſich, daß Unſerm Staller geringſchätzige Sachen vorgebracht, welche der Mühe und Unkoſtens nicht würdig, daß ſie an das ordentliche Land-Recht zu verweiſen, oder auch, ſo eine Klage wegen unläugbarer beweislicher Schuld, dem Staller vorgebracht, ſoll er ſolche Sachen, vermittelſt gütlicher Vergleichung, oder eines Abſpruchs, beyzulegen, oder darinnen zu erkennen gemächtiget ſeyn.

§. 2. Würden ſich auch Ausheimiſche und Fremde finden, welche jemand in den Eyderſtedtiſchen Landen mit Recht zu beſprechen, und des ordentlichen Rechts-Tages nicht abwarten könten, ſoll der Staller dem Beklagten durch ein Gebots-Brief bey einer benenntlichen Peen gebiehten, den fremden Mann zu befriedigen, oder auch in einer benennten Friſt vor dem Staller zu erſcheinen, und ſeine *Exceptiones* vorzubringen, warum er den fremden Mann und Kläger nicht zu bezahlende ſchuldig.

§. 3. Würde denn der Staller des Beklagten *Exceptiones* und Gegen-Rede von ſolcher Erheblichkeit befinden, daß ohne ordentlichen Proceß in ſolcher Sache nicht zu verfahren, hat er dieſelbige an das Land-Recht zu verweiſen; Befünde ſichs aber, daß des Fremden angebrachte Klage richtig und klar, alſo daß die geforderte Schuld durch unverſerigte Handſchrift, oder unverwerff-

liche

liche Zeugen, *in continenti* beweiſet, und Beklagter dargegen keine Qvitantzien oder ſonſten etwas vorzubringen, wodurch die Klage aufgehoben oder abgelehnet werden konte, oder ſonſt auch Beklagter der Klage geſtändig, hat der Staller in ſolchen hellen und klaren Schuld-Sachen für ſich zu erkennen, und den fremden Kläger zu der Execution zu verhelffen; doch jederm Theil ſeine Appellation an das ordentliche Land-Recht vorbehältlich.

Articulus 10.

Von Beweiſung durch Zeugen, und was für Perſonen zu Zeugen mögen geführet werden oder nicht.

§. 1.

Zu Zeugen mögen geführet werden, fromme, ehrliche Leute, die geſunder Vernunft und Sinnen, auch bezimmert und bezäunet ſind; darum mögen die Perſonen, die offenbarer Leib-ſtrafflicher Mißhandlung mit Recht überwunnen, zu Recht keine Zeugniſſe geben; auch mögen keine Abſinnige, keine Blinden, keine Tauben, oder die unter achtzehn Jahren ſeyn, es wäre dann, daß ſie das Recht zuvor mündig erkannt, zu Recht Zeugniſſe geben: Auch mag niemand zeugen in ſeinen eigenen Sachen, oder in ſeines Vaters, Mutter, Sohns oder Tochter Sachen: Es muß auch niemand von ſeinem Hausgeſinde, daß in ſeinem Brodte iſt, Zeuge führen, der auch mit dem, wider den die Zeugniſſe gehet, in groſſer Feindſchaft geſtanden, oder eine gleichmäßige Sache hat, mögen nicht zeugen; imgliechen, der nicht gerichtlich, von einer Sache Zeugniß zu geben, gefördert wird, ſondern ſich ſelber zum Zeugen anbeut, ſoll zu der Zeugniß nicht werden zugelaſſen.

Articulus 11.

Ob ſich jemand wegerte, Zeugniß zu geben.

§. 1.

§. 1.

Da es ſich zutrüge, daß einer einen andern zu Zeugen leiten wolte, und derſelbige ſich würde wegern, Zeugniſſe zu geben, dem ſoll der Staller durch den Landſchreiber zu zweyen Reiſen, für das erſte, bey Brüche funfzehn Marck, und zum andern mal, bey Brüche dreyßig Marck, gebieten, daß er vor das Recht, oder auf den benannten Zeuge-Tag komme, und ſeiner Wiſſenſchaft Zeugniß gebe; kommt er abermal nicht, ſo ſoll man ihme die obgemeldten Brüche zuzeichnen, und ihn durch des Stallers Diener holen laſſen, und ſeine Zeugniſſe zu geben, anhalten: Er ſoll auch hieneben dem Gerichte einen Reichsthaler gelten und bezahlen für jeder Reiſe ſeines Auſſenbleibens, wegen verurſachender Verſäumniſſe und Zeugniſſe.

Articulus 12.
In was Geſtalt Zeugen ſollen geleitet werden.

§. 1.

Wenn einer ſeine Sachen durch Zeugen wahr machen und beweiſen wolle, ſoll er die Zeugen im Rechten nahmkündig machen, worauf ihm vom Landſchreiber eine Steving an den Zeugen, für die gewöhnliche Gebühr, ſoll mitgetheilet werden, daß er auf einen benannten Tag, als beſcheidentlich auf den nächſten Gerichts-Tag darnach, vor dem Recht erſcheine, und ſeiner Wiſſenſchaft Zeugniß gebe; Auch ſoll dem andern Theil, darwieder die Zeugniſſe geführet wird, angeſetzet werden, daß er auf dieſelbe Zeit vor Gericht komme, und die angegebene Zeugen ſehe und höre vorſtellen, aufnehmen und vereyden. So dann der Zeugen-führer mit den Zeugen auf beſtimmte Zeit vor Gericht kommt, ſoll der Staller von einem jeglichen Zeugen einen leiblichen Eyd nehmen, daß er zu GOtt und ſeinem heiligen Evangelio ſchwere, in der Sache, darüber er zu Zeugen beruffen und beſcheiden, zu ſagen die Wahrheit, ſo viel ihm wiſſentlich iſt, und ſolches nicht unterlaſſen um Freundſchaft, Feindſchaft, Gunſt, Gabe, noch um einiger Ur-

ſache

ſache willen. Wenn ſolches geſchehen, ſollen die Parthen abtreten, und ein jeglicher Zeuge inſonderheit, abweſendes der andern, durch den Staller oder Rähte gefraget werden, mit allem Fleiſſe, was ihm von der Sache, darinnen er zum Zeugen vorgeſtellet, wiſſentlich ſey. Der Zeuge ſoll auch zuvor ſeines gethanen Eyds, und was für eine greuliche Straffe in Zeitlichen und Ewigen ſolcher auf ſich habe, verwahrſchauet und erinnert werden.

§. 2. Wenn er denn ſeine Wiſſenſchaft ausgeſaget, ſoll man ihn um die Urſache derſelben fragen, ob ers aus Sehen oder Hören habe, oder wo ihm daſſelbige zu wiſſen geworden.

§. 3. So auch der Zeuge ſagen würde, daß er von der Sache keine Wiſſenſchaft habe, ſoll er auf andere fremde Geſchichte nicht gefraget werden, nnd was ſo allenthalben des Zeugen Auſſage geweſen iſt, daß ſoll der Gericht-Schreiber mit Fleiſſe aufzeichnen und beſchreiben, wofür ihm für jeden Zeugen abzuhören 4 Schilling gegebenwerden ſollen. Und ſoll dem Zeugen bey dem gethanen Eyde auferlegen, was er gezeuget hat, zu verſchweigen, und niemand zu offenbaren; Und ob es Sache wäre, daß der ander Theil, dawider die Gezeugniſſe geführet wird, auf vorgehende Stevning zu dem Zeugen-Tage nicht käme, ſo ſollen der Staller und Rähte nichts deſtoweniger mit Aufnehmung der Zeugniſſe fortfahren. So auch der Zeugenführer auf den angeſetzten Zeuge-Tag, ſeine Zeugen nicht für Gerichte bringen würde, ſo ſoll er ſeiner Zeugniſſe verluſtig ſeyn, es ſey denn, daß ihnen Nothſachen daran entſchuldigen, die mag er Gerichtlich fürbringen und beweiſen. Wenn denn dieſelbigen erheblich befunden werden, ſoll ihnen ein ander Zeuge-Tag werden angeſetzet.

Articulus 13.

Wie viel Perſonen zu einer vollkommenen Zeugniß von nöthen.

§. 1.

Ein jeglicher, der eine vollkommene Zeugniß führen, und damit

mit etwas beweiſen will, der ſoll ſolches thun zum wenigſten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen, und mag eines Mannes Zeugniß zu Recht etwas zubeweiſen, nicht gelten: Doch ſo es ſich zutrüge, daß der Zeugenführer über einen Zeugen fürzubringen nicht wüſte, ſo derſelbe Zeuge wäre eine fromme unſträffliche Perſon, ſo machet ſein Zeugniß einen halben Beweiß.

§. 2. Will denn der Zeugenführer bey ſeinem leiblichen Eide erhalten, daß dasjenige wahr iſt, was der eine Zeuge gezeuget hat, ſo wird es für ein vollkommen Beweiß angenommen.

§. 3. Es ſoll aber ſolcher Zeugenführer eines guten Namens und Gerüchtes ſeyn, wäre er ein leichtfertiger oder ſolcher Mann, der leichtfertig zuſchweren pfleget, oder ſonſt eines böſen Gerüchts, ſoll er nicht zugelaſſen werden, eines einigen Zeugen-Eid mit ſeinem Eide zubeſtätigen.

Articulus 14.

Was für Perſonen Zeugniſſe zu geben, ſich entſchuldigen mögen.

§. 1.

So der Vater wider den Sohn, der Sohn wider den Vater, Bruder und Schweſter wider einander; Jmgleichen der Tochtermann wider ſeiner Frauen Vater, und der Frauen Vater wider ſeiner Tochtermann: Der Stief-Sohn wider ſeinen Stief-Vater, und der Stief-Vater wider ſeinen Stief-Sohn, Zeugniſſe zu Rechte zu geben gefordert werden, können ſie ſich davon entſchuldigen und entledigen. Jmgleichen iſt niemand ſchuldig, wider ſeine Herrſchaft oder ſeinen Wirth des gedingtes Geſinde er iſt, Zeugniſſe zu geben; Es wäre denn, daß man ſonſt kein ander Zeugniß und Kundſchafft der Wahrheit haben konnte, und die Sache groß und wichtig wäre, ſo ſind dieſelben Perſonen ſchuldig, gleich als andere, im Rechten Zeugniß zu geben, ſowol in ihrer Wirthe und Frauen Handel, als Sachen wider ihren Wirth und Frauen.

Arti-

Articulus 15.

Ob ein Zeuge Kranckheits-halben für Recht nicht kommen könnte.

§. 1.

Begebe es ſich, daß einer, der zeugen ſollte, ſo ſchwach und kranck wäre, daß er aus ſeiner Behauſung, für daß Recht nicht kommen könnte, ſo ſoll der Staller darzu verordnen, zween von ſeinen Räthen, und den Gerichtſchreiber, die ſollen zu ihm ins Haus gehen, daſelbſt den Zeugen Eyd von ihm nehmen, und ihn um ſeine Wiſſenſchafft befragen, und was er ausſaget, fleiſſig aufſchreiben, und wiederum in das Recht bringen; und ſollen die Zeugniſſen, ſo gerichtlich geführet, im Gerichte folgends öffentlich verleſen und *publici*ret werden, auch dem Gegentheil frey ſtehen, alſofort ſtehendes Fuſſes, ſeine Einſage dagegen fürzuwenden, oder aber Abſchrift zunehmen, auf den nechſten Gerichts-Tag, ſeine Einſage und *Exceptiones* gegen die Perſonen ſo gezeuget, oder ihre Ausſage und Gezeugniſſe, mündlich fürzubringen: Dawider denn der Zeugenführer ſeine rechtliche Nothdurft, auch wiederum einzuwenden, und alſo durch zwey oder zum höchſten drey Wechſel-Rechte zum Urtheil ſchlieſſen.

Articulus 16.

Von Beweiſung durch Siegel, Brieffe und Handſchrifften.

§. 1.

Der ſeine Sache durch glaubwürdige beſiegelte Brieffe und Handſchriften beweiſen will, darzu wird er billig gelaſſen; und iſt ſoviel, als der mit Zeugen etwas beweiſen könnte. Es ſollen aber die *Originalia* der verſiegelten Brieffe und Handſchriften

ten im Rechten fürgebracht werden, und iſt nicht gnug, daß man Copeien (obſchon die durch einen *Notarium auſcultir*et wären) zum Schein fürbringe: Man ſoll auch ſolche Briefe und Handſchrifte demjenigen, wider den ſie eingebracht werden, zeigen und ſehen laſſen, ob er an den Siegeln oder den Schriften, Mangel hätte, ſolches anzuzeigen.

Articulus 17.

Von Beweiſung durch den Augenſchein.

§. 1.

Beweiſung durch die augenſcheinliche Beſichtigung, ſoll und mag, durch Staller und Räthe, da es gleich von den Partheyen nicht begehret aus Richterlichem Ampte, ſo es die Nothdurft erfodert, und ſolches dem Gegentheil zuvor *notific*iret, zugelaſſen und angenommen werden, und hat der Rath nach altem Gebrauch, wenn ſolche Beſichtigung geſchehen, von dem verluſtigen Theil, eines Tages-Zehrung zu fordern.

§. 2. Da aber ſolche Beſichtigung zu Verhütung gröſſer Unkoſten, durch den Staller und diejenigen, ſo er dazu ziehen wird, beſehen würde, haben ſich die Parthen nach Gelegenheit, mit ihm des Unkoſtens und Mühe zu vergleichen.

Articulus 18.

Von Eyden.

§. 1.

So jemand hinführo um was beſchuldiget wird, es ſey um Schuld, Geld oder Schaden: So ſoll der Kläger, wie oben geſetzet, ſeine Klage durch Zeugen, beſiegelten Briefen und Handſchriften, und andern glaubwürdigen Urkunden beweiſen, und ſo der Beweiß gnugſam und vollkommen iſt, mag ſich der Beklagte mit keinem Eyde davon entwircken.

§. 2.

§. 2. Würde es ſich aber zutragen, daß einer, der klagte, keinen Beweiß hätte, und dem beklagten Theil ſeine Klage zu Eydes-Hand legen wolte, ſo mag ſich der Beklagte mit ſeinem Eyde erhalten und erwehren.

§. 3. Wolte er auch dem Kläger den Eyd wiederum heimſchieben, und in ſein Gewiſſen ſtellen, daß ſtehet ihm frey, und ſo der Kläger nicht ſchweren wolte, wird der Beklagter frey und billig los erfunden.

§. 4. Es ſollen auch künfftig, alle Rechtliche zuerkandte Eyde auf Gutachten Stallers und Raths, entweder für dem Land-Gerichte, oder auch für dem Carſpel-Recht, geleiſtet werden.

Articulus 19.
Von geſprochenen Urtheilen und deren Execution.

§. 1.

Wenn beyde Parthen, Kläger und Beklagter ihren Beweiß eingebracht, oder daß einer den Eyd, ſo ihm zu Recht iſt aufferlegt, geleiſtet hat, ſoll der Staller mit den Räthen, Klage, Antwort, Beweiß, und alle andere der Sachen Umſtände mit Fleiß erwegen, und darauf ſich eines Urtheils vergleichen, welches er durch den Gericht-Schreiber ſchrifftlich ſoll verfaſſen, und beyden Parthen offenes Gerichtes ableſen laſſen, da die beyde Parthen damit zu frieden, alſo, das ſolches Urtheil nicht geſcholten würde, ſoll der Staller nach Ausgang zehen Tagen, (in welcher Zeit das Urtheil in ſeine Krafft ergangen iſt,) auf Anſuchung des gewinnenden Theils, nach Land-Recht, die *Execution* thun, und zu dem jenigen, was ihm zuerkandt, würcklich verhelffen, dergeſtalt, ſo auf unbeweglich Guth, als auf liegende Gründe und ſtehende Erbe, geklaget wäre, ſoll er denſelbigen, der das Urtheil gewonnen, in ſolches Guth weiſen und einſetzen, und das verluſtige Theil, oder das, ſo darinn ſäſſe, heraus weiſen laſſen.

§. 2. Würde aber geklaget um Geld, Schuld, Schaden und dergleichen, ſoll ihm der Staller aus des verluſtigen Theils-Güthern, Pfande darreichen laſſen, die ſoviel werth ſeyn, als das Geld, Schuld oder Schade, darum geklaget worden, ſich erſtrecken thut.

§. 3. Hätte aber der Verluſtige, ſo viel beweglich Guths nicht, daß man ſo hoch achten könnte, als die Schuld oder Schade iſt, ſo ſoll der Staller dem gewinnenden Theil, ſo viel von ſtehenden Erben und liegenden Gründen auſſetzen und zu *wardi*ren laſſen, als daß vonnöthen iſt, daraus ſoll ſich derſelbige zu erholen haben, was er mit Recht gewonnen. So aber bey dem verluſtigen Theil, keine Güther, beweglich oder unbeweglich zu finden ſeyn, ſoll er in ſeinen freyen Halß *gewardi*ret, und folgens auf Anſuchen des gewinnenden Theils, gefänglich eingezogen, und darinnen ſo lange gehalten werden, bis daß er das gewinnende Theil befriediget; jedoch daß wegen der Zehrung und Unkoſten, zuvor Bürgen geſtellet.

§. 4. Es ſollen auch die Urtheil davon nicht *appelli*ret, ſondern in ihre Krafft ergangen, innerhalb Jahres, von dem Tage, an welchem ſolche Urtheil *publici*rt, anzurechnen, *exequi*rt werden: Derowegen dem gewinnenden Theil oblieget, die *Execution*, der in ihre Krafft ergangenen Urtheil, vor Ausgang eines Jahres, bey dem Staller zu ſuchen.

§. 5. Würde er denn ſäumig ſeyn, hat ihm der Staller die *Execution* zu verweigern; es wäre denn, daß der Staller auſſerhalb Landes, oder ſonſten die *Execution* aus andern kundbaren Urſachen, beym Staller nicht erhalten könnte. Ebenmäſſiger Weiſe ſoll es mit der *Execution* der viertzig Marck-Briefe auch gehalten werden, nemlich, daß die *Execution* ſolcher viertzig Marck-Briefe, bey dem Staller, vor Ausgang eines Jahrs, von dem Tage anzurechnen, an welchem ſolche viertzig Marck-Briefe, für dem Carſpel-Recht abgeleſen, und von den Lehns-Leuten unterſchrieben.

Articulus 20.

Von geſcholtenen Urtheilen.

§. 1.

Wenn durch den Staller und Räthen die Urtheil eröfnet, und ein Theil daran nicht begnügig seyn würde, oder auch, daß beyde Theile, ein jeglicher von einem ſonderlichen Punct in ſolchem Urtheil, *appelli*ren wollte, ſo ſoll es einem jeden freyſtehen, nach geſprochenem Urtheil daſſelbe zu ſchelten, von der Dingſtäte an den Land-Rath, nach altem Gebrauch: Und wenn der Land-Rath auf ſolche *Appellation* geſchieden, mag ſich derſelbe, der ſich beſchweret zu ſeyn vermeinet, an uns beruffen und *appelli*ren; Worauf wir zu erſter Gelegenheit beyde Parten *citi*ren, und die Sache durch unſer Räthe verhören laſſen wollen, durch welche die Urtheil zu *reformi*ren, oder auch nach Befindung zu beſtätigen, und zu *exequi*ren, an den Staller wiederum gewieſen werden ſollen. Und ſoll hiemit der alte Gebrauch, wenn ein geſcholten Urtheil *reformi*ret, daß alsdenn der Rath, Leib und Guth verwircket, hiemit *caſſi*ret und aufgehoben ſeyn.

§. 2. Doch ob einer den Rath, daß ſie ihnen verunrechtet, und wider den Buchſtaben des Land-Rechts geſprochen hätten, für uns beklagen wolte, der hat darauf ſein Recht für uns ordentlich zu verfolgen.

§. 3. Würde aber ſolcher Kläger der Sachen niederfällig, ſoll er uns ſeines muthwilligen Klagens aufzudingen, und dem beklagten Rath beneben Gerichts-Koſten, Schaden, und gethaner Zehrung, dreyßig Marck zu entrichten ſchuldig ſeyn.

Arti-

Articulus 21.

In was Sachen von dem einen Gericht zum andern nicht mag appelliret, noch ſolche Appellation an unſerm Hof-Gericht angenommen werden.

§. 1.

Erſtlich ſoll keine *Appellation* zuläſſig ſeyn, die ein hundert Marck Lübiſch nicht auf ſich hat, in welchen hundert Marcken Schaden, Geld, *Intereſſe*, und Gerichtliche *Expens*, nicht mit zuberechnen.

§. 2. Würden aber ſolche ein Hundert Marck durch aufgelauffene erlaubte Zinſe, als ein Schilling von der Marck, durch Gerichtliche Erkenntniß erhöhet, alſo daß das Haupt-Geld und Zinſe über Hundert Marck ſich erſtrecken würde, mag alsdenn davon wol *appelli*ret werden.

§. 3. Fürs ander ſoll keine *Appellation* zuläſſig ſeyn, in Sachen, darinnen wegen Frevels, Buſſe, Brüche, Malefitz, Criminal und *Injurien*-Sachen, it. wegen Schelt-Worte, Schmä-Schrifften, geklagt und geſprochen iſt.

§. 4. Fürs dritte, von einem Bey-Urtheil, ſo keine Krafft eines End-Urtheils auf ſich hat.

§. 5. Fürs vierdte, in öffentlichen und bekenntlichen Schulden, die mit Siegel und Briefen, auch klaren Handſchriften *liquidi*ret und dargethan werden mögen, wenn ſchon ſich das Haupt-Geld über hundert Marck erſtreckte.

§. 6. Zum fünften, in Sachen, welche die Gebäude innerhalb Landes, und inſonderheit in den Städten und Flecken belangen thun.

§. 7. Wie denn auch keine Sachen, an uns und unſer Hof-Gerich-

Gerichte gebracht werden ſollen, darinnen in erſter und ander *Inſtantz*, in den Untergerichten nicht erkannt.

§. 8. Würde ſich nun jemand unterſtehen, in obgedachten Sachen zu *appellir*en, ſollen Staller und Rähte ſolcher *Appellation* zu *deferir*en nicht ſchuldig ſeyn, ſondern da ſolches geſchehe, ſollen dieſelbigen *ad exequendum* an unſern Staller *remittir*et werden.

§. 9. Würde aber jemand, auſſerhalb der fünff vorgeſchriebenen Fällen, ſich an uns und unſer Hoffgericht beruffen, derſelbige ſoll von Zeit der *interponirt*en *Appellation* anzurechnen innerhalb ſechs Wochen, *Citationes* bey unſer Cantzley ausbringen, dieſelbigen unſerm Staller, oder ſeines Abweſens dem Landſchreiber jedes Gerichts zeigen, und dem *Appellat*en innerhalb obgeſetzten ſechs Wochen durch zwene Carſpel-Leute *inſinuir*en laſſen.

§. 10. Würde ſolches nicht geſchehen, ſondern er daran ſeumig ſeyn, ſoll nach Ausgang ſolcher ſechs Wochen, auf Anruffen des gewinnenden Theils, die Sache nach Land-Recht *exequir*et werden.

§. 11. Es ſoll aber der *Appellant* ſtehendes Fuſſes nach altem her gebrachtem gebrauch, alſo fort nach dem geſprochenen Urtheil an uns *appellir*en, und des nächſten Tags darnach aufs längſte dem Staller und Rath Bürgen ſtellen, daß er ſeine Sache verfolge, und ſo er derer verluſtig, und in benanter Zeit der ſechs Wochen keine *Citation* ausbringen, oder dem Landſchreiber und Gegentheil innerhalb angeregten ſechs Wochen nicht *inſinuir*en würde, dem gewinnenden Theil, die Gerichts-Unkoſten und Schaden (doch auf Ermäßigung des Stallers und Raths) zu erlegen und zu bezahlen.

§. 12. Der *Appellant* ſoll auch daneben ſchweren den Eyd für Gefehrde, daß er nicht *appellir*e, die *Execution* damit aufzuhalten, und ſein Gegentheil umzutreiben, ſondern daß er gläube, und nicht anders wiſſe, er habe eine gute Sache, und ſich beſſers Rechts getröſte.

D Arti-

Articulus 22.
Von Verzögerung des Rechtens.

§. 1.

Wenn es ſich zutrüge, daß einer beklagt, und dem Klägern das Recht verſagt oder gefährlich verzogen würde: Setzen und ordnen wir, daß der Kläger ſich deſſen gegen uns beklagen möge, darauf wollen wir ihm an den Staller und Räthe ſchrifftlichen Befehl mittheilen, und was recht ſeyn wird, unverlänget verhelf-ſen laſſen.

§. 2. Würden denn Staller und Räthe ſolchem unſern Befehl nicht Folge thun, ſoll die Klage als an uns *devolvirt* von unſern Räthen angenommen, und was Recht, darinnen erkannt werden, jedoch, daß der Kläger zuvor ausfündich mache, daß ihm das Recht gewegert oder verzogen, oder auch, daß des Stallers und Raths Verantwortung und Gegenbericht zuforderſt gehöret.

Articulus 23.
Von des Stallers und Raths Zehrung.

§. 1.

Damit aber Staller und Räthe, wenn Ding und Recht ge-halten, ihre nothdürfftige Zehrung und Unterhaltung ha-ben mögen, ſintemahl ſich die Gerichts-Tage gemeiniglich in je-dem Gericht auf acht Tage, und bisweilen länger, erſtrecken, und die Land-Räthe von den Gerichtsſtätten, weit entſeſſen ſeyn, ſoll ihnen hiemit erlaubet ſeyn, nach hergebrachten Gebrauch, ihre Unkoſten und Zehrung damit auszurichten, von einer jeden Bürgerlichen Sache, ſo ein Hundert Marck Lübiſch auf ſich hat, einen Reichs Thaler von dem verluſtigen Theil zu fo-dern.

§. 2.

§. 2. Von einer *Injurien*-Sache, einen Gülden.

§. 3. Item, in *Malefitz*-Sachen, da ein Miſſethäter zu leiblicher Straffe erkannt, eines Tages Zehrung.

Articulus 24.
Von Procuratorn.

§. 1.

Nachdem auch bis anhero in unſern Eyderſtedtiſchen Unter-Gerichten nicht gebräuchlich oder zuläßig, daß die Parten ihre Nothdurfft durch die Procuratorn mündlich fürtragen laſſen, damit die Partheyen durch die Procuratorn nicht in Weitläufftigkeit zu ihrem mercklichen Schaden geführet, ſondern daß die ihre Klagen durch eine Supplication oder auch mündlich fürbringen, des Beklagten Bericht darauf alſofort gehöret, auch dem Beklagten vergönnt, wo ferne ihm der Sachen Wichtigkeit halben Bedenck-Zeit nöthig, daß ihm auf ſein Anſuchen *Dilation* gegeben, in gebührender Rechts-Friſt, als vier Wochen ſeinen Gegenbericht dem Landſchreiber ſchrifftlich einzubringen, welchen Gegenbericht der Landſchreiber dem Kläger zu überſchicken, damit er ſeine Nothdurfft dagegen aufs Papier zu bringen, und auf nächſtfolgenden Rechts-Tag auf ſolche eingekommene Schriften auf fernern beyder Parten fürbringen nach Land-Recht, in ſolcher Sachen verfahren, und was recht iſt erkandt werden möge.

§. 2. So ſetzen und ordnen wir, daß es nachfolgender Zeit ebenmäßiger weiſe, in unſern Eyderſtetiſchen Untergerichten zu halten, und daß keine Procuratorn, inſonderheit Ausheimiſche, zu *procuri*ren, oder den Partheyen zu dienen nicht zugelaſſen werden ſollen.

§. 3. Wolte aber einer, es wäre Kläger oder Beklagter, ſeine Klage und Antwort durch einen verſtändigen Mann in Schriften verfaſſen laſſen, ſoll ſolches den Partheyen allerſeits freyſtehen; allein, daß den Procuratorn in den Gerichten perſöhnlich zu erſcheinen und zu *agir*en nicht geſtattet.

Ander Theil Eiderſtedtiſchen Land-Rechts.

Articulus 1.
Von Vormündſchafft, und wem Vormünder gegeben werden ſollen.

§. 1.

Vormünder ſollen gegeben werden unmündigen Kindern, Jungfrauen und Frauen, die nicht begeben ſind, Sinloſen Menſchen, und denjenigen, die Verbringer ſind ihrer Güter, dieſe Perſonen ſind ihrer nicht mächtig, ſelbſt zu Rechte zu ſtehen, oder jemand mit Recht anzuſprechen, noch zu verkauffen oder kauffen, oder auf einige Wege ihre Güter ſelbſt zu verwalten, und was alſo ohne Vormünder geſchicht, das wird zu Recht unkräfftig gehalten.

§. 2. Unmündige aber ſind die, ſo unter achtzehen Jahren. Die aber über achtzehen Jahr alt ſind, die haben die Jahre ihrer Mündigkeit erreichet, uud ſind ihrer Güter als Mündige mächtig.

Articulus 2.
Von wem Vormünder gegeben werden ſollen.

§. 1.

Ein jeglicher vernünfftiger Mann, der ſeiner Güter mächtig iſt, mag bey ſeiner Vernunfft in ſeinem Teſtament, ſeinen unmün-

unmündigen Kindern Vormünder verordnen, dazu er daſſelbe Vertrauen ſetzet, daß ſie ſeinen Kindern getreulich und wohl werden fürſtehen. Die denn alſo durch das Teſtament zu Vormünder verordnet werden, ſollen mit Beſtättigung und Erkändtniß des Rechtes die Verwaltung der unmündigen Kinder Güter annehmen, und zuföderſt unſerm Staller mit Fleiß und Treue den Unmündigen fürzuſtehen, und treulich bey ihren Gütern zu handeln, vermittelſt Eydes anloben.

§. 2. Darnach ſollen ſie ein förmlich *Inventarium* oder Finde-Buch verfaſſen laſſen, alſo, daß der Landſchreiber ſeine Diener, oder ein ander glaubwürdiger Mann in Gegenwart und Beyſeyn des Rathmanns oder Lehnsmanns daſſelbige beſchreiben, die Wardiers-Leute die Güter *æſtimi*ren, und die Parten des nächſten Gerichts-Tags ſolch *Inventarium* ins Gerichte bringen, und *confirmi*ren laſſen ſollen.

§. 3. Ob ſolches aber nicht geſchehe, und ſich einer der unmündigen Kinder Güter zu verwalten unterſtünde, ſo mögen die Unmündigen, wenn ſie zu ihren Jahren kommen, mit ihrem Eyde das Gut von den Vormündern wieder ausmahnen, wie er denn auch, daß er ohne ordentliche Einſetzung und ohne geleiſteten Eyd ſich ſolcher Vormundſchafft unterwunden, uns aufzudingen ſchuldig ſeyn ſoll. Hat er aber auf vorhergehende ordentliche Einſetzung und Beſtättigung das *Inventarium* aufgerichtet, und die Güter wardiren laſſen, können ſie ihn darüber nicht beſchuldigen.

§. 4. So aber der Vater in ſeinem Teſtament ſeinen unmündigen Kindern keine Vormünder hätte geordnet, ſo ſollen die nächſten Blutsfreunde, bey denen die Anwartung des Erbtheils der Unmündigen iſt, die Vormundſchafft auf ſich nehmen, und vom Rechten darzu beſtättiget werden, auch ſich mittelſt Eydes verpflichten, bey den Unmündigen und ihren Gütern getreulich zu handeln, gleich als oben geſchrieben, welcher maſſen auch dieſelben Vormünder das *Inventarium* zu verfertigen verpflichtet ſeyn ſollen.

§. 5. Im fall aber die Unmündigen keine Bluts-Freunde hät-

hätten, die zu der Vormundſchafft tüchtig wären, ſo ſoll der Staller denſelben Vormünder zu verordnen haben, die Perſonen, ſo den Unmündigen nützlich ſeyn mögen, die es mit dem Gelübde und *Inventario* den andern vorbeſchriebenen Vormündern, die im Teſtament geſetzet, oder nächſter Sipſchafft halben dazu kommen, gleich halten ſollen. Und ſo dieſe Vormünder, es ſeyn Bluts-Freunde, oder die das Recht geſetzet hat, kein *Inventarium*, als oben berührt, würden aufrichten, die Güter beſchreiben und wardiren laſſen, und ohne daſſelbige der unmündigen Kinder Güter ſich unternommen, ſollen die Kinder, wie zuvor gemeldet, wenn ſie zu ihren mündigen Jahren kommen ſind, ihre Güter von denſelbigen mit Ihrem Eyd auszumahnen haben.

§. 6. Jungfrauen, ob die ſchon ihre mündige Jahre erreicht, und Wittwen, ſo es vonnöthen, ſoll das Recht einen Vormund verordnen, denn es kan keine Jungfrau oder Wittwe zu Recht ſtehen, oder etwas vergeben, ſie muß es thun durch ihren gekornen, und im Rechten beſtätigten Vormuud.

§. 7. Sinnloſe Leute und die ihre Güter verbringen, ſind ihrer Güter auch nicht mächtig, denen ſoll der Staller auf der Freunde Anhalten, oder Ammts halben, Vormünder ſtellen, ohne welcher Vorwiſſen, Willen und Zuthun ſie der Verwaltung ihrer Güter nicht mächtig ſeyn.

Articulus 3.

Was für Perſonen ſich der Vormundſchafft entſchuldigen mögen.

§. 1.

Der ſelbſt viel Kinder hat, fünff zum wenigſten, item die in Aemtern ſitzen, ſo der Regierung und gemeinen Nutzen betreffen; die von der Obrigkeit in den gemeinen Sachen verſchickt werden; die auch ſonſt mit anderer Vormundſchafft, dreyen zum wenigſten beladen ſind; die viel kranck und ſchwach; die, ſo in groſſer Armuth ſeyn; welche ſechtzig Jahr alt ſeyn; der mit den

Unmün-

Unmündigen zu Recht hänget, oder mit des Unmündigen Vater in Tod-Feindſchafft gelebet hätte, oder ſonſt gantz einfältig und unerfahren wäre.

§. 2. Dieſe alle können ſich der Vormundſchafft entſchuldigen, doch daß ſie ſolche Entſchuldigung innerhalb zwey Monath Zeit dem Staller fürbringen und beſcheinen, welche aber ſolche Entſchuldigung nicht haben, und der Vormundſchafft ſich weigern wolten, die ſollen durch Rechtlichen Zwang dazu angehalten werden.

Articulus 4.

Von Macht und Gewalt der Vormünder.

§. 1.

Die Vormünder ſollen die Unmündigen vertreten, in den Rechten allda ſie zu klagen haben, oder von andern beklaget werden. Jmgleichen ſollen ſie von wegen der Unmündigen bewilligen, was Kauff, Beutenſchafft, Heure, ausgeliehen Geld, und ſonſt andre *Contract*en betreffen mag, die zu Beſſerung der Unmündigen Güter einzugehen vonnöthen ſeyn wird, darum ſoll kein Urtheil wider die Unmündigen geſprochen werden, es ſey denn der Vormund an ſtatt der Unmündigen darzu im Rechten gefordert, und ſo darüber wider die Unmündigen etwas zu Recht erkannt würde, das ſoll für unbündig und machtloß gehalten werden.

§. 2. Jmgleichen, ſo ein Unmündiger ſich zu ſeinem Schaden mit einem andern, im Kauffen, Beutenſchafft, oder andere *Contract*en würde einlaſſen, ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Vormünder, der bleibt dadurch unverbunden, und iſt ſolche Handlung von Unwürden.

§. 3. Würde aber der Unmündige durch obgedachte Handlung ſein Gut verbeſſern, bleibt ſolches billig bey Macht und Würden.

§. 4.

§. 4. Es ſoll aber kein Vormund der Unmündigen Häuſer, Höffe, Land und andere liegende Gründe verkauffen, es ſey denn, daß der Unmündigen Vater ſo viel Schuld nachgelaſſen, daß die beweglichen Güter zu Bezahlung derſelben nicht können zulangen, oder daß es ſonſt eine andere dringende Noth-Sache wäre, oder es der Unmündigen vorſtehender äuſſerſte Schade erfoderte, doch ſollen gleichwohl die Vormünder alsdenn, und ungeachtet es der Unmündigen hohe Noth erforderte, von der unmündigen Kinder ſtehenden Erben und liegenden Gründen nichts verkauffen, oder in andere Wege veräuſſern, es geſchehe denn auf vorgehende fleiſſige Erkundigung, mit Erkändtniß und Erlaubniß des Rechtes.

Articulus 5.

Von verdächtigen und ungetreuen Vormündern.

§. 1.

Die Vormünder, ſo bey den unmündigen Kindern verdächtig handeln, alſo daß dieſelben die Nützung ſolcher Güter in ihr eigenem Beſten verwenden, und den Unmündigen ihrer Güter Verbeſſerung entziehen oder unterſchlagen, auch denenjenigen, die ſo unachtſam und wahrloß ſind, daß der Unmündigen Güter dadurch zu ſcheinbahrlicher Verringerung und Abgang gereichen, ſollen nach befundener wahrhafftiger Gelegenheit, der Unmündigen Freunde ſolches dem Rechten ankündigen, oder ſo die Befehlichhaber des Rechtes ſolches ſelbſt erfahren, ſie von der Vormündſchafft abgeſetzet, und zu gebührlicher Rechenſchafft angehalten werden, ſo es ſich denn befünde, daß ſie mit ihrer Untreu oder Unfleiſſe und Verwahrloſung den Unmündigen an ihren Gütern Schaden zugefüget, darzu ſoll er in Rechten zu antworten pflichtig ſeyn, und hat der Staller an ſeine Statt einen andern Vormund zu ſetzen.

§. 2. So es ſich alsdenn, oder auch nach geendigter Vormundſchafft befinden würde, daß der untreue Vormund ſeines

Münd-

Mündlings Haupt-Geldt, Zinſe, Land-Heuer oder andere Einkünffte ſelbſt zu ſeinem Nutzen gebraucht und angewendet, ſoll er ſeinem Mündling gedoppelte Zinſen, als von jedem Marck zwey Schilling ohne einige *Exception* von ſolcher Zinſe, Land-Heur und andere Hebungen jährlich entrichten und vergnügen.

§. 3. Wofern auch der Vormünder, als der nächſte Erbe die Anwartung ſeines Mündlings Verlaſſenſchaffts hätte, ſoll der Mündling nicht bey ihm, ſondern bey andern Freunden oder Fremden erzogen und erhalten werden; hätte auch der Vormund ſeinem Mündling in rechtlicher Vertretung worinn verſehen, alſo daß er die Beweiſung ſeiner geführten Klage oder auch ſeine *Exceptiones* gegen ſeines Mündlings Ankläger zu rechter Zeit im Gerichte nicht fürgebracht, oder ſo ihm noth geweſen, von der geſprochenen Urtheil zu *appelli*ren, ſolche *Appellation* unterlaſſen, und ſich nach geendigter Vormundſchafft befinden würde, daß der Mündling durch ſolche Verſäumniß und Nachläßigkeit mercklich verkürtzet, ſoll dem Mündling frey ſtehen, ſeinen Vormund nach erlangter Mündigkeit deßfalls entweder Rechtlich zu beſprechen, oder auch *Reſtitutionem in integrum* und Aufhebung, *Reſciſſion* und Vernichtigung der geſprochenen Urtheil von dem Staller zu bitten, damit er ſich ſeines erlittenen Schadens wiederum zu erholen. Und wird ſolche *Reſtitution* oder Einſetzung in dem vorigen Stande, nach erlangter Mündigkeit, in nächſtfolgenden vier Jahren vom Staller bewilliget.

§. 4. Jedoch gewinnen ſolche vier Jahre allererſt ihren Anfang von der Zeit an zu rechnen, wenn die Verletzung oder Verkürtzung demjenigen, ſo die Mündigkeit erlanget, kundbar und wiſſentlich worden, welches er bey ſeinem Eyde erhalten ſoll, daß ihm von ſolcher Verletzung vorhin nichts bewuſt.

§. 5. So auch Vormünder ohne Noth Sachen der Unmündigen ſtehende Erbe und liegende Gründe verkaufft hätten, ſo mag der Unmündige, wenn er zu ſeinen Jahren kömmt, oder auch der eine Vormund, der an ſtatt des Abgeſetzten wiederum durch das Recht verordnet iſt, ſolche Gründe oder Erbe mit Recht und vorgehenden Befehl des Stallers antaſten und zu ſich nehmen.

§. 6. Und mag der Käuffer die Vermünder, die es ihm verkaufft haben, wiederum ſuchen, und von denſelbigen ſein ausgegeben Kauff-Geld mahnen und nehmen.

Articulus 6.

Von Endſchafft der Vormundſchafft, und der Vormünder Rechenſchafft.

§. 1.

Wenn der Unmündige achtzehen Jahr alt geworden iſt, ſo wird er für mündig geachtet, und iſt dadurch die Vormundſchafft todt und erloſchen, darum mag alsdenn der Unmündige ſeinen geweſenen Vormund um die nachſtehende Rechenſchafft und Einantwortung ſeiner Güter fordern, ſolche Rechenſchafft ſoll der geweſene Vormund unſträfflich zu thun ſchuldig ſeyn, wenn ſolche Rechenſchafft nicht gnugſam wäre, hat ihn der Mündige mit Recht darum zu beſprechen, denn es ſind dem Mündling alle ſeines Vormünders Güter ſtillſchweigend verpfändet, der Geſtalt, daß dem Mündling für allen Gläubigern, welche nicht ausdrückliche ältere *ſpecificir*te oder *general* Verpfändungen in des Vormundes Güter haben, der Vortritt gebühre, und alſo denjenigen, ſo allein bloſſe Handſchrifften fürzubringen, vorgezogen werden.

§. 2. So auch einer unter achtzehen Jahren ſich in den Eheſtand begeben wolte, und deßwegen durch das Recht ſich mündig zu erkennen, und die Verwaltung ſeiner Güter ihm zu erlauben bitten würde, die denn alſo, ob ſie gleich achtzehen Jahr nicht alt ſeyn, mündig erkannt, und ihre Güter anzutaſten, und ſelbſt zu verwalten, Erlaubniß vom Rechten erlangt, denen ſollen die Vormünder die nachſtehende Rechenſchafft zu thun, und ſo dieſelbe ſträfflich befunden, zu Rechte ihnen darum zu antworten verpflichtet ſeyn, alſo auch alle und jede Güter, bewegliche und unbewegliche ihnen einantworten und folgen laſſen, doch haben die Vormünder zu Rechnung zu bringen, was an den Gütern nützlich und nothwendig verunkoſtet.

§. 3. Was auch zu Unterhaltung des Unmündigen bis auf die-

dieſelbige Zeit aufgelauffen, und was ſie ſonſt dem Unmündigen zum Beſten in ſeinen Werbungen oder Sachen verzehret, ſolches alles ſoll der geweſene Unmündige auf ſich nehmen und tragen; Sonſt alldieweil die Vormundſchafft noch ungeendiget iſt, ſollen die Vormünder der Unmündigen nächſten Bluts-Freunde alle Jahr von den Gütern unſträffliche Rechenſchafft thun, und was an Aufkunfft derſelben erobert, an gewiſſe Oerter mit Raht derſelben Bluts-Freunde auf Rente belegen.

§. 4. So aber die Unmündigen keine Bluts-Freunde hätten, ſoll der Staller und Raht etliche gute Leute dazu verordnen, welche die Rechenſchafft hören, und wie das Geld zu belegen ſey, einrathen helffen.

§. 5. Würde ſich aber ein Vormund Jährliche Rechenſchafft zu thun weigern, der ſoll durch Zwang des Rechts dazu angehalten werden.

§. 6. Wenn denn ſolches geſchehen, ſoll der Mündige verpflichtet ſeyn, ſeinen Vormündern, ſo derſelbigen ein oder mehr wären, zu billicher Danckbarkeit ſeiner gehabten Mühe zu verehren: Als beſcheidentlich, ſo unfreye Güter verhanden, ſoll auf Erkäntnüß Stallers und Rahts, die Vormünder von dem Mündling belohnet werden, von der freyen Gütern Einkunfft aber, die ein Vormund verwaltet, ſollen Jährlich von dem Marck ein Schilling gegönnet und gegeben, und in der Jährlichen Rechnung ihm dem Vormund gut gethan und bezahlet werden.

§. 7. Ob es ſich auch zutrüge, daß der Unmündige verſtürbe, ehe und zuvor er ſeine mündige Jahre erlangte, oder durch das Recht mündig erkannt würde; So ſollen die Vormünder denen nächſten Bluts-Freunden, welchen die Güter zu Erbtheil angefallen, verpflichtet ſeyn, unſträffliche Rechenſchafft zu thun, und ihnen die Güter zu überantworten.

§. 8. Ob nun dieſelbige an der Rechnung kein Begnügen hätten, mögen ſie die Vormünder, wie obgemeldt, darum zu Recht anſprechen und verfolgen.

§. 9. So auch die Vormünder die Güter ohn *Inventario*, (das iſt ein gewiß klares Regiſter, da alle Güter Aus- und Ein-Schul-

den des Unmündigen einbeſchrieben ſind,) und ohne vorgehende Wardierung an ſich genommen, können ſie dieſelbigen von ihnen mit ihrem Eyd ausmahnen.

§. 10. Welche Verordnung auch ſtatt haben ſoll bey denjenigen, die Jungfrauen, Wittwen, Sinnloſer Leuten, und Verbringer ihrer Güter, Vormundſchafft auf ſich genommen, und ihre Güter unter den Händen gehabt.

Articulus 7.

Von Ehelicher Vormundſchafft.

§. 1.

Der Mann iſt ſeiner Ehelichen Frauen Vormund, ohne deß Willen und Vollbort ſie weder kauffen, verkauffen noch ſonſt *contrahi*ren kan, auch mag ſie ſelber nicht zu Recht ſtehen, ſondern es muß ſolches geſchehen durch ihren ehelichen Vormund oder ſeinen Vollmächtigen.

§. 2. Doch hat der Mann nicht Macht von der Frauen ſtehenden Erben und liegenden Gründen, ohne der Frauen Willen und Vollbort etwas zu verkauffen, oder in andere Wege zu veräuſſern. Es ſollen auch ſolcher Kauff und Ueberlaſſung der unbeweglichen Güter zu Ding und Recht geſchehen, und durch das Recht beſtätigt werden, ſonſt iſt daſſelbe von Unwürden.

Articulus 8.

Von Teſtamenten, und was Geſtalt die Teſtamenten ſolleu gemacht werden.

§. 1.

Es iſt natürlicher Billigkeit gemäß, daß ein jeglicher ſeinen letzten Willen erklären und deſſelben einen beſtändigen Schein nachlaſſen möge.

§. 2. Darum ſetzen und verordnen wir, daß einem jeden frey ſtehen

ſtehen ſoll, ſein Teſtament zu machen, und darin ſeinen letzten Willen zu bezeugen.

§. 3. Welches in der Geſtalt geſchehen ſoll, daß derjenige, der das Teſtament machen will, er ſey kranck oder geſund, zu ſich fordere ſeinen Kirch-Herrn mit zweyen oder dreyen Zeugen, ſo fromme und beſcheidene Leute ſind, die als oben geſchrieben, innerhalb Gerichts zeugen können.

§. 4. Für denſelben ſoll er ſagen und bezeugen ſeinen letzten Willen, wie er es mit ſeinen Gütern nach ſeinem Tode will gehalten haben.

§. 5. Daſſelbe ſoll der Paſtor aufſchreiben, und wenn er es ihm noch einmahl fürgeleſen, und er bekennet, daß ſolches ſein letzter Wille ſey, ſoll das Teſtament durch ihn auch den Kirchherrn und die Zeugen verſiegelt werden, und in Mangel ſeines Siegels, ſoll ein ander ſeinet wegen verſiegeln.

§. 6. Und ſoll durch die Zeugen dem Staller und Raht ſolches Teſtament zugeſtellet, und bey dem Staller mit Entrichtung einer Verehrung, als beſcheidentlich eines Reiniſchen oder Ungeriſchen Güldens, nach Gelegenheit des *Teſtatoris* hinterlegt werden.

§. 7. Welches Teſtament der Staller oder Land-Schreiber in Verwahrung nehmen, und dem Land-Schreiber deswegen acht Schilling gegeben werden ſollen, bis daß der, ſo es gemacht, mit Tode abgehe, und das Teſtament eröffnet werde, welches dann auf Anregen der Erben des nächſten Rechts-Tages darnach in offenem Gerichte geſchehen ſoll.

§. 8. Und ſoll dem Kirch-Herrn bey ſeinem Eyde hiemit verboten ſeyn, von ſolchem Teſtament keinem Menſchen, wer der auch ſey, Abſchrifft oder *Copiam* mitzutheilen.

Articulus 9.

Was einer in ſeinem Teſtament vergeben möge.

§. 1.

Von Erb-Gütern mag man niemand in ſeinem Teſtament etwas vergeben, er habe Kinder oder nicht.

§. 2. Was aber ſein wolgewonnen Gut iſt, mag er geben nach ſeinem Gefallen und Gutdüncken zu GOttes Ehre, und zu milden Sachen, als zu Unterhaltung der Kirchen-Diener und armen Schüler, zu Ausſteurung armer Mägden, zu Spitalen, zu Siechen-Häuſern, zu Kirchen-Gebäuden, zu Wegen und Stegen.

§. 3. Item, er mag geben ſeiner Hausfrauen und Freunden auch ſeinen Dienſt-Bohten, von wegen ihrer getreuen Dienſte.

§. 4. Imgleichen mag ſolches die Frau auch thun, doch ſolches mit der Beſcheidenheit, ſo er Kinder hätte, daß er ihnen ihr Kinder-Theil laſſe, ſolcher Geſtalt, ſo die Eltern ihre Güter, daß keine bewegliche Güter ſind, vergeben, oder ſonſten im Teſtament andern vermachen und zueignen wolten, ſo ſind ſie ſchuldig, daß ſie ihren Kindern ihren zugehörigen Kinder-Theil frey laſſen, denn es ſind die Eltern ſolch Kinder-Theil ihren Kindern zu entwenden nicht mächtig.

§. 5. Mit dem Kinder-Theil aber hat es die beſchiedene Maaſſe, ſo einer ſtürbe, der nicht über vier Kinder, es wären Söhne oder Töchter, nachlieſſe, (es ſey denn ein Kind, zwey, drey oder vier,) ſo iſt der Kinder-Theil der dritte Theil aller ſeiner Güter, daß nicht unbewegliche Erb-Güter ſind.

§. 6. Hat aber einer über vier Kinder, ſo viel der auch ſeyn mögen, ſo iſt das Kinder-Theil die Helffte aller ſeiner Güter, die nicht ſtehende und liegende Erbe ſind. So nun hierüber der Vater und Mutter ihre Güter vergeben, und in andere Hände bringen wolten, daß die Kinder ihr gebührlich Kinder-Theil, als vor geſchrieben iſt, nicht bekommen könten, das haben die Kinder mit dem Rechten zu widerfechten, und ihnen ſoll ihr Kinder-Theil vollgemacht, und ohne Abbruch gelaſſen werden.

§. 7. Hätte er aber keine Kinder, ſo mag der Mann oder die Frau mit ihrem wolgewonnen Gut thun und vermachen daſſelbige

in ihren Teſtamenten, wem ſie es gönnen, (ausgenommen unehrlichen Perſonen.)

Articulus 10.
Was für Perſonen kein Teſtament machen mögen.

§. 1.

Unabgtheilte Kinder, imgleichen die unter achtzehen Jahren und unmündig ſind, es wäre denn, daß ſie das Recht mündig erkant, item unſinnige, ſtumme und taube Leuten, die mögen kein Teſtament machen, welches doch dergeſtalt zu verſtehen, von denen, die gantz ſtumm und taub ſeyn, und nicht von denjenigen, denen die Sprache etwas ſchwer fält, oder harthörig ſind.

§. 2. So auch ein Abſinniger zu der Zeit, wenn er bey ſeiner guten Vernunfft iſt, ſein Teſtament gemacht hat, das bleibt ſtets und feſte, und wird durch folgende Unſinnigkeit nicht gekräncket.

§. 3. Der blind iſt, mag ſein Teſtament machen, dergeſtalt, daß er als vorgeſchrieben für ſeinem Kirch-Herrn und zweyen oder dreyen glaubwürdigen Zeugen ſeinen letzten Willen bekenne, welches verſiegelt und bey dem Gerichte hintergelegt werden ſoll, wie vor angezeiget.

Articulus 11.
Aus was Urſachen die Teſtamenten gebrochen und von Unwürden gemacht werden.

§. 1.

Einem jeden ſtehet frey, ſeinen letzten Willen und Teſtament für ſeinem tödtlichen Abgang zu verändern, darum ſo einer bey ſeinem Leben ſein Teſtament von dem Gerichte fordern, und

ſich

ſich ausdrücklich erklären würde, daß er ſeinen Willen verwandelt, ſo iſt ſolches Teſtament hernach von keinen Würden.

§. 2. Imgleichen, ob er ein ander Teſtament machete, und daſſelbige bey dem Staller hinterlegen lieſſe, ſo iſt das erſte Teſtament durch das letzte *caſſir*et.

§. 3. Auch ſo einer ein Teſtament gemacht hätte, und darnach eine ſolche Mißhandlung beginge, darum ſeine Güter an uns als die Obrigkeit verfallen, ſo mag das Teſtament auch keine Macht haben.

Articulus 12.

Von Erbſchichtung, und wie in niederſteigender Linie das Erbe ausgetheilet und genommen werden ſoll.

§. 1.

Nach Abſterbung Vaters und Mutters nehmen ihre Eheliche Kinder derſelbigen Erbe und Güter, bewegliche und unbewegliche, als derſelbigen von Natur zugehörige Erb-Güter.

§. 2. Derowegen ſo eitel und lauter Söhne verhanden wären, die nehmen gleichen Theil an väterlich- und mütterlichem Erbe, ebenmäßiger Geſtalt es auch zu halten, wenn keine Söhne, ſondern eitel Töchter verhanden, nehmen ſie gleichen Theil.

§. 3. Wenn aber Söhne und Töchter zugleich am Leben, ſo nimmet von dem Erbe der Sohn zwey Theil, und die Tochter nur ein Theil, welche Verordnung der ungleichen Erbſchafft zwiſchen Söhne und Töchter, ſich allein in der niederſteigenden, und nicht in der Seit-Linie erſtrecket.

§. 4. So aber ein oder mehr von den Söhnen oder Töchtern von der Zeit des Erbfalls verſtorben, welche in gleicher oder ungleicher Anzahl Kinder verlaſſen hätten, ſo treten des verſtorbenen Söhne und Töchter, in ihrer Eltern Stätte, und nehmen neben ihrem Vater und Mutter, Bruder und Schweſter ſo viel von dem Erbe, als

als ihr Vater oder Mutter, ſo ſie den Fall erlebet hätten, erben können.

§. 3. So aber der Verſtorbene, ſo das Erbe nachgelaſſen, keine Söhne oder Töchter, ſondern von dem einen Sohn oder Tochter, Kindes-Kinder, und von dem andern Sohn oder andern Tochter auch Kindes-Kinder nachgelaſſen: Ungeacht dieſelben in ungleicher Zahl befunden, ſo erben die Unter-Kindes-Kinder ihren Gros-Vater an ſtatt ihrer Eltern in die Stämme, und nicht in die Häupter, und nehmen alſo die Kindes-Kinder auch zu in dieſem Fall, von des Gros-Vaters oder Gros-Mutters Erbe nicht mehr denn ihr Vater oder Mutter, ſo ſie den Fall erlebet hätten, nehmen ſolten, jedoch daß allezeit in niederſteigender Linie wohl in acht genommen werde, daß den Söhnen zwey Theil, und den Töchtern ein Theil zugelegt werde: Wie es denn in dieſem letzten Fall mit Kindes-Kindern auch zu halten.

Articulus 13.

Wie das Erbe in auffſteigender Linie zu nehmen.

§. 1.

Im Fall der Verſtorbene keine Söhne, Töchter, Kindes-Kind oder Unter-Kindes-Kind, und alſo in niederſteigender Linie keine Erben nachlieſſe, ſo ſind zu dem Erbe die nächſten, Vater und Mutter, oder ſo derſelben einer am Leben, Vater oder Mutter allein.

§. 2 Wären Vater und Mutter tod, und lebten noch der Gros-Vater und Gros-Mutter, ſo ſind dieſelbigen ſämtlich oder einer allein zu dem Erbe die nächſten, jedoch mit dem Unterſcheid ſo der Verſtorbene, Brüder oder Schweſtern, oder derſelbigen eheliche Kinder, Söhne oder Töchter, von voller Geburt nach ſich verlaſſen, dieſelbigen treten an ihres Vaters oder Mutters ſtätte, uud nehmen ohn allem Unterſcheid ihres verſtorbenen Bruders oder Schweſter, oder Vater-Bruders und Vaters-

 Schwe-

Schweſter, von voller Geburth, Erbe und Verlaſſenſchafft, mit Vater, Mutter oder Gros-Vater und Gros-Mutter, ſämtlich oder derſelbigen einem zum gleichen Theil nach Haupt-Zahl, und werden alſo in dieſem Fall Brüder oder Schweſtern von halber Geburt von ſolchem Erbe ihres halben Bruders gäntzlich ausgeſchloſſen.

§. 3. Wie denn auch ſolche Halb-Brüder und Halb-Schweſtern, obgleich kein Voll-Bruder oder Voll-Schweſter oder deren Kinder verhanden, zu dem Erbe und Verlaſſenſchafft ihres Halb-Bruders oder Schweſter, nicht zugelaſſen werden können; Alldieweil Vater und Mutter, oder auch Gros-Vater und Gros-Mutter ſämtlich, oder deren beyden einer im Leben.

§. 4. Sintemal Vater, Mutter, Gros-Vater und Gros-Mutter, des Sohns oder Tochter Erbe allein nehmen, wenn kein vollbürtiger Bruder oder Schweſter, oder deren Kinder verhanden.

§. 5. So aber Vater und Mutter, imgleichen Groß-Vater und Groß-Mutter ſämtlich am Leben wären, ſo ſind Vater und Mutter zu ihrer Kinder Erbe näher, und mit mehrem Fug berechtigt, den Groß-Vater und Groß-Mutter.

§. 6. Werden derowegen Groß-Väter oder Groß-Mütter von ihrer Enckeln Verlaſſenſchafft, in ſolchem Fall allerdings ausgeſchloſſen.

§. 7. Wären aber am Leben des Verſtorbenen Vaters-Vater oder Mutter, und zugleich ſeiner Mutter-Vater oder Mutter, dieſelbigen nehmen ihres Enckels Verlaſſenſchafft zu gleichem Theil; woferne des Verſtorbenen Vater und Mutter allbereits Todes verfallen, welchen, wie zuvor gemeldet, in dieſem Fall der Vortritt gebühret, und wird neben ihnen eben ſo wol, als in vorigen Fällen, des Verſtorbenen vollbürtige Bruder und Schweſter, oder deren Kinder, zu der Erbſchafft mit zugelaſſen.

§. 8. Stürbe auch ein Kind, das mit den Eltern im Samende oder *Communion* geſeſſen, ſo ſtirbt ſein Gut wiederum ins Samende.

Arti-

Articulus 14.

Wie das Erbe in der Seitlinie zu nehmen und zu theilen.

§. 1.

Begebe es ſich, daß einer verſturbe, der keine Kinder, Kindes-Kinder, und alſo in niederſteigender Linie keine Erben nach ſich lieſſe, auch keine Perſonen in aufſteigender Linie, als Vater, Mutter, Groß-Vater, oder Groß-Mutter, und ſo fortan keine Perſonen in aufſteigender Linie beym Leben wären, lieſſe aber nach ſich Brüder und Schweſtern von voller Geburt, dieſelbige nehmen das Erbe, ſo viel derſelbigen ſeyn, zu gleichem Theil, und wird in dieſem Fall kein Unterſcheid unter den vollbürtigen Brüdern oder Schweſtern gehalten, denn in dieſem Fall die Schweſtern, zu gleichem Theil, mit dem Bruder berechtiget.

§. 2. Wenn aber der Verſtorbene, Brüder und Schweſtern zugleich von voller und halber Geburt nach ſich verlieſſe, nimt in ſolchem Fall der Bruder und Schweſter von voller Geburt ein jeder zwey Theil, und der Bruder und Schweſter von halber Geburt, ein jeglicher nur ein Theil.

§. 3. Wären auch neben den vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern und Schweſtern, vollbürtige und halbbürtige Brüder- oder Schweſter-Kinder verhanden, dieſelbe tretten in ihrer Eltern Stätte, und nehmen des vollbürtigen Bruders- und Schweſter-Kinder, gleich ihren Eltern, ein jeder zwey Theil, und des halbbürtigen Bruders- und Schweſter-Kinder, gleich ihr Vater und Mutter genommen hätten, ein Theil, und erben alſo vollbürtige und halbbürtige Brüder- und Schweſter-Kinder, ihrer ſeyn viel oder wenig, an ſtatt ihrer Eltern in ſolchem Fall, in die Stämme, und nicht in die Häupter.

§. 4. So auch kein Bruder oder Schweſter beym Leben, ſondern zweyer, dreyer oder mehr Schweſter- und Bruder-Kinder in ungleicher Anzahl, alſo, daß der eine Bruder oder Schweſter ein

Kind, der ander drey oder mehr nachgelaſſen, dieweil ſie alle gleich nahe ſind, wird das Erbe nach Hauptzahl getheilet, und nehmen allzuſammen gleichen Theil davon, Jedoch iſt allezeit auch in dieſem Fall Unterſcheid zu halten, zwiſchen des vollbürtigen Bruder- oder Schweſter- und des halbbürtigen Bruder- oder Schweſter-Kinder, wo die zugleich verhanden, damit des vollbürtigen Bruders- oder Schweſter-Kindern, einem jeden zwey Theil, und des halbbürtigen verſtorbenen Bruders- oder Schweſter-Kindern, ein Theil zugelegt werden. Und ſoll hinfort zwiſchen ſolchen Perſonen, ob ſie von Schweſtern oder Brüdern geboren, kein Unterſcheid gemachet werden.

§. 5. Und alldieweil dieſe fürgeſchriebene Perſonen in niederſteigender Linie, oder auffſteigender Linie, ein oder mehr verhanden, oder daß Brüder, Schweſtern, von voller und halber Geburt, und derſelbigen Kinder ſämtlich, oder auch halbbürtige Brüder oder Schweſtern, oder deren Kinder allein, noch übrig und beym Leben ſeyn, ſollen die andere Vettern oder Oheime des Verſtorbenen Erbſchafft ſich nicht haben anzumaſſen.

§. 6. Wenn aber in niederſteigender und auffſteigender Linie keine Perſonen beym Leben, auch keine Brüder, von voller oder halber Gebuhrt, noch derſelbigen Söhne oder Töchter mehr verhanden ſind, ſo fället das Erbe an die Bluts-Freunde, die im nächſten Glied oder Sipſchafft ſind, und welcher der nächſte iſt, der ſchlieſſet aus denjenigen, welcher an der Zahl der Glieder förder ſtehet, und ſoll hinfort kein Unterſcheid der Schwerdſeyten oder Spillſeyten, im gleichen von Brüdern oder Schweſtern, von voller und halber Geburt, wie denn auch von allen denjenigen, ſo von der Seitlinie aufwerts oder niederwerts herrühren, gemacht werden.

§. 7. Denn ob wol das *jus repræſentationis*, das iſt, daß das Kind in ſeines Vaters oder Mutter Stätte tritt, in niederſteigender Linie, ſo weit ſich erſtrecket, daß es unendlich, und ſich auf alle Perſonen, ſo niderwerts gefunden, erweitert: So wird doch ſolches *jus repræſentationis* in der Seitlinie *reſtringir*et, daß es nicht weiter, denn auf Bruder- und Schweſter-Kinder ſich *extendir*et. Derowegen kan auſſerhalb obberührtem Fall das Kind in des

Vaters Stätte nicht treten, ſondern es wird allein das nächſte Glied angeſehen.

§. 8. Damit denn einer gewiſſe Nachricht haben möge, in was Glied ein ieder ſey, haben wir zu dem Behuff ein Stamm-Baum zu Ende dieſer unſer Ordnung drucken laſſen, daraus daſſelbige zu vernehmen, nach dem ſich auch Staller und Räthe im Rechtſprechen verhalten ſollen.

Articulus 15.

Was Erb-Gut ſey, und wie ein Mann Erb-Gut vergeben mag.

§. 1.

Häuſer, Höfe, ſtehende Erbe, und liegende Gründen, auch Erb-Rente, die einem Erb-Theils halben, es ſey von ſeinen Eltern, Kindern oder Brüdern, Vettern und Oheimen, was Nahmen die Sipſchafft haben mag, auch was er mit ſeiner Frauen befreyet, item, alle Buſſe, es ſey von Todſchlag, Wunden, Lähmniß, braun oder blau, wie ſolche Buſſe nachfolgends *in ſpecie* geſetzet, das wird Erb-Gut genennet.

§. 2. Was aber einer aus den Früchten und Nutzungen der Erb-Güter an ſich erobert, und damit ſein Gut vermehret, oder mit Kauffenſchafft, Dienſten, ſeiner Hände Arbeit, und andere Handthierung erwirbet, das iſt wolgewonnen Gut, es ſey beweglich oder unbeweglich.

§. 3. Das Erbgut kan niemand ohne Volbort und Erlaubniß des nächſten Erben vergeben, alſo mag der Vater oder die Mutter ihren Kindern nichts aus den Händen bringen, was Erb-Gut iſt, von dem wohlgewonnen Gut aber, kan ein jeder vergeben, was er will, ſo fern er ſeinen Kindern, als hievor geſetzet, ihr Kinder-Theil läſſet, doch ſoll dieſe Verordnung dem, was oben von Erbtheilung geſetzet iſt, unabbrüchig ſeyn.

Articulus 16.

Wie Mann und Frau einer den andern erben, it. wie die Eltern und Kinder theilen ſollen.

§. 1.

So Mann und Frau zuſammen kommen in dem Ehe=Stand, werden alle ihre Güther gemein, unangeſehen daß beyder Güther, ſo ſie zuſammen bringen, ungleich ſeyn; Darum, ob einer von den Eheleuten mit Tode abginge, und keine Kinder, oder Kindes=Kinder, und alſo in niederſteigender Linie, keine Erben nachlieſſe, ſo behält der, ſo bey Leben bleibt, den halben Theil aller Güther, es ſey Mann oder Weib, und denn andern halben Theil nehmen die nechſten Erben. Doch ſollen die Schulden, ſo auf beyder Güther hafften, zu erſt aus dem beyſammenden Guthe bezahlet, und darnach die Güther, als vorgemeldt, getheilet werden.

§. 2. Wären aber Kinder von ihnen gebohren am Leben, und derſelben wären an der Zahl ein oder mehr, Söhne oder Töchter; So nimt der Vater oder Mutter, ſo am Leben iſt, in Erb=Theilung den halben Theil der ſämtlichen Güther beweglich und unbeweglich, welche ſie die Eltern anfangs zuſammen gebracht, oder im Eheſtand erworben, und wird der ander halbe Theil unter den Kindern und Kindes=Kindern, ſo einer oder mehr der Kinder beym Leben, deren Eltern verſtorben und Kinder nachgelaſſen, getheilet, alſo, daß die Kinder, ſo am Leben, in die Häupter, und die Kindes=Kinder in die Stämme erben, jedoch allezeit mit dem Unterſcheid, daß dem Bruder zwey Theil, und der Schweſter ein Theil zugelegt, nach Andeutung des vorgehenden zwölften *Articuls*, und ſoll mit der Erbtheilung folgender Geſtalt gehalten werden, daß der Vater die Macht behält, ſeine Kinder, Söhne und Töchter abzutheilen.

§. 3. Bleibt aber die Mutter beym Leben, und würde ſich an-

derweit wiederum befreien, wird ſie von dem Sohn billig abgetheilet.

§. 4. Würde ſie ſich aber nicht befreien, ſo bleibt ſie mit dem Sohn in den Güthern beſitzen.

§. 5. Da aber allein Töchter beym Leben wären, ſo behält die Mutter die Kühr oder Wahl, gegen ihre Töchter, die Töchter abzutheilen, ſie befreien ſich denn oder nicht.

§. 6. Welches alles gleichermaſſen von Kindes-Kindern, ſo deren Vater oder Mutter für dem Todes-Fall ihrer Eltern verſtorben, auch zu verſtehen.

§. 7. Wären aber weder Söhne noch Töchter beym Leben, ſo hat das lebendige Theil von den beyden Eheleuten, die Kühr, bey den Güthern zu bleiben, und den nechſten Erben ihre Gebührniß, als beſcheidentlich den halben Theil heraus zugeben, jedoch ſoll jederzeit in der Theilung das Land, nach der Wardierung als es iſt, und uns jährlich Land-Geld davon gegeben, angeſchlagen werden.

§. 8. So auch die Eltern, beyde Vater und Mütter, mit Tode wären abgegangen, und Söhne und Töchter nachgelaſſen, ſo behalten die Söhne die Kühr bey den Güthern zu bleiben, für allen Töchtern, und hat der älteſte Sohn die Güther zu *taxi*ren und anzuſchlagen, und die Kühr bleibt allezeit bey dem jüngſten Sohn.

§. 9. Gleichermaſſen es auch zu halten, wenn eitel Töchter, und keine Söhne vorhanden, daß die älteſte Tochter die Güther zu *taxi*ren und die jüngſte Tochter die Wahl habe.

Articulus 17.

Von Erbtheil der unechten Kinder.

§. 1.

So jemand ſtürbe, der keine eheliche Haus-Frau, Kinder, oder Kindes-Kinder nachlieſſe, er hätte aber unechte Kinder von einer Beyſchläfferin gezeuget, ſo es kundbar iſt, daß er

nur allein daſſelbige Weib in ſeiner Behauſung bey ſich gehabt und ſich zu derſelbigen allein gehalten, die Kinder auch, ſo ſie von ihm bekommen, für die ſeinen auferzogen, ſo erben dieſelbigen Kinder, ſo viel ihrer ſeyn, mit ihrer Mutter den ſechſten Theil ſeiner Güther, an Erbe und wolgewonnen Güthern.

§. 2. Im Fall aber deß wolgewonnen Guths ſo viel wäre, daß der ſechſte Theil nach Wardierung aller Güther damit könne werden abgelegt, ſo ſollen die Erb-Güther für ſich bleiben, und alſo was über den ſechſten Theil mehr verhanden, an des verſtorbenen nächſten Bluts-Freunde fallen.

§. 3. So aber jemand verſtürbe, der echte Kinder hätte, oder ein echtes Weib nachlieſſe, ſo haben die unechten Kinder und ihre Mutter an den Gütern kein Erbtheil.

§. 4. Es mag aber der Vater den unechten Kindern von ſeinem wolgewonnen Gut ſo viel geben als er will, bis zur Helffte der Güter, aber von den Erb-Gütern iſt er nicht mächtig, etwas zu vergeben, es wäre denn ſolches von den nächſten Bluts-Freunden bewilliget: Jedoch, daß die ehelichen Kinder an ihrem Kindertheil daran nicht verkürtzet.

§. 5. Würde auch der Vater ſeinen natürlichen, und alſo unechten Kindern, von den gewonnen Gütern nichts geben oder vermachen, ſollen ſie dennoch von den nächſten Erben mit nothdürfftiger Speiſe und Tranck auch Kleidung nach Gelegenheit ihres natürlichen Vaters Vermögens verſorget und unterhalten werden, und ſtehet ſolche Verordnung des Unterhalts (wo ferne ſich die Erben deßfalls verweigern würden,) bey dem Staller und Raht.

Articulus 18.
Von Jungfrauen, die ſich ſelber verloben.

§. 1.

So eine Jungfrau ohne Rath und Bewilligung ihrer Eltern, oder nächſten Bluts-Freunde ſich mit jemand in dem Ehe-

ſtand

ſtand verloben würde, ſolches Gelübde ſoll unkräfftig und unbündig ſeyn, und ſollen beyde Theil, ein jeder dreyzig Marck, damit in die Armen-Kaſten der Carſpel Kirchen, darunter ſolche Verlöbniß geſchehen, verbrochen haben, da es ſich aber begebe, daß einer Jungfrauen Eltern oder nächſte Bluts-Freunde mit Unbilligkeit ſich widerſetzen, in die Freye einer Jungfrauen, dazu ſie geneigt, zu bewilligen.

§. 2. Soll die Jungfrau oder der, ſo nach ihr freyet, ſolches dem Staller und Probſte zu erkennen geben, die ſollen von beyden Theilen ſich der Gelegenheit erkundigen, und nach Befindung, was billig darinnen ſcheiden, denn es ſich nicht gebühret, ſo die Eltern und nächſten Bluts-Freunde keine billige Einſage hätten, daß durch ihre Eigenſinnigkeit die Jungfrau von dem Eheſtande abgehalten und verhindert werde.

§. 3. Eine Wittwe aber, die ſich wiederum in den Eheſtand begeben wolte, mag ſolches für ſich wol thun, obſchon ihre Bluts-Freunde daſſelbige nicht bewilligen wollten, jedoch mit dem Beding, woferne ſie ſich nicht mit loſen, leichtfertigen, und eines böſen Gerüchtes Leuten einlaſſen würde, hat ſie aber noch Vater und Mutter, ſo mag ſie ohne derſelben Raht und Bewilligung ſich ſelbſt nicht verloben.

§. 4. Würde aber auf ein heimliches Gelübde leibliche Vermiſchung erfolgen, daß *propter ſcandalum* das Gelübde feſte ſeyn und bleiben müſte, ſollen die dreyßig Marck in des Carſpels Armen-Kaſten eingebracht, und uns zur Straffe auch dreyßig Mck. erlegt und bezahlet werden.

Articulus 19.

Von Einbringung zur Erbſchafft, und was man einzubringen ſchuldig iſt.

§. 1.

So jemand ſein Kind mit beſchiedenem Gute ausgäbe, die andern Kinder aber blieben bey dem Vater und Mutter ſämt-

lich beſitzen, ſturben denn die Eltern, und die ausgegebene Kinder wolten denn das Erbe nehmen neben den andern Kindern, die zuſammen geblieben, ſo ſollen ſie zuvor einbringen, womit ſie ausgegeben, und darnach mit den andern zu gleicher Theilung gehen.

§. 2. Hätte auch einer zwo oder mehr Töchter, und der einen mehr mitgegeben, als der andern, ob der Vater denn ſturbe, und will die Tochter, der mehr mitgegeben iſt, ſich an der Mitgifft begnügen laſſen, ſo mag ſie die behalten, will ſie aber mit zur Erbſchafft, ſo ſoll die Schweſter, der ſo viel nicht mitgegeben iſt, ſo viel vor aus nehmen, und mögen den zu gleicher Theilung treten.

§. 3. So auch der Vater ſeinem Sohn ein Stück Geldes thäte, darmit zu handeln und Nahrung zu ſuchen, will er, wenn ſein Vater geſtorben, mit den andern Schweſtern und Brüdern erben, ſo muß er daſſelbige zuvor einbringen.

§. 4. Wäre es auch, daß einer ein Sohn hätte, der groſſe Unkoſten und Zehrung thäte, die ihm ſein Vater aus den Gütern vorſtreckete, ſo er denn nach ſeines Vaters Tode mit ſeinen Schweſtern und Brüdern erben will, muß er ſich daſſelbe kürtzen laſſen, oder nachgeben, daß die andern ein jeder zuvor, ſo viel er voraus empfangen, auch vor abnehmen, das übrige mögen ſie zuſammen theilen, nach Land=Recht.

§. 5. Was aber ein Vater wendet auf ſeinem Sohn, den er zur Schul und Lehre hält, das ſoll dem Sohne nicht gekürtzet werden, es ſey denn, daß er unnöthige Unkoſten gethan, und nichts gelernet, damit er ſeinen Freunden und andern, auch Kirchen und Schulen, oder ſonſt dem gemeinen Nutzen dienen könne, das wird ihm billich an ſeinem Erbtheil abgezogen und gekürtzet.

§. 6. Abgetheilte Kinder unter einander dürffen nicht einbringen, ſondern theilen die Erbſchafft, ſo nachgelaſſen, zu gleichem Theil; Was auch ein Kind ſelber durch ſeinen Fleiß und Arbeit erwirbet, das nicht aus den ſämtlichen Gütern gekommen iſt, das wird nicht eingebracht.

§. 7. Da auch einer verſtirbet, es ſey Manns= oder Weibs=Perſon, und die Nachbleibende des Verſtorbenen Erben abgetheilet, die Erben aber vermeynen, daß alles dasjenige, was vor-

handen geweſen, nicht vollkommen zum Vorſchein gebracht worden, ſo ſoll derjenige, der das Erbe ausgetheilet, ſchuldig ſeyn, ſolche gehaltene Theilung mit ſeinem Eyde zu bekräfftigen, ob ſchon die Erben derſelbigen Perſon keines Verdachts beſchuldigen, oder beweiſen konten.

Articulus 20.

Von dem zehenden Pfenning.

§. 1.

So einer ſtirbt in unſern Landen Eyderſtedt und ſeine Erben, die zu den nachgelaſſenen Gütern die nächſten wären, wohneten auſſerhalb Landes, kommen denn dieſelbigen und wollen die Güter auſſerhalb Landes bringen, ſo ſollen ſie uns laſſen den zehenden Pfenning von ſolchen Gütern, darauf der Rath und Lehns-Leute jederzeit bey ihren Eyden fleißig achtung geben, und ſolches dem Staller und Landſchreiber anzeigen ſollen, und ſolche Abforderung und Innebehaltung des zehenden Pfennings ſoll nicht allein gegen diejenigen, ſo auſſerhalb dieſen Fürſtenthümern geſeſſen ſind, ſondern auch gegen die, ſo in den Fürſtenthum Schleßwig und Hollſtein ſeßhafftig, und die Eyderſtedtiſchen mit Innehaltung des zehenden Pfennings beſchweren, gebrauchet werden.

Articulus 21.

Von Gaben und Geſchencken unter lebendigen Leuten, und was und wie viel einer dem andern bey lebendigem Leibe geben möge.

§. 1.

Von ſeinem wolgewonnen Gute mag einer, der ſein eigen Mann iſt, und ſeinen Gütern ſelber fürſtehen kan, bey geſundem Leibe geben, was er wolle, nicht weniger, als durch ſeinen letzten Willen und Teſtaments weiſe, wie oben gemeldt, zu Kirchen, Schu-

Schulen, Armen-Häuſern, auch ſeinen Freunden und andern den er es gönnet, jedoch, ſo er Kinder hätte, daß er denſelben ihren Kinder-Theil laſſe, davon mag er nichts vergeben.

§. 2. Ob auch die Gabe mehr betreffe, als hundert Marck, ſo ſoll ſie gegeben werden für offenem Gerichte, und durch den Gerichtſchreiber in ſein Denck-Buch, darinn er alle *Contract*en und Handel zu ſchreiben pflegt, verzeichnet werden.

§. 3. Und ob er keine Kinder hätte, mögen ihm ſeine Erben ſolche Gaben nicht hindern, es wäre denn, daß er unehrlichen Perſonen ſolche Geſchencke thun wollte.

§. 4. Was auch einer bey lebendigem Leibe gibt, und verſchencket, das ſoll er alſo forth von ſich thun, und denjenigen den er es gegeben, überantworten, ſonſt iſt die Gabe unkräfftig, aber was Erbgut iſt, davon kan niemand bey lebendigem Leibe, ſo wol als auf ſeinem Todes-Fall etwas vergeben ohne Erlaubniß ſeiner Erben, wie hiebevor auch vermeldet.

Articulus 22.

Vom Braut-Schatz und Mitgabe.

§. 1.

Die Eltern mögen ihren Kindern, wenn ſie die zur Ehe berahten, einen benantlichen Braut-Schatz mitgeben, es ſey aus dem Erbe oder wohlgewonnen Gütern, denn es ſind die Eltern natürlichen Rechts wegen ſchuldig, ihre Kinder, und inſonderheit die Töchter mit einem Braut-Schatz auszuſteuren, jedoch ſolcher Geſtalt, daß der Braut-Schatz nicht dermaſſen geſteigert und übermäßig gemacht, daß die andern Kinder an ihrer *Legitima* oder Kinder-Theil nicht verkürtzet werden.

§. 2. Und ob wol die Eltern dem einem Kinde etwas mehr, als dem andern mitgeben mögen, ſo muß doch das Kind, ſo ein mehrers bekommen, wenn nach der Eltern Todes-Fall zur Theilung geſchritten, was es mehr denn die andern empfangen, wiederum einbrin-

einbringen, und den erſt zur Theilung mitgelaſſen werden, wie in dem vorgehenden 19ten *Articul* deutlich vermeldet.

§. 3. Es ſollen aber die Eltern, Brüder, Freunde, oder Vormündern, wenn ſie ihre Töchter, Schweſtern, Freundinnen oder Mündlinge ausſteuren, und derſelbigen, wie oben gemeldet, einen Brautſchatz mitgeben, ſolchen Brautſchatz durch den Land-Schreiber und Rathmann des Carſpels, darinnen diejenigen, ſo ausgeſteuret, seshafftig, oder da ſie ihre liegende Güther hat, in des Gerichts-Gedenckbuch verzeichnen, und alſo den Brautſchatz in Gegenwart des Bräutigams ausdrücklich ſetzen laſſen, und ſolches Verzeichnißes, Abſchrifft, um die Gebühr, vom Land-Schreiber fordern, oder auch ſonſt mit dem Bräutigam klare und helle Eheſtifftung aufrichten, worinn der Brautſchatz benennet, welche Eheſtifftung durch den Land-Schreiber mit eigener Hand unterſchrieben, und der Inhalt ſolcher Eheſtifftung in des Raths Gedenck-Buch, für gebührliche Belohnung, aufgezeichnet werden ſoll.

§. 4. Und hat die Perſon, welche oberzehlter maſſen mit einem benanntlichen Brautſchatz ausgeſteuret, ſich der Begnädigung und *Privilegien* der Rechte, wegen ſolches ihres Brautſchatzes, zu erfreuen, alſo und dergeſtalt, daß ſie in ihres Mannes Güthern, wegen ihres eingebrachten Brautſchatzes, eine ſtillſchweigende Verpfändung hat, für allen andern ihres Ehemanns *Creditoren* und Gläubigern: So auch einige ſtillſchweigende oder heimliche ältere Verpfändung in gedachtes ihres Mannes Güthern hätten, als nemlich die, ſo ihren Mann wegen tragender Vormundſchafft, und Verwaltung ihrer Güther zubeſprechen, ſintemal aller Vormünder Güther, derſelben Mündling, wegen unrechtmäſſiger Verwaltung, heimlich verpfändet.

§. 5. Gleichermaſſen auch derjenigen Güther, ſo von einem andern, Haus oder Land gehäuret, denn was in ſolche Häuſer und Land an fahrender Habe, und andern beweglichen Güthern eingebracht; imgleichen erbautes Geträyde und Heu, ſolche Güther ſind dem Guth Herrn, wegen der bedingten Häur und Abgifft, heimlich und ſtillſchweigend verpfandet, ob ſchon ſolche Güther

ausdrücklich dem Mündling, als Haus und Guth Herren, nicht verpfändet.

§. 6. Jmgleichen hat auch die Frau wegen ihres eingebrachten Brautſchatzes, gegen alle diejenigen, ſo allein Perſöhnl. Schuld klagen, oder gegen den Mann einzuwenden hätten, als nemlich, ſo ihre Schuld allein mit bloſſen Hand-Schrifften, Zeugen und Rechens-Büchern, ohne einige Verpfändung zu beweiſen, in ihres Mannes Güthern den Vorzug.

§. 7. Jmgleichen wird auch der Frauen, wegen ihres Brautſchatzes, der Vortrit gegönnet, gegen alle diejenigen, ſo ausdrückliche und benanntliche Verpfändung in ihres Mannes Güthern hätten, wo ſolche Verpfändung nach eingebrachtem Brautſchatz, erſt geſchehen, und alſo jünger befunden.

§. 8. Hätte aber einer ausdrückliche Verpfändung in des Mannes Güthern, welche älter wären, denn der Frauen heimliche Verpfändung ihres eingebrachten Brautſchatzes, wegen ſolcher älteren Verpfändung, haben dieſelbigen *Creditorn* und Pfandhaber, für der Frauen billig den Vortrit, jedoch in den Güthern allein, ſo der Mann zeit der ältern und erſteren Verpfändungen gehabt.

§. 9. Jn andern Güthern aber, ſo nach zugebrachtem der Frauen Brautſchatz, der Mann entweder eingeerbet, oder auch durch ſeine Sparſamkeit oder fleißige Haushaltung erworben, gebühret der Frauen für den älteren Pfandhabern, billig der Vorzug.

§. 10. Solches iſt aber zu verſtehen, wenn die erſte Verpfändung insgemein auf alle des Manns Güther, ſo er zeit der Verpfändung gehabt, oder hernach bekommen würde, gerichtet, ſintemal ſolche ältere Verpfändung in dieſem Fall des Vortrits allein auf die Güther, ſo er damals gehabt, und nicht auf die, ſo er künfftig erlanget, gezogen werden kan.

§. 11. Jn andern Fällen aber, hat ſich der Gläubiger ſeiner älteren Verpfändung, der hernach erworbenen Güther, ſo die Pfand-Verſchreibung auf ſolche Güther gerichtet, gegen jedermänniglich zu erfreuen. Hiebey aber wol zu mercken, daß, obwol der Frau-

en

en alle ihres Mannes Güther, wegen ihres Brautſchatzes verpfändet ſeyn, ſo hat ſie doch nicht Macht, über den billigen Werth, und *Æſtimation*, ſolches ihres Brautſchatzes, aus des Mannes Güthern etwas an ſich zuhalten oder daraus zu nehmen, denn was alſo in des Mannes Güthern übrig, ſolches kommt den andern *Creditorn* billig zu Steur und Beſten.

§. 12. Auch iſt hieneben in acht zu nehmen, daß wenn der Mann ſein Gut an die Obrigkeit durch ſeine Mißhandlung verbrechen würde, daß dennoch durch ſolche Verbrechung die Frau an ihrem eingebrachten Braut-Schatz nicht könne verkürtzet werden, ungeachtet, daß ſie ſchon keine ausdrückliche Verpfändung in ihres Mannes Gütern hat, muß aber in dieſem Fall ihr eingebrachter Braut-Schatz mit Ehezärten und des Gerichts Denck-Buch beweiſen.

§. 13. Wäre aber der Mann bruchfällig worden, ehe und zuvor des Weibes Braut-Schatz ihm zugebracht, hat auf ſolchem Fall die Obrigkeit den Vorzug in des Mannes Gütern die Brüche daraus zu fodern.

§. 14. Begebe es ſich auch, daß in Schuld-Sachen die Frau neben ihrem Mann ſich ſchrifftlich verpflichtete, daß ſie für die Schuld neben ihrem Mann hafften wollte, ſo iſt doch ſolche Verſchreibung und Verpflichtung, vermöge gemeiner Rechte, unkräfftig, unangeſehen ſie ſich mit eigenen Händen unterſchrieben; Wäre aber der Verſchreibung einverleibt, daß das geliehene Geld, darüber ſolche beyderſeits Manns und Weibs Verſchreibung aufgerichtet, und in ihren, der Frauen ſcheinbaren Nutzen verwendet, ſolches auch, wie recht, erwieſen werden könnte, hätte auf ſolchem Fall die Frau des vorgedachten *Privilegii*, wegen des Vortrits für andern *Creditoren* nicht zu genieſſen.

Arti-

Articulus 23.

Wenn der Ehe-Mann in ſtehender Ehe in Verderb und Schulden geriethe, durch was Mittel ſein Ehe-Weib ihres Braut-Schatzes verſichert werden konne.

§. 1.

Würde der Mann in ſtehender Ehe in Ungedey ſeiner Güter gerathen, ſoll der Frauen frey ſtehen, ehe und zuvor ihr eingebrachtes Gut und Braut-Schatz von dem Mann verſchlemmet und verbracht werde, für ſich, oder durch ihren nächſten Verwandten, ſo hierum zu erfodern, bey dem Staller und Rähten des Landes anzuhalten, auf daß ihrem Manne daſſelbige gewehret, und ſie ſich alſo ihrer Fräulichen Gerechtigkeit, wegen des eingebrachten Braut-Schatzes und Güter, würcklich zu erfreuen und zu genieſſen haben möge.

Articulus 24.

Ob und wie die Weibs-Perſonen contrahiren können, mit und ohne der Vormünder Zuthun und Bewilligung.

§. 1.

Es haben die gemeine Käyſerliche und Landübliche Rechte in etlichen gewiſſen Fällen, der Weibs-Perſonen halben, Verſehung gethan, damit ſie, aus Mangel guten Rahts und Bedachtes nicht übereylet und hintergangen werden. Wenn wir denn ſolches aus erheblichen Bedencken und Uhrſachen auch weiter zu erſtrecken nothwendig erachten. So ſetzen und ordnen wir, daß hinführo Wittwen oder Jungfrauen, ohne Unterſcheid des Alters, in allen Rechtlichen *Proceſſen*, ſie halten gleich Klägerinnen oder Beklag-

klagtin ſtatt, ohne Vormünder nichts beſtändiges handeln mögen. Derowegen denn Staller und Rath, ungeachtet ob ſolches von keinem Theil geſucht würde, einer jeden unbevormündten Weibs-Perſon zu ihrer Klage und Antwort Amts halben einen Kriegiſchen Vormünden verordnen ſollen.

§. 2. Gleicher Geſtalt ſoll auch den Weibs-Perſonen dasjenige, was ſie ohne Vorwiſſen und *Autorit*ät ihrer ehelichen und andern verordneten Vormünder in und auſſerhalb Gerichts ſchlieſſen und handeln, damit ſie ſich gegen jemand verpflichten, unſchädlich und unnachtheilig ſeyn, jedoch mögen Ehe-Frauen, Wittwen und Jungfrauen, wo ſie ihre mündige Jahre erreichet haben, für ſich ſelbſt von ihren Zinſen und gewonnen Gütern wol Teſtamenten machen.

§. 3. Und was ſie alſo Teſtaments weiſe dem Rechten gemäß verordnen, das ſoll beſtändig und kräfftig ſeyn, ungeachtet, ob gleich daſſelbige ohne Vormünder geſchehen.

Articulus 25.

Von Gaben, Alter und krancken Perſonen um Füdung und Unterhaltung die Zeit ihres Lebens.

§. 1.

Wenn es ſich begäbe, daß eine Perſon ſchwächlich oder alt würde, und ihr Gut, ſo viel ſie deſſen hätte, einem Manne, (welcher ihr die Zeit ihres Lebens die Füdung und Unterhaltung an Kleidung und ſonſten verſorgen und handhaben wolte) zu geben erbötig.

§. 2. So ſoll derſelbige, dem ſie ihr Gut gegeben, ſie gehandhabet, und die Zeit ihres Lebens verſorget, nach ihrem Abſterben, das Gut für Erbe behalten, jedoch, ſo ferne Schulden in den Gütern hafften, ſollen dieſelbe zufoderſt daraus bezahlet werden.

§. 3. Würde aber ſolche Perſon dermaſſen, wie ſie ſich des Unterhalts halben verglichen und eins geworden, nicht unterhalten, hätte ſie ſich deſſen billich für dem Staller zu beklagen, und einen andern der ſie unterhielte, zu erwählen.

Articulus 26.

Von Gezeugen zu ewiger Gedächtniß.

§. 1.

Begäbe es ſich, daß jemand ſich beſorgte, daß ihm Kundſchafft und Zeugniſſe (deren er ſich in künfftigen Fällen zu gebrauchen) abgehen möchten, als wenn die Zeugen alte verlebte Leute, oder mit beſorglicher Kranckheit behafftet wären, oder Schiffart oder weite Reiſen fürhätten, daß jemand dadurch in ſeiner Beweiſung verkürtzet werden möchte: So ſoll derſelbige, bey dem Staller, oder ſeines Abweſens bey dem Land-Schreiber darum anſuchen, daß ſolche Gezeugen, wie recht, abgehöret, und die Ausſage den *Producent*en und Zeugeführern zu gute, bis es ihm nöthig iſt, im Gerichte verwahret werden mögen.

§. 2. So ferne aber die Gezeugen auſſerhalb Landes geſeſſen, ſo ſoll der Staller an die Obrigkeit, unter welcher die Zeugen geſeſſen, ſchreiben, und derſelben die Sachen, darinnen die Zeugen ſollen gefördert und abgehöret werden, gründlich berichten, und darauf begehren, dieſelben Zeugen für ſich zu beſcheiden, zu beeiden, und wie recht zu verhören, und unter ihrem Secret und Handzeichen demjenigen, dem es nöthig mitzutheilen, das ſoll alsdenn ferner ins Gericht gebracht, auch in Gegenwart der Partheyen eröffnet werden, und darauf ferner geſchehen was recht iſt.

Drit-

Dritter Theil Eiderſtedtiſchen Land-Rechts.

Articulus I.
Von geſetzten und geſöhneten Sachen.

§. 1.

Alle Sachen, ſo rechtmäßig und ohne befindlichem Betrug geſöhnt und beygelegt ſind, ſollen alſo verſöhnt und beygelegt bleiben, und ſoll ſolcher Vertrag oder *Transaction* von den Sachen verſtanden werden, an deren rechtlichen Ausgang von beyden Theilen gezweiffelt, und daß jedem Theil in ſolchem Vertrage etwas zugewendet, als beſcheidentlich, daß dem einen Theil etwas gegeben, und der ander Theil etwas behält. Klagt einer darüber, ſoll man ihm darum nicht zu Rechte ſtehen, ſintemal alle Verträge engers Rechtens ſeyn, und einem geſprochenen Urtheil und geleiſteten Eyde verglichen werden.

§. 2. Derowegen denn, wer ſolchen Vertrags halben beklagt wird, hat alſofort ſeine *Exception*, daß die Sachen geſöhnet und vertragen, fürzuwenden, und ſolches alſofort zu beweiſen: Wodurch alſo bald der Anfang des gerichtlichen *Proceſſes* aufgehoben, alſo daß Kläger nicht weiter zu hören.

§. 3. Würde er aber ſeine *Exception* nicht einwenden, wird es dafür gehalten, als hätte er ſich derſelbigen begeben, derowegen der Kläger in ſolchem Fall nicht allein zu hören, ſondern hat das Gerichte auf ſolchem Fall, der nicht eingewanten *Exception* rechtlich zu verfahren und zu erkennen.

§. 4. Es ſtehet auch den Partheyen frey, ihren aufgerichten Verträgen eine Bedingung oder *Condition* anzuhängen, dero Geſtalt, da ein Theil dem Vertrag keine Hülffe oder Folge thun würde, daß alſo denn der Vertrag todt und krafftloß ſeyn ſoll.

§. 5. Jmgleichen mag auch ſolchen Verträgen eine benantliche Geld=Pön angehänget werden, daß wer den Vertrag nicht hält, daß der dem andern Theil oder der Obrigkeit eine benandte Pön am Gelde zu geben ſchuldig.

§. 6. Wird auch einer nicht allein über dir Helffte, ſondern ein Höhers in ſolchen Verträgen verletzet, ſoll durch ſolche groſſe übermäßige Verletzung, welche einer Betriegligkeit faſt gleich, der Vertrag krafftloß und von Unwürden ſeyn.

§. 7. Es ſollen aber ſolche Verträge ſchrifftlich verfaſſet, und in beyder Theil Gegenwärtigkeit durch den Staller, oder auf ſein Befehl durch den Land=Schreiber unterſchrieben werden.

§. 8. Und ſoll das verletzte Theil, wegen ſolcher übermäßigen Verkürtzung und *Læſion* das Recht innerhalb ſechs Wochen, ſo der Vertrag unbewegliche Güter anlanget, ſo aber der Vertrag wegen beweglicher Güter geſchehen, hat er obgedachter Verkürtzung halben, innerhalb 8. Tagen, nach aufgerichtetem Vertrage anzuruffen, und *Citation* gegen ſein Widertheil auszubringen, und ſo er ſolche Zeit verflieſſen lieſſe, wird er hernacher zu klagen nicht zugelaſſen. Wie hernacher im Titul von der Verjarung deutlicher gemeldet.

§. 9. So auch ein Theil fürwendete und beweiſen könte, daß er mit lauter Gewalt, ſein Leib und Leben zu retten, zu ſolchem Vertrage gedrungen wäre, ſo iſt der Vertrag krafftloß und von Unwürden.

§. 10. Alle Verträge können ſo wohl durch Zeugen bewieſen werden, als durch ſchrifftlichen Schein. Darum bleibt der Vertrag in ſeinen Würden, ſo man mit Zeugen denſelben beweiſen mag, als wenn er beſchrieben wäre.

Arti-

Articulus 2.

Von geliehenem Gelde zu Latein Mutuum genannt, und ſo einer um Geld und wiſſentlicher Schuld beklagt würde, item von der Rendesburger Schuld.

§. 1.

Ob einer beklagt würde um Geld-Schulden, und der Kläger könnte die Schuld nicht mit Brieffen oder Zeugen beweiſen, ſo mag er dem Beklagten es in ſeinem Gewiſſen ſchieben, der iſt pflichtig, ſich der Schuld mit Eydes Hand zu benehmen.

§. 2. Will auch der Beklagte ſolchen Eyd dem Kläger hinwieder zuſchieben, das ſtehet ihm frey, und der Kläger iſt pflichtig ſeine Schuld mit ſeinem Eyde wahr zu machen.

§. 3. Im fall auch einer von einem andern Geld entlehnen würde, und wegen ungezweiffelter Hoffnung ſolcher Leihung ihm eine ſchrifftliche *Obligation* zuſtellete: Da aber die Zahlung des Geldes nicht erfolgete, hat ſich derjenige, der ſolche ſchrifftliche *Obligation* ausgegeben, mit der *Exception* des nicht gezehlten oder empfangenen Geldes, gegen den vermeinten *Creditorn* zu ſchützen und zu vertheidigen. Welche *Exception* innerhalb den näheſten zweyen Jahren gegen den Gläubigern rechtlich muß eingewant werden, damit der vermeinte Gläubiger mit Rechtlichem Zwang dahin gehalten, dem Leiher ſeine ausgegebene Verſchreibung wiederum zu zuſtellen, oder ihm auch das Geld auf ſolche *Obligation* zu leihen, und ſoll der Gläubiger dieſer ſeiner Unrechtfertigkeit halben der Obrigkeit willkührlich aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§. 4. Wolte aber einer ſeine wiſſentliche Schulden mit Gebots-Brieffen fordern, ſoll ihm ſolches frey ſtehen, und hat darauf von dem Land-Schreiber ein Gebots-Brief an ſeinen Schuldigern zu fordern; worinnen ihm auferlegt, Klägern inwendig vierzehen Tagen, bey achtzehen Schilling Brüche zu befriedigen,

oder in bemelter Friſt (warum er dem Gebots-Brief nicht zu *pa-ri*ren ſchuldig) ſich bey dem Staller oder Land-Schreiber zu entſchuldigen, würde er nun ſolchem Gebots-Brief nicht *pari*ren, ſoll ihm die Brüche der achtzehen Schilling werden zugezeichnet, und dem Klägern auf ſein Anſuchen, ein Gebots-Brief auf drey Marck Lübiſch werden mitgetheilet, ihm in vierzehen Tagen zu bezahlen.

§. 5. Würde er darauf ihm Klägern auch nicht befriedigen, oder ſich entſchuldigen, ſoll ihm ſolche Brüche ſeines Ungehorſams halben auch werden zugezeichnet, und Klägern der dritte Brief auf ſein Anſuchen bey viertzig Marck werden mitgetheilet.

§. 6. Würde er denn dem Kläger nachmals nicht bezahlen, ſich auch nicht entſchuldigen, ſollen ihm die viertzig Marck Brüche auch werden zugezeichnet, und ſolcher letzter Gebots-Brief durch den Staller werden unterſchrieben: Worauf des Stallers-Diener, mit der *Execution* wider den Beklagten, nicht weniger als auf ein geſprochnes und in ſeine Krafft ergangenes Urtheil zu verfahren.

§. 7. Es ſoll aber der Kläger mit Unterſchreibung der Lehns-Leute Handzeichens beweiſen, daß Beklagten, der Brieff zu viertzig Marck für dem Carſpeldinge fürgeleſen, und nach ſolcher Unterſchreibung der Lehns-Leute, die *Execution* innerhalb eines Jahres bey dem Staller fordern.

§. 8. Würde er ſolches unterlaſſen, iſt ihm nach Ausgang ſolches Jahrs die *Execution* billig zu verweigern.

§. 9. Welches wir alſo, wie auch hiebevor von den geſprochenen und in ihre Krafft ergangenen Urtheilen-Gefährlichkeit fürzukommen, verordnet und *diſponi*ret.

§. 10. Würde auch Beklagter, den erſten, andern oder dritten Gebots-Brief verantworten, und ſich zu Rechtl. Austrägen erbieten, ſoll die gantze Sache an daß ordentliche Land-Recht *remitti*ret werden, darinnen auf Klage und Antwort, wie Recht zu verfahren, wird ſich denn befinden, daß Kläger mit Unfug geklagt, und Beklagter ſich der Klage erwehret, ſoll er die geforderte Briefe ſelbſt zu beſſern ſchuldig ſeyn, es wäre denn, daß

der Beklagte mit ſeinem Eyde dem Kläger entginge, auf dem Fall ſoll der Kläger die Briefe zu beſſern nicht ſchuldig ſeyn, und ſollen über ſolche drey Briefe keine Gebots-Briefe mehr ausgegeben, ſondern die Sache, wie vorgemeldt, an das ordentliche Recht *remitti*ret werden.

§. 11. Nachdem auch bisanhero im Gebrauch gehalten, daß den Rendesburgern, ſo Holtz und andere Waaren in Eyderſtät ſchiffen, zu ihren wiſſentlichen Schulden, von unſern Eyderſtätiſchen Unterthanen in drey Fluth-Zeiten verholffen worden: So ſollen auch dagegen ſie die Rensburger nach alter Gewohnheit, und ihrer Verpflichtung ſchuldig ſeyn, die wiſſentliche Schulden, damit ſie unſern Eyderſtedtiſchen Unterthanen verhafftet ſind, ihnen unſern Unterthanen hinwieder inwendig dreyer Fluth-Zeiten zu bezahlen.

Articulus 3.

Wie mit der Execution der viertzig Marck-Briefen, auch geſprochener Urtheilen, ſo in ihre Krafft ergangen zu verfahren.

§. 1.

Es ſoll derjenige, ſo Klägern auf dem viertzig Marck-Brief, nicht befriediget, nicht weniger als auch der, ſo mit Recht und Urtheil überwunden, auf berührtem viertzig Marck-Brief zu der Bezahlung nach Land-Recht, folgender Geſtalt angehalten werden.

§. 2. Erſtlich ſoll ihm Beklagten die Pön, ſo allen dreyen Gebots-Briefen einverleibet worden, zugezeichnet, und ferner auf Anhalten des Klägers und gewinnenden Theils, gegen ihm mit Auswardirung der Beweglichen, und ſo er deren ſo viel nicht hätte, der unbeweglichen Güther verfahren, und dem Kläger daraus ſeine Schuld, neben Gerichtlichen Unkoſten und Schaden, nach Ermäßigung des Gerichts, bezahlet werden: So derſelbigen auch keine verhanden, ſoll er in ſeinen freyen Halß gewardiret, und auf ferneres Anhalten des gewinnenden Theils, auch Leiſtung und

Be-

Beſtellung gnugſamer *Caution* wegen auflauffender Zehrung und Unkoſten gefänglich werden angenommen, und ſolcher Gefängniß nicht erlaſſen werden, er habe ſich denn zuförderſt mit Klägern vertragen.

§. 3. Würde ſich nun Beklagter ſolcher Wardierung frevent-lich widerſetzen, ſoll er deswegen entweder mit Geldt-Straffe, oder nach Gelegenheit mit Gefängniß, und im fall er Gewalt gegen des Stallers Diener und Wardierungs-Leute geübet, vermöge des dritten Artickels, im erſten Theil Eyderſtedtiſchen Land-Rechts, am Leibe geſtraffet werden.

Articulus 4.

Wie es mit denen zu halten, welche ſo viel aufborgen, daß alle ihre Haab und Güter zu der Bezahlung nicht gnugſam.

§. 1.

Würde jemand, wer der auch wäre, ſo viel aufborgen, oder in andere Wege ſchuldig werden, daß alle ſeine Güter nach ergangener *Execution* und *Excuſſion* zu der Bezahlung nicht zureichen, und gnug wären, oder über ſein Vermögen ſich mit Bürgſchafft einlaſſen, und er möchte bey ſeinen Gläubigern kein Nachlaß erlangen, ſoll er auf Anſuchen ſeiner Gläubiger gefänglich eingezogen, und ſo lange darinnen verwahrlich enthalten werden, bis er ſeinen Gläubigern befriedigt oder ſonſten ſich mit ihnen vertragen.

§. 2. Und ſoll ſolchem Verbringer keine Abtretung, Aufflaſſung oder *Ceſſion* ſeiner Güter entledigen oder befreyen.

§. 3. Hätten aber die Gläubiger in Abtretung und *Ceſſione bonorum* gewilliget, ſoll ihm ſolche Abtretung dermaſſen zu Steur kommen, daß er von denſelben ſeinen *Creditorn* in Hafft nicht könne gebracht werden.

§. 4. Es ſollen aber die Gläubiger ſchuldig ſeyn, dem Staller der Zehrung und Unkoſten, ſo der eingenommene *Debitor* thun werde zu befriedigen.

§. 5.

§. 5. Würde aber einer nicht oberzählter maſſen, ſondern ſonſt wegen erlittenen Schiffbruchs, Brandſchaden, oder durch andere ihm unwiſſende u. unverſchuldet geſchehene Fälle in Schuld und Verderben gerahten, ſoll in ſolchem Fall nach Gelegenheit der Perſonen und andern Umſtänden die Straffe gelindert, und ſonſten die Dinge nach Billigkeit entſchieden werden.

Articulus 5.
Wer des Verſtorbenen Schuld gelten und bezahlen ſoll.

§. 1.

So des verſtorbenen Freunde, des Verſtorbenen nachgelaſſene Güter, als die nächſten Erben antaſten, ſo ſind ſie pflichtig ſeine Schuld zu bezahlen, denn wer das Erbe nimmt, der muß die Schuld gelten und bezahlen: Und ob die Schuld gröſſer wäre, als das Erb-Gut, ſind ſie doch ſchuldig, zu bezahlen, über den Werth des Erb-Gutes, was der Schulden mehr iſt, es ſey denn, daß ſie durch den Gerichts-Schreiber in Gegenwart zweyer glaubwürdigen Zeugen, des Verſtorbenen Gut zuvor, ehe ſie daſſelbe angetaſtet, haben beſchrieben, und darüber ein rechtmäßiges Verzeichniß und *Inventarium* verfaſſen laſſen, ſo dürfen ſie nicht mehr bezahlen, denn ſo fern ſie mit den nachgelaſſenen Gütern mögen zureichen.

§. 2. Der ſich aber des Erbes nicht annimt, der darff auch zu des Verſtorbenen Schuld nicht antworten.

Articulus 6.
Wenn einem etwas zu gebrauchen geliehen wird.

§. 1.

So einem ein Pferd oder etwas anders auf eine beſcheidene Zeit zu gebrauchen geliehen wird, das ſoll er ſo gut als es ihm

ihm geliehen worden, demſelbigen wieder überantworten: Lieſſe er es ihm umkommen oder verderben, und er hätte es doch wohl lebendig, oder unverdorben behalten mögen, wenn er ſo viel Fleiſſes dabey gethan, als ihm zu thun wäre muglich geweſen, ſo iſt er ſchuldig, ihm daſſelbige zu bezahlen, ob aber über allen Fleiß das geliehene Gut umkäme, durch GOttes Wetter oder ander Zufälle, die durch menſchliche Fürſichtigkeit nicht können verhütet werden: ſo iſt derjenige, dem das Pferd, oder ander Gut zu gebrauchen geliehen worden, dafür zu antworten nicht pflichtig, es wäre denn zuvor, als er es ihm geliehen, anders beſchieden.

Articulus 7.

Von Bürgſchafft und Gelübden.

§. 1.

So jemand Bürgen nimt für Geld-Schuld, und der rechte Selbſtſchuldner oder Sachwalt mit der Bezahlung ſäumig würde, ſo mag der Gläubiger von den Bürgen fürnehmen, welchen er will, und denſelbigen um die Bezahlung anhalten.

§. 2. Ob er nun von demſelbigen ſeine vollkommene Bezahlung nicht erlangen könnte, ſo iſt ihm unbenommen, einen oder mehr von den andern Bürgen auch anzuſprechen, auch den Principal-Schuldner zu beklagen, und bleibt der Bürgen Gelübde gleichwohl bey Macht, ſo lang bis der Gläubiger ſeiner vollkommenen Bezahlung zufrieden geſtellet: Hätte ſich der Bürge auch gegen dem Gläubiger verpflichtet, mit Verpfändung aller ſeiner Güter, oder auch ein *Special*-Pfand geſetzet, woraus der Gläubiger ſich ſeines erlittenen Schadens, des *Principalen* halben, zu erholen, hätte auf ſolchem Fall der Gläubiger den Bürgen entweder um die Bezahlung oder Einräumung der geſetzten Pfände zu belangen.

§. 3. Hätte ſich aber der Bürge zu einem in dieſer Fürſtenthümer gewöhnlichen Einlager verſchrieben, daraus nicht zu weichen, es wäre denn der Gläubiger ſeines Ausſtandes befriedigt: Kan er ſich ſolches Einlagers (ohne Verletzung ſeiner Ehr und Redlichkeit)

lichkeit) nicht entwircken, er habe denn den Gläubiger gäntzlich und allerdings vergnüget, und ſoll durch des Stallers Gebots-Brieffe darzu angehalten werden.

§. 4. Wurde er dawider handeln, und austreten, wird er ſeiner Ehren verluſtig, und iſt der Obrigkeit darum aufzudingen ſchuldig.

§. 5. Er ſoll aber ſeinem *Principalen*, dafür er Bürge geworden, nicht mehr denn zwölff Schilling Zehrung für jedem Tag zu berechnen haben, hätte er aber wegen ſeines Einlagers, an Verſäumniß ſeiner häußlichen Nahrung mercklichen und groſſen Schaden gelitten, ſoll ſein *Principal* ſo ihn zum Bürgen ausgeſetzt (auf rechtmäßige Ermäßigung des Gerichts) abzutragen ſchuldig ſeyn, und fürnehmlich, wo der *Principal* in ſeiner Schadeloßen Verſchreibung ſich verpflichtet, ihnen allerding wegen ſeines Gelübdes Schadeloß zu halten.

§. 6. Solches iſt auch zu verſtehen auf dem Fall, da der Schuldener mehr Bürgen ausgeſtellet, welche vom Gläubigern zum Einlager gefordert.

§. 7. Würde aber einer oder zween allein zum Einlager gemahnet, und alſo zu der Bezahlung gedrungen, wo ferne dieſelbigen von ihrem *Principalen* der gethanen Bezahlung, und erlittenen Schadens nicht vergnüget werden konten, hätte er, oder ſie ihre Mitbürgen um ihr *quotum* und gebührende Zulage, ſo wohl zu der Haupt-Summa, als Zinſe und Schaden-Geld, Einlagers Zehrung und anderer Unkoſten, zu beſprechen, und ihr eigen Antheil nach *Advenant* an ſolcher Schuld und Schaden daran zu miſſen und zu entrathen.

§. 8. Hätte ſich auch ein oder mehr bis auf eine gewiſſe Zeit zu der Bürgſchafft verpflichtet, und der *Principal* mit dem Gläubiger gehandelt, daß er die Schuld über ſolche bedingte Zeit länger ſtehen lieſſe, kan der Bürge auf ſolchen Fall ſeines Gelübdes halben nicht belanget werden. Sondern hat ſich der Gläubiger an den *Principaln* alleine zu halten. Gleicher maſſen, ſo keine gewiſſe Zeit in der Schuld-Verſchreibung zu der Bezahlung benennet, und der Bürge in Beyſeyn zweyer Zeugen dem Gläubiger anzeigen würde,

de, daß er für die Schuld nicht länger hafften, ſondern der Bürgſchafft entſchlagen ſeyn wolte; der Gläubiger aber die Schuld uneingefordert bey dem *Principaln* ſtehen lieſſe.

§. 9. So denn der *Principal* folgender Zeit nicht bezahlen könte, oder daran ſäumich würde, iſt auf ſolchem Fall der Bürge ſeines Gelübdes ſicher, kan auch als ein Bürge nicht belanget werden.

§. 10. Nachdem die Bürgſchafft von Rechts wegen die Erben auch verbindet, obſchon derſelbigen in der Verſchreibung nicht gedacht, wenn aber in einer Verſchreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an ſtatt des Bürgen ſo verſtorben, der Schuldiger dem Gläubiger einen andern Bürgen ſetzen ſollte, ſo iſt die Verſchreibung des Bürgen dieſes Falles allein perſöhnlich, und bindet des abgeſtorbenen Bürgen Erben nicht.

Articulus 8.

Von denjenigen ſo jemand Schad-loß loben heiſſen.

§. 1.

Wer einen heiſſet ausloben für einem andern, und ſagte, daß derſelbe, dafür er loben ſoll, gut wäre und wol zu bezahlen hätte, und der Bürge darnach nicht benommen würde, und darüber in Schaden käme, ſo mag er ſeinen Heiſſer wiederum anſprechen, der iſt ihm des Gelübdes zu benehmen, und Schadenloß zu halten ſchuldig.

§. 2. Es ſoll aber ſolches Heiſſen und Schaden-loßes Gelübde durch unſträffliche glaubwürdige Zeugen, oder Schade-loſſen Verſchreibungen bewieſen werden.

Articulus 9.

Von Verpfändung beweglicher Güther.

§. 1.

§. 1.

Nachdem es ſich offtmals begibt, daß einer entweder zu Ablegung ſeiner Schulden, oder auch um ſeines beſſern Nutzens und Vortheils Willen, Geld aufnehmen, und dagegen dem Gläubigern ein unbeweglich- oder bewegliches Pfand ſtellen und ſetzen muß, und aber ſich befindet, daß mit ſolcher Verpfändung von etlichen, gefährlicher Weiſe umgangen, und die *Creditorn*, zu mehrmahln betrogen und in Schaden geführet werden: Demſelbigen fürzukommen, ſoll es mit angeregter Verpfändung nachfolgender Geſtalt gehalten werden.

§. 2. Würde einer von einem guten Freund Geld entlehnen, und ihm dafür ein bewegliches Pfand, als beſcheidentlich einen Becher, Kleinodien, Ketten, Kleider, Grapen, Keſſel, &c. oder was es ſonſt an beweglichen Güthern wäre, zu Pfande ſetzen, ihm auch ſolche *Parcelen* in ſeine Pfändliche Gewähre überantworten, mit Verpflichtung ſolches Pfand, innerhalb einer gewiſſen Zeit wiederzulöſen.

§. 3. Würde er nun daſſelbige nicht thun, ſondern die Zeit der Wiederlöſung verflieſſen laſſen, mag der Gläubiger für dem Carſpel ſolches Pfand zweymal aufbieten, und auf dem nechſtfolgenden Gerichts-Tage auf vorgehende *Citation* ſeines Schuldeners, ihm ſein Pfand zu erkennen laſſen.

§. 4. Und woferne bey ſolchen beweglichen Pfanden, über den Hauptſtuhl, und Land-gebräuchliche Zinſe, und gerichtliche *Expenſen*, Verbeſſerung wäre, hat er ſolche Verbeſſerung dem Schuldener heraus zu geben, und das geſetzte unbewegliche Pfand, eigenthümlich zubehalten.

§. 5. Und ſoll in dieſer und aller andern Verpfändung, das *Pactum L. Commiſſoriæ*, nicht ſtatt haben, als beſcheidentlich, wenn der Gläubiger, mit dem Schuldener bedingte, woferne er das Pfand auf eine gewiſſe Zeit nicht wiederum einlöſete, daß er daſſelbige eigenthümlich, für den ausgethanen Pfand Schilling behalten möge.

§. 6. Würden aber wie vorgemeldt, einem bewegliche Güther verpfändet, es wäre Hausgeräth, oder lebendig-fahrende

Haab, welche nicht dem Gläubigern zu ſeinen Händen überantwortet, ſondern bey dem Schuldenern gelaſſen worden; Und aber auf angeſetzte Zeit nicht würden bezahlet, hat der Gläubiger ſolche verpfändete Güther, mit ordentlichem Recht, von ſeinem Schuldener zu fordern.

§. 7. Wären auch ſolche Güther verbracht, und bey dem Schuldener nicht mehr verhanden, iſt der Schuldener ihm nicht weniger zu bezahlen ſchuldig.

§. 8. Unn woferne er ſich deſſen in der Güte weigerte, hat er ihn gleicher Geſtalt Rechtlich zu belangen.

§. 9. Würde er aber ſolche verpfandete Güther und fahrende Haabe veräuſſern und andern verkauffen, ſtehet dem Gläubiger frey, den Schuldener mit ernſtlichem Recht darum zubeſprechen, und nicht deſtoweniger die Innhaber ſolcher ſeiner Pfand-Güther, um Abſtand derſelbigen in der Güte oder mit Recht anzuhalten.

§. 10. Und ſoll der Schuldner, der ſolche Güther gefährlicher Weiſe entäuſſert, von unſerm Staller in Brüche genommen werden.

§. 11. Ob auch ſoches bewegliches Pfand, durch Wetter, Feuer, Dieberey, oder Raub verkommen, oder vernichtet wurde und der Pfandhaber allen Fleiß (ſo viel ihm möglich geweſen) daran gewendet, ſo iſt er darum weiter zu antworten nicht ſchuldig.

§. 12. So aber ſolcher Schade, durch ſeinen Unfleiß und Verwarloſung ſich verurſachet, daß hätte er billig zu entgelten, und dem Eigenthümer wegen des Schadens zu antworten.

Articulus 10.

Von Verpfändung unbeweglicher Güther.

§. 1.

Würde einer wegen aufgenommen und entlehneten Geldes, unbewegliche Güther, als Acker, Haus, Hof, Mühlen, Wie-

Wieſen Würdt, und dergleichen, einem verſetzten und verpfänden, und ſolche Güther dem Gläubiger einräumen, dieſelbigen anſtatt der Zinſen zugebrauchen, ſoll es damit alſo hernacher gehalten werden, daß der Gläubiger ſolcher unbeweglichen Güther nach Gelegenheit des Geldes, ſo er auf ſolche Güther ausgethan, als von jedem hundert, acht Marck Lübiſch zugenieſſen, als im Fall zuſetzen: Hätte einer auf drey Demath-Landes zweyhundert Marck einem geliehen, und aber ſolche verpfändete drey Demath Landes auf achtzehen Marck jährlich zu genieſſen, wäre ſechs von jedem Hundert: Wogegen aber die Zinſen der zwey hundert Marck, nicht höher den zwölf Marck acht Schilling, Vermöge dieſer Lands-*Policey*-Ordnung zu berechnen: So ſolten doch nicht, deſtoweniger dem Pfandhaber acht Marck Zinſen von jedem Hundert (wären von zweyhundert Marck, ſechszehen Marck) gut gethan, und die zwey übrige Marcken zu Abkürtzung und zu Bezahlung des Haupt-Geldes der zweyhundert Marck entrichtet werden.

§. 2. Wolte aber der Pfand-Haber dem Schuldner die zwey Marck, ſo in obenangedeutem Fall übrig, jährlich bahr bezahlen, ſoll ihm ſolches frey ſtehen, und ſo der Schuldner ſolche zwey übrige Marck, auf jedem Hundert nicht wolte annehmen, mag er die bey dem Land-Schreiber hinterlegen, und kan darum ferner nicht gemahnet werden, und ſolches darum, wie es die Erfahrenheit gibt, wenn nicht der Gläubiger, des verpfändeten Landes etwas höher, denn die ordentliche Zinſen einen Schilling von der Marck genieſſen könnte, daß der gemeine Mann, beſchwerlich Geld aufbringen würde, ſondern ſeine liegende Gründe zum offtermal um den halben Werth verkauffen muſte.

§. 3. Und haben derwegen Staller und Rath billig darauf Achtung zu geben, daß diejenigen, ſo ihr Land zu einem gebräuchlichen Pfande andern verſetzen müſſen, nicht höher, den acht Marck vom hundert (wie ſonſt leider vor dieſer Zeit zu mehrmahlen mit Verderb und Untergang der armen Unterthanen geſchehen) nicht beſchwert werden mögen.

§. 4. Es können auch ſolche uubewegliche Pfände von den Pfandhabern oder ihren Erben nicht verjähret oder *præſcribirt* werden,

werden, ſondern ſtehet jederzeit dem Schuldner und ſeinen Erben frey, das Pfand-Geld anzubieten, und ſein ausgeſetztes Pfand wiederum an ſich zu löſen, wie ſolches die gemeine Rechte, ſo in natürlicher Billigkeit gegründet, klärlich mit ſich bringen und ausweiſen.

§. 5. Bliebe aber ſolches unbewegliches Pfand bey dem Schuldener, und derſelbige ſich der Bezahlung des entlehnten Geldes auf Zeit und Stunde, wie er deſſen mit ſeinem Gläubiger einig worden, nicht bezahlen wollte, hat der Gläubiger ſein Pfand mit Recht zu fordern und ſich darin weiſen zu laſſen, iſt auch daſſelbige nicht abzutreten ſchuldig, er ſey denn von ſeinem Schuldener zu gutem Begnügen bezahlt.

§. 6. Es darf auch der Gläubiger wegen Abnutzung ſolches ihm mit Recht zuerkanten Pfandes dem Eigenthümer nichts berechnen, ſondern hat ſolcher Abnutzung ohne einige Verkürtzung in dieſem Fall durchaus zu genieſſen.

§. 7. Hätte er aber an mehr erwehnten Pfänden etwas zu deſſelbigen Verbeſſerung angewendet, deſſen er aus der Jährlichen Abnutzung keine Wiederſtattung erlanget, ſolches iſt ihm der Schuldner nicht deſto weniger auch abzutragen ſchuldig.

§. 8. Es ſoll auch der Pfandhaber nicht ſchuldig ſeyn von ſeinem Pfande abzuſtehen, er ſey denn ſeines Pfand-Geldes ſamt dem, ſo er beweißlich daran verwendet, gänzlich bezahlet, und ſoll hiergegen keine Wardierung zugelaſſen werden.

Articulus 11.

Wenn einer ein unbewegliches Pfand mehr als einem verpfändet.

§. 1.

So einer ein unbewegliches Gut oder Pfand mehr als einem verpfändet, ſo hat derjenige, ſo die erſte Verpfändung in ſolchem Gut oder Land erlanget, für allen andern Gläubigern den Vortritt: Es ſtehet aber dem andern Gläubiger frey, ob er den erſten

ſten Pfandhaber auslöſen, und alſo die Erſtigkeit der Verpfändung auf ſich bringen wolte, deſſen er alsdenn zu genieſſen. Sonſten wird es gehalten nach der gemeinen Regul, wer die erſte Verpfändung hat, der hat auch das beſte Recht. Welches auch unter denen *Creditorn*, ſo keine ausdrückliche Verpfändungen haben, und ihre Schulden allein mit Handſchrifften und lebendigen Gezeugen zu beweiſen ſtatt hat, daß die älteſten Schulden den jüngern werden vorgezogen. Hätte auch der Schuldener einem ſeiner Gläubiger, ſo keine Verpfändung in ſeinen Gütern hätte, ſeine Schuld bezahlet, obſchon derſelbige die Erſtigkeit ſeiner Schuld nicht beweiſen könte, ſo kan er deßfalls von den andern *Creditoren* nicht beklagt werden. Hätte aber der Schuldener einen ſeiner Gläubiger (welcher neben andern, Verpfändungen in ſeinen Gütern hätte, doch daß ſeine Verpfändung jünger wäre denn der andern) ſeiner Schulden wegen befriedigt, woferne ſolches bezahltes Geld bey ſolchem Gläubiger noch verhanden, hätten die andern daſſelbige hinwiederum durch die Klage zu Latein *Hypothecaria* genannt, zu fordern.

§. 2. Wäre es aber verzehret und verbracht, und alſo nicht mehr verhanden, kan der jüngſte Gläubiger, ſo ſeiner Bezahlung befriedigt worden, nicht darum belangt werden, ſondern haben ſolches ihrem Unfleiß beyzumeſſen: Sintemal die Rechte nicht den Schlaffenden, ſondern den Wachenden zu ſteur kommen.

§. 3. Es iſt auch dem Rechten gemäß, daß diejenige *Creditorn*, ſo eine *General*-ältere Verſchreibung, in allen des Schuldeners Gütern haben, denenjenigen ſo ein jünger *ſpecificir*tes oder benandtes Pfand haben, fürgezogen werden, wornach in dieſen Gerichten auch zu erkennen, hat auch der Verpfänder oder Schuldener nach beſchehener Verpfändung, ein anſehnliches und merckliches an das geſetzte Pfand verbeſſert und verunkoſtet, ſolches kommt durchaus dem Pfandhaber zu ſteur und gutem.

Articulus 12.

Wenn einer das verpfandete Guth andern verkauffte.

§. 1.

Wenn einem ein Guth zu Pfand geſetzet, und der es verpfåndet, verkauffte daſſelbe einem andern, alſo daß es in ſeiner habenden Gewehr gebracht, ſo ſtehet dem, welchem das Guth zu Pfande geſetzet iſt, frey, ob er den Schuldner, ihm ſein Pfand zu freyen, will beſprechen, oder ob er ſein Pfand von dem, welchem es verkaufft iſt, mit Recht will fordern, und an ſich bringen. Und iſt derjenige, der das Pfand obgedachter maſſen verkaufft, billig vom Staller in Straffe zu nehmen: Fürnehmlich, wo er ſich in der Pfand-Verſchreibung verpflichtet, ſolches Pfand andern nicht zu verkauffen oder zu verſetzen.

§. 2. Múſte aber der Schuldener nothwendig auf die Verbeſſerung ſolches Pfandes Geld nehmen, ſoll er ſolches mit Vorwiſſen und Willen des erſten Pfandhabers thun: Sonſt iſt die andermahlige Verpfåndung von Unwúrden.

Articulus 13.

Wie der Pfandhaber ſein geſetztes Pfand aufzubieten.

§. 1.

Damit aber aller Betrieglichkeit fúrgebauet, ſoll die Pfand-Verſchreibung durch die Landſchreiber verfaſſet, mit ihren Handzeichen fúr die Gebúhr unterſchrieben, und in des Gerichts Gedenck-Buch verzeichnet werden.

§. 2. Darnach ſoll der Pfandhaber das geſetzte Pfand zu zweyen Dingtagen fúrs Gericht, und zum dritten mahl, in dem Carſpel-Rechte, darunter das Pfand gelegen, öffentlich aufbieten,

ten, und den nächſten Dingtag darnach, ſolches ſeines Aufbietens Schein und Beweiß fordern, welches ihm denn für die Gebühr wiederfahren ſoll.

§. 3. Würde ſich denn nach beſchehener Aufbietung binnen Jahr und Tag keiner finden, oder bey dem Gerichte angeben, daß er ältere Verpfändung in dem aufgebotenen Gute hätte, iſt er darnach nicht zuhören, ſondern hat derjenige, ſo ſein Land wie obgemeldt, aufgebothen, ſich der Erſtigkeit ſeines Pfandes zu erfreuen.

Articulus 14.

Von vertrautem und hinterlegtem Gut.

§. 1.

Was einer dem andern zu getreuer Hand befehlet, und bey ihm hinterlegt, das iſt er demſelbigen treulig wieder zu überantworten ſchuldig: Würde er es aber ohne Befehl desjenigen, der es zu treuen Händen hinterlegt, einem andern zuſtellen, ſo iſt er pflichtig, auf Forderung desjenigen, der es ihm betrauet, es hinwieder zu beſchaffen.

Articulus 15.

Was in eines Gaſtgebers Hauß, oder in ein Schiff gebracht wird.

§. 1.

Was einer in eine offene Herberge bringet, und dem Wirt anzeiget, auch was für Waare und für Güter in ein Schiff gebracht, und dem Schiffer angezeiget worden, ſo ferne nun von ſolchen Gütern etwas geſtohlen oder abhändig würde, ſo ſind der Wirth und der Schiffer pflichtig, dazu zu antworten.

Articulus 16.

Wenn ihrer viel etwas zu treuen Händen hinterlegen.

§. 1.

So ihrer viel ſind, die zugleich wortzu gehören, es ſey Geld oder ſonſt beweglig Gut, und daſſelbige bey einem zu getreuen Händen hinterlegen, wenn nun ein Theil von denſelben es hinwieder abforderte, ob ſie gleich zuſammen, die es hinterlegt, daſſelbe nicht wieder forderten, ſo ſoll doch der getreue Inhaber ſolches hinterlegtes Geld oder Gut von ſich thun.

§. 2. Doch ſind diejenigen, die es wieder zu ſich nehmen, ſchuldig, dem getreuen Inhaber gnugſame *Caution* zuthun, von der andern wegen, ſo es mit hinterleget, ob ſie darum ſprechen wollen, ihn ſchadloß zu halten.

Articulus 17.

Ob einer hinterlegtes Geld oder Gut, (welches ihm zu treuen Händen überantwortet) mißbrauchte.

§. 1.

Wenn bey einem Geld, das verſiegelt wäre, zu getreuen Händen hinterlegt würde, und der getreue Inhaber das Siegel eröffnete, und das Geld in ſeinen eigenen Sachen ausgäbe, der hat damit ſo viel verbrochen, als ob er einen Diebſtahl begangen hätte.

Articulus 18.

So hinterlegtes Gut verdirbt und umkommt.

§. 1.

§. 1.

Der etwas zu getreuen Händen annimt, der iſt ſchuldig, den Fleiß dabey anzuwenden, damit ſolches Gut nicht verkomme, oder verderbe, als einer bey ſeinem eignen Gut thun konte.

§. 2. So aber das hinterlegte Gut durch einen unvermuthlichen Zufall, als Brand, Waſſersnoth, Räuberey, Diebſtahl und dergleichen, ohne des getreuen Inhabers argliſtigen Vorſatz, oder offenbare grobe Verwahrloſung zunichte würde, ſo mag derjenige, der das Gut hinterlegt, demjenigen, der es zu warten angenommen, darum nicht beſprechen.

Articulus 19.

Von Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

Nachdem es ausgemachten Rechtes iſt, daß der *Contract* des Kauffs und Verkauffs allein durch beyder Perſonen, als Kauffers und Verkauffers *Conſens* und Bewilligung, wenn ſie ſich wahrhafftig des Kauff-Geldes halben vertragen, gäntzlich vollenzogen, ſo iſt auch deswegen einer dem andern den Kauff zu halten ſchuldig, und kan ſolcher *Contract* ohne beyder Theile beſtändigen Willen nicht wieder hinterzogen und *annuli*ret werden.

§. 2. Es wird aber ſolcher *Contract* Käuffers und Verkäuffers bisweilen ohne Schrifft, als mit beyder Theile bloſſer Bewilligung und Abrede, oder auch durch eine Schrifft aufgerichtet.

§. 3. Auf den erſten Fall, wenn der Kauff ohne Schrifft aufgerichtet, ſo iſt, wie zuvor gemeldet, der *Contract* von beyden Theilen *perfect* und vollenkommen, alſo daß kein Theil von dem Kauff ohne Bewilligung des andern Theils abtreten könne, ungeachtet, daß das gekauffte Gut noch nicht gelieffert, oder das Kauff-Geld bezahlet worden.

§. 3. Wäre aber ein Wein-Kauffs-Pfenning, oder (wie man es nennet) GOttes-Pfenning vom Käuffer ausgegeben, ſo mag

er mit Verluſt ſolches GOttes=Pfennings vom Kauffe wol abtreten, dergeſtalt, daß der Wein=Kauff des andern Tags nach geſchehenem Kauff wieder zurück gegeben werden ſoll, und ſolches in Fällen, ſo nicht beſchrieben, und ins *Protocoll* gezeichnet worden.

§. 4. Und iſt der Verkauffer den GOttes=Pfenning, dem Käuffer gedoppelt zu geben ſchuldig: und weil der GOttes=Pfenning ein ſelbſtbeſtändig Stück und Beweis des aufgerichteten Kauffes iſt, derowegen woferne derſelbige nicht wieder heraus gegeben wird, bleibt der Kauff bey voller Macht und Würden, alſo daß keinem Theil ohne des andern Willen, des Kauffs gereuen, und davon abtreten dürfe, ſondern es hat der Käuffer den Verkäuffer um Liefferung des gekaufften Guts und der Verkäuffer den Käuffer um Bezahlung des Kauff=Gelds Rechtlich zu belangen.

§. 5. Wäre aber der Kauff in Schrifften aufgerichtet, ungeacht daß beyde Theile darin bewilliget, ſo mögen ſie doch zu beyden Theilen, alldieweil der bewilligte Kauff=Brieff nicht verfertigt, ohne Schaden von dem Kauff abtreten.

§. 6. Wenn aber der Kauff=Brieff vollenzogen, iſt ihnen noth, denſelben beyderſeits zu halten, es wäre denn, wie hievor gemeldt, der GOtts=Pfenning vom Käuffer ausgegeben, auf welchem Fall der Käuffer mit Verluſt des GOttes=Pfennings, nnd der Verkäuffer mit gedoppelter Herausgebung deſſelbigen, vom Kauffe abtreten mögen.

§. 7. Und wird der Kauff=Brief für verfertigt gehalten, wenn derſelbige von beyden Theilen für dem Land=Schreiber bekannt, und ins *Protocol* gezeichnet worden.

Articulus 20.

Wie es mit dem Kauff unbeweglicher Güter zu halten.

§. 1.

Alle Kauffungen oder Handel der unbeweglichen Güter, als Land, Häuſer, Höfe, Mühlen und wie die Nahmen haben möch-

möchten, ſollen in Schrifften verfaſſet, und durch den Land-Schreiber unterſchrieben, und wie hernach gemeldet, zu Ding und Recht aufgebothen werden, und ſollen ſolche Kauff-Verſchreibungen nicht eher für bündig geachtet werden, ehe und zuvor dieſelbige vom Land-Schreiber unterſchrieben.

§. 2. Imfall ein unbewegliches Gut ihrer vielen verkaufft wäre, ſo hat doch derjenige den Vortrit, der ſeinen Kauff mit einem Kauff-Brieff, ſo vom Land-Schreiber unterſchrieben, beweiſen kan.

Articulus 21.

Wie es mit dem Kauff beweglicher Güter zu halten.

§. 1.

Kaufft einer bewegliche Güter, als Getreidig, fahrende Habe, Wein, Bier, Haußgeraht, Saltz, Gewand, oder was unter bewegliche Güter gerechnet werden kan, woferne ſolche *Parcellen* alſofort mit bahrem Gelde nicht bezahlet, ſtehet dem Verkäuffer und Käuffer frey, darüber öffentliche Schrifften oder Briefe durch den Land-Schreiber unterſchrieben, oder Handſchriffte unter ſich ſelbſt aufzurichten, oder auch ſolches zu unterlaſſen.

§. 2. Würde aber ſolcher beweglichen Güter halber Rechtlicher *Proceſs* und Klage fürfallen, kan hiernechſt ſolcher Kauff mit klaren Handſchrifften oder zweyen unverwerfflichen Zeugen bewieſen und dargethan werden.

Articulus 22.

Was zu einem beſtändigen Kauf gehöre.

§. 1.

§. 1.

Der Kauf iſt für beſtändig zu halten, erſtlich wenn beyde Theile, wie vorgeſetzet, darinn bewilligt haben.

§. 2. Furs andre, daß ein gewiſſes Kauf-Geld beſtimmet, und furs dritte, daß dasjenige, ſo verkaufft, es ſey beweglich- oder unbewegliches Guth *ſpecificirt* und Nahm-kündig gemacht werde.

§. 3. Würden auch Käuffer und Verkäuffer das Kauf-Geld nicht Nahm-kündig machen, ſondern daſſelbige einem oder mehr ehrlichen und gewiſſen Leuten, (welche *ſpecificirt* und mit Nahmen genennet werden müſſen,) heimſtellen, wird es dabey billig gelaſſen, und iſt der Käuffer ſolches Kauf-Geld zu bezahlen ſchuldig.

§. 4. Es wäre denn Sache, daß ſie durch Anſetzung des Kauf-Geldes, von denjenigen, darinnen ſie von beyden Theilen bewilligt, über die Helffte vervortheilet.

§. 5. Wäre aber ein Part unter die Helffte des billigen Kauf-Geldes verkürtzet, kann deswegen der Kauf nicht hinterzogen werden. Es ſtehet auch dem verletzten Theil in dieſem Fall frey, wenn es über die Helffte oberzehlter maſſen, durch diejenigen, auf welchen ſie das Kauff-Geld zuſetzeu bewilliget, verkürtzet, wegen geſchehener groſſen Verkürtzung, und *Læſion*, nachmahls die Sachen zur Erkäntniß eines ehrlichen frommen Mannes zu ſtellen, was denn derſelbige erkennen wird, dabey wird es billig gelaſſen.

Articulus 23.

Von Lieferung und Uberlaſſung der verkaufften Güther.

§. 1.

Ein jeder der etwas verkauffet und das Kauf-Geld dafür empfangen hat, daß iſt, der volle Bezahlung bekommen, oder deswegen mit dem Käuffer zufrieden iſt, auf beſchiedene Zeit und Stäte zu bezahlen, iſt ſchuldig, daſſelbige zu lieffern, oder zu überlaſſen, wäre es beweglig Gut, das mag er ihm überantworten zu ſeiner Gewehr, als ſie ſich deſſen darüber verglichen.

§. 2.

§. 2. Wenn aber einem unbewegliche Güter, als ſtehende Erbe und liegende Gründen verkaufft ſind, ſo kan der Eigenthum derſelben nicht überlaſſen werden, es geſchehe denn für offenem Gericht, und werde in des Gerichts Denck=Buch verzeichnet.

§. 3. Würde aber derjenige, ſo ein bewegliches oder unbewegliches Gut verkauffet, ſich der Liefferung verweigern, und der Käuffer darüber in Schaden geführet wird, iſt er ſchuldig ihm ſolchen Schaden neben der Liefferung wiederum aufzurichten und zu erſetzen.

§. 4. Hätte auch der Verkäuffer das verkauffte Gut geliefſert, und der Käuffer würde an der Bezahlung ſäumig, oder ſich darin verweigern.

§. 5. So kan doch der Verkäuffer den Kauff nicht hinterziehen, ſondern hat ihm mit Recht darum zu beſprechen, und ſeines beweißlichen Schadens, der nicht Bezahlung halber, bey dem Käuffer ſich zu erholen. Und bleibt nichts deſto weniger der Kauff bey Macht und Würden, wie vorgeſetzet iſt.

Articulus 24.

Wenn das verkauffte Gut, ehe es geliefſert, beſchädigt, oder geringer worden, wer ſolchen Schaden tragen ſoll.

§. 1.

Es iſt verſehenes Rechtens, daß wenn ein Kauff vollzogen, das iſt, wenn Käuffer und Verkäuffer des Guts halben, ſo gekaufft, und denn der Bezahlung eins ſind, daß ſo wol der Schade als Vortheil, ſo aus ſolchem Kauffe entſtehet, und ehe das Kauff=Geld geliefſert, der Käuffer trage, und der Verkäuffer davon entfreyet iſt. Als Exempels weiſe zu ſetzen: So einer dem andern ein Pferdt verkaufft, welches, ehe es geliefſert, verſtürbe, oder auch, ein Hauß für der Liefferung verbrennete, oder ein Stück Landes durch die Fluth verdörbe, ehe es geliefſert, müſte der Käuffer

ſolchen

ſolchen Schaden tragen, und nicht deſtoweniger das gekauffte Gut bezahlen.

§. 2. Es werden aber von obbeſchriebener Verordnung der Rechte nachfolgende Fälle ausgenommen, in welchen nicht der Käuffer, ſondern der Verkäuffer den Schaden des verkaufften Guts ſelber tragen muß.

§. 3. Als erſtlich, ſo der Verkäuffer insgemein dem Käuffer ein Pferdt, oder eine gewiſſe Anzahl Weins verkaufft hätte, und ausdrücklich *in ſpecie*, welches Pferdt, oder was für Wein es ſeyn ſolte, nicht nahmkündig gemacht.

§. 4. Fürs andre, wenn der Kauff in Schrifften aufgerichtet werden ſoll, alldieweil ſolche Schrifften nicht vollzogen, muß in ſolchen Fällen der Verkäuffer die Gefahr und Schaden des verkaufften Guts auf ſich nehmen.

§. 5. Fürs dritte: So das Gut mit einer ſonderlichen Bedingung gekaufft, bleibt die Gefahr, ſo lange ſolche Bedingung erfüllet, bey dem Verkäuffer.

§. 6. Zum vierdten: So ſich Käuffer mit dem Verkäuffer des Schadens und Gefahr halben, des verkaufften Guts wegen anders verglichen und vertragen.

§. 7. Zum fünfften: So das verkauffte Gut durch den Verkäuffer nicht auf die Zeit, wie ſie deſſen eins geworden, gelieffert, und er alſo ſolche Liefferung verzogen.

§. 8. Oder auch, ſo das verkauffte Gut, durch des Verkäuffers hohe Verſäumniſſe, oder auch Betrieglichkeit, umgekommen, oder ſchadhafftig geworden.

§. 9. In obberührten Fällen muß der Verkäuffer den Schaden des verkaufften Guts, ehe es gelieffert, ſelbſt tragen.

§. 10. Auſſerhalb ſolcher Fällen aber muß der Käuffer den Schaden und Verderb des verkaufften Guts auf ſich nehmen, wie er ſich denn auch dagegen, ſo das verkauffte Gut, womit verbeſſert, oder der Werth deſſelbigen geſteigert, ſolches Urtheils wiederum zu genieſſen.

Arti-

Articulus 25.

Wie das verkauffte Gut zu gewähren.

§. 1.

Wird beweglig Gut verkaufft, ſolches ſoll der Verkäuffer Jahr und Tag dem Käuffer gewähren, ſintemahl der Beſitz beweglicher Güter, wie hernacher vermeldet, nach Jahr und Tag verjähret und *præſcribi*rt wird.

§. 2. Wärens aber unbewegliche Güter, ſo dieſelbigen nach Rechtlicher Ordnung, wie im nachfolgenden *Articul* zu erſehen, zu Rechte aufgebothen, und darüber eigenthümliche Erkäntniſſe erlangt.

§. 3. Iſt der Verkäuffer drey Jahr lang nach beſchehener Aufbietung, und erlangter eigenthümlicher Erkentniſſe, das verkauffte unbewegliche Gut zu gewähren ſchuldig.

§. 4. Würde aber ſolches Gut zu Rechte nicht aufgebothen, noch darüber eigenthümliche Erkändniſſe gegeben und erlanget, ſo muß der Verkäuffer und ſeine Erben, dem Käuffer und deſſen Erben, ſolches unbewegliches Gut, bis es nach Land-Recht verjähret und *præſcribi*ret, gewähren, und gegen männigliches Zuſpruchs vertreten.

Articulus 26.

Warum ein Kauff für nichtig zu halten, und wodurch derſelbige aufgehoben und hinterzogen werden kan.

§. 1.

Würde einer dem andern ein Gut verkauffen, ſo ſeiner Art und Eigenſchafft nach nicht verkaufft werden kan, als Güter ſo der Kirchen, oder der Gemeine, oder einem andern zugehören, ſolcher Kauff iſt an ihm ſelber nichtig, und von Unwürden.

§. 2. Gleicher Geſtalt, ob der Mündige mit dem Unmündigen kauffen würde, item ein Unſinniger, oder ein Zubringer ſeiner Güter, welchem die Verwaltung ſeiner Güter verbothen.

§. 3. Jmgleichen, ſo der Vormünder mit ſeinem Mündling würde kauffen, alle ſolche und dergleichen Käuffe und Handlungen ſind an ihnen ſelber krafftloß und von Unwürden.

§. 4. Würde nun einer ſolche Güter verkauffen oder auch mit den angezeigten Perſonen handlen oder kauffen, und ſolches dem Staller und Rahte geklaget, ſoll der Kauff nicht allein für nichtig erkant, ſondern auch der Käuffer darum ſtraffwürdig erkant werden.

§. 5. So auch einer über die Hälffte des rechten Werths, als das verkauffte Gut nach gemeiner gewöhnlicher Wardierung werth iſt, betrogen und vervortheilet worden, ſo iſt auch ſolcher Kauff untüchtig.

§. 6. Es ſoll aber, der alſo betrogen, innerhalb 6. Tagen nach beſchehenem Kauffe, darum zu Rechte ſprechen, oder zum wenigſten derentwegen *Citation* ausbringen, und ſeinem Gegentheil fürleſen laſſen, ſonſt wird auch der Kauff hinterzogen, wenn beyde Theile, als Käuffer und Verkäuffer zugleich von dem Kauff wiederum abtreten, item wenn eine befindliche Betrieglichkeit des einen oder andern Theils den Kauff verurſachet: oder auch, ſo einer aus Furcht zu dem Kauffe gedrungen: Jn allen ſolchen obberührten Fällen wird der Kauff hinterzogen.

Articulus 27.

Wie unmündiger Kinder Güter durch die Vormünder verkaufft werden können.

§. 1.

Welcher unmündiger Kinder Vormund iſt, hat Macht der unmündigen Kinder Güter, die beweglich ſind, (da er es der Kinder Beſten zu ſeyn erachten könne) es ſey Hausgeraht, Jngethümte, Kleider, fahrende Haabe und dergleichen zu verkauffen, und

und das Geld zu Bezahlung der Kinder-Schulden, oder ob da keine Schulden wären, den Kindern zum Beſten auf Rente anzuwenden und zu belegen.

§. 2. Was aber ſind liegende Gründen, und ſtehende Erbe, die müſſen Vormünder nicht verkauffen, es ſey denn, daß der Kinder äuſerſte Noth daſſelbe erforderte.

§. 3. Und in ſolchem Fall ſollen die Vormünder ſolche Noth-Sachen für offenem Gerichte anzeigen, und vom Rechten Erlaub erlangen, ſolche unbewegliche Güter zu verkauffen.

§. 4. So nun das Recht ſolche vorgebrachte Noth-Sachen für erheblich und gnugſam erkandt, und darum die Güter zu verkauffen erlauben würde.

§. 5. So mögen die Vormünder mit dem Kauffe fortfahren, ſo aber ſolches, als fürgeſchrieben, vorbeygegangen, und darüber unmündiger Kinder liegende Gründen und ſtehende Erbe verkaufft worden, ſo ſoll der Kauff von Unwürden ſeyn.

Articulus 28.

Welcher Geſtalt die gekauffte unbewegliche Güter aufzubieten, und der Eigenthum darüber zu erlangen.

§. 1.

Wer ein unbewegliches Gut kaufft, woferne er ſolches Guts Sicherheit und Gewißheit haben wolle, ſoll er es vor offenem Gerichte, darunter ſolches Gut gelegen, zu zweyen unterſchiedlichen Dinge-Tagen durch den Landſchreiber aufbieten laſſen, nemlich, daß er ſolches Gut, welches alsdenn Nahmkündig gemacht werden ſoll, von *N.* erblich und beſtändiger Weiſe gekaufft, da jemand auf ſolchem Gut Verpfändungs oder andererUrſachen halben zu ſprechen, daß er ſolche ſeine Zuſprüche nunmehr einzuwenden, und hernacher zu ſchweigen.

§. 2. Gleicher Geſtalt ſoll er zum dritten mahl für dem Carſpel, darin das verkauffte Gut gelegen, auch aufbieten laſſen, und

einen Schein ſolcher ſeiner Aufbietung vom Rahtmann des Carſpels fordern, ſo ihm auch unwegerlich gefolget werden ſoll.

§. 3. Und darnach auf dem nächſten Rechts=Tag ſolchen Schein dem Staller und Raht fürbringen, mit Bitte, daß ihm ſolches verkauffte Gut erblich und eigenthümlich zuerkannt werden möge.

§. 4. Worauf der Staller und Rath mit des Eigenthums Erkändtniſſe ihm denſelbigen unter des Stallers Siegel oder Amt=Pitſchier für die Gebühr, als beſcheidentlich, wegen jeder Demat Landes dem Staller vier Schilling, und auch dem Rahte vier Schilling willfahren ſollen.

§. 5. Es ſoll aber ſolche Eigenthums=Erkändtniß durch den Land=Schreiber verfertigt und unterſchrieben, auch in des Gerichts Denck=Buch um mehrere Wiſſenſchafft verzeichnet, und ihm dem Landſchreiber wegen des Eigenthums=Brieff ein Gülden gegeben werden.

Articulus 29.
Wie es zu halten, wenn einer mit dem andern Gut zu gemein hätte.

§. 1.

Ob jemand mit dem andern Gut zu gemein hätte, und dem einen ſein Antheil feil wäre, ſo mag der ander, dem es mit zugehörig, das ein Theil mit dem andern behalten, um ſo viel, was ein ander darum geben wollte, das beweißlich iſt.

Articulus 30.
Von Todter Haab die zu Marckt kommet.

§. 1.

Ob da jemand kögiſch uud ungeſund Quick, verträncket Quick, gewürget Quick oder das die Seuche geſchlagen, oder faulen

He=

Hering, falſches Zinn, gefälſchet Kupffer, oder andre Waaren, ſo kein Kauffmanns Gut wäre, zu Marckte bringen würde, item, Schottiſch Saltz für Lüneburger Saltz, Frantzöſiſche oder Land-Weine für Reiniſche Weine, derſelbige ſoll büſſen dem Rechten dreyßig Marck: Und ob er es verkaufft hätte, ſoll er dem Käuffer ſein Geld wiedergeben, und das Gut zu ſich nehmen.

Articulus 31.

Ob jemand einem andern ein gebrechliches Pferd verkauffte.

§. 1.

Verkaufft jemand einem andern ein Pferd, und ſagt es ihm zu, daß es unſchadhafftig ſey, an Gliedern und Augen, ſo iſt er ſchuldig dem Käuffer daſſelbige alſo zu lieffern; Befünde es ſich aber hernach (zuvor und ehe der Käuffer das Pferd reitet oder treibet) daß es an Augen oder Gliedern Mangel hätte, ſo ſoll der Verkäuffer das Pferd hinwieder zu ſich nehmen, und dem Käuffer ſein Geld wiedergeben.

§. 2. Und da es beweißlich wäre, daß der Verkäuffer den Mangel gewuſt, ſo ſoll er ſo viel an das Recht verbrochen haben, als der vierdte Pfenning des Kauff-Geldes, darum das Pferd verkaufft iſt.

Articulus 32.

Wie es zu halten, wenn der Käuffer nach vollzogenem Kauff ſeine Güter aufgäbe.

§. 1.

Würde der Käuffer das gekauffte Gut vom Verkäuffer empfangen, und das Kauff-Geld aber dagegen nicht bezahlen, oder die Zeit der Bezahlung noch nicht verfloſſen, iſt die Frage, ob

der Verkäuffer das verkauffte Gut wiederum antaſten, und alſo einen Vortrit für den andern Gläubigern desfalls haben möge: In den Fällen, wenn der Käuffer entweder ſeine Güter aufgegeben, oder ſich auf die Flucht gemacht. Auf ſolche Frage ſchlieſſen die gemeine Rechten: Nachdem durch Uberantwortung des verkaufften Guts der Eigenthum deſſelbigen auf den Käuffern gebracht, daß der Verkäuffer, wenn ſchon ſolches Gut noch unverrückt, daſſelbige nicht möge hinwieder annehmen, oder deßfalls einen Vortrit für den andern *Creditorn* haben, wornach auch in den Eyderſtetiſchen Land-Gerichten billig zu erkennen.

§. 2. Hätte aber der Käuffer betrieglicher weiſe dem Verkäuffer das Gut abgehandelt, eben zu der Zeit, da er ohne daß nicht bezahlen konnte, und daß alſo ein betrieglicher Vorſatz des Käuffers den Kauff verurſacht, ſo hat der Verkäuffer in ſolchem Fall billig für den andern *Creditorn* den Vortritt, denn in dieſem Fall kan der Eigenthum des verkaufften Guts nicht *transferi*rt, und auf den Käuffer gebracht werden.

§. 3. Hätte auch einer einem andern Geld geliehen, ein gewiß Stück Landes, oder ſonſt ein unbewegliches Gut dafür zu kauffen, kőnte auch ſolches beweiſen, daß ſichs alſo verhielte, das Geld auch nirgends angewendet, als zu Erkauffung des bedingten Landes oder Waare: So hatte er billig für allen andern *Creditorn* den Vortrit; Sintemahl es dafür zu achten, daß er in dem Lande oder unbeweglichem Gute, ſo mit ſeinem Gelde erkaufft, die Gerechtigkeit einer ſtillſchweigenden Verpfändung habe.

§. 4. Ob auch jemand dem Schuldener Geld geliehen, welches der Schuldener zu Erhaltung oder Erbauung ſeines geſetzten Pfandes angewendet. Ob ſchon ſeine Verpfändung jünger, hätte er doch wegen ſolches Geldes, ſo viel deſſen zu Erhaltung des Pfandes angewendet, für den ältern *Creditorn* den Vorzug, es muß aber ſolch Geld ausdrücklich bedinget, und zu dero Behuff geliehen ſeyn, daß es zu Erbauung des Pfandes ſolte angewendet werden, und daß es der Schuldener zu keinem andern zu gebrauchen.

Articulus 33.

Von Verkauffung unbeweglicher Güter, die mit dem Beding des Wiederkauffs gekaufft werden.

§. 1.

Verkaufft einer Hauß, Hoff, Land, Mühlen, Warff, und dergleichen unbewegliche Güter, und behält ihm für, daß er und ſeine Erben ſolches Gut um das Kauff-Geld, darum es verkaufft wird, wenn es ihm und ſeinen Erben geliebet, zu löſen, oder herwieder zu kauffen, mächtig ſeyn wolle: So mag der Verkäuffer und ſeine Erben, in was Zeit ihnen gefällig, es ſey kurtz oder lang darnach, für ſolche *Summe* Geldes das Gut wiederum kauffen, und an ſich bringen, und kan dem Verkäuffer und ſeinen Erben keine Verjährung zu Schaden oder Verhinderung gereichen, behält er ſich aber und ſeinen Erben den Wiederkauff allein auf eine beſchiedene Zeit bevor, und lieſſe die Zeit verflieſſen, daß er das Gut nicht löſete, ſo kan er hernacher auf den Wiederkauff nicht ſprechen.

§. 2. Würde aber der Käuffer ungeachtet des Fürbehaltens und Bedingung des Wiederkauffs, das Gut einem andern verkauffen, kan der Verkäuffer, der ihm den Wiederkauf fürbehalten, denjenigen, ſo ſolche Gut gekaufft, nicht füglich beſprechen, und das verkauffte Gut *vindic*iren, ſondern hat den erſten Käuffer wegen ſeines Schadens und *Intereſſe*, daß ihm das Gut, darin er den Wiederkauff gehabt, entkaufft, gerichtlich zu beſprechen, welches ihm vom Richter auch ſoll zuerkannt werden.

Articulus 34.

Wer Land oder ein Hauß verkauffen will, ſoll ſolches ſeinen nächſten Freunden anbieten, woferne es Erb-Gut ſey, und daß er darin keine Betrieglichkeit gebrauche.

§. 1.

Wer ſein Land, Hauß oder Hof das Erb-Gut iſt, verkauffen wolte, der ſoll es erſtlich anbieten ſeinen näheſten Erben, ob ſie in den Kauff treten wollen, um dasjenige, was ein ander bietet, da denn die Erben darinnen Verzögerung ſuchten, und nicht klärlich von ſich ſagen wollten, ob ſie wollen kauffen oder abſtehen.

§. 2. So ſoll er den nächſten Sonntag für dem Carſpel laſſen abkündigen, daß ihm ſolches Gut zu Kauffe ſey, und daß ers fürerſt ſeinen näheſten Erben zu Kauff wolle angebohten haben, um ſolch ein Geld, als er dafür von andern bekommen könte.

§. 3. Woferne nun in den näheſten acht Tagen darnach ſeine Erben nicht in den Kauff treten würden, ſo ſoll der Mann mächtig ſeyn, einem Fremden ſein Gut zu verkauffen, und ihm den Eigenthum für offenem Gericht zu überlaſſen.

§. 4. Wären aber dieſelben Güter, ſo einer verkauffen wolte, es ſey denn Land, Hauß oder Hof keine Erb-Güter, ſondern die einer ſelbſt gewonnen und erworben hätte, ſo der Eigenthümer dieſelben verkauffen wolte, iſt er nicht pflichtig, ſolche ſeinen Erben anzubieten, ſondern er mag ſie verkauffen wem er will, er ſey Fremd oder Freund.

§. 5. Ob der näher Bluts-Freund beſchuldigt würde, daß ihm der Acker erſtlich zu Kauf angebothen, aber dagegen fürwenden thäte, daß ihm das Kauf-Geld zu hoch geſteigert, und ihm das Land um den gebührlichen Preiß nicht angebothen, und dem Verkäuffer und Käuffer Schuld geben würde, daß ſie betrieglicher weiſe unter einander deſſen ſich alſo verglichen, daß ſie unter dem Schein ihm das Land aus den Händen bringen möchten: wolte der näheſte Bluts-Freund ſolches beweiſen, dazu wird er billich geſtattet, und er kan den Kauf auftreiben.

§. 6. Wäre es aber Sache, daß er es nicht beweiſen könnte, ſollen beyde Verkäuffer und Käuffer ſchwehren, daß ihr Kauf recht und redlich, ohn alle Falſchheit und Betrieglichkeit ſey zugegangen, ſo viel als ſie ſagen, ſo ſoll der näheſte Bluts-Freund in dem Kauf zu treten, und das Kauf-Geld dafür, als im Kauffe beſtim-

ſtimmet geweſen, dem vorigen Käuffer wieder zu erlegen, und dafür das Land anzunehmen, Macht haben.

Articulus 35.

Vom Beyſpruch der verkaufften Erb-Güter.

§. 1.

Wenn einer ein unbewegliches Gut, Land, Hauß, Höfe, Mühlen oder wie es Nahmen haben möchte, den Bluts-Verwandten und Freunden nicht angebohten, ſondern einem Fremden verkaufft, ſoll dem nächſten Bluts-Freund frey ſtehen, daſſelbige beyzuſprechen, wolte es der näheſte Freund nicht beyſprechen, ſoll den andern Bluts-Freunden bis ins vierdte Glied der Verwandniſſe der Beyſpruch frey ſtehen, jedoch mit dieſer Beſcheidenheit, daß die Erb-Güter, ſo dem Verkäuffer von ſeines Vatern, Vaters Vatern, Vaters Brudern, der Bruder Kindern, und alſo von der Schwertſeyten auf ihn geerbet, daß zu dem Beyſpruch ſolcher Güter, die Vettern mit mehrem Rechte, denn die Oheime, ſo von der Spilſeiten, und der Mutter wegen ihm verwandt, befugt, und derentwegen zu ſolchem Beyſpruch den Vortritt haben.

§. 2. Wären aber keine Vettern verhanden, fället der Beyſpruch auf die Oheime, und iſt derjenige, der dem Verkäuffer im Grad näher verwandt zu ſolchem Beyſpruch mehr denn diejenigen, ſo im weitern Grad ſind, berechtiget.

§. 3. Wären aber die Güter von der Mutter oder ihrem Verwandten, und alſo von der Spilſeiten auf den Verkäuffer vererbet, haben dieſelbigen zu dem Beyſpruch mehr Fug und Recht, denn die Vettern.

§. 4. Würde ſich aber keiner finden von der Schwerdt oder Spilſeiten bis ins vierdte Glied der Verwandniſſe, der das verkauffte Gut beyſpre chen wolte, mag der näheſte Landleger oder Nachbar ſolches verkauffte Land und Hauß beyſprechen: Und wird

zwiſchen Landlegern und der im fünfften Grad dem Verkäuf-ſern verwandt, kein Unterſchied gehalten.

§. 5. Derowegen denn derjenige, ſo den Kauf erſtlich bey-ſpricht, den andern billich fürzuziehen.

§. 6. Es ſoll aber derjenige, ſo den Kauff beyſprechen will, er ſey Bluts-Verwandter, Landleger, oder Nachbar, ſich ſelbſt und ſeinen Kindern, und keinem andern ſolche Beyſprüche zu Gute thun, würde daran gezweiffelt, ſoll er es bey ſeinem Eyde erhalten.

§. 7. Da ſich auch hernacher befinden würde, daß der Bey-ſpruch einem andern zum Beſten geſchehen, ſoll ſolcher von Un-würden erkant, und woferne er geſchworen, er für einen Mein-eydigen gehalten, und derowegen nach Land-Recht geſtraffet werden.

§. 8. Würde er ſich aber des Eydes verweigern, wird er bil-lich zu dem Beyſpruch nicht geſtattet: Sonſten, ſo kein Eyd ge-leiſtet, und gleichwol ſich eräugen würde, daß der Beyſpruch ei-nem andern zum Beſten geſchehen, wird er dadurch ſeines Rech-tens verluſtig, und iſt der erſte Käuffer billich bey dem Kauffe zu laſſen.

§. 9. Es ſollen auch die Bluts-Freunde, Schwäger und Land-leger Macht haben, ſo wohl die zugekauffte und wol gewonnene Güter, als die Erb-Güter beyzuſprechen.

Articulus 36.

Auf was Weiſe und Maſſe der Bey-ſpruch geſchehen ſoll.

§. 1.

Es ſoll aber oberwehnter Beyſpruch von den Bluts-Freunden oder näheſten Landlegern und Nachbarn geſchehen, für of-fenem Gerichte, und die gantze *Summa* des Kauff-Geldes alſofort bey dem Gerichte niederleget, oder woferne der erſte Käuffer auf Tag und Zeit gekaufft, dem Verkäuffer gnughafftige Bürgen

ſtel-

ſtellen, ihm das Kauff-Geld auf die beſtimte Zeit und Stelle ohne allen Verzug zu bezahlen.

§. 2. Gleichermaſſen ſoll es auch gehalten werden: So einer ein Gut beyſprechen wolte, welches mit Bezahlung des Verkäuffers Schulden erkaufft, und ſich zu Einlöſung ſeiner ausgegeben Siegel und Briefe auf Zeit und *Terminen* wenn ſolche Schulden betaget, verpflichtet, daß derjenige, ſo beyſprechen will, ſich gleicher Geſtalt verbinde, ſolche des Verkäuffers Siegel und Briefe einzulöſen, und die Schuld zu bezahlen, denn es trit derjenige, ſo beyſprechen will, in dieſelbige Verpflichtung und Bedingung, ſo der Käuffer mit dem Verkäuffer aufgerichtet.

§. 3. Hätte der Käuffer aber keine Wiſſenſchafft, wie theuer das Gut gekaufft, mag er eine benantliche *Summa* Geldes bey dem Gerichte niederlegen, mit der *Proteſtation*, wenn ihm die *Summa* des Kauf-Gelds kund gethan wird, den Reſt auch nieder zu legen.

§. 4. Er muß auch daneben alle aufgelauffene Unkoſten auf dem Kauff gewendet, nebenſt dem Wein-Kauff erlegen nnd bezahlen, es wäre denn Sache, daß die aufgewandte Unkoſten allzuübermäßig, derowegen demjenigen, ſo den Kauff beyſpricht, nöhtig, daß er den Käuffern erinnere, daß er keine fernere Unkoſtung auf das gekauffte Gut wende, ſintemal er fürhabens, den Kauff beyzuſprechen.

§. 5. Der auch ſolchen Kauff beyſprechen will, ſoll ſolches thun innerhalb acht Wochen, von der Zeit an zu rechnen, als ihm ſolcher Kauff wiſſentlich geworden, und ſolchs woferne er binnen Landes wäre, wäre er aber auſſerhalb Landes, ſoll ihm Jahr und Tag zu ſolchem Beyſpruch erlaubt ſeyn. Und ſoll ſolcher Beyſpruch alſofort in das Gericht Buch geſchrieben, und derſelbe auf den nächſten zweyen Rechts-Tagen hinterfolgt werden.

§. 6. Würde aber der Gegenwärtige innerhalb 8. Wochen, und der Abweſende innerhalb Jahr und Tage nicht beyſprechen, und ſeine Unwiſſenheit deſſfalls fürwenden, woferne der Käuffer ihm nicht ein anders überzeugen könte, hat er ſeine Unwiſſenheit mit ſeinem Eyde zu bekräfftig n.

§. 7. Es wird aber demjenigen, ſo innerhalb Landes iſt, und

in den nächſten acht Wochen den Kauff nicht beyſpricht, und deswegen, daß er von dem Kauffe nichts gewuſt, fürwendet, keine längere Zeit, denn Jahr und Tag zu ſolchem Beyſpruch gegönnet, und iſt mit ſeiner Entſchuldigung der Unwiſſenheit ferner nicht zu hören.

§. 8. Der aber auſſerhalb Landes, und innerhalb Jahr und Tag nicht wiederum zu Lande ankommen würde, ſoll ihm der beſchehene Kauff auf des Verkäuffers und Käuffers Verlag kund gethan werden, woferne man weiß, an welchem Orte ſich der näher Bluts-Verwandte aufhalte, und daß ſolches auch über dreyßig Meil Weges von Eyderſtädte nicht abgelegen.

§. 9. Hätte man deſſen keine Wiſſenſchafft, iſt die *Notification* von unnöhten und bleibt der Kauf (ſo innerhalb Jahr und Tag nicht beygeſprochen) bey Würden und Macht.

§. 10. Worauf er ſchuldig ſeyn ſoll, in den nächſten acht Wochen, nach beſchehener *Notification* ſeinen Beyſpruch durch ſich, oder durch ſeinen Gevollmächtigen mit gewöhnlichen *Solennitæten* nach Land-Rechte zu thun: Würde er daran ſäumig, oder es ſonſt ſeine Gelegenheit nicht wäre, den Kauff beyzuſprechen, bleibt der Kauff bey voller Macht, ſolches aber, was von den ausheimiſchen Bluts-Freunden *diſponi*ret, daß ihm der Kauf kundt gethan werden ſoll, iſt allein zu verſtehen von des Verkäuffers Brüdern oder Brüder Kindern, und ſind nicht gemeynet damit diejenigen, ſo dem Verkäuffer im weitern Grad der Sipſchafft verwandt ſind.

§. 11. Es hat auch ſolcher Beyſpruch allein in unbeweglichen, und nicht in beweglichen Güthern ſtatt, ſintemal in den Rechten niemand vergönnet, bewegliche Güther bey zuſprechen.

§. 12. Wer ſich auch einmahl verlauten laſſen, daß er das verkaufte unbewegliche Guth nicht beyſprechen wolte, derſelbige kan folgendes zu dem Beyſpruche nicht gelaſſen werden.

§. 13. Woferne auch der nächſte Bluts-Freund, ein Stück oder ein Theil des verkauften Guts beyſprechen wolte, wird er gleichfals auch nicht zugelaſſen, ſondern wer beyſprechen will, muß das gantze Guth beyſprechen.

§. 14.

§. 14. Wurde einer ein Gut verkaufen, demjenigen, ſo ihm ſolches Gut mit dem Bedinge des Wiederkaufs zuvor verkauft, wird in ſolchem Fall kein Beyſpruch, weder des Bluts-Freundes oder des Nachbars zugelaſſen, ſintemal der Verkäuffer darzu, wegen des bedingten Wiederkaufs gedrungen und genöthigt: Welches aber alſo zu verſtehen iſt, wo ſolcher Beding des Wiederkaufs, im Anfang des Kaufs geſchehen.

§. 15. Wer aber ſolche Bedingung hernacher zwiſchen Verkäuffern und Käuffern beliebet, ſo hat der Beyſpruch in ſolchem Fall ſtatt.

Articulus 37.

Von Beutenſchaft beweglicher und unbeweglicher Güther.

§. 1.

Es ſtehet einem jeden frey, bewegliche und unbewegliche Güther, um andere zu verbeuten; Und ſoll ein jeder ſein Gut dem andern lieffern, daſſelbige ſoll auch einer dem andern gewähren, Jahr und Tag, gleich als die Verkäuffer den Käuffern zu gewähren verpflichtet ſind: Und ſo einer in einer Beutenſchafft, über die Helffte des rechten Werths vervortheilet würde, wird es damit gleich, wie mit dem Kauf gehalten.

§. 2. Auch, ſo einem ein ſchadhafftig Pferd, oder ungeſundes ſchadhafftig Quick, oder falſch-verdorbene Waare, ſo nicht Kaufmans Guth wäre, für geſund und ungebrechlig angebeutet würde, wird es gleich, als oben geſchrieben vom Kauf, damit gehalten.

Articulus 38.

Vom Häur-Guthe.

§. 1.

Der einem ſein Guth verheuret für eine beſchiedene Häure, der iſt ſchuldig ihm die Zeit zu halten, ſo lange er das Guth ver-

verhäuret hat: Er ſoll auch ihm daſſelbige gewähren, daß er es alſo frey gebrauchen möge, als es ihm verhäuret iſt, und ſolches iſt der Erbe zu halten ſchuldig, ſo derjenige mit Tode abginge, der das Guth verhäuret hat.

§. 2. Was der Häurling an beweglichem Guth in das Haus oder Höffe, daß ihm verhäuret iſt, einbringet, welches auch auf fahrende Haabe, abgedroſchen und ungedroſchen Korn; it. Heu, Stroh und Futter, neben allem Hausgerath, Speck, Butter, Käſe, zuverſtehen, daß iſt dem Gut-Herrn für die Häuer verpfändet, und ſo der Häurling wegziehen wolte, und ſeine Häure nicht hätte ausgegeben, und ſonſten in Bezahlung der Heur ſäumig wird, ſo mag der Gut-Herr für ſolche Häure, dieſelben Güther an ſich halten, und ſeine Häur daraus ſuchen.

Articulus 39.

Aus was Urſachen der Guth-Herr, den Häurling für ſeiner beſtimmten Zeit möge abtreiben.

§. 1.

So der Häurling die betagten Häuren zu beſtimmter Zeit nicht ausgibt, mag ihn der Gut-Herr abtreiben, unangeſehen daß ihm das Guth länger Zeit und Jahrſchar verhäuret iſt.

§. 2. So es ſich auch begebe, daß der Gut-Herr des Guts ſelber hoch von Nöthen hätte, oder daß er das Haus, welches er verhäuret, wiederum nothwendig bauen muſte, ſo muß der Häurling räumen, obgleich die Zeit, als er es gehäuret hat, noch nicht verfloſſen.

§. 3. Würde ſich aber der Eigenthümer in der Häurverſchreibung, der Wolthat dieſes Capitels und Rechtens begeben, ſo iſt er nicht mächtig, für Ausgang der beſtimmten Zeit den Häurling abzutreiben, ungeachtet, wie hoch er ſolches Guths ſelber von Nöthen.

§. 4.

§. 4. Gleichergeſtalt, ob einer des verhäuerten Guts mißbrauchte, daß er das Haus niederwohnte, Bretter und Delen von den Wenden und Boden verbrennete, und dergleichen, ꝛc. it. ob der Häurling ohne Vorwiſſen des Guth-Herrn, einem andern gantz, oder zum Theil das Guth verhäurete, oder einthäte, zugebrauchen.

§. 5. So auch einer ein Guth, daß er zur Häure ausgethan, verkaufte, ſo iſt der Käuffer nicht ſchuldig, dem Häurling die Zeit auszuhalten, es wäre denn in dem aufgerichten Kauf beſchieden, denn Frey-Kauf treibt Häur auf.

§. 6. So aber ein anders zwiſchen dem Guth-Herrn und Häurmann bedinget, und darüber Schriftliche Urkunde oder Zärten aufgerichtet, hat man ſich billig beyderſeits ſolcher gemäß zu verhalten.

Articulus 40.

So jemand über die beſtimmte Zeit auf dem Häur-Guth beſitzen bliebe.

§. 1.

Hätte der Guth-Herr dem Häurmann daß Häur-Guth nicht losgekündiget, und ließ ihn alſo ſchweigend auf dem Guth beſitzen, ſo mag er das Jahr den Häurling nicht abtreiben, denn ſein Stillſchweigen wird ſo viel geachtet, als hätte er ihm das Guth aufs neue verhäuret.

§. 2. It. ſo der Guth-Herr dem Häurmann in den acht Tagen der heiligen Weihnachten die Loskündigung nicht gethan, bleibt er das folgende Jahr beſitzen; denn folgends allezeit die Loßkündigung, der eine dem andern, in den acht Tagen der heiligen Weinachten thun ſoll.

§. 3. Es wäre denn, daß der Häurmann ſeine Häure dem Guth-Herrn, auf Zeit, wie ſie ſich deſſen verglichen, nicht bezahlet, denn er ſich dadurch ſeines Rechtens, als des Gebrauches des Guths, verluſtig gemacht.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 4. So aber dem Häurmann das Guth wäre aufgeſagt, oder die Zeit der Häur in Zärten beſtimmet, verfloſſen, und er mit Frevel darauf ſitzen bliebe, und nicht ehe räumen wolte, bis ihn der Gut-Herr, durch Rechtl. Erkenntniſſe davon abtriebe; der iſt ſchuldig, ſolches Muthwillens halben, dem Gut-Herrn ſein Gut abzutreten, und darüber die gedoppelte Häur zu bezahlen, davon dem Gut-Herrn über die verſeſſene Häur, die Helfte, und der Obrigkeit die andere Helfte verfallen ſeyn ſoll.

Articulus 41.

Ob dem Häurmann auf dem Häur-Guth Schaden geſchehe.

§. 1.

So dem Häurmann auf dem Häur-Guth Schaden geſchehe, an ſeinem eigen Guth, alſo daß ihm etwas geſtohlen oder abgeraubet würde, dafür iſt der Gut-Herr ihm zu antworten nicht ſchuldig: So auch das Häurguth Schaden nehme, vom Brande, oder durch andere unvorſehliche Zufälle, ſo ferne es nicht durch Unachtſamkeit des Häurmanns geſchehen, ſo mag der Gut-Herr ſelber den Schaden tragen, und kan den Häurmann darum nicht beſprechen.

§. 2. Sonſt iſt der Häurmann ſchuldig, allen möglichen und höheſten Fleiß anzuwenden, daß dem verhäuretem Guth und Hauſe, kein Schade oder Nachtheil wiederfahre; Iſt auch ſchuldig, ſo er durch ſeine Betrieglichkeit, Schuld und groſſe Verſäumniſſe dem Hauſe und Gute einigen Schaden verurſachte, denſelbigen dem Gut-Herrn wiederum zu erſtatten.

Articulus 42.

Von Dienſt-Volck zu mieten.

§. 1.

Ob jemand Dienſt-Volck mietete in ſeiner Arbeit, welcher das

das nicht hält, der ſoll dem andern das halbe Lohn geben. Wäre es auch Sache, daß jemand ſeinem Dienſt-Volck Schuld gebe um Gut, das ihm entführet wäre, das ſoll er thun, wenn das Dienſt-Volck noch bey ihm in ſeinem Brote iſt, oder acht Tage darnach nach dem Tage ſoll der Wirth darauf keine Klage mehr haben.

§. 2. So einer ſeinen Dienſt verlauffen würde, ſoll er nicht allein kein Lohn haben, ſondern noch darüber in willkührliche Strafe genommen werden.

Articulus 43.
Von Maſchopey.

§. 1.

So ihrer etliche unter ſich Geld zuſammen legen wolten, und Maſchopey machten, Kauffmannſchafft und Handthierung damit zu treiben, gebühret ihn in allen Theilen gleicher Vortheil davon; Es wäre denn ein anders unter ihnen beſchieden, daß einer mehr haben ſolte, als der ander, dabey bleibt es billig, und was für Beſcheide bey ſolcher Maſchopey gemacht, die ſeyn bey Würden, ſie haben gleich viel zuſammen gelegt, oder einer mehr als der ander, und als es um den Gewinſt iſt, ſo hoch es ein jeder genieſſen ſoll, ſo viel muß er auch am Schaden tragen.

§. 2. Wäre es auch Sache, daß ihrer zwene dermaſſen eins wären, daß der eine Geld legte, der ander die Arbeit thäte, und gleichwol den halben Theil oder ſonſt eine gewiſſe Anpart des Gewinſtes haben ſolte, das bleibt auch bey Macht.

§. 3. Und ſo einer aus der Maſchopey durch groben Unfleiß und Unachtſamkeit Schaden verurſachete, den ſoll er ſelber tragen, und die andern, ſo keine Schuld daran hätten, nicht entgelten.

§. 4. Hätte auch einer ein Gut mit einem oder mehr gemein, liegendes oder fahrendes, und einer wolte ſein Anpart verkauffen, ſoll derjenige, der an ſolchem Gute die Gemeinſchafft mit hat, für einen fremden zu dem Kauff geſtattet werden.

Articulus 44.

Von Wegen und Stegen, item die Kirch=Steige zu verfertigen und zu legen.

§. 1.

Ein jeglicher ſoll in ſeinem Feldmarck machen Wege und Stege, wenn ihm das gebohten wird.

§. 2. Ob auch irgend ein Mann oder Baurſchafft klagte, daß Wege und Stege nicht gemacht würden in einer andern Feldmarck, ſolches ſoll er bringen für das Carſpel=Recht, und ſollen ſolche Wege und Stege beſehen, und derjenige, dem der Weg zu machen gebüret, durch Carſpel=Recht darzu gehalten, uud folgends mit Pfändung gegen ihm verfahren werden, nach Einhalt der Teich=Ordnung, und woferne jemand die Wege und Stege, item Sieltöge nicht machen, und die Lehns=Leute das Geld verlegen würden, daß ſie ſolches gedoppelt wieder fordern mögen.

§. 3. So ſollen auch zu jeder Zeit die Kirchſteigen der Kirchen am näheſten und gelegentligſten gelegt werden, und alſo Winter und Sommer beliegen bleiben.

Articulus 45.

Von Gebäuden zu ſetzen.

§. 1.

Ob jemand bauete in Straſſen oder Wege oder an Warven, alda die Einwohner nicht damit friedlich ſeyn wolten, ſo ſollen ſie ſolches für Recht klagen, und der ein ſolches Gebäude geſetzet hat, ſoll auf Erkäntniß des Rechten daſſelbige abbrechen, und dem Rechten büſſen mit neuntzig Schilling.

§. 2. Und ſo einer ſeiner Nachbahren oder der Baurſchafft zu nahe gebaüet, das ſoll man beyſprechen für offenem Gerichte, und dem durch das Recht verbieten laſſen, mit dem Gebäude nicht fortzufahren, und ſolches ſoll geſchehen, ehe das Gebäude aufgerich=

richtet iſt; Beſeſſe er das Gebäude aber Jahr und Tag ohne Anſprüche, ſo ſoll er das genieſſen und niemanden weiter darauf antworten.

§. 3. Wer auf eines andern Grund unwiſſentlich gebauet, und der Grund-Herr damit nicht zufrieden iſt, ſo muß er ſein Gebäu abbrechen und hinweg führen.

§. 4. Will er aber daſſelbige verkauffen, ſo iſt der Grund-Herr des Kauffs am näheſten, ſo ferne das Hauß wardieret wird, und der Grund-Herr es um denſelben Werth behalten wolle.

§. 5. Würde aber einer wiſſentlich und mit Frevel auf eines andern Grund bauen, der wird des Gebäudes verluſtig, denn in ſolchem Fall folget das Hauß dem Grunde, und ſoll nichts deſto weniger Uns ſeines Frevels aufzudingen ſchuldig ſeyn.

Articulus 46.

Vom Zuwurff eines Strohms.

§. 1.

So ein Strohm ginge zwiſchen zweyen Gründen, und dem einen etwas zuwürfe, und dem andern abnehme, ſo ſoll derjenige, dem es abwirfft, des entrahten, und dem es zuwirfft, der ſoll es behalten.

Articulus 47.

Von Verjährung und Præſcription des verkaufften oder mit gutem Titel an ſich gebrachten Gutes.

§. 1.

Ob jemand bewegliches Gut mit einer guten Ankunfft an ſich bringet, es ſey durch Kauff, Beutenſchafft, oder einer andern unſträfflichen Ankunfft, und hätte es Jahr und Tag ohne Anſpruch in ſeiner Gewehr, ſolches Gut iſt verjähret, und der Beſitzer iſt nä-

her daſſelbe zu behalten, als jemand anders ihm daſſelbe abzugewinnen.

§. 2. Hätte aber einer mit guter Ankunfft als oben geſchrieben, unbewegliches Gut, es ſey Hauß, Hof, Warff, Land, Wieſen, Weide, ꝛc. an ſich gebracht, und hätte ohne Anſpruch ſolches zehen Jahr beſeſſen und gebrauchet, und wurde darnach darum angeſprochen, ſo kan er ſich mit der Verjährung erwehren, ſo wohl gegen den, ſo auſſerhalb Landes, als gegen den, der im Lande iſt. Sintemahl in dieſem Fall der Verjährung zwiſchen den Einheimiſchen und Ausheimiſchen kein Unterſcheid zu halten.

§. 3. An aller Gerechtigkeit und Zuſpruch kan ſich einer verſchweigen innerhalb dreyßig Jahren, und iſt dem, welchem die Verjährung zu gute kömmt, nicht nöhtig ſeine Ankunfft zu beweiſen.

§. 4. Aber gegen die Kirche wird ſolche Verjährung nicht eher, denn innerhalb viertzig Jahren vollenbracht, doch ſoll derjenige, dem Gut mit Recht abgewonnen wird, ſo ferne er mit unſträfflichem Titel daſſelbe Gut an ſich gebracht, ſein ausgelegtes Kauf-Geld mit Erſtattung der Unkoſten, ſo darauf nothdürftig verwandt, auf billige Ermäßigung des Gerichts, von dem, der es ihm abgewinnet, Wiederſtattung geſchehen.

§. 5. Was auch einer alſo mit guter Ankunfft beſeſſen, genützet und gebrauchet, iſt er wegen der Abnützung zu antworten, oder jemand desfalls Wiederſtattung zu thun, nicht ſchuldig.

§. 6. Hätte er aber bey böſem Gewiſſen und keinem rechtmäſſigen Titel oder Ankunfft, irgend unbewegliches Gut an ſich gebracht, und ihm daſſelbige mit Recht abgewonnen würde, hat er ſich in ſolchem Fall, der Wiederſtattung der aufgewanten Unkoſten nichts, vielweniger der empfangenen Jährlichen Frücht und Abnützung zu erfreuen, ſondern muß ſolche aufgehobene Früchte auf *Moderation* des Gerichts dem gewinnenden Theil wiederum entrichten und vergnügen.

Arti-

Articulus 48.

Wie ein Pfand nicht verjähren könne, und in welchen Fällen die Verjährung Statt hat.

§. 1.

Würde einem ein unbewegliches Gut wegen einer gewiſſen Summa Geldes zu Pfande geſetzet, alſo, daß er die Abnutzung ſolches Gutes jährlich zu genieſſen, doch auf Weiſe und Maſſe, wie im vorgehenden Titel *diſponir*et, ſo kan der Gläubiger und ſeine Erben, ob er auch über dreyßig Jahr und länger ſolches Gut beſeſſen, daſſelbige nicht verjähren oder *Præſcribir*en. Denn es ſtehet dem Schuldener und ſeinen Erben jederzeit frey, das gelehnete Geld dem Gläubiger, wenn es ihm gefällig, anzubieten.

§. 2. Und iſt der Pfandhaber und Gläubiger ihm und ſeinen Erben das Pfand-Gut gegen Erlegung des Pfand-Schillings abzutreten und hinwieder einzuräumen ſchuldig.

§. 3. Hätte aber der Gläubiger oder Pfandhaber das Pfand vereuſſert, und daſſelbige auf einen andern, als den Dritten, durch ein Kauff, Beutenſchafft oder andern rechtmäßigen Titel gebracht, ſo kan ſolcher, auf dem das Gut gebracht, woferne er es mit gutem Titel und Ankunfft erlanget, bey den Ausheimiſchen ſo wohl, als Gegenwärtigen, in zehen Jahren verjähren.

§. 4. Hätte er aber ſeinen Titel und Ankunfft nicht zu beweiſen, kan er ſolches Gut für Ausgang der dreyßig Jahren nicht *præſcribir*en.

§. 5. Wenn aber das Gut und unbewegliches Pfand dem Gläubiger nicht überlieffert, ſondern bliebe bey dem Schuldener, und der Gläubiger oder ſeine Erben hätten von ihm in 30. Jahren weder Hauptſtuhl oder Renten gefodert, auch das geſetzte Pfand in berührter Friſt nicht rechtlich angefochten.

§. 6.

§. 6. So wird der Gläubiger nach Ausgang der 30. Jahren nicht gehöret, ſondern es iſt ſolche Klage verjähret.

§. 7. Hätte aber der Gläubiger die Renten Jährlich gefodert, und mehrentheils aufgehoben, hat ſich der Schuldener oder ſeine Erben mit der Verjährung nicht zu ſchützen, ob ſchon der Gläubiger ſein Pfand Rechtlich nicht angefochten.

§. 8. Hätte auch der Schuldener das Pfand veräuſſert, und durch einen rechtmäßigen *Contract* auf einen andern gebracht, der es auch Rechtlich ohne An- und Zuſpruch, ſowohl unter den Abweſenden, als unter den Gegenwärtigen 10. Jahren beſeſſen, hat er ſich mit der Verjährung gegen den Gläubiger zu ſchützen und aufzuhalten.

§. 9. Konte er aber keinen Titel oder Ankunfft ſolches Gutes beweiſen, könte er das Gut in ſolchem Fall nicht eher, denn nach Ausgang 30. Jahren *præſcribir*en.

§. 10. Hätte aber derjenige, der das verpfandete Gut von dem Gläubiger oder Schuldener erkaufft, oder ſonſt durch rechtmäſſigen Titel an ſich gebracht, und daſſelbige nach Land-Recht, wie im vorgehenden *Articul* zu Recht aufgebohten, und Eigenthums Erkäntniß darauf erlanget, und darnach ſolches Gut drey Jahr lang ohne Zu- und Anſprüche beſeſſen, hat er ſolches zu genieſſen, und kan ſich der Käuffer mit ſolcher 3. Jährigen *Præſcription* gegen gedachten Gläubiger und Schuldener, deſſen Erben und Jedermänniglichen ſchützen und vertheydigen.

§. 11. Und hat der Gläubiger und deſſen Erben ſeinen *Principal* Schuldener und ſeine Erben, ſolcher beſchehenen Veräuſſerung ſeines geſetzten Pfandes, Rechtlich zu belangen, und ſich ſeines Schadens bey denſelben zu erholen, es wäre denn Sache, daß er ſich an ſolcher ſeiner Rechtlichen Klage 30. Jahr verſchwiegen.

§. 12. Es iſt auch ebenmäßiger Weiſe zu halten, wenn ein Gut auf Wiederkauff verkaufft, daß ſolches Gut, ſo lange es bey dem Käuffer und ſeinen Erben verhanden, nicht *præſcribir*et werden könne, ſondern ſtehet dem Käuffer frey, zu jeder Zeit, wenn er will, ſolches Gut, vermöge des Wiederkauffs, wiederum zu *redimi*ren und an ſich zu bringen.

§. 13.

§. 13. Würde es aber auf dem dritten veräuſert, wird es mit der Verjährung, wie vorgemeldt, gehalten, und darnach im Rechten erkandt.

Articulus 49.

Wie Erb-Zinſen und Pächte verjähret werden können.

§. 1.

Würden jährliche Erb-Zinſen und Pächte in 30. Jahren nicht ausgebracht und erlegt, werden dieſelbige in 30. Jahren verjähret, alſo daß derjenige, ſo ſolche jährliche Erb-Zinſen entrichten ſolte, nicht ſchuldig dieſelbigen zu bezahlen.

Articulus 50.

Wie die Reſtitution in integrum verjähret.

§. 1.

Ob wol hiebevor verordnet, daß derjenige, ſo in ſeinen unmündigen Jahren, auf welcherley Weiſe es geſchehen mochte, verkürtzet und benachtheilet würde, in den nächſten 4. Jahren, nach erlangter Mündigkeit *reſtitutionem in integrum* bitten, und alſo ſeiner Verkürtzung und erlittenen Schadens Erſtattung wiederum erlangen möchte, und daß ſolche vier Jahre ihren Anfang nicht eher gewinnen, ehe und zuvor er ſolcher *Læſion* und Verkürtzung Wiſſenſchafft erlangt.

§. 2. Damit er aber ſich nach Verlauff vieler Jahren mit der *Prætenſion* der Entſchuldigung der Unwiſſenheit nicht zu ſchützen, und alſo in dieſem Fall, der Güter eigenthümliche Gerechtigkeit nicht ewig ungewiß, und des Zancks und Haders ein Ende ſey, ſoll ſolcher Fürwendung und *Prætenſion* der Unwiſſenheit, durch Verlauff der nächſten 8. Jahren, nach vollerlangter Mün-

digkeit *præſcribir*et werden, alſo, daß er ſich mit ſolcher Fürwendung darnach nicht zu behelffen.

Articulus 51.

Von andern gemeinen Verjährungen, ſo eine kurtze Zeit auf ſich haben.

§. 1.

Würde einer mit ſeiner Handſchrifft oder andern Inſtrumenten bekennen, daß er von einem andern eine gewiſſe Summa Geldes empfangen, und ſolche Handſchrifft oder Bekändniß, auf ungezweiffelte Hoffnung, daß das Geld in ſolcher Schrifft beſtimmet, ihm gezahlet werden ſolte, ausgegeben, ſind ihm zwey Jahr erlaubet, ſolches nicht gezahlten Geldes halben den Gläubigern zu beklagen, ſchweigt er länger, wird er darnach nicht gehört, ſondern muß halten, was er ſich verſchrieben.

§. 2. Wäre auch einer durch einen Vertrag oder Kauff, unbeweglicher Güter, über die Helffte des billigen Werts vervortheilet, ſoll er inwendig 6. Wochen ſich deſſen zu beklagen haben, da er ſolches unterlieſſe, wird er darnach nicht gehöret.

§. 3. Würde aber einer in Kauffung des beweglichen Gutes über den halben Theil des billigen Wehrts vervortheilet, oder ſo ihm ein ſchadhafftiges Pferd oder Beeſt verkaufft, hat er darum in den nächſten 8. Tagen den Verkäuffer zu beſprechen, thut ers nicht wird er weiter nicht gehöret.

§. 4. So einer auch den andern böſes Betrugs halben beſchuldigen wollte, muß er vor Ausgang der nächſten zweyen Jahren, von der Zeit er bößlich betrogen, ſolches Betruges halben denſelben Rechtlich beſprechen.

§. 5. Wer den andern *injurir*et, und mit Worten geſchmähet, der ſoll innerhalb Jahr und Tag darum beſprochen werden.

§. 6. Weil aber der Obrigkeit wegen ſolcher *Injurien* und Schmähung Brüche gebühret, ſoll derjenige, ſo ſeine Klage verſchweigt, die Geld-Buſſe ſelbſt erlegen.

Arti-

Articulus 52.
Wie die Verjährung interrumpiret und verhindert wird.

§. 1.

Alle Verjährunge, deren oben gedacht, werden durch *Citation* oder Steving, wenn die bey dem Staller ausgebracht, und Beklagten *inſinuir*et und vorgeleſen worden, *interrumpir*et und verhindert, alſo daß Innehaber der verjährenden Güter, wenn er ſchon dieſelben, bis auf die letzte Woche beſeſſen und innegehabt, und allein nur acht Tage an der vollkommenen Verjährung mangeln, ſo hat er der vorigen Zeit nicht zu genieſſen, oder ſich mit der Verjährung zu ſchützen, und ſolches ſo viel weniger, wenn die Verjährung ein oder mehr Jahren durch Rechtliche Vorladung oder *Citation interrumpir*et.

§. 2. Es iſt aber zu wiſſen, daß die Zeit der angefangenen Verjährung den Erben zu Steur komme; Imgleichen hat ſich derjenige, ſo mit rechtem Titel ein Gut an ſich gebracht, beweglich= oder unbewegliches, der Zeit, in welcher der Verkäuffer, oder von wem ers ſonſt an ſich gebracht, ſolches Gut beſeſſen, auch zu genieſſen, wofern ſolcher Verkäuffer, oder der, von dem er es bekommen, ſolches Gut auch mit guter Ankunfft beſeſſen.

§. 3. Und muß der Kläger des vorigen Beſitzers unrechtmäſſige Ankunfft beweiſen, ſintemahl der Beſitz aller Güter für billich und rechtmäßig geachtet, alldieweil das Gegenſpiel nicht bewieſen wird.

Articulus 53.
Von Beſitz und habender Gewehre.

§. 1.

Niemand ſoll dem andern ohne vorgehende Rechtliche Erkäntniß mit der That ſeiner habenden Gewehre und Beſitzes entſetzen,

entſetzen, bey Brüche ein hundert und zwantzig Marck, davon die Hälffte der Obrigkeit, und die andere Hälffte demjenigen, ſo entſetzet, ohn alle Ausflucht entrichtet werden ſoll.

§. 2. Es ſoll aber der Entſetzte auf ſeine eingewandte Klage, ungeachtet des Entſetzers Gegenrede für allen Dingen und ohne Seumniß in das entſetzte Gut wiederum *reſtituir*et werden.

§. 3. Wenn ſolches geſchehen, mag der Beklagte Klägern wegen des Eigenthums beſprechen.

§. 4. Es ſoll aber die *Reſtitution* nicht allein des bloſſen entſetzten Guts wiederum geſchehen, ſondern auch der Entſetzte alles ſeines gelittenen Schadens gerichtlichen Unkoſten und *Intereſſe* nebſt aufgewandter Zehrung befriedigt, und der Beklagte zu Rechtlicher Beſprechung und Beweiſung des Eigenthums nicht ehe werden zugelaſſen.

§. 5. Ob es ſich auch zutrüge, daß etliche um den Beſitz eines Guts zweyträchtig wären, alſo, daß einer ſagte, er wäre in dem Beſitz des Guts, und man hätte ſich aus vorſtehender Gelegenheit und Umſtänden zu vermuhten, daß die Parthen dadurch zu thätlicher Weiterung gerahten möchten.

§. 6. So ſoll Staller und Rähte beyden ſtreitigen Theilen gebieten, ſich des Beſitzes an ſolchem Gute zu enthalten.

§. 7. Und ſoll folgends ohne Weitläufftigkeit auf ſürgebrachten Beweiß aller Theilen zu Rechte erkennen, wem der Beſitz hinwieder einzuräumen, derſelbe ſoll auch durch das Recht darein gewieſen werden; Mitlerweile aber, zuvor und ehe zu Recht erkant wird, wem die Beſitzung einzuräumen, ſo ſoll das Gut, welches wie vorgeſchrieben, *ſequeſtrirt*, einer andern ehrlichen und unparteyiſchen Perſon, werden eingethan, daſſelbige durch aufrichtige und gebürliche Rechnung ſo lange zu verwalten, bis zu Recht erkant werde, welchem Theil von den widerwärtigen Parthen die Beſitzung einzuräumen.

Arti-

Articulus 54.
Vom Arreſt und Sequeſtration und in welchen Fällen dieſelben zuläßig.

§. 1.

Nachdem aus unrechtmäßigen *Arreſten* und Beſetzungen allerley Weiterung und Beſchwer zu entſtehen pflegt, ſoll ſolchem Unraht vorzukommen mit den *arreſten* nnd Beſetzungen folgender Weiſe gehalten werden:

§. 2. Erſtlich ſoll keiner mit *Arreſt* beſchweret werden, der ſich erbeut *Caution* zu thun, daß er dem Rechten nicht entweichen, ſondern Rechtlicher Erkäntniſſe ſich unterwerfen wolle.

§. 3. Der aber ſo wegfertig oder flüchtig wäre, und ſo viel hinter ihm an liegenden und ſonſten gewiſſen Gütern nicht verlaſſen würde, daß ſich der Kläger daran zu erholen, kan wol mit *Arreſt* belegt werden.

§. 4. Gleichfalls derjenige, ſo in Eyderſtädiſchen Landen, mit denen Eingeſeſſenen *contrahiret*, oder bey Handwercks-Leuten etwas machen laſſen, und nicht bezahlen wolte; Oder auch ſo ein Fremder jemand allhie im Lande etwas ſchuldig wäre, und ihm an dem Orte, allda er beklagt, und der Fremde geſeſſen, auf gebürliches Anſuchen des Rechtens, nicht verholfen werden wolte.

§. 5. Item, daß eine Erbſchafft oder bewegliches Gut belangen thäte, welches von dem Inhaber vermuthlich verrückt und veräuſſert werden möchte.

§. 6. Deßgleichen mag ein Gaſt um ſchuldige Zehrung, und ein Häur- und Zinßmann, der hinweg ziehen wolte um verſeſſene auch betagte Häure und Zinſe, zuſamt allen ſeinen Gütern, wol *arreſtiret* und gehemmet werden.

§. 7. Imgleichen, ſo einer in einem Gut ſitzt, darauf ein ander gerichtlich ſpricht, ſolches Gut verwüſtete, und die Früchte verzehrte und verbrächte, in ſolchem Fall ſtehet es bey dem Rechten, den Beſitz des Guts zu *ſequeſtrir*en und einem andern auf Rechenſchafft bis zu Rechtlichem Auſtrag der Sachen einzuthun.

§. 8. Und ſollen ob *ſpecificirte Arreſta*, Beſatzung und *Sequeſtrationes* auf den nächſtfolgenden Gerichts-Tag gerechtfertigt, und damit länger nicht verzogen werden.

§. 9. Es ſoll auch niemand eigener Gewalt, ohne Bewilligung des Stallers, jemand an Leib und Gut *ſequeſtrir*en, bey Bruche 60. Marck.

Articulus 55.

Von Land das keine Drifft hat, item, wer unter vielen der nächſte Landleger ſey.

§. 1.

So ferne Land verhanden, das keine Drifft hat, ſoll es mit ſolchem Lande nach alter Gewohnheit gehalten werden.

§. 2. Es iſt auch unter vielen Landlegern, der, der näheſte, welcher das meiſte Land dabey hat.

§. 3. Müſte aber einer zu dem Lande, welches beygeſprochen, den Weg ab und zu halten, und alſo das Land weegen, iſt er zu dem Beyſpruch der näheſte, ob ſchon ſein Land ſich nicht ſo groß, als des andern Landlegers Land belauffen thäte.

§. 4. Würde auch unter den Landlegern, und dem Freunde im fünfften Grad, wegen des Beyſpruchs ein Streit fürfallen, iſt der, der näheſte, der am erſten von ihnen beyſpricht.

Der

Der Vierdte Theil Eiderſtedtiſchen Land-Rechts.

Von Leiblichen Schaden, Injurien und Criminal-Sachen.

Articulus 1.
Von GOttes Läſterung.

§. 1.

Die muthwilliger Weiſe mit Fluchen und Schweren den Nahmen GOttes mißbrauchen, die ſollen, wenn ſolches dem Staller geklagt zum erſten mahl fünff Marck, zum andern mahl 10. Marck, an das Recht verbrochen haben, wäre es auch, daß einer zum dritten mahl wieder käme und deſſen überwieſen würde, den ſoll man mit Ruthen öffentlich ſtreichen und des Landes verweiſen.

Articulus 2.
Von Peinlicher Frage.

§. 1.

Wenn der Angeklagte der That nicht geſtändig ſeyn wollte, und der Ankläger würde gnugſame Vermutung vorbringen, daraus zu vernehmen, daß er Schuldt hätte, ſo mag der Staller den

den Gefangenen peinlich verhören laſſen, und ſo er denn nicht bekennet, auch ferner keine Anzeigung oder Vermuhtung von neuen vorgebracht, ſoll er nicht wiederum gepeinigt werden. Bekäme man aber neue Vermuthung, ſo mag man Jhn weiter peinlich fragen laſſen.

Articulus 3.
Von Gefängniß begangener Ubelthat.

§. 1.

So einer um Ubelthat beſchuldiget würde, ob ſie gleich nicht geklagt würde, dem Staller aber daſſelbe vorkäme, und die That darum er beklagt worden, oder von dem das Gerüchte ginge, nicht offenbar, jedoch ſtarcke Vermuhtung verhanden, daß er an der That ſchuldig ſeyn müſte, den ſoll der Staller gefänglich laſſen einziehen, aber in Bürglichen Sachen, mag ein jeder, der gnugſame Bürgen ſtellet, derſelben Bürgen genieſſen, und ſoll darüber mit Gefängniß nicht beſchwert werden.

Articulus 4.
Von Bürgezucht des peinlichen Anklägers.

§. 1.

Der einen andern um Peinlicher Sache willen, begehret gefänglich einzuziehen, der ſoll mit gnugſamen bewerten Leuten Bürgezucht thun, daß er ſein Recht verfolgen, und die Unkoſten des Rechts bezahlen wolle.

§. 2. Auch ſo der Angeklagte von der Klage loß geſchlagen würde, deß er ihm nicht allein ſeine Zehrung und Unkoſten bezahlen, ſondern auch für ſeine Schmertzen und Schimpff, nach Erkäntniß des Rechten, Abtrag thun, und dem Rechten 60. Marck beſſern wolle.

§. 3.

§. 3. Würde er aber Beklagten nicht in Hafftung bringen laſſen, ſondern für Gerichte anklagen, einer Sachen halben, ſo Leibs- oder Ehren-Gefahr auf ſich hätte, und ſeiner Klage niederfällig würde, ſoll er dem Rechten 30. Marck, und dem Beklagten 30. Marck zubüſſen, auch daneben ihm Beklagten einen Wiederruff und Abbitte zu thun ſchuldig ſeyn.

Articulus 5.

Ob jemand ſeine Klage verſchwiege und nicht zu Regiſter brächte.

§. 1.

Würde einem Schade mit Verwundnng oder trucken Schlägen von jemand wiederfahren, und ſolchen empfangenen Schaden verſchweigen, und dem Landſchreiber nicht zu Regiſter bringen, wird er deſſen folgends überwieſen, ſoll er ſolchen Schaden der Obrigkeit ſelbſt beſſern, und derjenige, der ihm den Schaden gethan, nichts deſto weniger dem Rechten dafür aufdingen.

§. 2. Demjenigen aber, ſo beſchädigt, und ſeine Klage verſchwiegen, darf er auſſerhalb des Artzten Lohns nichts zukehren.

§. 3. Damit aber der Obrigkeit ihre Brüche nicht entwendet, ſoll der Barbierer, ſo mit dem erſten Bande aller Schaden und Wunden vom Staller begünſtigt, alle Jahr für Martini, in alle Carſpel, der dreyen Landen ſich begeben, und bey den Barbierern eines jeden Carſpels, ſich aller Schaden und Wunden, ſo ihnen das Jahr vorkommen, und ſie verbunden ein Verzeichniß mittelſt Eydes fordern, welche ihm von denen Barbierern, ohne merckliche hohe Strafe, nicht ſoll verweigert werden.

§. 4. Und ſollen die Barbierer eines jeden Carſpels zu dem Behuff, vom Staller in Eyde genommen, und auſſerhalb der verordneten und beeydeten Barbierer eine Wunde zu verbinden, und zu heilen, bey Strafe 30. Marck, ſo offt er deſſen überzeuget, kei-

nem nicht geſtattet werden, worauf der Barbierer des erſten Bandes fleißige Acht haben ſoll.

§. 5. Es ſoll auch dem Barbierer des erſten Bandes, alle Jahr ein Gebots-Brief gegeben werden, darinnen den andern Barbierern bey einer benantlichen Pön auferlegt, ihm die Verzeichniſſe ihres Bandes ohne Weigerung zuzuſtellen. Würde einer der Barbierer ſich darinnen zuwider ſetzen, etwas unterſchlagen, und ſeines Eydes vergeſſen, ſoll er als ein Meineydiger geſtraffet und dafür gehalten, und im Lande ſein Handwerck zu gebrauchen ferner nicht geſtattet werden.

§. 6. Und als ſich denn auch befindet, daß in den dreyen Carſpeln, Coldenbüttel, Witzworth und Ulffsbüll, mannigfaltige Schaden ſich zutragen, und die Verwundeten nach Huſum lauffen, ſich alda verbinden und heilen laſſen, wodurch die Schaden verſchwiegen, und unſerm verordneten beeydeten Barbierer, ſo ſonſt von Wunden aus andern Carſpeln, wie obgemelt, klare Regiſter einbringet, von ſolchen Schaden und Verwundung, keine Wiſſenſchafft haben könne. Derowegen vielmahl die Brüche nicht zu Regiſter gebracht, und die Bosheit ungeſtraffet bleibt, als ordnen und wollen wir, daß, da ſich in den bemeldten Carſpeln ſchwere Schaden zutragen, daß ſie ſich zu Huſum verbinden und heilen laſſen mögen, doch daß diejenigen, die ſich zu Huſum verbinden laſſen, ſich bey Brüche 30. Marck bey dem *General*-Barbierer in Eyderſtete anzeichnen laſſen, und ihm den erſten Band bezahlen, damit unſere Brüche nicht unterſchlagen werden.

Articulus 6.

Von Schade, welcher durch ein unberüchtigt Vieh geſchehen.

§. 1.

Ob ein Vieh Schaden thäte, das unberüchtigt wäre, dafür ſoll niemand beſſern, wäre es aber berüchtigt, daß beweißlich

lich iſt, ſo ſoll der Wirth, oder dem das Vieh zugehörig, den Schaden bezahlen.

§. 2. Würde er aber das Vieh oder Thier, das den Schaden gethan hätte, loß ſchlagen, und ſich deſſen nicht annehmen, ſo bleibt er ohne Schaden.

§. 3. So auch einer ein berüchtigt Vieh hätte, das Schaden thäte, und derjenige dem es zukäme, nicht wolte loßſchlagen, darum er den Schaden zu beſſern angeſprochen würde. Sagte er nein dazu, daß ſein Vieh den Schaden nicht gethan hätte, und würde deß nicht gnugſam überwieſen, ſo mag er der Klage entgehen mit ſeinem Eyde; Würde er aber deſſen überwieſen, ſoll er den Schaden bezahlen und an das Recht neunzig Schilling verbrochen haben.

Articulus 7.

So jemanden Schade geſchähe an ſeinem Lande, Korn oder Gräſung.

§. 1.

Ob jemand mit Gewalt dem andern ſein Korn- oder Graß-Land auffettet, ſo ſoll derjenige, der den Schaden gelitten, alſo bald er denſelbigen zu wiſſen kriegt, zu ſich nehmen zwene fromme Männer, und den Schaden beſehen und wardieren laſſen, ſolchen Schaden ſoll ihm derjenige, der das Vieh darein getrieben, aufrichten, darzu bricht er dem Rechten 90. Schilling.

§. 2. Würde er ſagen, daß ſein Vieh den Schaden nicht gethan, und könte das nicht überzeuget werden, ſo mag er ſich mit ſeinem Eyde entlegen.

§. 3. Wäre es aber Sache, daß eines Mannes Kruep, das zu Felde ginge, von ſich ſelber in eines andern Korn oder Gräſung lieffe, und Schaden thäte, der Schade ſoll als vorgeſchrieben beſehen und wardieret werden, den iſt derjenige, dem das Krup zugehörig, zu beſſern ſchuldig, und ſoll weiter an den Klägern und das Recht nichts verbrochen haben.

§. 4. So aber derjenige, der in ſeinem Korn oder Gräſung Schaden gelitten, als vorgeſetzet, denſelben alſofort, wie er den Schaden zu wiſſen kriegte, nicht beſehen oder wardieren laſſen, ſo ſoll er den andern ſolches Schadens halben nicht haben zu beſprechen.

§. 5. Es ſoll das ſchädlich Vieh eingeſchütʒet, und für jedes Haupt ein *Special*-Geld genommen werden, inſonderheit, wenn es Grädfeldt, und jung Getreydig beſchedigt, und ſollen die Hüner, Endten, Gänſe und ungefutterte Schweine, ohne einige Brüche todtgeſchlagen und von einem alten Beeſte drey Schilling, ein jung zwey Schilling, und ein Schaaf ein Schilling (davon den Schüttern der halbe Theil gebühret) genommen werden, die Bullen ſollen in Tüder gehalten, oder den Lehns-Leuten dafür einen Thaler und den Schüttern acht Schilling zu geben ſchuldig ſeyn; Item, es ſollen die Mutter-Pferde über die Halbe gehalten werden, daß bey obgeſetzter Strafe den Nachbarn davon kein Schade geſchehe, wie denn gleichfalls an den Wegen keine Pferde oder Mödern, bey gemeldter Strafe gefudert oder gehütet werden ſollen, doch andere Beeſte, als Schweine oder Schafe hiemit nicht gemeynet.

§. 6. Es ſoll auch künfftig mit dem verlauffenem Wrack-Gut: als Pferde, Ochſen, Kühe, Stiere, Kälber, Schweine, Schaafe und anderm Krupe nachfolgender Geſtalt gehalten werden, daß daſſelbige nach dreymahliger Aufbietung für dem Carſpel, dem Staller, gegen Erlegung der Beeſte Futterung, oder Gräſung zugetrieben werden ſoll, und ſollen hierauf die Lehns-Leute, vermöge ihrer Eyden und Pflicht (daß hiervon dem Staller zu Schaden nichts untergeſchlagen werde) gute Achtung und Aufſicht haben.

Articulus 8.

Von leiblichen Schaden.

§. 1.

§. 1.

Ob einem ſein Auge wird ausgeſtochen, oder ausgeſchlagen, dafür ſoll man ihm beſſern 50. Marck, und dem Rechten auch 50. Marck.

§. 2. Iſt ihm die Hand abgehauen, das iſt auch 50. Marck, wäre einem der Fuß oder das Ohr abgehauen, ſo iſt ein jegliches 50. Marck.

§. 3. Ob auch einer hätte Schaden gelitten auf einer Seiten, oder er ſonſt an ſeinem Leibe Schaden gelitten hätte, ſo ſoll man einen jeglichen Schaden ausgeben, nachdem derſelbe groß oder klein vom Staller und Rath befunden.

§. 4. Ob auch jemand Schaden kriegte, darum er lame Glieder klagte, oder davon er wäre taub geworden, ſoll er dafür nach Befindung auch willkührlich büſſen, und ſo der Schade würde ausgegeben, und bezahlet für lame Glieder oder für taube.

§. 5. Würde es ſich hernacher befinden, daß derſelbe Schade, keine Lämnis oder Taubung gemacht hätte, ſo ſoll derjenige, der den Schaden hat, dem andern ſein Geld wieder geben, welches er über den augenſcheinlichen Schaden empfangen hat, dazu ſoll er dem Rechten beſſern 90 Schilling.

§. 9. Ob einem ſein Daum würde abgehauen, daß iſt 25 Marck, der Finger nechſt dem Daum iſt acht Marck, ſechzehen Witte, der kleine Finger auch 8 Marck, ſechszehen Witte, und die mittelſten zweene Finger ein jeglicher 4 Marck acht Witte.

§. 7. Ob einer Schaden gewünne auf ſeinem Fuſſe oder Zehen, die ſoll man ihm büſſen, gleich wie von der Hand und Fingern vorgeſchrieben iſt.

§. 8. Wäre auch einer geſtoſſen oder geſchlagen, auf ſeine Finger oder Zehe, davon ihm die Nägel abgingen, dafür ſoll man dreißig Schilling erlegen.

§. 9. Welchem ſeine Naſe abgehauen oder geſchlagen, dem ſoll man beſſern 60 Marck, und dem Rechten 60 Marck.

§. 10. Und ſo jemand Schaden kriegte, klein oder groß, bey Nacht oder bey Tage, ſo ſoll derjenige, der den Schaden bekommen, oder einer von ſeinentwegen, der des begläubet iſt, gnug-

hafftige Zeugen dazu nehmen, die den Schaden beſichtigen, damit ſie folgends für Recht ſolchen Schaden bezeugen, und davon Bericht thun können.

§. 11. Ob es ſich auch zutrüge, daß einer der Schaden gewonne, zweyerley Worte führete, alſo daß er den Schaden des Abends gebe auf einen, und des Morgends auf einen andern, iſt daß beweislich, ſo ſoll er von keinem Theil einigen Schaden zu mahnen haben.

Articulus 9.

Ob der ſo leiblichen Schaden bekommen hätte, verſtürbe.

§. 1.

So jemand von einem andern leiblichen Schaden empfangen, und nach der Zeit doch nicht von demſelben Schaden verſtürbe, ehe der Schade ausgegeben würde, ſo mögen des Todten Erben, nicht höher auf den Schaden ſprechen, als er augenſcheinlich zu beſehen iſt.

Articulus 10.

Von Beweis auf Schaden.

§. 1.

Imfall einer dem andern Schaden zubringen wolte, und Beweis darauf führete, doch nicht vollenkommen und gnugſam wäre; So mag er den Beweis ſtärcken, und vollkommen machen, mit ſeinem Eyde, ob aber der Kläger gantz keinen Beweis hätte, iſt der Beklagter näher als der Kläger ſich mit ſeinem Eyde zu benehmen.

Articulus 11.

Wer Schaden thut, unverſehens.

§. 1.

So jemand Schaden thäte unverſehens, und doch dabey befunden wird, ſoll er fleißige Aufachtung geben, daß der Schade wol wäre nachgeblieben, ſo ſoll er gleichwol den Schaden büſſen zum halben Theil.

Articulus 12.

Von thätlicher Verunrechtung und Gewalt.

§. 1.

Da einer den andern mit Muthwillen ins Waſſer ſchöbe, alſo daß ihm das Waſſer übers Haupt ginge, der ſoll beſſern dem Kläger 90. Schilling, und dem Rechten auch 90. Schilling; ſagt er aber nein dazu, und kann ihm nicht gnugſam überwieſen werden, ſo mag er ſich der Klage entwircken, mit ſeinem Eyde.

Articulus 13.

Wenn einer klagte um einen Niederfall.

§. 1.

Wenn einer klagte um einen Niederfall, und alſo geſchlagen wurde, daß er von ſeiner eignen Macht nicht aufſtehen konnte, würde er deſſen überwieſen, ſo ſoll er dafür beſſern dem Rechten neuntzig Schilling, und dem Klägern auch neuntzig Schilling: Iſt er der Klage nicht geſtändig, ſo mag er ſich der Klage mit ſeinem Eyde entwircken.

Arti-

Articulus 14.

Ob einer durch ſeine Kleider verwundet wäre.

§. 1.

So einer Schaden litte durch ſeine Kleider, er würde geſtochen oder gehauen, ſo ſoll man ihm den Schaden beſſern, uud nicht die Kleider: Wäre es eine Sache, daß er ihm auch ſeine Kleider zerriſſen hätte, daß beweislich wäre, ſo ſoll er ihm dieſelben bezahlen, was ſie wärt ſeyn, und die Kleider ſollen zu dero Nothdurfft, durch zwey fromme Leute (die das Recht darzu verordnet) beſehen und wardiret werden.

Articulus 15.

Ob ſich Schaden zwiſchen zwene gleich hoch belieffen, wer den Frieden beſſern ſoll.

§. 1.

So ſich zwene ſchlügen, und; der Schade an beyden Seiten, gleich groß wäre, wer die beſte Beweiſung hat, daß er keinen Frieden hätte gebrochen, ſondern daß er ſich hätte wehren müſſen, der darf den Frieden nicht beſſern: der aber erſtlich auf den andern geſchlagen, der iſt den Frieden zu beſſern ſchuldig, daß iſt drittehalb Marck.

Articulus 16.

Ob einer gejagt wurde von einer Feld-Marck über die andere.

§. 1.

§. 1.

So jemand ginge auf einer Feld=Marck, oder auf der Fenne, und er würde gejaget von derſelben Feld=Marck oder Fenne, oder über mehr Feld=Marckte; Ob denn der Beklagte des gnugſam überwieſen wird, ſoll er ſchuldig ſeyn, dem Kläger und dem Rechten, einem jeden, ſo manniche 90 Schilling zu beſſern, über ſo manniche Feld=Marckte oder Fenne, er den andern gejagt: Würde er aber deſſen nicht gnugſam überzeiget, ſo mag er ſich mit ſeinem Eyde entledigen.

Articulus 17.
Wer dem andern ſeinen Pflug zerhauet.

§. 1.

Ob jemand dem andern ſeinem Pflug zerhauete, oder ſeinen Wagen, Schlitten, Störten oder Seheltau, it. da einer des andern Hecke, von den Dammen ab, oder entzwey wirfft. it. der Stege abwürffe, oder Stöcke dabey entzwey hiebe, der ſoll beſſern dem Rechten dreyßig Marck, und dem Kläger ſeinen Schaden aufrichten, und ſollen die Kirchſtege, beyde Winter und Sommer liegen bleiben, und dieſelbigen an Oertern, der Kirchen am füglichſten gelegt werden.

Articulus 18.
Von Teichfrieden.

§. 1.

So jemand ausginge, ſeinen Teich zu machen, und wurde von einem andern beſchädigt oder vergewaltigt; Der Thäter ſoll dem Rechten beſſern für den doppelten Friedenſ ſechzig Marck, und dem Kläger ſeinen Schaden aufrichten; Es wäre im Hinzu=

ge nach dem Teiche, oder im Abzuge vom Teiche, oder auch in der Arbeit auf dem Teiche.

Articulus 19.

Von Hauß-Frieden.

§. 1.

Ein jeglicher ſoll Friede haben in ſeinem Hauſe, wäre es, daß einer dem andern freventlich ſein Hauß aufſtieſſe, es geſchehe bey Tage oder Nacht, ſo ſoll er dem Kläger, was er zerſtoſſen oder zerbrochen, aufrichten und geben, dem Rechten 30. Marck, ſolche Gewalt und Schaden aber ſoll der Kläger beweiſen, iſt nicht gnugſam Beweiſes verhanden, mag er ſich entledigen mit ſeinem Eyde.

§. 2. Gleicher Geſtalt ſoll es gehalten werden, ſo einer bey Tage oder Nacht in eines andern Hauß Gewalt übete, der auch liegt in ſeinem Kauff-Schiffe, bey ſeinem Fiſch-Garn, oder an ſeiner Vogel-Buden, der ſoll Friede haben: Würde er mit Gewalt überfallen, ſo ſoll ihm der Gewaldthäter den Schaden aufrichten, und daneben 30. Marck an das Recht verbrochen haben.

Articulus 20.

So jemand den andern vom Pferde würfe.

§. 1.

Der einen andern überfället, und ihn mit Gewalt vom Pferde ſtieſſe oder würfe, der ſoll beſſern dem Rechten 30. Mck. und hätte der Kläger Schaden gelitten, der ſoll ihm, wie Recht, aufgerichtet werden.

Articulus 21.
Von unehrlicher Antaſtung.

§. 1.

Ob etwa eine Frau oder Jungfrau klagte, die unberüchtigt wäre, daß ſie einer unehrlicher maſſen angetaſtet, und ſolches bewieſen würde, der ſoll dafür dem Rechten beſſern 30. Marck, ſagt er nein darzu, und es könte nicht bewieſen werden, ſo muß ſich der Beklagte deſſen mit ſeinem Eyde benehmen.

Articulus 22.
Vom genommenen Gut mit Gewalt.

§. 1.

Der dem andern ſein Gut nimt mit Gewalt, daß er mit Recht nicht beklagt hat, es ſey Kleider, Haußgeraht, oder ander bewegliches Gut, wie das genennet werden mag, wird ſolches geklagt und bewieſen, ſo ſoll der Beklagte dem Kläger ſein Gut wieder geben, und beſſern dem Rechten 30. Marck, wäre auch an ſolchem Gute Schaden geſchehen, oder das Gut geringer worden, nach der Zeit als es hinweg genommen, den Schaden ſoll der Beklagte dem Kläger aufrichten.

§. 2. Der aber dem andern mit Gewalt und Bedrauung zu Leib und Leben auf freyer Heerſtraſſen etwas nimt, der ſoll, als hernach folget, wie ein Räuber am Leben geſtraffet werden.

Articulus 23.
Wer dem andern fruchtbare Bäume abhauet.

§. 1.

Wer dem andern ſeine gepflantzete und gepatete fruchtbare Bäume auf oder bey ſeinem Werbe abhauet, oder entfüh-

ret, der ſoll dem Rechten 30. Marck beſſern, und demjenigen, dem ſie gehören auch 30. Marck.

§. 2. Würde er aber unfruchtbare Bäume, ſo auf dem Werbe und bey den Ackern her gepflantzet, abhauen, ſoll er an das Recht 15. Marck, und auch an den Kläger funffzehen Marck verbrochen haben.

§. 3. Kan man ihm deß nicht gnugſam überweiſen, ſo mag er der Beklagte ſich entwircken mit ſeinem Eyde.

Articulus 24.

So jemand dem andern Hohn ſpricht und injuriiret.

§. 1.

Würde jemand ſich unterſtehen einen andern an ſeinen Ehren gegenwärtig oder abweſend zu ſchmähen und zu *injuriir*en, es wäre wer Er wäre, ſoll ſolcher Schmäher, ſolche ſeine Schmähung und Verletzung alſofort auf vorgehende *Citation* und Klage desjenigen, ſo *injuriirt*, beſtändiglich beweiſen, würde er das nicht thun können oder wollen, ſoll er für Gericht einen öffentlichen Wiederruff thun, und ſeine Verwirckung, und der Perſonen, ſo geſchmähet, Gelegenheit nach mit Urtheil und Recht, entweder in Geld-Buß, und zum wenigſten dem *Injuriirt*en 30. Marck, und dem Rechten auch 30. Marck erkand, und daneben entweder mit Gefängniß oder Landes Verweiſung geſtraffet werden.

§. 2. Würde aber einer den andern auf beſchehene Verunwilligung und darauf erfolgenden Zorn auch Haß, und etlicher maſſen gegebenen Urſachen mit Worten, ſchmähen und *injuriiren*, und ihm ſolche ſeine Leichtfertigkeit gereuen, ſich zu Chriſtlicher Abbitte und Verſöhnung gegen dem verletzten Theile erbieten, ſoll unſer Staller und Raht, nach Befindung der umſtändlichen Gelegenheit, ihm wiederum zu Ausſöhnung, neben Abforderung 30. Marck Buſſe, kommen laſſen.

§. 3. Woran die Hälffte als funfzehen Marck dem *Injuriirten*,

ten, und funfzehen Marck dem Gerichte heimfallen ſollen, jedoch ſoll er daneben auch einen öffentlichen Wiederruff für Gerichte zu thun ſchuldig ſeyn.

§. 4. Wurde auch einer ſeinen Gegentheil oder jemand anders in gehegetem Gerichte Lügen ſtraffen, oder ſonſten mit böſen Worten beſchweren, (welche doch keine Ehren-Verletzung auf ſich hätten) ſoll er dem Rechten beſſern neuntzig Schilling, und demjenigen, ſo er für einen Lügner geſcholten, oder ſonſten mit andern Worten beſchweret, auch 90. Schilling entrichten.

Articulus 25.

Von Schand-Famös-Schriften und Liedern.

§. 1.

Wurde jemand einen andern mit Schmäh-Schriften, it. Famos-Gedichten und Liedern beſchweren, und ihm in ſolcher Schmähung ein Laſter zumeſſen, wo der mit Wahrheit erfunden, daß er darum an Leib, Ehr und Leben, peinlich geſtraffet werden möchte, ungeachtet, ſich die zugemeſſene Schmähe und aufgelegte That, in der Wahrheit alſo befunden; Soll der boshafftige Laſterer, mit der Pön darein er den geſchmäheten, durch ſeine Laſterſchrift hat bringen wollen, geſtraffet werden.

§. 2. Wurde aber ſolche Laſterſchrift und Gedichte, keine Peinligkeit auf ſich haben, ſoll er nach Ermeßigung des Rechtens, mit Staupenſchlagen, Verweiſung des Landes oder harter Gefängniſſe, belegt und geſtraffet werden, und nicht deſtoweniger dem Geſchmäheten, eine öffentliche Abbitte thun.

Articulus 26.

Straffe derjenigen, ſo einen Mein-Eyd für Gericht ſchweren.

§. 1.

Nachdem es ein groß und erſchreckliches Laſter und Sünde iſt, den Namen des Allmächtigen zu mißbrauchen; ſo ſollen hinfort diejenigen, die des überwieſen, daß ſie einen falſchen Eyd geſchworen, am Leibe geſtraffet, und ihm die zwene Zeige-Finger an der rechten Hand, durch den Nachrichter, öffentlich abgeſchlagen werden: Und daneben, dasjenige, ſo er ſeinem Negſten abgeſchworen, ihm wieder zukehren, ſoll auch hierüber ſeiner Ehren entſetzet ſeyn.

Articulus 27.
Straffe derjenigen, ſo eine Orphede brechen.

§. 1.

Bricht einer eine geſchworne Orphede, wegen Mißhandlung, darum er nach Land-Rechte am Leben hätte geſtraffet werden können: So derſelbige betreten, ſoll er am Leben geſtraffet werden.

§. 2. So aber einer ſeine Orpheide, in Sachen, darum er das Leben nicht verwircket, fürſetzlich und freventlich verbreche, der ſoll mit Abhauung Handes oder Finger, und dergeſtalt, wie im obberührten Articul, geſtraffet, und nachmals des Landes verwieſen werden; käme er denn zum andernmal wieder, ſoll er abermahls mit Staupenſchlagen, ewig verwieſen werden.

§. 3. Käme er aber zum drittenmal wieder ins Land, ſoll er ſeiner wiederſetzlichen Bosheits, und des zu mehrmal gebrochenen Mein-Eydes halben, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet werden.

Articulus 28.
Von Zauberey, Segen und Böterey.

§. 1.

§. 1.

Welche Zauberey gebrauchen, und mit Hülff und Eingeben des leidigen Teufels, Leuten, oder dem Quick Schaden thun, oder Wetter machen, dadurch das Korn und andere Früchte auf dem Felde beſchädiget werden, oder die einen Menſchen mit Gift umbringen, die ſollen werden mit Feuer verbrandt.

§. 2. Hätte er allein Segen oder Böterey gebraucht, oder das Siebe, oder ein Buch mit unbekannten Worten lauffen laſſen, daß er den Teufel nicht zu Hülffe genommen, auch niemand Schaden gethan, oder thun wollen, der ſoll zur erſten Reiſe beſſern dem Rechten 30 Marck, würde er davon gleichwol nicht ablaſſen, ſoll er mit Ruthen geſtäupet, und des Landes verwieſen werden.

Articulus 29.

Straffe derjenigen, ſo falſche Siegel und Briefe, über Rente und verpfändete Güther, oder ſonſt falſche Regiſter und Rente-Bücher machen.

§. 1.

Welche falſche Siegel, Briefe, Inſtrumenta, Rente-Bücher, und Regiſter machen, die ſollen an Leib und Leben, nachdem die Falſchung viel und wenig boshafftig geſchicht, nach Ermeſſigung des Rechten, mit Ruthenſchlagen, Verweiſung des Landes, oder Gefängniß geſtraffet werden.

§. 2. Würde einer einen verſiegelten Brief, Handſchrift, oder Schadloſe Verſchreibung, ſo vermittelſt rechtmäſiger Bezahlung und Gnugthuung, einmahl eingelöſet, einem andern verſetzen oder verkauffen; ſoll er imgleichen derjenige, der ſolche Briefe an ſich bringet, neben Verluſt ſeiner Ehren, darum nach Gelegenheit und Befindung, willkührlich geſtraffet werden.

§. 3. Würde er ſelbſt mit ſolchen eingelöſeten und einmal bezahlten Briefen, zum anderumal ſich etwas zu mahnen unterſtehen,

hen, ſoll ihm ſolches keinesweges geſtattet, ſondern im Gerichte ſolcher Brief *caſſiret* und getödtet, und dabey, neben Verlierung und Entſetzung ſeiner Ehren mit einer mercklichen Geld-Buß, oder Gefängniß geſtraffet werden.

§. 4. Gleicher maſſen es auch zu halten mit dem, der ſolche Brieffe an ſich bringet, und damit etwas zu mahnen ſich unterſtehen würde.

§. 5. Wollte aber einer einen verſiegelten Brieff, Handſchrifft, oder andere Schuld-Verſchreibung, ſo nicht albereits vermittelſt Bezahlung eingelöſet, einem andern *cediren* und abtreten, ſoll ihm zu Dero Nothdurfft ein gnugſamer Folge-Brief daneben gegeben werden, ſonſt ſoll ſolche Uberlaſſung und *Ceſſion* Krafftloß und von Unwürden ſeyn.

Articulus 30.

Strafe der Unkeuſchheit, ſo wider die Natur geſchicht.

§. 1.

So ein Menſch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuſchheit treiben, die haben das Leben verwircket, und man ſoll ſie mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.

Articulus 31.

Strafe der Blut-Schande, wenn beyde Perſonen nicht ehelich ſeyn.

§. 1.

Wenn unter rechten natürlichen Eltern und Kindern, und alſo unter denen Perſonen, ſo in auf- und niederſteigender Linie einander verwandt ſeyn, eine Blut-Schande begangen wird, ſollen beyde Perſonen, Mann und Weib, mit dem Schwerdte vom

Leben

Leben zum Tode gebracht werden: Da aber wegen der Jugend oder anderer wichtigen Umſtånde, Linderung ſolcher Strafe fürzunehmen, ſo ſoll dieſelbige Perſon mit Staupenſchlagen des Landes und gantzen Fürſtenthums verwieſen werden.

§. 2. Die andere Perſonen aber, die einander ſeitwerts, im erſten und andern Glied ungleicher Linie verwandt, oder die, ſo im 3. Buch Moſis am 18. Capitel genant werden, wenn dieſelben allerſeits nicht in der Ehe ſind, ſollen beyde mit harter Gefångniß, bey Waſſer und Brodt vier Wochen, und nicht weniger, und ſo ſie des Vermögens ſind, jede Perſon mit 40. Marck Brüche geſtrafet werden.

Articulus 32.

Von Strafe des Ehebruchs und Blutſchande, wenn die beyden Laſter zugleich begangen.

§. 1.

Würde eine Eheliche Perſon mit einem andern, die ihr mit verbohtenem Grad der Freundſchafft verwand, und ſolches wåre unter Eltern und Kindern, oder andere Perſonen der auf- und niederſteigenden Linie, ſo ſollen ſie beyde mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden: Wo ſonſt die Jugend und andere Umſtånde der ledigen Perſon keine Linderung mit ſich brächten.

Articulus 33.

Von Strafe unordentlicher Vermiſchung derer Perſonen, ſo einander mit Schwågerſchafft verwandt.

§. 1.

Die Perſonen, ſo einander mit naher Schwågerſchafft im erſten

ſten oder andern Glied ungleicher Linie verwandt, u. vermöge göttlicher Schrifft mit einander die Ehe nicht vollziehen können, als Stieff-Vater und Stieff-Tochter, Stieff-Mutter und Stieff-Sohn, des Sohns Weib und dergleichen, wo die allerſeits ſonſt nicht Ehelich ſind, und ſich mit einander vermiſchen: Desgleichen der, ſo zwo Schweſtern, oder Mutter und Tochter wiſſentlich beſchlafen hat, ſoll mit Staupenſchlagen unſerer Lande ewig verwieſen werden.

Articulus 34.

Vom Ehebruch und Straffe deſſelben.

§. 1.

Nachdem leider am Tage, daß in dieſer letzten und gefährlichen Zeit ſich alle Laſter und Ubelthat häuffen, wodurch GOtt der Allmächtige zu billigem Zorn zeitliche und ewige Straffe über Land und Leute zu verhengen verurſachet, und denn fürnemlich befunden wird, daß das Laſter des Ehebruchs je länger je mehr die Uberhand gewinne, und von dem gemeinen Mann faſt für keine Sünde geachtet, und ſolches aus den Urſachen, daß dieſes von GOtt hochverbohtne Laſter allerdings, wie ſichs gebühret, nicht geſtrafet, ſondern gemeiniglich, mit einer geringen Geld-Pön gebüſſet wird.

§. 2. Und ob wir wol demnach berichtet ſeyn, daß unſer gottſeliger gnädiger Herr Vater, in voriger Verordnung Eyderſtedtiſchen Land-Rechtens, auf das Laſter des Ehebruchs eine gar gelinde Strafe verordnet, und ſolches aus der Urſache, daß unſere Unterthanen in Eyderſtedt von Hochgedachtem unſern Gottſeligen geliebten Herrn Vater, ein gleichmeſiges Land-Recht (wie ſolches dem Dithmarſchen durch damahls regierende Herren, nach Eroberung des Landes verordnet worden) ihnen mitzutheilen gebeten, in welchem Dithmarſchen Land-Rechte, die Strafe des Ehebruchs, ohn allen Unterſcheid, zum erſtenmahl allein auf 60. Marck gerichtet, welche *Diſpoſition* dem Eyderſtedtiſchen Land-Recht, daſelbſt aus ſolcher Urſache auch einverleibt worden: Weil

Weil wir aber, wie gemelt, für uns ſelbſt, auch aus Bericht unſerer getreuen Rähte, befinden, daß ſolche gelinde Strafe zu dem Laſter des Ehebruches, unartige leichtfertige Leute vielmehr verurſache, denn daß ſie davon abgehalten werden ſolten.

§. 3. Derowegen fernerer Sünde und Schande fürzukommen, auch daß GOttes Zorn, Unhuld und Straffe um ſo vielmehr vermieden, und verhütet werden möge.

§. 4. Ordnen und ſetzen wir, daß es hinführo mit der Strafe des Ehebruchs nachfolgender Geſtalt gehalten werden ſoll.

§. 5. Wird ein Ehe-Mann einen Ehebruch mit einer ledigen Weibs-Perſon, oder ein Ehe-Weib mit einer ledigen Manns-Perſon begehen, daß ein jeder der beyden Perſonen für das erſte mahl mit 60. Marck Brüche belegt, und die Eheliche Perſon mit vier Wochen Gefängniß, und die ledige Perſon mit zweyer Wochen Beſpeiſung Waſſers und Brods, daneben geſtraffet werden.

§. 6. Würden aber zwey Perſonen, ſo beyde Ehelich, einen Ehebruch begehen, ſoll eine jede Perſon der Obrigkeit 120. Marck Brüche erlegen, u. daneben mit harter Gefängniß, bey Waſſer und Brodt 4. Wochen lang geſtraffet werden, ſich auch deßfalls keiner *Interceſſion*, Fürbitte oder Linderung der Straffe zu getröſten haben.

§. 7. Und ſtehet der Manns- oder Weibsperſon, derer Ehegenoß ihr durch ſolchen Ehebruch untreu geworden, frey, ſich von dem Ehebrecher oder Ehebrecherin wegen des begangenen Laſters ſcheiden zu laſſen.

§. 8. Würde aber vorgedachter Ehebrecher oder Ehebrecherin des Ehebruchs zum andernmahl überzeuget, ſollen ſie ohn alle Gnade mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden.

Articulus 35.

So einer bey Leben ſeines Ehe-Weibs, ihm noch eine andere vertrauen lieſſe.

§. 1.

Der ihm bey Leben ſeines Ehe-Weibs noch eine vertrauen läſt, der

der ſoll darum mit dem Schwert vom Leben zum Tode geſtrafet werden. Hätte aber das Weib Wiſſenſchafft, daß des Mannes Ehe-Weib noch am Leben, ſoll ſie nach Gelegenheit mit Staupenſchlagen oder harter Gefängniß geſtraffet werden.

Articulus 36.

Von Strafe der Jungfrauen-Schänder.

§. 1.

Wenn eine ledige Manns-Perſon eine Jungfrau oder unberüchtigte Witwe beſchläfft, und ſie, wie doch billig geſchicht, nicht zur Ehe nehmen will, ſo ſoll er ſie ihres Standes und Herkommens nach *dotir*en, das iſt den Braut-Schatz geben, und da ſie von ihm Leibsfrucht hätte, dieſelbige auf Gerichtliche Ermäßigung *alimentir*en, und nichts deſtoweniger der Geſell 30. Mck. und die Geſchwängerte zwantzig Marck dem Rechten verbrochen haben.

Articulus 37.

Von Strafe der ſchlechten Hurerey.

§. 1.

Wenn mit einer ledigen und gemeinen Weibs-Perſon, durch die, ſo nicht ehelich ſind, Unzucht getrieben wird, weil in GOttes Wort ſolche unordentliche Vermiſchung hart verbohten: So ordnen und ſetzen wir, daß das gemeine Weib öffentlich des Landes verwieſen, und die Manns-Perſon mit 30. Marck Brüche belegt werden ſoll.

§. 2. Da aber das gemeine Weib das Land nicht räumen, oder ſonſt ſich wieder ins Land begeben würde, ſoll ſie zur Staupe geſchlagen und des Landes abermahl verwieſen werden, und einen leiblichen Eyd ſchwören, darin wiederum nicht zu kommen: Würde

de ſie ſich aber über Zuverſicht wiederum ins Land finden, iſt ſie mit der Strafe des Meineyds zu belegen.

§. 3. Aber andere ledige Weibs-Perſonen, welche nicht offenbar Huriſcher Weiſe, und doch gleichwol in Unkeuſchheit huriſch gelebt, ſollen das erſte mahl mit 30. Marck Strafe belegt, zum andern mahl gefänglich eingenommen, und zum drittenmahl mit Staupenſchlagen gezüchtiget, und des Landes verwieſen werden.

Articulus 38.

Von Strafe der Kuppleren ehelicher und lediger Perſonen.

§. 1.

Da ein Ehe-Mann ſein Ehe-Weib oder die Eltern ihre Kinder um Geld und ſchändlichen Gewinſt jemand zur Unzucht *proſtitui*ren werden, ſo ſoll derjenige, der ſich dieſes *Lenocinii* gebraucht, mit dem Schwerte geſtrafet werden.

§. 2. Wo aber ſolches nicht um Geld oder Genieß willen geſchehen, ſoll er mit Staupenſchlagen des Landes verwieſen werden, und die Perſon, die ſich mit ſolcher Schande verkuppeln läſt, wo ſie ehelich, ſoll wie oben vom Ehebrechen vermeldet, geſtraffet werden.

§. 3. Wo aber beyde Perſonen ledig, ſollen ſie nach Gelegenheit willkürlich mit Gefängniß, Verweiſung oder Geld-Buß belegt werden.

§. 4. Würden auch andere Perſonen, auſſerhalb Eheleute und Eltern, ihres Nutzes und Geldes halben eine ehelige oder ledige Perſon verkuppeln, die ſollen auch willkührlich mit Gefängniß oder Geld-Buſſe geſtraffet werden.

Articulus 39.

Von Noth-Zucht.

§. 1.

Die gewaltſame Nothzucht, ſo einer an ehelichen, oder auch ledigen Weibs=Perſonen begehet, ſoll nach gemeinem Rechte, mit dem Schwerdt geſtraffet werden.

§. 2. Da aber einer ohne zugethane Gewalt, ein Mägdlein, ſo unter zwölf Jahren, fleiſchlich erkandt; Der ſoll dem Rechten 60 Marck erlegen, und daneben des Landes verwieſen werden.

Articulus 40.

Strafe derjenigen ſo eheliche Weiber oder Jungfrauen entführen.

§. 1

So einer jemands Eheweib, oder eine unverleumte Jungfrau wider des Ehemans, und des ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weiſe entführet, darum mag der Ehemann oder Vater (unangeſehen die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen dazu gibt) peinlich klagen, und ſoll der Thäter, nach Satzung gemeiner Rechte, darum willkührlich und ernſtlich geſtraffet werden.

Articulus 41.

Von Mordbrennern.

§. 1.

Der mit Vorſatz eines andern Haus, Hof, Mühlen, 2c. in ſein Korn, daß er in Bergen ſtehen hätte, Feur legte, der ſoll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Articulus 42.

Von Räuberey.

§. 1

Der einen andern auf freyer Herſtraſſen, oder ſonſt im Felde,

de, da er ſonſt ſeiner Gelegenheit nach wandelt, und zu ſchaffen hätte, mit gewärter Hand überfallen, und ihm das ſeine mit Gewalt abnimt. Der wird für einen Räuber gehalten, und ſoll darum mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Articulus 43.
Von Kirchenbrechern.

§. 1.

Wenn jemand bey Tag oder Nacht in die Kirche bricht, und daraus etwas entführet, es ſey Geld oder Geldes-Werth, ſo er darüber begriffen, oder aber hernacher deſſen überwonnen würde, der ſoll peinlich am Leben mit dem Rade gerichtet werden.

Articulus 44.
Von Mördern.

§. 1.

Der eines andern Leben nachſtellet, und auf Wegen und Stegen auf ihn lauret, oder bey Nacht-ſchlaffender Zeit in ein Haus bricht, und einen vorſetzlich und boslich vom Leben zum Tode bringet; der ſoll als ein Mörder mit dem Rade gerichtet werden.

Articulus 45.
Von Dieberey.

§. 1.

So jemand bey Tag oder Nacht, heimlich-betrieglicher Weiſe, einem andern ſein Guth ſtiehlet oder wegnimmt, wird er ſolches Diebſtals mit Recht überwunden, iſt es die erſte Reiſe, ſo ſoll man dem ſein Guth wiedergeben, welchem es dieblich entführet

ret, und den Dieb zur Staupenſchlagen, und des Landes verweiſen.

§. 2. Würde er zum andernmal ſtehlen, alſo, daß der erſte und letzte Diebſtal über zwantzig Marck *æſtimi*ret werden kan, ſo ſoll er mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 3. Würde ſich auch einer unterſtehen, einem andern bey Tag oder Nacht, in ſeinen Graben oder Teichen, innerhalb oder auſſerhalb Werbes, ohne ſein Willen zu fiſchen, und dieſelben dieblicher Weiſe ihm entwenden, wo er darüber betreten, ſoll er von demjenigen, den er alſo beſtiehlt, gefänglich angenommen, und dem Staller zugebracht werden; ſo ſoll er um ſolcher Dieberey, erſtlich mit Gefängnis und willkührlicher Brüche, zu ſtraffen ſeyn.

§. 4. Ebenmäßiger Weiſe es auch zu halten, wenn er ſchon auf der That des Fiſchens nicht beſchlagen, ſondern ihm ſonſten überwieſen werden konnte, daß er in eines andern Graben oder Teiche, gefiſchet, und wird in dieſem Fall nicht geachtet, ob er gleich Fiſche gefangen, oder keine gefangen.

§. 5. Wird ihm zum andernmahl ſolche diebiſche Fiſcherey überzeuget, ſoll er mit Staupenſchlagen des Landes verwieſen werden.

Articulus 46.

Vom Todſchlag und Straffe der Todſchläger.

§. 1.

Wer einen andern mit böſem Fürſatz vom Leben zum Tode bringet, der ſoll ohne alle Gnade wiederum mit dem Schwerte gerichtet werden, und ſein Guth bey dem Erben bleiben: Woferne der Todſchlag offenbar, und kein heimlicher Mord iſt, kommt der Todſchläger durch eilige Flucht davon, ſo ſoll der halbe Theil von ſeinen Güthern, an die Obrigkeit verfallen ſeyn, es ſoll aber mit Verbrechung des halben Theils der Güther, nachfolgender Geſtalt gehalten werden.

§ 2.

§. 2. Wäre derjenige, ſo einen freventlichen und vorſetzlichen Todſchlag begangen, eine ledige Perſon, und kein Weib oder Kinder hätte, ſoll er durchaus ohne allen Unterſcheid, ſein halbes Guth, beweglich und unbeweglich, ererbet und gewonnen, an die Obrigkeit verbrochen haben, den andern halben Theil behalten ſeine nechſte Erben, ſintemal ſolcher Todtſchläger in dieſem Fall für einen Todten zurechnen.

§. 3. Lieſe er aber Weib und Kinder nach, ſo werden alle ſeine Güther ohne Unterſcheid, in zwey gleiche Theil getheilet, und bleibet das eine Theil bey Weib und Kindern, und wird das ander Theil, als ſein Anpart, die Hälfte an die Origkeit verfallen, und das ander halbe Theil, der nachgelaſſenen Wittwe und Kindern gefolget: Würde aber der Thäter betreten und mit leiblicher Straffe belegt, ehe und zuvor ſeine verbrochene Güther der Obrigkeit berechnet, ſollen alle ſeine Güther denen Erben gefolget werden.

Articulus 47.

Von der Nothwehr.

§. 1.

Würde derjenige, ſo einen entleibet, eine Nothwehr fürwenden, ſoll er zur Beweiſung der Nothwehr gelaſſen, und ſo er dieſelbige nachfolgender Weiſe ausfündig, und wahr machen würde, ſoll er nicht am Leben, ſondern willkührlich, nach Ermäſſigung des Stallers und Räthen geſtraffet werden.

§. 2. Für allen Dingen mus derjenige, ſo ſich auf eine Nothwehr beruffet, beweiſen, daß der Entleibete, ihn mit tödtlicher Wehre überfallen, und daß er ſich zu Errettung ſeines Leibes und Lebens, hat erwehren müſſen: Oder auch, daß er von dem Entleibten, mit ſchimpflicher Verſprechung ſey ausgefordert worden, und daß er ohne Verletzung ſeines Leibes oder Ehren, ſich hat zur Gegenwehr ſchicken müſſen.

§. 3. Für das ander, muß er beweiſen, daß die Entleibung ge-

geſchehen, mit Mäßigung und *Moderation* einer unſträflichen Vertheidigung und Gegenwehr, und ſolches nur allein zur Verhütung der Gefährligkeit ſeines Leibes, Lebens und Ehren.

§. 4. Und denn zum dritten, daß er durchaus der Gefährlichkeit und zugenöthigten Gewalt des Entleibten, keines Weges entkommen, oder entweichen, auch ohne Verletzung ſeiner Ehren, nicht entlauffen können.

§. 5. Und denn zum vierdten, daß er mit gefährlicher Wehre, als Knebelſpies, Feuerrohr, Schwerdt, Pöck oder Meſſer überfallen, oder von dem Entleibten ausgefordert, und nothwendig mit der Wehr, ſo ihm erſtlich zu Handen kommen, ſich vertheidigen müſſen.

§. 6. Wenn ſolches wie Recht erwieſen, kann er weder am Leben, oder ſonſt willkührlich geſtraffet werden; Iſt auch den Blutfreunden und Erben des Entleibten, in ſolcher gnugſam erwieſenen Nothwehr, Abtrag zu thun nicht ſchuldig.

§. 7. Hätte er aber bey ſolcher ſeiner *Defenſion* und Beſchützung des Leibes, Lebens und Ehren, ein übrigs gethan; alſo daß er entweder den Entleibten, durch ſeine Gegenwehr auf die Flucht gebracht, und ihn alſo in der Flucht entleibet, oder, daß er auf andere Weiſe die rechtmäßige *Defenſion* unſträflicher Vertheidigung, in etwas überſchritten, oder mit Fugen, ohne Gefahr Leibes, Lebens und Ehren, ſich der gewaltſamen Zunöthigung erwehren können: Und aber dagegen am Tage, daß er durch den Entleibten, durch vielfältige Scheltwort und andere Zunöthigung, zu ſolcher Entleibung groblich verurſachet, und der Zorn (ſo einer Unſinnigkeit gleich) bey ihm Ueberhand genommen, kann ſolcher Todſchläger nicht am Leben geſtraffet werden: Sondern iſt nach Befindung aller Umſtände des beſchehenen Todſchlags, durch Staller und Rath mit *extraordinaire* Straffe, als Gefängnis, Verweiſung des Landes, oder Geldbus zu belegen.

§. 8. Auf welchem Fall der Todſchläger des Entleibten Bluts-Freunden, ſo zu der Mann-Buſſe nach Land-Recht berechtigt, jedoch auf Ermäßigung des Stallers und Rähte, Abtrag zu thun ſchüldig.

§. 9.

§. 9. Würden auch des Bedrängten Freunde oder Bluts-Verwandten obgedachte gewaltſame Zunöhtigung und Uberfall zu wehren; ihren überfallenen Freund zu erretten, darzu kommen, und den Gewaltſamen Zunötiger entleiben, ſollen ſie mit ordentlicher Strafe des Todſchlags nicht belegt, ſondern nach Ermäßigung des Rechtens, gelinder geſtraffet werden.

§. 10. Hiebey iſt auch in acht zu nehmen, daß ſich keiner wegen Trunckenheit des begangenen Todſchlags zu entſchuldigen, ſo können auch nachfolgende Perſonen wegen begangenen Todſchlags am Leben nicht geſtraffet werden, als unſinnige Leute, Kinder, und diejenigen, ſo unter 14. Jahren ihres Alters ſeyn, item alte abgelebte Leute, ſo in der Kindheit gerahten, item diejenigen, ſo unverſehener weiſe ohn allen Vorſatz einen Todſchlag begehen.

§. 11. Jmgleichen auch des Stallers ſeine Diener, wenn ſie einen gefänglich annehmen müſſen, und ſolcher ſich dagegen zur Wehre ſetzte, ſo ſie denſelben entleibeten, ſind ſie ohne Strafe.

Articulus 48.

Wie ein Todſchlag von vielen geſchehen zu ſtrafen ſey.

§. 1.

Haben ihrer viele einen vorſetzlich, alſo, daß ſie ſich mit einander darzu verbunden, und verpflichtet, oder auch ihrer zween, drey oder mehr einen wehrloſen Menſchen, mit dem ſie keinen Zanck oder Hader gehabt, entleibet, ſollen ſie alle, wegen ihres böſen Vorſatzes, Muthwillens und darauf erfolgten Todſchlages am Leben geſtraffet werden.

§. 2. Wäre aber ſolcher Todſchlag von vielen, ohne böſen Vorſatz und Verbindung in einem Gezanck oder Tumult begangen, u. man nicht wiſſen könte, wer dem Entleibten die Todes-Wunde, oder den Schlag, davon er geſtorben, gethan, ſollen ſie nicht am Leben, ſondern willkührlich, mit *extra ordinaire* Strafe, als

mit Gefängniß, Verweiſung des Landes, oder Geld-Buß, nach Befindung der Umſtände geſtrafet werden.

§. 3. Hätte man aber eigentliche Wiſſenſchafft, wer dem Entleibten die Todes-Wunde gethan, wäre er allein am Leben als ein Todſchläger, die andern aber wegen der beſchehenen Schläge und Verwundung zu ſtrafen.

§. 4. Gleicher maſſen iſt auch derjenige am Leben zu ſtrafen, ſo überzeugt, daß er des Haders, und darauf erfolgeten Zuſammenſchlagens ein Veruhrſacher wäre.

§. 5. So iſt auch der, oder diejenigen des Todſchlages ſchuldig zu erachten, ſo ſich fort nach der Entleibung auf die Flucht gegeben, und davon gezogen, derowegen wo dieſelbigen hinwieder betreten, billich mit der Tortur und ſcharffen Frage zu belegen.

§. 6. Wäre auch einer unter den Todſchlägern, ſo einer verrückten und böſen Natur, und derowegen in ſeinen Gelagen gemeiniglich Zanck und Unwillen anrichten, auch andere zum Schlagen auszufordern pflegte, der mag für andern mit der ſcharffen Frage belegt, und die Warheit des beſchehenen Todſchlages zu erforſchen, gepeinigt werden.

Articulus 49.

Wie es zu halten, wenn einer nach empfangenen Wunden oder Schlägen nach etlichen Tagen allererſt geſtorben.

§. 1.

Würde einer verwundet, der allererſt am viertzigſten Tage hernacher geſtorben, wird es dafür gehalten, daß derſelbige nicht von der Wunde, ſondern anderer zufälliger Kranckheit geſtorben, derowegen derjenige, ſo ihn verwundet, nicht als ein Todſchläger, ſondern ſonſten willkührlich zu ſtraffen.

§. 2. Stürbe aber der Verwundete inwendig der viertzig Tagen, und es mit der Verwundung alſo gewandt, daß er nach beeydigter Ausſage und Bekäntniße der Aertzte und Barbierer, von

der

der Wunde geſtorben, ſoll er in ſolchem Fall, als ein Todſchläger am Leben geſtraffet werden.

§. 3. Zweiffelten aber die Aertzte und Barbierer, ob er von der Wunde, oder wegen zufälliger anderer Kranckheit geſtorben, ſoll die Strafe zu mäßigen bey Staller und Rahte ſtehen.

§. 4. Woferne aber die Aertzte und Medici einhellig und beſtändig, mittelſt ihrer Eyde bezeugen würden, daß er von der Wunde nicht geſtorben, ſoll er mit der Leibs-Strafe verſchonet, und nach Ermäßigung Stallers und Rähte *extraordinair* geſtrafet werden.

§. 5. Gleicher maſſen es auch zu halten, wenn der Verwundete aus freventlichen Vorſatz ſich durch die Aertzte nicht wolte *curiren*, verbinden, oder helfen laſſen, und ſich auch durch unzeitlichen Aufbrechen, Ausgehen und unordentlichem Leben verwahrloſete, die Aertzte auch bekennen müſten, daß wo er der Cur ſelbſt nicht wäre zu wider geweſen, und ſich eingezogen verhalten, er das Leben wohl hätte erhalten können.

Articulus 50.

Wem die Man-Buſſe gehöre, in denen Fällen, ſo einer mit ordentlicher Leibs-Strafe nicht belegt.

§. 1.

Wird ein Mann des begangenen Todſchlags halben, aus oberzehlten Urſachen nicht an Leib und Leben, ſondern *extraordinair*, als mit Gefängniß, Verweiſung des Landes oder Geld-Buſſe geſtrafet; ſo gebühret des Entleibten nächſten Blutsverwandten und Erben (auſſerhalb des Falls der Nohtwehr) die Man-Buſſe, und ſind diejenigen, ſo des Entleibten Erben unbefugt, ſolcher Man-Buſſe nicht fähig.

§. 2. Würden ſich die Erben mit ihm ſolcher Man-Buſſe nicht vergleichen können, ſoll die durch rechtlichen Spruch erkant werden.

Articulus 51.

Strafe derjenigen, ſo ihre Eltern, eigene Kinder und Brüder entleiben.

§. 1.

Würde einer durch des böſen Geiſtes Eingeben fürſetzlich und freventlich ſeine leibliche Eltern, Vater oder Mutter, Groß-Vater oder Groß-Mutter, imgleichen Kinder und Kindes-Kinder ums Leben bringen, der ſoll ohn alle Gnade lebendig begraben, und ihm ein Pfahl durch den Leib geſchlagen werden.

§. 2. Wäre aber ſolcher Todſchlag nicht fürſetzlich geſchehen, ſoll derſelbige nach Befindung der umſtändlichen Gelegenheit mit dem Schwert, oder ſonſten *extraordinair* geſtrafet werden.

§. 3. Erſchlüge aber einer ſeinen Bruder vorſetzlicher Weiſe, derſelbige ſoll mit dem Schwert gerichtet und darnach auf ein Rad gelegt werden.

§. 4. Hätte er den Todſchlag nicht vorſätzlich an ſeinem Bruder begangen, ſtehet die Strafe nach Erkundigung der umſtändlichen Gelegenheit bey dem Rechten.

Articulus 52.

Wie es zu halten, wenn ein Mann ſein Weib, oder das Weib den Mann entleibet.

§. 1.

Würde ein Mann ſein Weib, oder das Weib den Mann argliſtig und aus böſem Vorſatz, es geſchehe mit Gift, oder in andere Wege, entleiben, ſoll ſolche böſe That mit dem Rade geſtraffet, und der Thäter von untenauf gerichtet, und folgends auf das Rad gelegt werden.

§. 2. Woferne es aber ohne böſen Vorſatz, ungefährlicher Wei-

Weiſe geſchehen, ſoll es damit, wie im vorigen Articul vermeldet, gehalten werden.

Articulus 53.

Wenn Kinder oder Leibes-Früchte abgetrieben werden, wie es zu ſtraffen.

§. 1.

Wenn vorſetzlich, durch Geträncke oder ſonſten Leibes-Frucht, die da im Mutter-Leibe lebendig geweſen, abgetrieben, ſo ſoll die Miſſethäterin am Leben, und die, ſo dazu mit Träncken, oder in anderer Geſtalt geholffen, mit dem Schwerte geſtraffet werden.

§. 2. Da aber die Frucht nicht gelebet, und ſolches noch unter die Helffte, nach der Empfängnis geſchehen, oder aber das, was zum Abtreiben genommen, keine Würckung gehabt, oder das ſo abgetrieben, kein Kind geweſen; ſo ſoll ſie willkührlich, mit Staupenſchlagen, Verweiſung oder Gefängniß, nach Geſtalt der Verbrechung, geſtraffet werden.

Articulus 54.

Straffe eigener Tödtung.

§. 1.

Würde ſich jemand ſelbſt tödten, auf was Weiſe daſſelbige geſchehe, von wegen peinlicher Sachen, derentwegen er ſein Leib und Guth verwürcket hatte, und aus Furcht ſolcher verſchüldeten Sache: Des Erben ſollen in dieſem Fall ſeines Guts nicht fähig oder empfänglich, ſondern ſolches Erb und Gut, ſoll der Obrigkeit heimgefallen ſeyn.

§. 2. Es ſoll aber nichts deſtoweniger, demjenigen, ſo ſich ſelbſt ertödtet, die Straffe, welche von Rechts wegen auf ſeine Mishandlung gebühret, angelegt werden.

§. 3.

§. 3. Hätte er aber ein Eheweib, ſoll derſelbigen ihr eingebrachtes und angererbtes Guth, ſamt der Helffte der wolgewonnen Güther gelaſſen werden.

§. 4. Hätte er zugleich Weib und Kinder, ſoll er den dritten Theil aller hinterlaſſenen Güther, darinnen des Weibs Guth mitgerechnet, an die Obrigkeit verbrochen haben.

§. 5. Würde ſich aber eine Perſon auſerhalb obgemelter offenbahren Urſachen, und in den Fällen, da er ſein Leib allein und nicht ſein Guth verwircket, ſelbſt ertödten, ſo er Weib und Kinder nachließ, ſoll er den vierdten Theil, und wo er keine Kinder, ſondern allein ſein Weib hinter ſich verlaſſen, ſoll der halbe Theil an die Obrigkeit verfallen ſeyn, und hat das nachgelaſſene Weib ſich ihres Brautſchatzes, und inererbten Güther, zu erfreuen; und ſoll er nichts deſtoweniger ſeiner Verwirckung nach, geſtraffet werden.

§. 6. Wären aber weder Weib oder Kinder verhanden, ſoll ſein halbes Guth der Obrigkeit) und die andere Helffte den nechſten Erben gefolget werden.

§. 7. Hätte er aber ſich allein aus Kranckheit, Melancoley, Gebrechlichkeit ſeiner Sinnen, oder andern dergleichen Blödigkeiten ſelbſt getödtet; ſollen ſeine Erben, Weib und Kinder, an ſeiner Verlaſſenſchafft nicht gehindert werden, und kan mit Rechte in ſolchem Fall der Obrigkeit, von des ſelbſt Entleibten Güthern, nichts zugewandt werden.

§. 8. Es ſoll aber ſolcher nichts deſtoweniger, durch den Büttel unter der Schwellen, aus dem Hauſe gebracht, und ins Feld begraben werden: Begebe es ſich auch, daß jemand unvorſichtig, (wie leyder offt geſchicht) im Waſſer erſöffe, ſo ſoll derſelbige in ſeine Behauſung getragen, allda nach Gewohnheit beſichtigt, und unſerm Staller und ſeinen Knechten die gewöhnliche Gebühr entrichtet werden.

§. 9. Worauf die Lehns-Leute Vermöge ihrer Eyden und Pflichte Achtung haben, und dem Staller ſolches anmelden ſollen: Worauf denn der Staller der Begräbniß halben weitere Anordnung zu thun.

Arti-

Articulus 55.

So einer ein ſchädlich Thier hätte, daß jemand entleibete, oder da ſonſt jemand ungefehr ums Leben käme.

§. 1.

Hat einer ein Thier, daß ſich dermaſſen erzeigte, oder ſonſt der Art und Eigenſchafft, dadurch zu beſorgen iſt, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, ſoll der Herr deſſelben Thiers ſolches von ihm thun, denn wo ſolches Thier jemand Schaden thäte, oder entleibete, ſoll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen geſtrafet werden, und ſo viel deſto mehr, ſo er zuvor vom Staller das Thier von ſich zu thun verwarnet worden: Da es ſich auch zutrüge, daß einer durch läuffiſche Pferde etwa ums Leben gebracht würde, ſo ſollen ſolche Pferde des Verſtorbenen nächſten Erben gefolgt werden, da aber einer durch Umſtürtzung des Korns, Heues, Mühlen, oder anderer dergleichen Ungelegenheit ums Leben käme, ſo ſoll durch Staller und Rähte derowegen fleißige Erkundigung geſchehen, ob auch ſolches von andern vorſetzlich angeordnet, worauf denn nach Befindung der Gelegenheit Staller und Raht, was ſich vermöge der Rechte gebühret, zuerkennen.

Articulus 56.

Ob ein Thäter mit dem Schwert zu ſtrafen, wenn ein Todſchlag im Irthum an der Perſon begangen.

§. 1.

Ob einer, ſo ſich fürgeſetzet, einen zu ſchlagen, mit welchem er in Zwytracht gerahten, und in ſolchem Fürhaben einen andern erſchlagen, erſchieſſen und erſtechen würde, derſelbige ſoll ſei-

nes böſen Fürſatzes halben, einen zu entleiben, nicht weniger, als wenn er den, mit dem er in Zwytracht gerahten, erſchlagen, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden.

§. 2. Würde er auch entkommen, ſoll es mit ſeinen Gütern, wie oben vom Todſchlagen vermeldet, gehalten werden.

Articulus 57.

Von Anlauff und Gezäncke, item gewaltſamen Händeln, in Abweſenheit des Stallers Diener.

§. 1.

Es ſoll alle Rottierung und Zuſammenlauffung, woraus eine Gefährlichkeit entſtehen möchte, bey Leibs-Strafe verbohten ſeyn.

§. 2. Da auch jemand dem andern mit Gewalt ins Hauß fiele, ſollen die Benachbahrte ſchuldig ſeyn, dem Bedrängten eylends zu Hülfe zu kommen, und ſoll der Gewaldthätiger nach Land-Recht geſtraffet werden.

§. 3. Weil ſich auch vielfältig zugetragen, daß, wenn einer entleibet, ſo von ſtarcker und groſſer Freundſchafft, daß ſolche Freunde ſich unterſtehen, mit Gewalt in des Thäters Hauß zu fallen, alles herunter zu ſchlagen, und groſſe Gewalt zu üben, wollen wir ſolches hiemit bey Leibs-Strafe verbohten haben.

§. 4. Es ſoll aber nicht deſtoweniger des Entleibten Freunden zugelaſſen ſeyn, den Thäter ohne Gewalt und Muhtwillen, auch ohne Aufbrechung der Thüren, oder Einſchlagung der Fenſter zu ſuchen, oder das Hauß, darinnen er ſich enthält, zu bewahren, damit es der Obrigkeit angezeigt, und der Thäter alſo in Hafft gebracht werden möge.

Articulus 58.

Von thätlicher Bedrauung, und denen, ſo einen Ubelthäter hauſen oder herbergen.

1. §.

§. 1.

Wir ordnen und ſetzen auch, da einer unſerer Unterthanen dem andern feindlich und thätlich bedrauet, daß derſelbe alſofort dem Staller angezeigt, und gefänglich angenommen, welches Gefängnißes er ehe nicht erledigt werden ſoll, er habe dann erſt gnugſame Verſicherung gethan, ſich aller thätlicher Handlung zu enthalten.

§. 2. Würde aber einer austreten, oder auch ſonſt ein Fremder, ohne daß er ordentliches Recht geſucht, und ihm doch ſolches nicht verweigert, einem unſer Unterthanen feindlich drauen, der ſoll als ein Landszwinger mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden, ob er ſchon die bedräuete That nicht vollbracht hätte.

§. 3. Würde aber einer ſolchen muthwilligen Landszwinger, imgleichen auch andere muthwillige Ubelthäter, als Mörder, Todſchläger, Diebe, Mordbrenner, die dergleichen Ubelthat begangen, daß ſie derowegen am Leben zu ſtrafen, wiſſentlich hauſen oder herbergen, der ſoll nach Gelegenheit der Perſon und andern Umſtänden, entweder an Leib und Leben, oder auch Verweiſung des Landes, Gefängniß oder Geld-Buß geſtrafet werden.

Articulus 59.

Wenn ein Ubelthäter durch den Nachrichter hingerichtet, wer dem Nachrichter ſeine Zehrung und Lohn bezahlen ſoll.

§. 1.

Wird ein Ubelthäter ſeiner Verwirckung nach durch den Scharfrichter hingerichtet: So ſollen die Ankläger ſchuldig ſeyn, dem Scharfrichter ſeine Zehrung und Lohn zu vergnügen und zu bezahlen.

§. 2. Würden aber keine Kläger verhanden ſeyn, ſondern daß der Ubelthäter durch den Staller, wegen ſeines Obrigkeitlichen Amts wäre eingezogen, und auf vorgehende Erkäntniß ſeine Leibs-Strafe empfangen, ſoll die Zehrung und Belohnung des Scharf-

 rich-

richters, aus des Hingerichteten Gütern genommen, und er der Scharfrichter damit bezahlet werden.

§. 3. Hätte aber der Ubelthäter an Gütern oder Gelde, oder ausſtehenden Schulden ſo viel nicht nachgelaſſen, ſoll dem Scharfrichter ſeine Zehrung und Lohn durch den Staller aus den Amts-Gefällen erlegt und bezahlet werden.

§. 4. Wäre auch der Miſſethäter ein Fremder und Ausheimiſcher, und ſeine häußliche Wohnung oder Auffenthalt in den Eyderſtedtiſchen Landen nicht hätte, ſoll die gantze Belohnung des Scharfrichters aus den Eyderſtedtiſchen Landgefällen genommen, und der Scharfrichter damit befriedigt werden.

§. 5. Derjenige aber, der ſolchen ausländiſchen Mißethäter gehauſet, oder auf ſeinem Lande Unterſchleiff gegeben, ſoll uns 60. Marck zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

§. 6. Es ſoll auch mit des Ubelthäters Zehrung und Unkoſtung, ſo er im Gefängniß an Speiſe und Tranck gethan, und der Gefängniß halben aufgelauffen, ebenmäßiger Weiſe gehalten, und dem Büttel des Tages auf jeder Perſon zur Zehrung 12. ßl. gegeben, und ſein *Deputat* nach der Dithmarſchen Weiſe, und höher nicht, ihm gefolgt werden.

Articulus 60.

Von dem Laſter des Falſches.

§. 1.

Wer die Müntze beſchneidet oder befeilet, und alſo in ihrem Gewichte verringert, oder der falſch Silber, das an ſich nicht Silbers Güte (als die ſeyn ſoll) verarbeitet, der hat dadurch ein Falſches begangen, und ſoll nach Ermäßigung des Rechtens, am Leibe geſtrafet werden.

§. 2. Wer aber falſche Müntze ſchlagen würde, der hat ohne Mittel das Leben verwircket.

§. 3. Und als bisanhero befunden, nachdem allerhand Goldſchmiede im Lande Eyderſtedt aus und eingezogen, und ihres Gefallens gearbeitet, daß viel Falſch- und Betrugs darunter geſchehen, und den Leuten geringes Silber für gut gelieffert.

§. 4.

§. 4. Als ſetzen und ordnen wir, daß die Goldſchmiede hinführo in Eyderſtedt ihr Amt haben, und halten ſollen, die auch zu jederzeit, was ein jeder verarbeitet hat, dafür Rede und Antwort geben: Und ſoll hinführo nicht geſtattet werden, daß fremde Goldſchmiede, die ein und ausziehen, das Goldſchmied-Amt gebrauchen mögen, wie wir den Einhalt eines beſondern Briefs darauf gegeben, eine gewiſſe Ordnung und Maſſe darauf verfaſſen laſſen, damit ſolches Falſch und Betrug nachbleiben möge.

Articulus 61.

Das alles, was dieſer Rechtes Verordnung zuwidern, abgethan und caſſiret, item, daß alles dasjenige, ſo dem Lande und deſſelbigen Privilegien zuwidern, ihnen nicht aufgedrungen werden ſoll.

§. 1.

So in den alten Eyderſtedtiſchen Land-Rechten oder im gewöhnlichen Gebrauche des Landes Eyderſtedte, Euerſchop, und Utholm für dieſer Zeit etwas gehalten worden, daß dieſer Rechts-Verordnung ungemäß und entgegen wäre, das ſoll in den Fällen, die ſich hinfüro zutragen, gäntzlich abgethan und *caſſiret* werden: Und ſoll in allen Fällen, was ſich künftig zutragen wird, dieſe Rechts-Verordnung gehalten, und darnach geurtheilet und erkand werden, wie denn auch gemelten unſern Landen, Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm gegen und wider dieſe unſere Rechts-Verordnung auch den geſchriebenen Königlichen und Fürſtlichen Begnadigungen nichts neues (ſo ſolchen *Privilegien* und Begnadigungen zuwidern, und obbemeldten Landen zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte) aufgedrungen, ſondern bey gemeldten ihren *Privilegien*, Freyheiten, und dieſer Rechts-Verordnung ruhig gelaſſen werden ſollen.

§. 2. Imgleichen ſoll den Städten Tönningen und Garding zu ſolcher Lande Ungelegenheit, Schaden und Nachtheil nichts eingeräumet oder eingewilliget werden.

Arti-

Articulus 62.

Von Fällen, davon in vorgeſetzter Rechts-Verordnung nichts diſponiret.

§. 1.

So auch künfftiger Zeit in unſern Landen Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm ſich Fälle zutragen würden, welche in dieſer vorgeſetzten Rechts-Verordnung nicht *ſpecificir*et, oder davon *diſponir*et.

§. 2. So ſollen ſowol unſer Staller und Landes-Rähte, als auch die Partheyen, nach den Käyſerlichen und gemeinen beſchriebenen Rechten (welche in natürlicher Billigkeit gegründet) ſich zu *regulir*en und zu richten haben.

Der Reformation und Policey-Ordnung, Erſter Theil.

Articulus 1.

§. 1.

Nachdem leyder bey itziger böſen und verkehrten Welt, die GOttes-Läſterung, Schwören und Fluchen, bey jeden Standes-Leuten im Schwange gehet, dadurch der getreue GOtt, billig bewogen, ſeinen Zorn und Straffe, nicht allein über ſolche GOttes-Läſterer, ſondern auch über Land und Leute, und fürnemlich über die Obrigkeit (denen ſolches Laſter zu eifern

fern und zu ſtraffen Amts halben eignet und gebühret,) auszugieſſen, damit denn ſolche GOttes-Läſterung, Fluch, Schwur und Eyde (ſo viel an uns iſt) ungeſtraffet nicht gelaſſen werden; wir auch tragenden Amts-halben, und in unſerm Gewiſſen entſchuldigt ſeyn mögen.

§. 2. Als ſetzen, ordnen und wollen wir, daß ein jeder in dieſen unſern Eyderſtätiſchen Landen, wes Standes oder Weſens die ſeyn, ſich aller GOttes-Läſterung, leichtfertigen Fluchens, und Schwörens, bey Vermeidung nachgeſetzter Straffe hinforder enthalte: Da nun jemand dem Staller und Räthen angezeigt, und ihm überwieſen würde, daß er bey GOtes ſeines lieben Sohnes JEſu CHriſti Nahmen oder Blut, Krafft, Macht, Wunden, Marter oder Tod, auch bey den Heil. Sacramenten, geflucht und geſchworen, und alſo den Nahmen GOttes mißbrauchet, daß er zum erſtenmal auf 5 Marck, und zum andernmal 10 Marck geſtraffet werden ſoll.

§. 3. Würde er ſolches greulichen Fluchens, zum drittenmal überzeuget, ſoll er öffentlich mit Ruthen geſchlagen und des Landes verwieſen werden.

§. 4. Und weil ſolches Laſter, gemeiniglich bey dem übermäßigen Truncke, und andern dergleichen unordentlichen Leben, in öffentlichen Gaſt- und Schenck-Häuſern begangen wird: So ſoll unſer Staller den Wirten in ſolchen Gaſt- und Schenck-Häuſern, bey welchen die Leute zuſammen zu kommen pflegen, bey funfzehen Marck Brüche auferlegen, daß ſie hierauf gute Achtung haben, und was ſich dergleichen bey ihnen zuträgt, dem Staller, und ſeines Abweſends dem Rathmann und Landſchreiber zu erkennen geben: Worauf gemeldte Straffe gegen ſie für die Hand zunehmen.

§. 5. Würde aber zu GOttes des Allmächtigen eigener Verachtung, einer dergleichen Wort und Rede gebrauchen: Soll er das erſtemal öffentlich mit Ruthen geſtäupet, und zum andernmal an Leib und Leben geſtraffet werden: ſintemal GOtt ſagt, wer den Nahmen GOttes läſtert, ſoll des Todes ſterben; darum billig

lig keine Obrigkeit ohne Verletzung ihres Gewiſſens, ſolche GOttes-Läſterung ungeſtraffet laſſen kann.

Articulus 2.
Von der Lehre des Göttlichen Worts, und Chriſtlicher Ordnung und Ceremonien in den Kirchen.

§. 1.

Nachdem die Ehre des Allmächtigen GOttes, und die Lehre ſeines heiligen ſeligmachenden Worts, uns für allen Dingen, als das Mittel, dadurch wir gedencken ſelig zu werden, anliegen ſoll, auch nöthig iſt, darauf zu ſehen, daß chriſtliche, einträchtige Ceremonien in den Kirchen gehalten werden. Alſo wollen wir den erſten und andern Articul unſers Land-Rechtens anhero wiederholet, und darauf ernſtlich *mandi*ret und befohlen haben, daß die Diener Göttlichen Worts, ſich darnach richten, und ſolche unſere Verordnung nicht übertreten: Inſonderheit wollen und befehlen wir hiemit ernſtlich, daß keiner, einige beſondere *Opiniones* einführe, lehre und predige, noch ſonderbahre Kirchen-Gebräuche und Ceremonien aufrichte, und damit, ſich von gemeinen einträchtigen Ceremonien der andern Kirchen abſondere, ſondern daß es überein und gleichmäßig in allen Kirchen werde gehalten.

§. 2. Und als kein menſchlicher Leichnam, ohne ein Haupt ſeyn und leben kann: Gibt es die Erfahrung, daß auch im geiſtl. und weltlichen Regimenten, ohne ein Haupt, keine gewiſſe Ordnung und Aufſicht kann gehalten werden.

§. 3. Darum ſetzen und ordnen wir, daß hinführo, gleichwie in unſerm Lande Dithmarſchen, auch in der Kön. Würden zu Dännemarck unſers freundlichen lieben Herren Vettern, halben Theil Dithmarſchens gehalten wird, aus Mittel der Diener des heiligen Göttlichen Worts, eine fromme Chriſtliche, gelehrte, verſtändige Perſon, durch unſern Staller, Paſtoren der Kirchen und die Capellane, einträchtig zum Probſten erwehlet werden ſoll; welcher die

die *Inſpection* und Aufſicht haben ſoll, über alle Kirchen, obgedachter unſerer dreyer Landen, Eyderſtädt, Euerſchop und Utholm, zu der Endſchafft, das GOttes Wort, rein und lauter gepredigt, alle verführiſche Secten und menſchlicher Wahn, daraus Uneinigkeit erfolgen könnte, verhütet, gleichformige Ceremonien gehalten, daß auch die Kirchen-Diener in Chriſtlicher Zucht und Leben wandeln, und der Gemeine Chriſti, mit guten Exempeln fürgehen, damit dieſelbigen dadurch zu gleichmäßigem, chriſtlichen, ehrbaren Leben und Wandel bewogen, und angereitzet werden. Und ſoll ſolcher Probſt ſamt dem andern Miniſterio der Kirchen, Macht haben, wenn es die Nothdurfft erfordert, *Conſiſtorium* zu halten; und in Ehesachen, als in erſter *Inſtantz* zu urtheilen und zu richten. Würden aber ein oder beyde Theile ſich der Urtheil beſchweren, und davon an unſer Ober-*Conſiſtorium* zu Schleswig, *appelliren* wollen, daß ſoll ihnen frey ſtehen, auf Ordnung und Maſſe, wie der erſte Titel unſer Eyderſtätiſchen Landgerichts-Ordnung, ausweiſet und mitbringet.

§. 4. Und ſollen hinführo allezeit, die *Appellationes* geſchehen *gradatim & non omiſſo medio*, alſo daß die Erkenntiß ſtehe in erſter *Inſtantz*, bey dem Probſt und *Conſiſtorio* in Eyderſtädt. Würden aber *omiſſo medio*, für unſerm *Conſiſtorio* zu Schleswig, Sachen fürgebracht, die zuvor vor dem Probſt und *Conſiſtorio* in Eyderſtedt nicht anhängig gemacht, die auch ordentlich *per viam Appellationis* an unſer *Conſiſtorium* zu Schleßwig nicht erwachſen, wollen wir, daß dieſelben von unſerm *Superintendenten* und *Conſiſtorio* zu Schleßwig, als anderer *Inſtantz*-Richtern, nicht angenommen, ſondern an den Probſt und das *Conſiſtorium* der Eyderſtedtiſchen Lande, als *Judices primæ inſtantiæ, remittir*et werden ſollen: Und ſoll derjenige, welcher alſo unordentlich *procedir*et, uns in willkührliche Strafe verfallen ſeyn.

§. 5. Warum denn auch der Probſt in Eyderſtedt ſchuldig ſeyn ſoll, dem Landſchreiber den Nahmen deſſelbigen anzuzeigen, damit er ihn in das Brüch-Regiſter habe anzuzeichnen.

§. 6. Es ſoll auch dem *Conſiſtorio* ſein geſtracker und freyer

Lauf gelaſſen, und durch *extraordinaire* Befehle unſerer weltlichen Officirer nicht verhindert werden.

§. 7. Wer aber ſolches ausgeſprochenen Urtheils des Eyderſtedtiſchen *Conſiſtorii* ſich beſchweret zu ſeyn vermeynet, ſoll ſich der ordentlichen *Appellation* an unſer Ober = *Conſiſtorium* zu Schleßwig zu gebrauchen haben.

§. 8. In den Fällen aber, daß *Conſiſtorium* der Sachen Schwere und Wichtigkeit halben, was ſie auch ſprechen und urtheilen wollen, ſich nicht könte vergleichen, oder auch ohne daß in der Sachen zu ſprechen und zu erkennen vernünfftig= und erhebliches Bedencken hätten: ſollen der Probſt und das Miniſterium Macht haben die Sachen und die Partheyen, vermittelſt eines förmlichen *Remiſſorii*, an unſer Ober = *Conſiſtorium* zu Schleßwig zu *remittir*en, und zu verweiſen.

§. 9. Welche denn von dem Ober = *Conſiſtorio* angenommen, die ſtreitigen Partheyen auf einen gewiſſen Tag und Stunde *citi*ret, und ihrer Nothdurfft nach gegen einander gehöret werden ſollen, worauf das Ober = *Conſiſtorium* zu ſprechen und zu erkennen.

§. 10. Wir ſetzen und ordnen auch, wenn von einem Urtheil von dem Eyderſtedtiſchen *Conſiſtorio* ausgeſprochen, *appellir*et wird, und der *Appellant* fürhabens iſt, ſeine *Appellation* zu *proſequir*en, ſoll ihm der Probſt ſolcher ſeiner *Appellation* einen Schein mittheilen unter ſeinem Siegel und Hand=Zeichen, auf daß der *Appellant*, damit die *Formalia* ſeiner *Appellation* für dem Ober = *Conſiſtorio* zu *juſtificir*en, und ſeine Sache anhängig zu machen habe.

§. 11. Würde aber der *Appellant* ſeiner *interponirt*en *Appellation* bey dem Ober = *Conſiſtorio* keinen Schein fürzubringen haben, ſoll die *Appellation* nicht angenommen, ſondern der muthwillige *Appellant* ohne Mittel werden abgewieſen.

§. 12. Damit auch die Häuſer und Wohnungen, darinnen die Diener des Göttlichen Worts, und der Kirchen ſich aufhalten, wie offt geſchicht, nicht verfallen.

§. 13. Sollen die Kirchgeſchworne und Carſpel=Leute daran ſeyn, daß ſolche Häuſer und Wohnungen in baulichem Weſen

erhal=

erhalten werden, ohne Zulage der Diener des Göttlichen Worts, ſo darinnen wohnen.

§. 14. Worauf denn unſer Staller fleißige Aufachtung geben, und wo er bey ſolchem der Kirchgeſchwornen und Carſpel-Leuten ungebührliche Säumigkeit befinden würde, ſie mit Ernſte zur Gebühr weiſen und anhalten ſoll.

Articulus 3.
Von Wiedertäuffern, Sacramentiren und andern verführiſchen Secten.

§. 1

Würde jemand, der von der heiligen Tauffe und dem hochwürdigen Sacrament des Leibs und Bluts JEſu Chriſti, anders lehrete, opinierte und hielte als der Augsburgiſchen *Confeſſion* gemäß iſt, oder der ſonſt in andern verführiſchen Ketzereyen und Secten, ſteckte, befunden: Der oder dieſelben ſollen dem Probſt von dem Paſtorn des Carſpels angezeigt werden, welcher ihn für dem *Conſiſtorio* fürſtellen, und es weiter halten ſoll, wie der ander Titel des Land-Rechtens, den wir anhero wiederholet haben wollen, mitbringet und ausweiſet.

Articulus 4.
Von Winckel-Predigern, ſonderbahren Conventiculn und Zuſammenkunfften in den Häuſern.

§. 1.

Weil man offt befunden, daß ſich Leute in unſeren Eyderſtädtiſchen Landen niedergelaſſen, die ſich unterſtehen dürfen in ihren Häuſern zuſammen zu kommen, und daſelbſt zu predigen, zu lehren, zu leſen, auch ihrem falſchen Wahn und Irthum nach, die Sacramenta austheilen, welches gar ein ärgerliches Ding, und zu

Erweiterung falſcher Lehre, und zu irrigen *Opinionen* Urſach und Gelegenheit gibt, und demnach mit nichten zu gedulden iſt.

§. 2. Demnach ſetzen, ordnen und gebieten wir hiemit ernſtlich, und wollen, daß ſolche ſonderbahre *Conventicula* und Winckel-Predigen hinführo aller Dinge nachgelaſſen und verbleiben ſollen, bey *Confiſcation* aller Güter, wo einer oder mehr dagegen zu handeln ſich unterſtehen würde.

§. 3. Und ſollen der Probſt und die Paſtorn fleißige Aufachtung haben, daß die Leute zu gewöhnlichen Zeiten, wenn geleutet wird, in die Kirchen gehen, allda Chriſtliche Geſänge und die Predigt des Göttlichen Worts hören, und nicht in Krügen ſitzen, noch auf dem Kirchhofe herum ſpatzieren, darum ſoll auch kein Krüger für Endigung der Predigt und der Chriſtlichen Geſänge und Ceremonien in den Kirchen jemand Wein oder Bier zapffen, es wäre denn, daß krancke Leute ſolches begehreten zu ihrer anliegenden Nothdurfft: Würde aber hierwider gehandelt, ſollen beyde der Wirt, Wirtin und Gäſte in Brüche verfallen ſeyn, und nach Gelegenheit aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§. 4. Welche auch unter der Predigt, wie allgemeiniglich geſchicht, und ruchloſe Leute zu thun pflegen, auf dem Kirchhofe herum ſpatzieren, ſitzen oder ſtehen bleiben, und ſich umſehen und beluſtigen, die ſollen angezeichnet, und dem Landſchreiber angekündigt werden, welcher ihn, als einen, der aufzudingen ſchuldig iſt, in das Brüch-Regiſter anſchreiben ſoll.

§. 5. Wir wollen auch damit diejenigen, die unter der Predigt und den Chriſtlichen Ceremonien in der Kirchen, bey dem Wein, Bier oder Meed ſitzen, oder die, als obſtehet, auf den Kirchhöfen herum ſpatzieren, und zu ihrer Luſt ſich umſchauen, nicht ungeſtrafet bleiben, daß die Lehns-Leute eines jedern Carſpels Macht haben zwo Perſonen zu erwählen, welche ſich nicht weigern, ſondern bey währender Predigt herum in die Krüge gehen ſollen, allda Wein, Bier oder Meede gezapfet wird, und beſichtigen laſſen, was für Leute in den Krügen befunden, die ſoll er aufzeichnen laſſen, und dem Landſchreiber überantworten, damit ſie dieſelbigen in das Brüch-Regiſter einſchreiben mögen.

§. 6.

§. 6. Gleicher Geſtalt ſollen ſie es auch halten mit denen, die als vorberührt, unter der Predigt und für geendigten Geſängen und Ceremonien auſſerhalb der Kirchen bleiben, und auf den Kirchhöfen herum ſpatzieren oder ſitzen, und ſich umſehen, ſolches wollen wir hiemit und in Krafft dieſer unſerer Ordnung den Lehns-Leuten ernſtlich, und bey Vermeidung unſerer willkührlichen Strafe, auferlegt und befohlen haben.

§. 7. Würden aber die Lehns-Leute ein oder mehr, imgleichen diejenigen, denen ſie es befehlen, dabey ſäumig befunden, der ſoll ſelbſt zur Brüche ins Regiſter angezeichnet werden, und darum aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§. 8. Gleichermaſſen ſoll es gehalten werden mit den umliegenden Krämern, item, ſo Brod, Birn, oder Aepffel, Nüſſe oder ander Obſt, und was dem gleich ſeyn möchte, unter der Predigt verkauffen: Welchen, bey Verlierung ihrer Waaren, die ſie für geendigter Predigt nicht verkauffen oder verhandeln ſollen, ſondern damit gäntzlich einhalten.

Articulus 5.

Von ehrlichem Leben und Wandel der Diener des Göttlichen Worts.

§. 1.

Weil ſichs eignet, daß diejenigen, ſo die Gemeine Chriſti lehren, und unterweiſen ſollen, ſelbſt mit züchtigem, ehrbaren Wandel und Leben, gute Exempel geben, und ihnen, mit ärgerlichem Leben und Wandel, nichts unchriſtliches oder unehrbahres fürbilden: Setzen, ordnen und wollen wir, daß der Probſt, Paſtorn und andere Diener des Göttlichen Worts, nach der Lehre des Heil. Pauli, ſollen ein gut Chriſtlich- und unſträfliches Leben führen, mit ehrlichen langen Kleidern, als Geiſtliche Leute ſich bekleiden, und nicht wie Layen, in kurtzen Röcken oder Manteln herein gehen, ſich auch in Bier-Krügen und Zächen, neben andern Weltlichen, nicht finden laſſen, viel weniger ſich mit denſel-

den ſchelten, ſchlagen oder rauffen, ſondern ſollen in ihren Häuſern, ihrem ſtudiren obliegen, doch ob einer einen guten Freund, zu Chriſtlicher und frölicher Ergetzung, zu ſich in ſein Haus bitten wolte, oder daß er von einem guten Freunde in deſſelben Haus wäre eingeladen, es wäre denn zur Hochzeit, Kindelbier, oder andern unſträflichen Frölichkeiten, ſolches ſoll ihm frey ſtehen.

§. 2. Würde aber einer oder mehr, in dem *Miniſterio* befunden, welche die Krüge nicht meiden wolten, und wenn ſie durch den Probſt verwarnet, und vermahnet, gleichwol halſtarrig dabey bleiben würden, den, oder die, ſoll der Probſt und das *Miniſterium* derſelben Carſpel=Kirchen, zu ſamt der Gemeine des Carſpels zu entſetzen, und an ſeiner Stat, eine andere gelehrte, Gottsfürchtige und ehrbahre Perſohn, wiederum zu verordnen mächtig ſeyn.

§. 3. Würde auch einer aus dem *Miniſterio* in ſündlichen Laſtern, als mit Hurerey, Ehebruch, Blutſchande, Falſch, Dieberey, und andern Unthaten befunden und überwunden, der ſoll von dem *Miniſterio* und dem Carſpel=Leuten ſeines Amts entſetzet, und ausgeſchloſſen ſeyn, welchen auch unſer Staller, als einen entſetzten aller Geiſtl. Freyheit, gefänglich annehmen, oder ihn nach Gelegenheit, ſoll Bürgen ſtellen laſſen; und darauf gegen ihn als einen Miſſethäter, mit ordentlicher Straffe, Vermöge des Land=Rechtens, *procedi*ren und verfahren.

§. 4. Es lehret auch der Heil. Apoſtel: Daß die Lehrer des Göttlichen Worts, ſanfftmüthig ſeyn ſollen, in ihren Straffen, wogegen aber, ſich täglich eräuget, daß etliche, ſo Diener des Göttlichen Worts ſeyn ſollen, aus hefftigem, feindſeligem Gemüthe, oder daß ſie auf ihre Predigten, wenig oder gar nichts geſtudiret, ſondern die Zeit mit Spatzirengehen, Sauffen, Spielen und andere Uppigkeit zugebracht, die Zeit ihrer Predigt, mit Läſtern und Schelten zubringen, und von der Auslegung des Textes, allerdings *extravagi*ren.

§. 5. Darum ordnen und befehlen wir hiemit ernſtlich, daß ſich hinführo einjeder Diener und Lehrer des Göttlichen Worts, ſolcher ärgerlichen Leichtfertigkeit enthalten, und bey der Auslegung

gung des Textes bleiben, und wo es von Nöthen, mit Nothdurfft ſtraffen, denn Predigſtuhl aber unnöthiger Weiſe nicht zu einer Hollhippeler Schule machen ſoll, bey Vermeidung der Entſetzung von ſeinem Ampte, und darüber unſerer willkührlichen Straffe.

§. 6. Es wird auch offtmals geſpühret, daß die im *Miniſterio* seyn, auſſerhalb ihres Amts ſchreiten, ſich weltlicher Sachen, die nicht ihnen, ſondern der ordentlichen weltlichen Obrigkeit zu richten, und darinnen Ordnung und Maſſe zu halten, und zu geben, gebühret, unterſtehen: Welches doch, weil kein Theil, weder der weltlichen Obrigkeit der Geiſtlichen, noch der geiſtl. Obrigkeit, der weltlichen fürzugreiffen, und die Sichel in fremde Erndte zu ſchicken geziemet.

§. 7. Demnach ſetzen ordnen und wollen wir hiemit, das die Diener des Göttlichen Worts, ſich weltlicher Sachen nicht annehmen, unſern verordneten *Officirern* nicht in ihr Ampt fallen, die Leute mit *Supplicationen* und anderer Einbildung, gegen einander (wie bisanhero vielfältig befunden) in Zanck und Hader führen, ſondern deſſen warten, und ſich getreulich befleißigen, was ihres Amts und Befehl iſt, alles bey unſerer willkührlichen Straffe und Entſetzung ihres Amts, wo ſie ermahnet, und von ſolchen *Exceſſen* nicht ablaſſen wolten.

Articulus 6.

Von der offenbahren Buſſe.

§. 1.

So ein heilſam nöthig Werck in der Chriſtlichen Kirchen, die offenbahre Buſſe iſt, Ergerniſſe zu verhüten, und andern der Sünden und Laſtern ein abſcheuliches Beyſpiel zu geben. Alſo wird mannigfaltig und mehrmals befunden, daß ſolches Werck aus ſonderbahrer *Affection* mißgebraucht, und in Unordnung gezogen wird.

§. 2. Demnach wir hochnöthig zu ſein erachtet, den Dingen, ihre ordentl. gewiſſe Maſſe zu geben, bey welchem wir der Lehre Chriſti folgen und nachgehen wollen.

§. 3.

§. 3. Setzen und ordnen demnach und wollen, wo einer är-gerliches Leben und Wandel führen würde, daß der Paſtor ſeiner Carſpel-Kirchen, ihn an ſich beſcheiden, und alleine Chriſtl. und brüderlich ermahnen ſoll, von ſeinem ſündlichem ärgerlichen Leben abzulaſſen, und GOtt um Verzeihung ſeiner begangenen Sünde und künfftige Gnade des Heil. Geiſtes zubitten: Würde er aber ſich an ſolche heimliche Ermahnung nicht kehren wollen; ſoll der Paſtor den Cappellan und ſonſt eine glaubwürdige Per-ſon zu ſich nehmen, den Sünder ſeiner vorigen Ermahnung erin-nern, und nachmals von ihm begehren, von ſeinen ärgerlichen ſünd-lichen Wercken abzuſtehen; Da er nun über ſolche andere Ver-mahnung und Erinnerung, ſich gleichwol nicht beſſern, ſondern halſtarrig, bey dem ärgerlichen Weſen beharren würde, ſoll der Paſtor oder Cappellan, öffentlich, ihm ins Angeſicht der gantzen Gemeine, ſeiner Sünden und begangener Aergerniß halben, Nahm-kündig ſtraffen, und ihm die offene Buſſe ernſtlich auferlegen, doch ſoll der Paſtor zuforderſt des Probſtes und Eyderſtätiſchen *Conſiſtorii*, Raht und Bedencken vernehmen, und den meiſten Stimmen folgen, für ſich ſelbſt aber, und ſeines eigenen Guth-achtens nichts thun.

§. 4. Würde denn derſelbige unbusfertige Sünder, ſolche öffentliche Vermahnung auch nicht achten wollen, ſondern bey ſolchem ärgerlichen Weſen verachtlich hinleben, und die Aerger-niſſe der Gemeine Chriſti aufhäuffen, die offene Buſſe auch in *fa-cie Eccleſiæ*, nicht thun wollen: Soll derſelbige Unbusfertige, auf gemeinen Beſchluß des Probſtes und Eyderſtätiſchen *Conſiſtorii*, öf-fentlich in den Bann gethan, und von der Gemein Chriſti gäntzlich abgeſchieden aus ausgeſchloſſen werden, ſo lang, bis er ſich ſei-nen Paſtorn erzeigen, und zur offenen Beicht und Buſſe erbie-ten, dieſelbige auch würcklich leiſten wird, aber ohne und auſ-ſerhalb dieſes *Proceſſes*, ſoll keinem Diener des göttlichen Worts frey ſtehen, jemand von der Taufe oder dem hochwürdigen Sa-crament des Altars abzuweiſen, wie hiebevor befunden, daß *ex privatis affectionibus*, mehrmalich geſchehen, alles bey Vermei-dung unſerer willkührlichen Straffe, Ungnad, und Entſetzung ſei-

nes

nes des Mißhandelnden, und dieſes unſers Gebots, übertreten-den Kirchendieners, Predigſtuhls und Kirchen-Amts.

§. 5. Wenn auch einer ſo verſtocket, und ſo gar unbusfertig befunden wurde, daß er alle drey Vermahnungen verachtete, ſich an den Bann nicht kehrete, und alſo mit treffentlicher Aergerniſſe der Kirchen und Gemeine Chriſti, in ſeinen Sünden verharrete; denſelben ſoll unſer Staller gefänglich einziehen laſſen, die Gelegenheit der verlauffenen Geſchichte, an uns *referi*ren, und ſich weitern Befehlichs, bey uns, als dem Obriſten Haupte, erholen.

§. 6. Es trägt ſich aber bisweilen zu, daß einer, von ſeinen Mißgünſtigen, aus rachgierigem Gemüthe, mit Unwahrheit *diffami*ret und verleumdet wird, und aber im Grunde der Wahrheit darann unſchuldig iſt: Weil ſich aber, einen unſchuldigen zu verdammen, nicht gebühren will, und nach Göttlichen und weltlichen Rechten, keinem ſeine *Defenſion* und Entſchuldigung abzuſchneiden.

§. 7. Setzen ordnen und wollen wir, daß hinführo, keinem ſeine Verantwortung und Unſchuld darzuthun, verhindert und abgeſchnitten werden ſoll, noch gegen ihm, mit der öffentlichen Straffe und Vermahnung, anders werden fortgefahren, denn daß der *Diffamirte* zuförderſt von dem Probſte, für das Eyderſtätiſche *Conſiſtorium citi*ret und geladen werde, und ſich für demſelben, der *Diffamation* und Bezüchtigung halben verantworten ſoll, nach dem Exempel des Allmächtigen GOttes, welcher den erſten Menſchen im Paradies mit ſeinem Weibe, ob ihm die Uebertretung ſeines Göttlichen Verbots, gleichwol kündig war, dennoch zuförderſt zur Rede ſetzet, und darnach auf gehörte ſeines und ſeines Weibs Entſchüldigung, die Urthel zwiſchen ihnen beyden, und der Schlangen geſprochen hat: Würde nun der alſo *notorie diffami*ret und ausgetragen, auf vorgehende Ladung des Probſtes und *Conſiſtorii* ungehorſamlich auſſenbleiben und nicht erſcheinen wollen, ſoll er in *Contumaciam*, von dem *Conſiſtorio pro confeſſo* gehalten, und mit der dritten Vermahnung, zur öffentlichen Beicht und Buſſe, folgends auch mit Erklärnng in den Bann, gegen ihm verfahren werden.

§. 8. Wäre es aber an dem, daß einer ſich auf ſeine Un-

ſchuld beruffen, dieſelbige auch wie recht, auszuführen ſich erbieten würde, ſolches ſoll ihm durch Zeugen und andere ordentliche Mittel zu thun unbenommen ſeyn.

§. 9. Und ſollen ſolches Falls der Probſt und *Conſiſtorium* den ordentlichen Proceß des Rechtens folgen, und dem *diffamirten* dasjenige zulaſſen, was gemeine beſchriebene Rechte einem jeden zu Ausführung ſeiner Unſchuld geben und gönnen, indem er mit nichten zu verkürtzen.

§. 10. Wenn aber Leute verhanden wären, die ſich nahmkündig angeben, und zu der *Diffamation* oder *Delation* bekennen, ſoll der Probſt und *Conſiſtorium* Klag und Antwort hören, und ſoll der *Diffamant* ſchuldig ſeyn, ſeine *Diffamation*, wie recht, zu beweiſen, würde er denn ſolches nicht thun können oder wollen, ſoll der *Diffamatus* von der Klage *abſolvir*et, und nach Beſag der Rechten dem *Diffamanten* ein ewigs Stillſchweigen auferlegt werden: Alſo ſoll auch der *Diffamatus*, wo man den *Authorem* der *Diffamation* nicht wiſſen kan, und keiner ſich nahmkündig machen und angeben will, wenn er ſeine Unſchuld dargethan und bewieſen, oder auch in Mangel des Beweiſes, wider kundliche Vermutungen, *Præſumtiones* und *Judicia* ſich bey ſeinem Eyde entſchuldigt, vermittelſt des *Conſiſtorii* Urtheil und Rechtſpruch auch werden *abſolvir*et: Auf welchen Fall denn mit der *Condemnation* und Erklärung zu offenbarer Beicht und Buſſe wider ihnen nicht zu *procedir*en.

§. 11. Und ſoll der *Diffamant* in Mangel ſeiner Beweiſung für niederfällig gehalten, und in gebührende Strafe genommen werden.

Articulus 7.

Von Kirchen und Kirchhöfen.

§. 1.

Dieweil die Kirchen und GOttes-Häuſer, darinnen das ſeligmachende Wort GOttes geprediget und die heiligen Sacramenta der Chriſtlichen Taufe, und des Leibes und Bluts unſers HErrn JEſu Chriſti gehandelt, auch andächtige Geſänge und

Gebete gehalten werden, billich und in groſſer Acht zu halten.

§. 2. Wollen und befehlen wir, daß die Kirchen, in unſern dreyen Eyderſtedtiſchen Landen, in baulichen Weſen an Dächern, Fenſtern, und wo es ſonſt nöthig, durch die Kirchgeſchworne, und gemeine Carſpel-Leute aus der Kirchen Einkunfft, welche Kirchen es vermögen, und die, ſo es nicht vermögen, auf gemeine Darlage der Carſpel-Leute, gehalten, auch wenn nicht geſungen oder geprediget wird, durch den Küſter zugeſchloſſen werden ſollen, denn der *Reverentz* ſolcher Stäte zuwidern, daß dieſelbige Stäte durch unvernünfftige Thiere, ſo aus und einlauffen, beunſaubert, auch ſonſt andere zänckiſche, haderiſche Sachen, mit Ungeſtüm und Unbeſcheidenheit, ſo mit ein ander zu thun haben, daſelbſt ſollen gehandelt werden.

§. 3. Wir wollen auch und befehlen bey Vermeidung unſerer willkührlichen Strafe und Ungnade, daß eine jede Bauerſchafft oder Carſpel, den Kirchhof ihrer Carſpel-Kirchen, wie oben geſetzet, befriedigen, daß die Schweine darauf nicht lauffen können, weil ſolche Stäte und Plätze, da der Chriſtgläubigen Leichnam ruhen, und die künfftige Auferſtehung erwarten, *Loca religioſa* genent, und billich dergleichen Verunehrungen entfreyet ſeyn ſollen.

§. 4. Es ſollen auch die Alter-Leute eines jeden Carſpels verpflichtet ſeyn, dasjenige, was ihnen von den Kirchgeſchwornen, der Kirchen Beſten wegen, auferlegt wird, mit allem getreuen Fleiſſe, alſoforth unnachläßig zu verrichten, bey willkührlicher Strafe.

§. 5. Wir kommen auch in Erfahrung, daß aus Leichtfertigkeit etzliche ohne Röcke, Mantel oder Mützen und Leib-Röcke, alleine in Hoſen und Wämbſen in die Kirche gehen, die Predigt hören, und die Austheilung des hochwürdigen Sacraments des Altars anſchauen, welches eine groſſe Leichtfertigkeit iſt, die ſich nicht gebühret, und einen Schein der Verächtlichkeit, gebührlicher *Reverentz* der Predigten Göttliches Worts und Chriſtlicher Ceremonien auf ſich trägt.

§. 6. Demnach gebieten und befehlen wir, daß hinführo keiner

uer in bloſſen Hoſen und Wambs, ohne Mantel, kurtzen oder langen Rock, in die Predigten gehen ſoll, ſondern ſoll zu Ehren dem Göttlichen Worte, und den heiligen Sacramenten, ſo in den Kirchen *diſpenſir*et werden, wo nicht ein Mantel oder Rock, doch aufs wenigſte eine Mutze oder Leib-Rock anhaben, bey Vermeidung unſerer willkührlichen Strafe, und ſoll hiemit den Lehns-Leuten befohlen ſeyn, für ſich oder durch andere, denen ſie es aus Mittel des Carſpels zu befehlen, darauf Achtung zu geben, ob einer ſolches unſer Gebot übertreten würde, und denſelben für Strafe zu warnen.

§. 7. Würde er ſich aber an ſolche Verwarnung nicht kehren wollen, ſoll es dem Staller (darauf weiter Befehl zu thun) angezeigt werden.

Articulus 8.

Von den gemeinen Almoſen, Haus-Armen, item, inländiſchen und ausländiſchen Betlern.

§. 1.

Es bezeuget die heilige Schrifft, daß es GOtt ein angenehm und gefälliges Werck ſey, den armen Dürfftigen, inſonderheit die mit Leibs-Gebrechen und Kranckheit beladen, mit ſeinen Almoſen zu dienen und zu helfen, denn ſolche ſind Früchte unſers Glaubens, die aus einem wahren Chriſtlichen Glauben, gleich als gute Früchte aus einem guten Baum ausſprieſſen und wachſen.

§. 2. Darum vermahnen wir diejenigen, die es vermögen, daß ein jeder ſeinem Vermögen nach, die Armen und Nothdürfftigen mit ſeinen Chriſtlichen Allmoſen bedencken, und nach den Worten Chriſti, ein Werck der Liebe ſeinem Nächſten erzeigen wolle: Wobey er denn hinwiederum vielfältig den Seegen des allmächtigen GOttes in ſeinem zeitlichen Weſen und Wandel zu gewarten.

§. 3. Und wir wollen derowegen geſetzet und verordnet haben, daß in allen Carſpel-Kirchen die Kirchgeſchworne, wochentlich einer um den andern, mit dem Secklein oder der Bedetafel in der Kirchen, nach geendigter Predigt herum gehen, und die Almoſen ſamlen ſollen.

§. 4. Was denn alſo geſamlet wird, ſoll alsbald und in Gegenwart des andern Kirchgeſchwornen in ein Kaſten, welcher inſonderheit darzu verordnet, in der Kirchen ſtehen ſoll, durch ein Loch, welches oben auf dem Kaſten ſo groß, daß man dadurch das Geld einwerfen möge, gelegt werden.

§. 5. Zu ſolchem Kaſten ſollen zwey unterſchiedliche Schlöſſer gemacht werden mit zween unterſchiedlichen Schlüſſeln, derer einen ſoll haben der Rath und Lehens-Mann, den andern der älteſte Kirchgeſchworne, und daß alſo ohne Gegenwart der beyden jedes mit ſeinem Schlüſſel der Kaſten nicht könne eröffnet werden.

§. 6. Welches auch ohne Beyſeyn des Paſtorn und Cappellans derſelbigen Carſpel Kirchen nicht geſchehen ſoll, ſondern es ſoll allewege der Paſtor und Cappellan zu Eröffnung des Kaſtens mitgezogen werden.

§. 7. Mit Austheilung ſolcher geſammelten Almoſen ſoll es dergeſtalt gehalten werden, daß beyde der Lehens-Mann und älteſter Kirchgeſchworner, ſamt den Paſtorn und Cappellan ihnen befohlen ſeyn laſſen, und fürnehmlich *Reſpect* halten der Haus-Armen, die in den Carſpeln wohnen.

§. 8. Und ſollen denſelben, wenn ſie ſich bey dem Paſtorn angeben werden, auf gründliche Erkundigung, ihrer kündlichen Armuht und Kranckheiten, nach Gelegenheit Almoſen gegeben und gereichet werden.

§. 9. Und ſollen ſonſt auch andere Armen, die der Almoſen und des Bettlens leben müſſen, durch die Lehns-Leute unterſchiedlich, in den dreyen Landen Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm auf vorgehende Erkundigung ihrer Armuth und Gebrechlichkeit dem Staller angezeigt, und einem jeden auf des Stallers Verordnung ein Zeichen gegeben werden: Und ſoll ein jedes Land ſeine Armen

alſo unterhalten, und aus keinem Lande deſſelbigen Armen in den andern Landen zu betteln zugelaſſen, ſondern ſolches bey ernſtlicher Strafe verbohten ſeyn. Was aber fremde Bettler ſeyn, die aus andern fremden Landen Bettelns halben in den dreyen Landen Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm umziehen, denen ſoll nichts von den gemeinen Almoſen aus dem Kaſten gefolgt werden. Auch ſoll ihnen nicht werden geſtattet, ſonſt in und für den Häuſern umzugehen, und von den Leuten die Almoſen zu ſamlen, dieweil ein jeder Land gnug daran zu thun hat, daß es ſeine eigene Armen ernähre, und iſt unbillich, daß die fremden Bettler den Einländiſchen das Brod aus dem Munde entziehen, alſo, daß ſie geſättiget werden, und die Einländiſchen darben müſſen.

§. 10. Wir ordnen und befehlen auch hiemit ernſtlich, daß keine fremde Bettler in den mehr gedachten unſern dreyen Landen Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm geduldet, ſondern durch Anordnung der verordneten Lehns=Leuten (wo ſie in die Carſpel kommen) durch den Pracher=Vogt aus dem Carſpel hinweg gewieſen werden ſollen.

§. 11. Würden ſie ſich aber über ſolches aus dem Lande nicht hinweg machen, ſollen die Lehnsleute ſchuldig ſeyn, ſolches dem Staller anzeigen zu laſſen, welcher hiemit befehligt ſeyn ſoll, ſie gefänglich einzuziehen, etzliche Tage, mit Waſſer und Brodt zu ſpeiſen, und ſie das Land verſchwören zu laſſen, worauf er ſie denn aus dem Lande weiſen ſoll; Wo nun einer, der alſo das Land verſchworen und verwieſen wäre, muthwillig wiederum ins Land käme, den ſoll unſer Staller gefänglich einziehen, und ihn mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode richten laſſen; doch ſoll derſelbige (weil groſſe Vermuthungen der Bosheit, wider ihn ſtreben, zuvorn peinlich verhöret und gefraget worden) ob er auch ſonſt andere Mishandlungen und Ubelthaten begangen, darnach in Schärffung der Straffe, der Staller ſich möge zu richten haben; weil männiglich bewuſt, daß offtmals, und auch ſo gar neulicher Zeit, durch die umſtreichende Lands=Bettler, groſſe *Maleficia* und Ubelthaten, mit Brand, Mord, Dieberey, und andern begangen werden.

§. 12. Und als auch oft geſchicht, daß ſtarcke geſunde Leute, Mann und Weibs-Perſonen, aus Faulheit und Uberdrus der Arbeit, ſich auf das Betteln legen, und alſo müßig herum lauffen, den wahren armen, alten, krancken und ſchwachen Leuten, mit ihrem Betteln, das Brodt aus dem Munde reiſſen.

§. 13. Und aber die Rechte ſolches Falles klärlich *de validis mendicantibus* mitbringen, daß ſolche muthwillige Bettler, in die Straffe ewiger Dienſtbarkeit und *ſervitut* ſich verwürcken,

§. 14. So befehlen wir hiemit unſerm Staller, auch den Lehnsleuten in den Carſpeln, daß ſie fleißige Aufachtung darauf geben, woferne ſolche ſtarcke geſunde Leute, (ſie ſeyn denn ausländiſche oder einländiſche, die das Bettel-Zeichen nicht hätten) herum gehen und betteln würden, daß ſie der Pracher-Voigt mit Zuthun und Anordnung der Lehnsleuten in den Carſpeln, gefänglich annehmen, und unſerm Staller alſobald überantworten ſollen: Wie denn auch der Staller für ſich ſelbſt, entweder durch ſeine Knechte oder durch eine verordnete Perſon, ſo die Landen auf gemeine Unkoſten darzu halten werden, darauf ſehen ſoll, daß ſolche ausländiſche, geſunde, ſtarcke Bettler, es ſeyn Manns- oder Weibsperſonen, in die Halseyſen, ſo albereit in jedem Carſpel dazu verfertigt, eingeſchloſſen, und nach Gelegenheit Tag und Nacht darinn gehalten werden: Und ſoll man ihnen den Bettlern, einen förmlichen Eyd fürhalten, und ſie das Land verſchwören laſſen.

§. 15. Würden ſie ſich darüber wieder im Lande finden, und ſich des Bettlens gebrauchen, ſollen ſie, durch die Bettler-Voigte, mit Hülffe der gemeinen Einwohner eines jeden Carſpels dem Staller überantwortet werden, der denn von unſernt wegen, wie obgemeldet, gegen ſie wird zu verfahren wiſſen.

§. 16. Würde auch bey der erſten Einſchlieſſung der Halseyſen, wegen ſolcher eingeſchloſſenen Bettler, Verdacht ſich eräugen, daß ſie vieleicht anderer Laſter ſchuldig, als Dieberey, Mord oder dergleichen; ſollen die Lehnsleute neben den Carſpelleuten, ſich zum fleißigſten, aller Gelegenheit, durch ein Examen erkündigen, und ſie, nach befundenen Sachen, durch den Pracher-

Vogt,

Vogt, entweder dem Staller überliefern, oder mit einen gewöhnlichen Eydsleiſtung des Landes verweiſen.

§. 17. Würde auch jemand befunden, der ſolchen fremden Bettlern, (welche nicht des Stallers Zeichen hätten) Allmoſen oder Geld geben würde, der ſoll, ſo offt er deſſen überzeuget, daß ſolches geſchehen, einen Reichsthaler in die Armen=Kaſſe der Carſpel=Kirchen zu geben ſchuldig ſeyn.

§. 18. Es ſoll ſich auch niemand des Bettelns für der Leute Thüren gebrauchen, er habe denn des Stallers=Zeichen; Denn aldieweil er ſich des Zeichens ſchämet, hat er billig der Allmoſen auch zu entrahten. Und ſoll nicht deſtoweniger, ungeachtet er ein Einheimiſcher, zur Straffe eine Nacht über in das Halseyſen, durch den Bettler=Vogt, geſchloſſen werden; Der auch demſelben ſeine Allmoſen geben würde, ſoll, wie vorgemeldet, gleichfals in die Armen=Kaſſe, ſo offt es geſchicht, geben.

§. 19. Haus=Armen aber, ſo ſich des öffentlichen Bettelns nicht gebrauchen, ſondern ſonſt mit einer Allmoſen, von gutherzigen bekannten Leuten, verſehen und verſorget werden, bedürffen des Zeichens nicht, ſollen hiemit auch nicht gemeinet ſeyn.

§. 20. Es ſoll aber dem Bettler=Vogt, damit er ſich ſeiner Beſtallung und Amts=gemäß verhalte, und den Sachen nicht zu viel thue, eine ſchrifftliche Beſtallung vom Staller gegeben werden, und ſo er der zuwieder handelte, in gebührende Straffe genommen werden.

§. 21. Es iſt auch ſehr gemein, daß die Leute, welchen der Müßigang und Faulheit anmuthig, ihre Kinder zum Bettlen erziehen und anhalten, ihnen das tägliche Bettel=Brodt zu erwerben, welches aber unrecht und ſträflich iſt, nachdem ſie die Kinder, zu Handwercken, Hütung des Viehes und anderer Hausmanns=Arbeit, wol ſelbſt erziehen, oder andern zu Dienſt, nach Gelegenheit unterbringen konnten.

§. 22. Darum befehlen und ordnen wir hiemit ernſtlich, daß keiner ſeine Kinder, die geſund ſeyn, betteln laſſe, ſondern dieſelben zur Arbeit halte und erziehe ſelbſt, oder, wo er daß nicht thun

thun könnte bey einem andern, allda ſie ihr täglichs Brodt haben und verdienen können.

§. 23. Würden aber ein oder mehr befunden, die dieſes unſer Geboth übertreten, ſollen dieſelben Eltern, beyde Vater und Mutter in das Bruch-Regiſter angeſchrieben werden, und aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§. 24. Und ob ſie ſo unvermöglich wären, daß ſie uns die Brüche nicht bezahlen könnten, ſollen ſie mit Gefängniſſe auf eine Zeit, nach befundener Gelegenheit geſtraffet, und die Zeit über, mit Waſſer und Brodt geſpeiſet und unterhalten werden.

§. 25. Würden auch die Kinder aus des Bettlens Gewohnheit, auf gebührliche Unterſagung, ihr Umlauffen und Betteln nicht unterlaſſen wollen: Soll ſie der Staller, wo ſie ſo alt und des Verſtandes ſeyn, daß ſie Gutes und Böſes unterſcheiden können, ein Tag oder zwey auch einziehen, und durch den Pracher-Vogt mit Ruthen-Streichen des Landes verweiſen laſſen.

Articulus 9.

Von denen Schulen und Schulmeiſtern.

§. 1

Es gibt die tägliche Erfahrung, was an wohlbeſtelten Schulen, zu Fortflantzung unſerer heilſamen Chriſtlichen Lehre, auch zu Beforderung guten Politiſchen Weſens gelegen.

§. 2. Demnach wir billige Fürſorge tragen, ſowol in unſern Eyderſtätiſchen Landen, als andern unſers Fürſtenthums-Gebiethen, daß die Schulen nach aller Nothdurfft, wohl verſehen und wol beſtellet werden.

§. 3. Demnach wollen wir hiemit unſerm Staller und Probſten auferlegt und befohlen haben, daß die Schulen jedes Carſpels und Orts, mit tüchtigen, gelehrten und Gottsfürchtigen Schulmeiſtern verſehen, und daß der Jugend nicht irgendwo, unartige, ungeſchickte Leute und Vollſäuffer fürgeſetzet, welche der

Jugend mit nothdürfftiger Lehre und Chriſtlichem Wandel und guten Exempeln, nicht fürgängig ſeyn; da auch bey den Schulen itziger Zeit untüchtige Leute befunden, daß dieſelbigen abgeſetzet, und an ihrer Stäte andere, ſo zum Schul-Amt dienſtlich, wiederum verordnet werden.

§. 4. Für allen Dingen bedarf es ſonderlichen Fleiſſes und Auffſehens, daß die liebe Jugend ihren Catechismum, und alſo das Fundament Chriſtlicher reiner Lehre recht faſſen, und darinnen von den *Præceptoribus* aufs fleißigſte *inſtituir*et werden, auch in Chriſtlichen guten Sitten, neben Erklärung der Lateiniſchen Sprache und Fundament der freyen und guten Künſte ehrbahrlich erzogen, damit ſie ins künfftige zu Kirchen-Dienſten und weltlichen Regimenten ſo viel nützlicher und bequemer gebraucht werden können.

§. 5. Welches zu geſchehen und zu befordern wir alles der *Diſcretion* und getreuen Fleiſſes unſers Stallers, Probſten und Kirchendienern hiemit wollen heimgeſtellt haben.

Articulus 10.

Von der Viſitation unſers Stallers in Eyderſtedt und Probſten daſelbſt.

§. 1.

Dieweil in allen guten Verordnungen leichtſam durch Anſtifftung des böſen Feinds, der ſeinen Samen unter den Weitzen auf den Acker bey Nachtzeiten heimlich und verborgen auswirfet, offtmahls allerhand Mangel und Gebrechen einſchleichen, und ſolches fürnehmlich bey wolbeſtellten ruhigen und friedlichen Kirchen-Regimenten, denen der Teufel feind und aufſetzig iſt, geſpüret wird.

§. 2. Setzen, ordnen und wollen wir, daß ſolchem fürzukommen, unſer Staller, neben dem Eyderſtedtiſchen Probſt und eines jeden Gerichts Landſchreibern, die nun ſeyn, und künfftig ſeyn werden, *Viſitation* halten ſollen.

§. 3.

§. 3. Solche *Viſitation* beruhet auf dem *Examine*, neu angekommener Kirchen-Diener, ihrer Lehr und Geſchicklichkeit, auch Befragung bey den Kirchgeſchwornen, ihres Lebens und Wandels, und denn auf Erkündigung, wie es mit den Einkommen und jährlichen Gefällen der Kirchen gehalten werde, bey welchem ſie, unſere *Viſitatores* auf ihrer Seelen Seligkeit verpflichtet ſeyn ſollen darauf Aufſicht und Ordnung zu geben, daß die Güter, Rente und Aufkünfften der Kirchen, nicht *in privatos uſus* verrückt und untergeſchlagen, ſondern bey der Kirchen bleiben, und das *Miniſterium* der Kirchen, davon *alimentir*et, auch die Gebäude der Kirchen und Wedemen, davon, ſo viel die jährlichen Aufkünfften ertragen können, in baulichen Weſen erhalten werden.

§. 4. Auch ſollen ſie unſere *Viſitatores* ſich erkündigen, wie es mit den Kinder-Schulen in den Carſpeln gehalten werde, ob dieſelben, dieſer Ordnung nach, gemäß beſtellet, zu der Behuff ſie die Knaben, ſo in die Schule gehen, befragen und *examinir*en ſollen, was ſie gelernet.

§. 5. Sie ſollen auch fragen nach des Lehrmeiſters Fleiß, Leben und Wandel, ſo wohl als andere Perſonen, die in dem *Miniſterio* der Kirchen ſeyn.

§. 6. Worauf ſie auch unſernt halben Befehl haben ſollen, zu ändern und abzuſchaffen, was der Kirchen und Gemeine Chriſti und der Jugend ärgerlich, ſchädlich und gefährlich ſeyn könte.

§. 7. Wäre nun der Mangel und Gebrechen Beſchaffenheit ſo groß und wichtig, daß ihnen unſere *Viſitatores* der Abſchaffung oder Veränderung halben ein Bedencken machen würden, haben ſie ſolches an uns zu *referir*en, als wollen wir darauf gebührliche Ordnung und Beſcheid, wie es die Nothdurfft alsdenn erfordern wird, geben laſſen: Es ſollen auch unſere *Viſitatores* jeder Zeit, bey ſolcher *Viſitation* die geringſte Unkoſtung, als möglich, machen. Was aber die Einkunfft einer jeden Kirchen zu ſolcher Zehrung nicht erſtrecken kan, muß durch die gemeine Carſpel-Leute erſetzet werden.

Articulus 11.
Von Diſpenſation in den verbotenen gradibus conſanguinitatis & affinitatis.

§. 1.

Was betreffen thut die *Diſpenſation* in den verbotenen *gradibus conſanguinitatis & affinitatis*, die wollen wir uns ſelbſt als dem Oberhaupte des Geiſtlichen Regiments haben fürbehalten, welche Sachen der Probſt und das Eyderſtedtiſche *Conſiſtorium* ſo wol als der Staller an uns ſelbſt *remittir*en ſollen.

§. 2. Wir wollen aber jederzeit Ordnung geben, was nach der Perſon Vermögens Gelegenheit auch in dem Kaſten der Armen gegeben werden ſoll.

Articulus 12.
Wie es ſonſten in Fällen, welche in unſere Reformation und Policey-Ordnung nicht ausdrücklich begriffen, hinführo gehalten werden ſoll.

§. 1.

Wir wollen und befehlen, daß in allen Ordnungen der Kirchen, Schulen, *Conſiſtorien*, *Ceremonien*, und was ſonſt das Kirchen-Regiment angehen und belangen mag: Darauf wir in dieſer *Reformation* nicht gewiſſes Ziel und Maaſſe geſetzet und verordnet, als *in caſu omiſſo* ſoll gehalten werden, nach der Königlichen Würden zu Dännemarck etc. Hertzogen Johanſen zu Schleßwig Holſtein etc. des ältern und unſers Gottſeligen Herrn Vaters Hertzogen Adolfen etc. Chriſtmilder Gedächtniſſe, *publicir*ten Kirchen-*Ordinantz*, darnach ſich unſer Probſt und *Conſiſtorium*, weniger

niger nicht, denn unſere *Viſitatores* richten und verhalten ſollen: Und ob etwa Streit und Mißverſtand fürfiele, ſo aus dieſer unſer *Reformation* und Policey-Ordnung, in Mangel der *ſpecial-Deciſion* nicht entſchieden werden könte: Wollen wir, daß ſolches an uns ſelbſt werde *referir*et, wir darauf Ordnung und Maaſſe zu geben, oder daſſelbige ihr Bedencken uns darauf zu eröffnen, an unſer Ober-*Conſiſtorium* zu Schleßwig zu *remittir*en haben mögen.

Articulus 13.

Wie daß die unechten Kinder durch die Prediger und Capellan eines jeden Carſpels, dadurch ſie getaufft, in ein Regiſter verzeichnet und dem Staller übergeben werden ſollen.

§. 1.

Als ſich leider befindet, daß Ehebruch, Hurerey, Unzucht und Schande mehr denn gut überhand nimt, und aber ſolche Laſter gemeiniglich dermaſſen verborgen und verdeckt gehalten, daß unſer Staller davon keine Wiſſenſchafft erlangen, und ſolche Ubelthäter zu wolverdienter Strafe kommen mögen.

§. 2. Als ordnen und befehlen wir hiemit unſern Paſtorn, Cappellanen und Küſtern, daß ſie bey ihrem Eyde und Gewiſſen keine Kinder die Tauffe verreichen, ſie haben ſich denn erkundiget bey den Gefattern und Leuten, ſo die Kinder zur Taufe bringen, wer ſolcher Kinder Vater und Mutter, und ob ſie ehelicher oder unehelicher Geburt ſeyn, welches die Kirchen-Diener fleißig aufzeichnen, den Rahtmännern und Lehns-Leuten des Carſpels ſolches anzeigen, und ſollen den Raht- und Lehns-Männern hiemit bey ihren Eyden auferlegt und befohlen ſeyn, neben den Kirchen-Dienern Erforſchung zu thun, ob ſichs alſo, wie die Gevattern bekant, oder anders verhalte: Und was ſie alſo erfahren, unverzuglich an den Staller oder in ſeinem Abweſen an den Landſchreiber gelangen laſſen.

§. 3. Sonſt ſollen die Kirchen-Diener ein ordentlich Regiſter ſolcher unehelichen Kinder halten, und ſolches auf alle Quartale dem Staller überliefern, damit die unzüchtigen Leute nicht entkommen, ſondern in gebührlicher Strafe genommen werden mögen.

§. 4. Es ſollen auch die Wehe-Mütter oder Bade-Ammen bey willkührlicher Strafe verpflichtet ſeyn dem Paſtorn heimlich zu vermelden, wen die Kindbetterin zum Vater des Kindes genennet, zu berichten: Und ſollen die Kindbetterin von der Wehe-Mutter mit Ernſte darum gefraget werden.

§. 5. So ferne auch eine loſe Perſon, die geſchwängert, den rechten Vater nicht nennen, ſondern einen andern auſſetzen würde, und ſie deſſen überwieſen, ſoll ſie mit Ruthen geſtrichen werden.

Articulus 14.

Wie es mit gemeinen Huren und unzüchtigen Perſonen zu halten.

§. 1.

Alle berüchtigte und loſe kundbare Weibsperſonen, ſollen zum erſtenmal bey ihren Eyden des Landes verwieſen, und zum andernmal mit Ruten ausgeſtäupet; und zum drittenmal am Leben geſtraffet werden.

§. 2. Diejenigen aber, die ſie in ihr Häuſer annehmen und beherbergen, oder auf ihren Land-Gütern und Dächen, Wohnung und Unterſchleiff geben, ſollen an uns dreyßig Marck, und an die Armen des Carſpels, darinnen ſolchen loſen Leuten Unterſchleif gegeben, zehen Marck verbrochen haben.

§. 3. Und ſollen der Rathmann und die Lehnsleute jedes Carſpels, darnach fleißig forſchen, und auf eingenommene Erkündigung, es dem Staller vermelden.

Der

Der Reformation und Policey-Ordnung, Ander Theil.

Articulus I.

Von Einforderung und Bezahlung unſers jährlichen Land-Geldes.

§. 1.

Nachdem bisweilen, etliche Leute in Bezahlung ihres jährlichen ordentlichen Land-Geldts, ſäumig und nachläßig befunden; derowegen auch den Landen in Eyderſtädt, von unſerm gottſeligen Herrn Vater, ſonderbare Verordnung gegeben: Und aber von unſerm Staller berichtet ſeyn, daß bey ſolcher vorigen Ordnung, allerhand Schwerheit und Ungelegenheit ſich zugetragen: Derowegen er denn mit dem Eyderſtätiſchen, Euerſchoppiſchen und Utholmiſchen Rathe, auch Vollmächtigen der Landen, ſich auf bequämeſte Mittel und Wege, ſolches jährlichen Land-Geldes vergleichet, als beſcheidentlich.

§. 2. Würde einer oder mehr, ſein jährlich Land-Geld, in den acht Tagen Martini nicht erlegen, ſoll unſer Staller neben dem Rathmann und Lehnsleuten des Carſpels, das unbezahlte Land-Geld erlegen, und Zeit der Rechnung berechnen, und neben andern Landgefällen unſerm Cammermeiſter überlieffern: Damit aber unſer Staller, die Rath- und Lehnsleute, ihres Verlages Erſtattung wiederum erlangen, ſollen ſie ſolch Land, darauf das

das verſeſſene und unbezahltes Landgeld gehöret, das nechſtfolgende Jahr antaſten, und beſcheidentlich, daſſelbige dafür ein gantz Jahr gebrauchen, und ſolches auch zu thun, die nechſtfolgende Jahre bemächtigt ſeyn, bis ſo lange ſie das verlegte Land-Geld, ſamt kundbaren beweislichen Renten und Schaden, von den Eigenthümern bezahlet und vergnüget. Und ſoll ſolche Bezahlung für allen andern Schulden, woher die rühren möchten, (ob ſchon dieſelbige viel älter, und derentwegen die Pfandhaber, ausdrückliche und zu rechte beſtätigte Pfand-Verſchreibungen hätten) denn Vortritt haben.

§. 3. Welche Verordnung des Stallers, Rath und Lehensleute, Wir uns auch alſo gefallen laſſen, thun dieſelbige auch hiemit belieben, *ratifici*ren und *confirmi*ren.

Articulus 2.

Wie es mit der Zehrung auf Matings-Dinge zu halten.

§. 1.

Nachdem jährlich Matings-Ding wegen Aufdingung der jährlichen Brüche und Brief-Gelds, in beyden Gerichten unterſchiedlich gehalten, und bisanhero der Zehrung und Unkoſtung halben, ſo auf den Staller, ſeine Diener, und Lehnsleute, eines jeden Carſpels aufgewendet, keine Richtigkeit gehalten.

§. 2. Damit ſolches auch zur Gewisheit gebracht, ſollen die ſämtlichen Lehnsleute des Gerichts in Eyderſtädt, nach Maten zurechnen, wie von Alters auch geſchehen, zu Behuf ſolcher Zehrung, 25 Rthr. bezahlen, und die Gelegenheit vom Staller dahin gerichtet werden, daß darüber im Eyderſtätiſchen Theile, nichts verzehret, und verunkoſtet werde.

§. 3. Mit der Matings-Ding Zehrung in Everſchop und Utholm aber, ſintemal die Lehnsleute daſelbſt bishero über keine Teiche (daher ſie Brüche zugewarten) gerichtet; Soll es damit nach alter Gewohnheit gehalten, und auf die bruchfällige Perſonen, dieſelbige gelegt werden.

§. 4.

§. 4. Wurden aber künfftig die Lehnsleute, über Teiche in Euerſchop und Utholm zurichten haben, ſollen ſie ebenermaſſen wie die Eyderſtätiſchen Lehnsleute, die Mattingsding-Zehrung abzutragen ſchuldig ſeyn.

Articulus 3.

Wie es mit Einforderung des Brief-Geldes, Brüche und andern Gefällen zu halten.

§. 1.

Es ſoll unſer Staller dem alten Gebrauch nach, durch öffentliche Gebots-Briefe, unſer Brief-Geld, Brüche und andere Landgefällen, jährlich mit Fleiß einfordern.

§. 2. Würde auf ſolche Gebots-Briefe nichts erfolgen, ſondern die Leute ſäumig befunden: Soll durch des Stallers-Diener und Verordnete, ſolches Brief-Geld, Brüche und andere Gefällen, vermittelſt Wardierung und Auspfändung, eingefordert werden.

§. 3. Wären aber bey ſolchen ſäumigen Verbrechern, keine bewegliche und unbewegliche Güter verhanden, oder auch, daß ſie die beweglichen Gütern, auf die Seite gebracht, oder ſich ſonſten gegen des Stallers Diener, in Bezahlung der Brüche muthwillig erzeigten, ſoll ihnen ihre Hausthüre zugenagelt, und ihnen dieſelbige zu eröfnen nicht vergönnet werden, ſie haben denn ihre Schulden richtig bezahlet; Wärens aber ledige Leute, die in dieſem Lande keine häusliche Wohnung hätten, dieſelbigen ſollen vermittelſt Gefängniſſes zu der Bezahlung angehalten werden.

§. 4. Wir wollen uns auch wegen der geringen Brüche-Brie-Geldes, und andern täglichen Gefällen die *Prælation* und Vorzug für andern *Creditorn* vorbehalten, und deren uns nicht begeben haben, jedoch ſoll unſer Staller ſolche geringe Brüche, innerhalb Jahrs einfordern, oder auch ſich dafür Bürgen ſtellen laſſen.

§. 5. Was aber hohe und groſſe Brüche belanget, daß einer wegen ſeiner Ubelthat alle ſeine Güter verbrochen, oder wegen begangenen Todſchlags, da der Thäter flüchtig geworden, uns der halbe Theil ſolches Todſchlägers Güter gebürete, nach Ausweiſung des Eyderſtedtiſchen Land-Rechtens, haben billich diejenigen, ſo ältere und erſtliche Verpfändungen in obgedachter Miſſethäter Gütern haben, der *Prioritæt* und Vorzugs zu genieſſen, jedoch, daß die berühmte Schuld mit Siegel und Brieſen für dem Staller und Raht, wie recht, bewieſen und ausfündig gemacht.

§. 6. Derogeſtalt, daß die Pfand- oder Schuld-Verſchreibung nach Ausweiſung des Land-Rechtens öffentlich für Gerichte geſchehen, durch den Landſchreiber unterſchrieben, und daneben mit des Rahts Gedenck-Buch bewieſen werden,

§. 7. Sonſten alle *privat Scripturæ*, ſo in Winckeln gemacht, ſollen in dieſen Fällen nichts gelten, oder uns an unſerer gebürenden Brüche in etwas *præjudicir*en.

Articulus 4.

Von Tonnen-Maaſſe, gleicher Gewichte und Ellen.

§. 1.

Dieweil bisanhero viele Unordnungen in unſern Eyderſtädtiſchen Landen befunden worden, daß die Korn-Käuffer ungleiche Tonnen, Viertheil und Schäffel, item die Krämer und Wandſchneider ungleiche Gewichte gebrauchet, auch ungleiche Ellen, welches denn dem gemeinen Nutzen nicht ein geringer ſchädlicher Abbruch, und gleichwol alſo unvermercket, bis daher iſt hingegangen.

§. 2. Solchem aber fürzukommen, und hochnachtheilige Betrüglichkeit, mit Ernſte abzuſchaffen.

§. 3. Setzen, ordnen wir hiemit, und wollen, daß alles Korn, ſo in den Eyerſtedtiſchen Landen verkaufft wird, es bleibe im Lande, oder werde zu Waſſer oder zu Lande ausgeführet, mit der Eyderſted-

derſtedtiſchen alten Tonnen, Schäffeln und Viertheilen, (ſo bey unſerm Staller verwahret) gemeſſen werden ſoll.

§. 4. Und ſollen die Tonnen ſämtlich, der man in Städten und auf dem Lande nachfolgender Zeit gebrauchen wird, nach ſolchen Tonnen, Schäffeln und Viertheln gekämpfet, und einem jeden auf ſein Begehren ſolche gekämpfte Tonnen, Schäffel und Maaſſe für die Gebühr gefolgt werden.

§. 5. Würde es ſich aber über Zuverſicht befinden, daß einer in der Ein- und Ausmaſſe andere Tonnen und Schäffel gebraucht, ſo nicht gekämpfet, oder ſonſt neben der gekämpften Tonnen eine gröſſere Tonne zur Einmaſſe, oder eine kleine zur Ausmaſſe gebrauchen würde, derſelbe ſoll zum erſtenmahl an uns dreyßig Marck, und an die Armen eines jeden Carſpels zehen Marck verbrochen haben.

§. 6. Würde er zum andern mahl ſolcher Falſchheit und Beſchneidung der Gemeine befunden, ſoll er ſeiner Ehren entſetzet, mit Gefängniß geſtrafet, und als der Gemeinheits Dieb uns aufzudingen ſchuldig ſeyn; und zum dritten mahl als ein Dieb mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 7. Imgleichen ſoll bey unſerm Staller ein Pfund-Gewichte mit allen gewöhnlichen kleinen Gewichten zu finden ſeyn, nach welchem ſich alle Krämer in allen unſern Eyderſtedtiſchen Gebieten auch ſollen halten, und ihre Gewichte darnach richten.

§. 8. Bey dem Ausſchencken und Zapfen des fremden und einländiſchen Getränckes wird auch Mangel befunden, daß die Maaſſe nicht allenthalben gleich, und von dem einem viel ungleicher Maaſſe, als von dem andern ausgezapffet und ausgeſchencket wird, ſolches auch um des gemeinen Nutzens Willen zu *reformiren*.

§. 9. Setzen, ordnen und wollen wir, daß unſer Staller allen Wirten, Krügern und denenjenigen, ſo Wein, ausheimiſch oder einheimiſch Bier auszapffen und verkauffen, von Stübichen, Kannen, Quartier und Plancken, eine gewiſſe Maaſſe geben ſolle, mit einem ſonderbaren Gepräg und Zeichen, wornach ſich alle Gaſtgeber, Krüger, und die ſonſt auch, ohne ſitzend Volck, Bier

oder Wein, auſſerhalb Hauſes auszapffen und ſchencken, ſollen verhalten.

§. 10. Und ob die Maaſſe derſelbigen ungleichförmich wären, ſoll ein jeder im gantzen Lande dieſelbigen ummachen laſſen, alſo, daß durchaus eine gewiſſe einförmige Maaſſe ſeyn, und hinführo gebraucht werden ſolle.

§. 11. Würde aber jemand befunden, der dieſer unſer Chriſtlichen und nützlicher Verordnung öffentlich ſich wiederſetzen, oder heimlich dawider zu handeln, ſich unterſtehen würde, es wäre mit Gewichte, Ellen oder Maaſſe, der ſoll nach Befindung, aus Befehl des Stallers, zu Brüche gezeichnet, und in unſere willkührliche Strafe dadurch, nach Gelegenheit und Umſtände ſeiner Ubertretung, ſich verwürcket haben.

§. 12. Die umlauffenden Krämer aber, wo bey ihnen andere Gewichte, als obſtehet, befunden, oder ſonſt fälſchlicher und betrieglicher Ellen und Gewichte gebrauchen würden, ſollen ſie von dem Staller darum mit einer Gefängniß oder Geld-Buß ernſtlich geſtrafet werden.

Articulus 5.

Von unſerm Wage-Hauſe zu Tönningen.

§. 1.

Was ſonſt belanget die grobe Gewichte, als Schiff-Pfunde und Centner, der man auf unſerer Wage zu Tönningen gebrauchet, wird unſer Staller von unſernt wegen gute Aufſicht haben, daß an ſolchem groben Gewichte kein Fehl befunden, und weil dieſelbigen jetziger Zeit verordnet, daß es dabey gelaſſen werde.

§. 2. Setzen und wollen wir, daß hinführo diejenigen, ſo Käſe, Butter und Talg verkauffen, und dieſelbe Waaren zu Schiffe oder Wagen aus dem Lande führen laſſen werden, daſſelbige Gut ſoller pfünden und wägen laſſen, und von jeden hundert Pfunden,

es ſey Käſe, Butter, Talg oder andere fette Waare, imgleichen Schweine, Speck, Fleiſch, Häute, und was ſonſt auf unſere Wage gebracht und gewogen, einen Schilling Lübiſch Wäge-Geld dem Wagemeiſter richtig machen und bezahlen: davon ſoll der Wagemeiſter ein ordentliches Regiſter halten, und was alſo abgewogen wird, Zeit der Rechnung, unſerm verordneten Land-Schreiber in Tönningen mit dem Gelde zu ſtellen, die er auch alſo von andern Einnahmen uns berechnen ſoll.

§. 3. Es ſoll aber unſer beeidigter Wagemeiſter alle Quartale das Wage-Geld einfordern, und es keines Weges bey den Leuten bis zur Zeit der Rechnung ſtehen laſſen, und was er alſo einfordert, gegen gebührliche *Quitancie* unſerm Staller und Land-Schreiber überreichen, der es, wie vorgeſchrieben, uns zu Regiſter ſetzen wird.

Articulus 6.

Von wucherlichen unziemlichen Contracten mit Geld oder ſonſt betrüglichen gefährlichen Handeln bey Anlegung bahres Geldes, Korn-Kauf und anderm Gewerbe, auch betrüglichen Handlungen bey den Pfand-Verſchreibungen.

§. 1.

Nachdem in der Käyſerl. Policey-Ordnung die Fälle wucherlicher *Contracten ſpecificir*et ſamt ausdrücklicher *Diſpoſition* der Strafe, die ſolcher Ubertretung ſchuldig und überwunden worden.

§. 2. Ob wol unſere Eyderſtedtiſche Landen, als ein *Pertinentz* des Fürſtenthums Schleßwig, den Käyſerlichen Rechten und der Reiches Ordnung, nicht unterworfen, haben wir doch, weil ſolche Ordnung aus natürlicher Billigkeit und *Æquitat*, deren alle Menſchen auf Erden zu folgen ſchuldig, herflieſſen, ſolchen Titul der Käyſerlichen Policey-Ordnung dieſer unſer Eyderſtedtiſchen Land-

Reformation und Policey=Ordnung *inſerir*en laſſen, und lauten von Worten, wie folget.

§. 3. Nachdem uns fürkommen, wie bisanhero im heiligen Reiche mannigfaltige wucherliche *Contracte*, die nicht allein unziemlich, ſondern auch unchriſtlich wider GOtt und Recht geübet worden ſeyn, und täglich geübet werden, als daß etliche eine *Summa* Geldes, als acht hundert Gülden hinleihen ſollen und doch im Kauf=Brief mehr denn tauſend Gülden ſetzen laſſen, dadurch ihnen mehr, denn fünff vom hundert verzinſet, und im Wiederkauff mehr denn ihre Haupt=Summa geweſen, empfahen.

§. 4. Desgleichen etliche ſeyn ſollen, die um eine kleine Verſäumung der Zeit, ſo ſie der Bezahlung zu thun anſetzen, ein übermäßige *Intereſſe* fordern, und mit Hauptſumma ſteigern, und dieſelbige umſchlagen, it. daß etliche Geträyde, Pferde, Tücher und dergleichen Waar, an ein Geld, Kaufs=weiſe anſchlagen und viel höher, denn ſolche Waar nimmermehr wehrt ſeyn, und dadurch einen mercklichen groſſen Wucher, als männiglich wiſſent, zuwege bringen, it. daß etliche ihr Geld hinweg leihen, und nehmen von hundert ein nehmliches, und muß der Entleiher ihnen darzu ein merckliches Dienſtgeld, darum ſie doch zu dienen nicht ſchuldig ſeyn verſchreiben, auch ſolches Dienſtgeld ohne Bezahlung der Hauptſumma nicht aufſchreiben, oder aufſagen dörffen oder mögen.

§. 5. It. daß etliche allein Geld, an Müntz hinweg leihen laſſen; doch die Verſchreibung auf Gold ſtellen: it. daß etliche ein nehmliche Summa Geldes auch vergeblich hinleihen, aber dagegen muß der Entleiher ihm etwa eine groſſe Waare, und gantz in einem geringen Werth zuſtellen, darinn ſie ihre Hauptſumma, und einen groſſen Genieß, wohl doppelt oder dreyfach haben und befinden.

§. 6. It. etliche leihen ihr Geld mit dieſen verbotenen Dingen und Pacten hinweg, daß der Entleiher zu vier Marcken, ſo die ihm ernennen, ein Nahmhafftigs dafür verzinſen, oder Aufgeldt geben muß, thut wohl etwan mehr, denn vom Hundert zwantzig.

§. 7. Dieweil aber ſolche und dergleichen *Contracte*, auch der Wu=

Wucher, ungöttlich, in gemeinen beſchriebenen Rechten, und darzu in unſer und des Reichs-Ordnung, im Jahr fünfhundert zu Augsburg aufgerichtet, höchlich verbothen: So thun wir mit Rath, Wiſſen und Willen, unſerer und des heil. Reichs Chur-Fürſten und Stände, ſolche Ordnung gemeldter wucherlichen *Contract*en halben, aus rechter Wiſſen erneuern und bekräfftigen.

§. 8. Setzen ordnen und wollen darauf, daß ſolche unrechtliche *Contract*en, und alle unziemliche Pacta, Geding und Handel, wie die genennet, oder erdacht werden mögen, gäntzlich und zumahl vermiden, und durch niemand, wes Würden oder Standes der ſey, fürgenommen, oder gebraucht werden ſollen, damit allen Richtern, geiſtlichen und weltlichen ꝛc. gebietend, wenn ſolche wucherliche *Contract*, für ſie gebracht, daß ſie dieſelben unwürdig, Krafft-los und Unbündig, erkennen, erklären und *decla*riren, wie wir auch ſie, als unkräfftig und unbündig erklähren und erkennen, und auf ſolche *Contracte*, keine *Execution* oder Vollziehung thun oder verhelffen, zu dem, daß derjenige, ſo ſolchen wucherlichen *Contract*en hinführo künfftiglich nach *Public*irung dieſer unſer Ordnung üben würde, den vierdten Theil an ſeiner Hauptſumma verlohren, und dieſelbige ſeiner bürgerlichen Obrigkeit (an etzlichen Oertern Erbgericht genannt) heimfallen, und auf ſolchen vierdten Theil durch dieſelbige bürgerliche Obrigkeit, geſtraffet werden ſollen.

§. 9. Und ſo dieſelbige, mit Wiſſen ſäumig erfunden: Alsdenn ſoll derſelben Obrigkeit, oder wo dieſelbige auch ſäumig, unſer Fiscal, die Obrigkeit um eine benannte Pön, als zwey oder vier Marck Löthig Goldes beklagen und annehmen.

§. 10. Befehlen demnach, daß hinführo einjeder ſich nach dem Einhalt, ſolcher vorgehenden Wort, als die wir für unſer eigen Satzung und Ordnung angenommen, und unſern Unterthanen in Eyderſtädt hiemit gegeben haben wollen, halten und richten.

§. 11. Befehlen auch, und gebiethen unſerm Staller und Räthen in Eyderſtädt, daß ſie in ihren Urtheilen und Sprachen, ſolches aus natürlicher Billigkeit herflieſſenden Verordnung und

Satzung

Satzung folgen, und dawider nicht erkennen ſollen, bey Vermeidung unſer Ungnade und Straffe.

§. 12. Wir ſetzen und wollen auch, daß keine Schuld oder Pfand-Verſchreibung in Bezahlung gegeben, angenommen, oder einiger Geſtalt umgewechſelt und abgeſetzet werde, es geſchehe denn für öffentlichem Gerichte, und werde in des Gerichts-Denck-Buch geſchrieben, oder zum wenigſten, für einem jedern Carſpel-Recht, und daß darneben derjenige, der ſolche Schulde oder Pfand-Verſchreibung in Bezahlung übergibt, dem Annehmer ein Folg-Brief, durch die Land-Schreiber, unter ihrem gewöhnlichen Hand-Zeichen verfertiget, gebe, wo ſolches hernacher nicht geſchehe; ſo ſollen ſolche Umwechſelungen und Vergebung, gedachter Pfand oder Schuld-Verſchreibung, Krafft-los und von unwürden ſeyn, und ſoll, der umgewechſelt, der Pfand-Verſchreibung ſchuldig ſeyn, von wegen Ubertretung dieſes unſers Verbots, für dem Staller uns aufzudingen.

§. 13. Weil auch befindlich, daß die *Principal*-Schuldener, wenn ſie ihre verborgete Schuld, einmahl ihren *Creditorn* bezahlet, und ihre Verſchreibung eingelöſet, dieſelbe Schuld-Verſchreibung, ohne ihrer Bürgen, Wiſſen und Willen, entweder andern, für eine benanntliche *Summa* verſetzen, und von neuen die gantze Summa darauf wiederum nehmen: Wodurch die Bürgen zu mehrmahlen, weil ſie ihre Siegel einzufordern verſäumet, oder ihre Erben, welche davon keine Wiſſenſchafft gehabt, in mercklichen groſſen Schaden geführet, daß ſolcher Betrieglichkeit fürzukommen, diejenigen ſo ſich ſolcher Betrugs gebrauchen, ihrer Ehren entſetzet, und daneben mit einer Geld-Buſſe oder Gefängniſſe geſtraffet werden ſollen: Es geſchehe denn ſolche anderwahlige Leihung, auf den einmal eingelöſeten Brief oder Verſetzung deſſelbigen, mit der Burgen guten Wiſſen und Willen, welcher anderer Geſtalt nicht, denn durch der Bürgen Schriftliche verſiegelte Bewilligung, dargethan und bewieſen werden ſoll.

§. 14. Und ſoll auch zu mehrer Verhütung ſolcher Betrieglichkeit derjenige, ſo ſolchen einmal eingelöſeten Brief, ohne der Bürgen Beliebung annehmen, und darauf Geld austhun würde, die

Bür-

Bürgen um Bezahlung zu mahnen nicht mächtig ſeyn, ſondern die Schuld alleine von ſeinem *Principalen* zumahnen haben.

§. 15. Hätte er aber um ſolche Betrieglichkeit Wiſſenſchaft, und ihm ſolches könnte überwieſen werden; ſolte er ſeines ausgethanen Geldes, gantz und gar verluſtig, und uns zu willkührlicher Straffe verfallen ſeyn.

Articulus 7.

Von erlaubten Zinſen Monath-Geld Intereſſe und Schaden-Geld.

§. 1.

Nachdem unſere Vorfahren den Eyderſtätiſchen Landen, vor jeder Marck einen Schilling jährlich zunehmen erlaubt, und nachgegeben; ſolche Zinſe auch bis auf heutigen Tag, in unſern Eyderſtätiſchen Landen gebräuchlich geweſen, laſſen wir es nochmals dabey unverändert bleiben und beruhen: Dieweil aber wir befinden, daß die Nahrung, durch Hanthierung fremder und einheimiſcher Kaufleute, von Tage zu Tagen zunimt und ſich erweitert, und uns von den Eingeſeſſenen ſolcher Lande unterthänig fürgebracht, daß ſolcher angefangener Handel und Wandel ſeinen Fortgang nicht wol haben könne, es werde denn dem handthierenden Kauffmann, einheimiſchen und fremden, die Entleihung auf Monat-Geld gnädiglich erlaubt und eingeräumet, mit fernerem Bericht und unterthäniger Bitte, wenn das Monat-Geld verbohten und aufgehaben werden ſollte, daß die Kauff-Leute ihren *Credit* und Glauben auf vor abbeſcheidete und beſtimte Zeit der Bezahlung zu erhalten unmöglich. Daß wir derentwegen ihnen das Monat-Geld auf gewiſſe Zeit und Maaſſe auszuthun und aufzunehmen gnädiglich erlauben möchten.

§. 2. Weil wir denn nach gehabtem Rahte unſerer getreuen Rähte, auch in Betrachtung unſerer Eyderſtedtiſchen Unterthanen und fürnehmlich, daß die angefangene Kauffmannſchafft und Nahrung viel mehr befordert, denn geſchmälert würde, haben

ben wir ihnen auf ihre unterthänige Bitte das Monat=Geld gnädiglich nachfolgender Geſtalt erlaubt: Alſo, daß ein jeder Bedrängter zu Erhaltung ſeines Credits und Glaubens, auch Abwendung gröſſers Schadens und Ungelds, eine Summa Geldes auf Monat=Geld aufnehmen, und zum höheſten zwölff von jeden hundert ausgeben, und männiglichen ausleihen möge, auf drey Monat lang und nicht länger.

§. 3. Wenn aber ſolches aufgenommen Monat=Geld über obgedachte drey Monat mit des Creditoren Willen würde beſtehen bleiben, daß alsdenn nicht mehr, als gebührliche Rente, als einen Schilling von jeder Marck jährlich von ſolchem entleiheten Gelde gegeben werden ſoll.

§. 4. So ferne auch jemand auf ſein ausgethanes Geld Schaden aufſchlagen wollte, derſelbe ſoll ſolches *Intereſſe* vorerſt klärlich beweiſen und ausfündig machen. Würde ſich denn befinden, daß ſolches *Intereſſe* mehr denn zwölff vom hundert ausmachen thäte, ſoll ſolches nicht höher, als auf zwölff *moderir*et werden.

§. 5. Würde aber ſolches *Intereſſe* ſich auf zwölff vom hundert, oder ein, oder zwey darunter belauffen. Soll es alsdenn auf acht Marck berechnet, und da es ſich auf acht Marck belieffe, nicht höher als auf gewöhnliche Zinſe einen Schilling von der Marck *moderir*et, und dem Kläger gut gethan werden.

Articulus 8.

Von den Landläuffern und Quackſalbern, die ſich den Leuten Artzney zu geben und zu helfen unterſtehen, und aber denſelben vielmehr Schaden an ihrer Geſundheit zufügen.

§. 1.

Es gibt die Erfahrung, daß ſolche umlauffende unerfahrne Leute mannigmahls den Leuten an ihrer Geſundheit ihres Unver=

verſtandes und Unwiſſenheit halben, auch durch ihre untaugliche und undienliche *Simplicia* und *Compoſita* Schaden zu fügen, und bisweilen gar den Tod anthun, darum befehlen wir hiemit, daß keiner von denſelben Landſtreichern in unſern Eyderſtedtiſchen Landen und Gebieten auszuſtehen, und den Leuten Artzeney zu geben verſtattet werden ſoll, er habe ſich denn zuforderſt bey unſerm Staller angegeben, und deſſelben Schrifftliche verſiegelte Zeugniſſe erlanget.

§. 2. Und ſoll unſer Staller ſeiner Beſcheidenheit nach ihn zuforderſt *examinir*en und befragen, was er für *Medicamenta* bey ſich habe an *Simplicien* und wo die *Compoſita* gemacht, was er auch für Artzeney unterſchiedlich, zu der einen und andern Kranckheit gebrauche, ob er auch Gezeugniſſe habe ſeiner Künſte, die er an andern Oertern bewieſen.

§. 3. Wird denn unſer Staller befinden, daß ſein Thun rechtfertig, ſo ſoll er der Staller ihm deſſen unter ſeinem Siegel ein ſchrifftliches Gezeugniß mittheilen, worauf er Erlaubniß haben ſoll, öffentlich auszuſtehen, ſeine Artzeneyen zu verkauffen, auch den Leuten, die deſſen begehrend ſeyn, ſeinen Raht und Hülfe um ziemliche Bezahlung mitzutheilen; Würde er aber dem Staller unerſucht des Curirens und Verkauffens ſeiner *Medicamenten* gebrauchen: Soll er gefänglich eingezogen, und nach Befindung ſeiner Betrieglichkeit willkührlich geſtrafet werden.

Articulus 9.

Von fremden unbekanten Leuten, ſo ſich in Krügen und anderswo aufhalten, imgleichen von den umgartenden Lands-Knechten und andern loſen Geſinde.

§. 1.

Es ſoll auch hieneben darauf gute acht gegeben werden, nachdem ſich allerhand Geſinde in den Landen auch in den Städten Tönningen und Gardingen befinden, die ſich an andern Oer-

tern verſchalcket, daß dieſelbigen in Herbergen, öffentlichen Krügen, auch in Winckel-Krügen über drey Tage nicht geduldet, ſondern ſoll der Wirth in den Städten Tönningen und Gardingen den Bürgermeiſtern und auf dem Lande dem Rahtmann und Lehns-Leuten ſolches anzeigen, welche ſolchen Gaſt für ſich beſcheiden, fleißig *examinir*en, und da er verdächtig vermercket, ſolches auf dem Lande dem Staller, und in der Stadt dem Bürgermeiſter anzuzeigen, welcher denn gründlicher ſich ſolches Gaſtes Gelegenheit zu erkündigen, ihm auch zu verbieten ſich in ſolchen Krügen länger nicht auf zuhalten, ſondern wo er ſich im Land häußlich nieder zu laſſen bedacht, daß er ſeines Standes und Herkommens von andern Oertern von der Obrigkeit Schein und Beweiß einbringe.

§. 2. Es ſollen auch die umlauffende Kriegs- und Herrnloſe Knechte, item Handwercks-Geſellen, und wer die ſonſt ſeyn möchten, herum zu lauffen, weder in der Stadt Tönningen oder auf dem Lande zu garden und zu ſtreiffen, oder etwas zu bitten nicht geduldet, ſondern alſofort in Hafften gebracht, und des Landes verwieſen werden.

§. 3. Wo ſie denn zum andernmahl wiederum befunden, ſollen ſie nach Gelegenheit mit harter und langer Gefängniß geſtraſet werden.

§. 4. Würden ſie auch mit Gewalt den Leuten etwas aus den Häuſern nehmen, und die Leute bedrauen, ſollen ſie mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 5. Derjenige aber, dem ſolche Bedrauung und Gewalt geſchicht ſoll eylends ein Geſchrey machen, und ſollen alle Nachbarn ihm zu Hülfe kommen, bey unſerer höheſten Strafe, damit ſolche Gewaldthäter in Hafft gebracht.

§. 6. Wolte ſolcher Muthwilliger ſich zur Währe ſetzen, und darüber entleibet würde, ſo ſoll ſolches ohne Strafe und Gefahr bleiben.

§. 7. Es ſollen auch unſere Unterthanen in Städten und auf dem Lande ſolchen umlauffenden Knechten, wie auch andern fremden Betlern nichts geben, ſondern ohne einige Gaben, ohne Geld

oder

oder Eſſen-Waare dieſelben abweiſen; Da einer oder mehr dawider thäten, ſo offt ſie deß überzeuget, ſollen ſie an die Armen des Carſpels zwey Marck verbrochen haben.

Articulus 10.

Von Geträncke unter der Predigt zu zapffen.

§. 1.

Wir wollen auch, daß unter der Predigt, und ſo lange der Gottesdienſt währet, kein Wein, Bier oder gebranter Wein feil gehabt, noch Gäſte gehalten werden, es wäre denn, daß ein Krancker oder reiſender Menſch etwas begehret, demſelbigen mag es gereichet werden.

§. 2. So ein Eingeſeſſener in den Städten Tönningen oder Gardingen, und auf dem Lande dawider handeln würde, ſoll er, ſo wol auch der Wirth ſelbſt für jedesmahl an uns zehen Gülden, und an die Gemeine des Carſpels einen Gülden unnachläſſig verbrochen haben.

§. 3. Es ſoll auch, weder Manns- oder Weibs-Bilder, jung oder alt, unter der Predigt und eher der GOttes-Dienſt geendigt, auf dem Kirchhofe oder Marckte ſpatzieren gehen, würde er darüber beſchlagen, ſoll er an uns einen Gülden verbrochen haben.

§. 4. Zu welcher Nothdurfft denn zwey Carſpel-Leute in jedem Carſpel zu verordnen, die unter der Predigt ein viertheil Jahr, ſo wol auf diejenigen, ſo in Krügen ſitzen, als die, ſo auf dem Kirchhofe und Marckte ſpatzieren würden, Achtung haben, und zu Regiſter bringen ſollen.

§. 5. Wenn denn das viertheil Jahr vorbey, ſollen hinwieder zwene andere darzu *deputir*et werden, die es ebener maſſen, wie die vorigen halten ſollen.

§. 6. Jmgleichen ſoll kein Kram geöfnet, oder ſonſt an Obſt, Brodt, oder was es wäre, verkaufft werden, ehe und zuvor die Predigt, und der gantze Gottesdienſt geendet.

Articulus 11.

Von Höckern und Handwerckern in Städten und auf dem Lande.

§. 1.

Es ſoll Bürgermeiſter und Rath, fleißigs Aufſehen haben; Jmgleichen die Rath- und Lehns-Leute in den Carſpeln, daß die Höckere, gute friſche Waaren, an Butter, Käſe, geſaltzen und trockenem Fiſch und andern, ſo ſie wollen verkaufft haben, ein jedes um billigen Kauf geben, und das der arme Mann nicht überſetzet werde.

§. 2. Sonſten ſoll den Verkäuffern und Höckern verbothen ſeyn, auſſerhalb des Marck-Tages, zu Tönningen kein Eß-Waaren, friſch oder trocken, auf dem Marckte einzukauffen, vom Morgen an bis um zwölf Uhr; Darnach wird ihnen frey gelaſſen, ihres Gefallens, da etwas unverkauft, zu kauffen; würde einer dawider handeln, ſoll ein Marck an uns, und acht Schilling an die Gemeine verbrochen haben.

Articulus 12.

Von Kleidung.

§. 1.

Nachdem in Kleidung und Geſchmücke eine groſſe übermaſſe iſt, und darauf ein gros Unkoſten gewendet, die Armen, den Reichen nichts nachgeben wollen, und darüber in Verderb gerathen.

§. 2. So ordnen und wollen wir, daß unſer Unterthanen im Eyderſtätiſchen Lande, und Bürger in unſern Städten Tönningen und Gardingen, von Engelſchen und anderm Gewande, Kleider tragen, und daß dieſelben Kleidung nicht mehr, als mit einem Seyden-Schnure beſetzet ſeyn.

§. 3. Seyden, Sayen, Grobgrün und Macheyer, auſſerhalb

halb Sammit und Seyden Atlaſch, ſoll den Vermögenden, ſo ſich groſſer Kauffmannſchaft, oder ſonſten von ihren Land-Güthern und der Rente leben, zu tragen erlaubt ſeyn: Jedoch, daß ſolche Wembſe nicht mehr, als mit einer gedoppelten Reihe, der Seyden-Schnüre beſetzet, Büchſen und Plauder-Geſäſſe, ſoll entweder von Engelſchen Tuche, Sindelldort, Grobgrün, Sayen oder andern Wollen-Gewand getragen werden, und die Seyden-Büchſen, ihnen durchaus verbothen ſeyn.

§. 4. Wie imgleichen ihnen nicht erlaubt ſeyn ſoll Sammit zu tragen, alleine zubereithete und gefutterten Hüllen.

§. 5. Obgedachter Rentenirer, Hantierungs-Leute, und derer, ſo von ihren Land-Güthern leben, Hausfrauen und Töchter mögen gleicher Geſtalt, Sammit und Seyden-Kragen, aber keine Sammitten Brüſtleiber tragen, ſollen auch zu ihren Röcken, keines Seyden-Gewandts, ſondern allein Engliſch, Seyden, Grobgrün, und was der Gattung, ſo von Wolle gemacht, gebrauchen.

§. 6. Aber andere gemeine Bürger und Handwercks-Leute, Weiber und Kinder, ſollen ſich alles Seyden-Gewands durchaus enthalten.

§. 7. Es ſollen auch keine Frauen oder Jungfrauen, ſo nicht Land-Rähte, Bürgermeiſter, Rath-Leute, und derjenigen, ſo von Inkunft ihrer Güther leben, Weiber und Töchter ſeyn, keine güldene Ketten tragen, doch ſollen dieſelbigen, ſo Ketten zutragen erlaubt, ihre Ketten alleine von Reiniſchen Golde, da die eine einhundert Gülden, und die andere funfzig Gülden an Golde halten.

§. 8. Kleinodien von Edelgeſtein, ſollen durchaus niemand zutragen erlaubt ſeyn.

§. 9. Es mögen auch obgedachte Land-Räthe, Bürgermeiſter und Rath-Leute, Imgleichen Rentner, und ſo von ihren eigen Güthern leben, Frauen, und Töchtern, vergüldete Gürtel tragen, jedoch, daß ſie über dreyßig Loth nicht ſchwer ſeyn: Und ſoll den Goldſchmieden hiemit bey willkührlicher Straffe verbothen ſeyn, in künfftigen Zeiten, die vergüldeten Gürtel, nicht ſchwerer als auf dreyßig Loth zuverfertigen.

§. 10. Die andern Bürger und Handwercker Frauen, und

ihre

ihre Töchter, ſollen allein unvergüldete Gürtel tragen, die zum höheſten über funfzehen Loth nicht ſchwer ſeyn.

§. 11. Welche Perſonen ſich in ſolcher Kleydung und Schmuck in unſern Landen Eyderſtät und Städten, Tönningen und Gardingen, nicht gemäß verhalten, die ſollen deſſelbigen Kleides und Geſchmucks verluſtig ſeyn.

§. 12. Und ſollen hierauf die Land=Räthe, Bürgermeiſter und Rath, fleißigen Aufſicht haben, und unſers Stallers *Authoritä*t, weil uns in ſolchen Sachen, die Brüche heimfället, gebrauchen.

§. 13. Und ſoll dieſer vorgeſetzter Punct auf die Kleidung und Geſchmeide, ſo künfftig ſollen gemacht werden, zu verſtehen ſeyn, und es damit hinfortan alſo gehalten werden.

Articulus 13.

Von Verlöbniß und Löbel=Bier.

§. 1

Wir ordnen und wollen, daß die Verlöbniſſe und Löbel=Bier dergeſtalt eingezogen werden ſollen, daß allein des Bräutigams Eltern, Bruder und Schweſter, und wo er derſelbigen keine hätte, vier ſeiner näheſten Freunde, und die Braut imgleichen auch ihre Eltern, Bruder und Schweſter, und in Mangel derſelbigen, vier ihrer näheſten Bluts=Freunden zu ſolcher Verlöbniß neben dem Paſtorn und Cappellan, ſo ſie die alle beyde, oder einen zu laden willens ſeyn, (welches ihnen doch frey ſtehet) gefordert werden ſollen, alſo daß nicht mehr, als ein einiger Tiſch bekleidet werden kan.

§. 2. Und ſoll zu ſolchem Verlöbniß nicht mehr als fünff Eſſen aufgetragen werden, wie denn auch ſolch Löbel=Bier den einen Abend bey neun Uhr wehren ſoll, und ſolches iſt zu verſtehen von Landes=Rähten, Bürgermeiſtern und Rahts=Perſonen, fürnehmen Hantierungs=Leuten, und dererjenigen, ſo ſich ihrer Rente, oder ihrer Güter Einkunfft ernähren; Handwercker und andere gemei=

gemeine Bürgers und Landleute mögen eine Tonne eingebrauen Biers auflegen, und dieſelbigen bey ihren und ihrer Kinder Verlöbniß mit ihren beyderſeits nächſten Freunden austrincken, eine Mahlzeit aber anzurichten, ſoll ihnen hiemit verbohten ſeyn.

§. 3. Würde jemand dieſer unſer Ordnung zuwider handeln, der ſoll durch die Lehns-Leute, Bürgermeiſter und Rath dem Staller angezeigt, und für jede Perſon, ſo er mehr geladen, denn dieſe unſere Ordnung ausweiſet, einen halben Thaler Brüche geben.

§. 4. Und denn auch der, ſo mit der Ausſpeiſung ſich dieſer unſerer Ordnung nicht gemäß verhalten, mit gleicher Brüche ſoll belegt werden.

§. 5. Von welcher Brüche uns der halbe Theil, und der andere halbe Theil den Armen ſoll heimgefallen ſeyn.

Articulus 14.

Von Hochzeiten.

§. 1.

Wir ſetzen und ordnen hiemit, ſo viel die Hachzeiten belangen thut, daß diejenigen, die ein hundert Dehmat Landes und darüber zuſammen bringen, oder, die ſo an Gütern ſo reich ſeyn, als hundert Dehmat mochten werth ſeyn, daß dieſelbigen fünff und zwantzig paar Volcks, und nicht mehr zur Köſte ſollen bitten laſſen.

§. 2. Die aber, ſo unter hundert Dehmat Landes bis zu zwantzig Dehmat oder derſelben Werth hätten, daß dieſelben funfzehen paar Volcks ſollen zur Hochzeit fordern laſſen.

§. 3. Aber der gemeine Handwercksmann und diejenigen, welche unter zwantzig Dehmat Landes oder derenſelben Werth zuſammen bringen, nicht mehr denn zehen paar Volcks ſollen laſſen bitten, doch alle wege, Vater, Mutter, Bruder und Schweſter ausgenommen, die in berührter Anzahl nicht ſollen gerechnet werden: Jmgleichen auch die Predicanten nnd Diener des Göttlichen Worts.

§. 4. Es ſollen auch auf einer Hochzeit und Kindel-Bier nicht mehr als fünf Eſſen aufgetragen werden.

§. 5. So viel aber arme Dienſt-Knechte und Mägde belanget, ſollen dieſelbigen nur eine Tonne eingebrauen Biers geben, und mehr Volcks auch zur Köſte nicht gefordert werden, denn als in zweyen Tagen dieſelbigen austrincken können, damit ſoll die Köſte geendigt ſeyn.

§. 6. Auch ſollen den Lehns-Leuten in den Carſpeln, Bürgermeiſter und Raht in den Städten Freytags für der Köſte von dem Bräutigam, oder wer die Köſte ausrichten wird, kund gethan werden, wie viele Gäſte er zu laden vorhabens, worauf man ſich des Bräutigams und der Braut Vermögens zu erkündigen, und ihnen eine gewiſſe Anzahl Gäſte, ſeinem Vermögen nach, zu laden befohlen werden.

§. 7. Und ſollen die Lehns-Leute, Bürgermeiſter und Raht folgendes Tages fleißig erkundigen, ob er die Anzahl der geladenen Gäſte überſchritten, oder ſich der Ordnung gemäß verhalten.

§. 8. Würde es ſich befinden, daß er der Ordnung zuwidern gehandelt, und mehr Gäſte geladen, ſoll er für jede Perſon einen halben Thaler Brüche zu geben ſchuldig ſeyn; und von ſolcher Brüche der halbe Theil Bürgermeiſter und Raht in den Städten, und den Lehens-Leuten auf dem Lande, und der andere halbe Theil den Armen gegeben werden.

§. 9. Es ſollen auch die Köſte nicht länger, als den Sontag und Montag gehalten werden, den Dienſtag gegen Abend mögen die allernächſten Bluts-Freunde und Aufwarter zur Abendmahlzeit gefordert werden: Würde einer hierwider handeln, ſoll unſerm Staller willkührlich aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§. 10. Wofern ſich auch auf ſolchen Hochzeiten ungeladene Gäſte einfinden würden, dieſelbigen ſoll der Bräutigam und Schaffer mittelſt ihres Eydes ſchuldig ſeyn, ſolche ungeladene Gäſte den Lehns-Leuten auf dem Lande, Bürgermeiſter und Raht in den Städten nahmkündig zu machen, und ſollen dieſelbigen fort aufgezeichnet, dem Staller zugeſchickt, und nach Gelegenheit der Perſonen mit Geld-Buß oder Gefängniß willkührlich geſtrafet werden.

Articulus 15.
Von Kindelbieren und Todten-Begräbniſſen.

§. 1.

Nachdem auch bey der Kinder-Tauffe oder Kindel-Bieren vielfältige, groſſe und unnöthige Unkoſten aufgewendet werden, denn es werden offtmahls zu einem Kindelbier zehen oder zwölff Tonnen Biers ausgetruncken, darzu denn auch ein gantz ſchön feiſt Beeſt, imgleichen feiſte Schweine und ſonſt mehre *Victualia* gehören: Demnach ſolche übermäßige Unkoſten abzuſchneiden.

§. 2. Setzen und ordnen wir hiemit, und wollen, daß hinführo zu Kindel-Bieren keine mehr als die Gefattern, Prediger und ſonſten zwey, drey oder vier paar Volcks guter Freunde und nicht mehr auf den Nachmittag, wenn das Kind getaufft, zum Kindel-Bier ſich ſollen verfügen dürffen; und ſoll alſo ſolche Frölichkeit nicht länger, denn einen Nachmittag währen.

§. 3. Würde aber demſelben frefentlich zu wider gehandelt, ſollen des Kindes Vater und Mutter dadurch in Brüche gefallen, zu Regiſter gezeichnet werden, und uns aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§. 4. Folgends, wenn auch nach den 6. Wochen bey der Frauen Kirchgange übermäßige Gaſtereyen befunden würden.

§. 5. Wollen wir, daß hinführo zum Kirchgange über drey oder vier Frauen nicht gezogen, und folgends zu Gaſte geladen werden ſollen: alles bey willkührlicher Brüche des Haußwirths, deſſen Weib, wider diß unſer Verboht würde handeln.

§. 6. Letzlich iſt am Tage und wiſſentlich, daß bey den Todten-Begräbniſſen vielfaltiger Ubermuth und überflüßige Unkoſten und Zehrung fürlauffen, denſelben gleichermaſſen, wie vorberührt, hinführo zu wehren.

§. 7. Setzen wir und wollen, daß aus einem jeden Hauſe in der Bauerſchafft, da der Todte iſt, einer oder zwene dem todten Cörper zur Begräbniß folgen ſollen, und daß für Ausbringung der Leiche nichts anders als Käſe, Butter und Brod ſittiglich ſolle ge-

ſpeiſet werden, daß auch der todte Cörper für Seygers zwölff ſoll begraben werden, und daß ſich auch nach der Begräbniß niemand hinwiederum in das Hauß, da die Leiche ausgetragen, begeben ſolle.

§. 8. So aber aus andern Carſpeln andere dem Todten verwandte Freunde dem todten Cörper zu Ehren und die Begräbniſſe zu ſtärcken kommen würden, das ſoll ihnen frey und unverbohten ſeyn, doch daß es mit denſelbigen ſo wohl und gleich als mit denen in den Carſpeln geſeſſenen mit Speiſen und ſonſt, wie vorgemeldt Chriſtlich, ſittig und mäßig ſolle gehalten werden.

§. 9. Und ſoll eine jede Perſon, ſo über vorgeſchriebene Ordnung geladen, einen Thaler verbrochen haben, davon ein Theil an den Lehns-Leuten oder Bürgermeiſter und Raht, und das andere Theil den Armen ſoll heimgefallen ſeyn.

Articulus 16.

Von Beckern, Brauern und Schlachtern.

§. 1

Es ſoll bey der alten Rollen, ſo binnen Tönningen und Gardingen, Ao. 72, den 22. Octobr. aufgerichtet bleiben; und ſich, ſo wohl die Becker, Brauer und Schlächter, auf dem Lande, als in den Städten Tönnigen und Gardingen, darnach richten und verhalten: Doch daß gute Aufſicht geſchehe, daß derſelben unſträfliche Folge geleiſtet werden möge, und ſoll gut unſträflich Brodt gebacken, und gut unſträfliches Bier gebrauet werden: Auch ſollen hiemit die Wecken, als das geſotten Brodt, gäntzlich aufgehaben ſeyn, und daß gebrauete Bier gleicher Geſtalt unſträflich, und nach Einkauf des Korns und Hopfen, gebrauet, und bey Tonnen und Kannen verkaufft werden.

§. 2. So ſoll auch kein Schlachter kögiſch und ſtreflich Viehe, auch das Beeſt über zehen und unter vier Jahren, nicht ſchlachten und ſolches verkauffen: Beſonders ſollen ſich alle Schlach-

Schlachters in den Landen Eyderſtädt, Everſchop und Utholm, richten und verhalten, nach der Ordnung, ſo den Schlachtern in den Städten Tönnigen und Gardingen, von uns itzo gegeben und mitgetheilet, bey Brüche an uns die Obrigkeit, dreyßig Marck, und den Lehens-Leuten des Carſpels funfzehen Marcklübiſch.

Articulus 17.

Daß die Lehens-Leute über Sieltöge und Wege richten mögen, it. vom Kleyen in den Graben und an den Wegen.

§. 1.

Es ſoll den Lehns-Leuten jederzeit freyſtehen, Sieltöge fortzuſetzen und darüber zu richten, wie nicht weniger auch ſie die Lehns-Leute, es mit dem Wege recht halten, und darüber richten ſollen, inmaſſen vorher davon auch vermeldet.

§. 2. So ſollen auch alle Kleyſchöte, mitten auf dem Wege geworffen werden, damit die Wege verhöhet.

§. 3. Und ſoll kein Kleyen auf den Wegen nach Johannis u. Mitt-Sommer, bey Brüche 30 Marckl. jemand geſtattet werden, ſondern diejenigen, ſo des Kleyens von Nöthen, ſollen ſolches vor Johannis zu thun ſchuldig ſeyn.

§: 4. So auch jemands am Kleyen, ſo ihm zu thun gebühret, ſäumig befunden, wodurch einem andern Schaden entſtehen würde, ſo ſoll derſelbige den Schaden aufzurichten ſchuldig ſeyn.

Articulus 18.

Von Straffe derjenigen, welche die Marcktpfäle, Namen oder Ancker an den Teichen abhauen und verderben.

§. 1.

So bey jemand ſolche groſſe Leichtfertigkeit befunden, daß er die Marckt-Pfäle, ſo an den Teichen geſetzet, dieſelbigen ent-

weder gantz und gar, oder auch die Marcke daran abhauen würde; ſoll derſelbigemit Ruthen-Streich und Verweiſung des Landes zu ſtraffen ſeyn.

§. 2. Würde aber einer ſich aus Frevel und Bosheit, die Ancker, Ständer oder Bretter, oder auch die Scheiden an den Anckern in den Teichen, Bolwercken und Stackenabzuſchlagen und abzuhauen unterſtehen, damit die Teiche bey einem folgenden Undewitter in Gefahr gebracht; ſoll derſelbige, ſo ihm ſolche Unthat gnugſam überwieſen, mil dem Stricke vom Leben zum Tode gebracht werden.

Von Haltung dieſer Landgerichts und Policey-Ordnung.

§. 1.

Und iſt demnach unſer ernſter Wille und Meinung, daß dieſe unſer Rechts und Policey-Ordnung feſtiglich gehalten werde. Und befehlen hierauf, dem Ehr-Veſten unſerm Rath und Staller in Eyderſtädt und lieben getreuen Caſper Hoyern, und allen Stallern, ſo künfftig ſolch Staller-Amt bedienen werden, daß ſie an unſer und unſerer Erben ſtatt, über dieſe unſere Ordnung (damit derſelbigen durchaus nachgelebet) ernſtlich halten, und durch der dreyer Landen Rath, in Eyderſtädt, Euerſchop und Utholm, in allen fürfallenden Recht-Sachen, darnach erkennen und ſprechen.

§. 2. Wie wir auch der dreyer Lande-Rath, Lehens-Leuten, Teich-Eidigern und andern Befehligs-Leuten; imgleichen Bürgermeiſter und Rath, ſamt ihren zugeordneten in unſern beyden Städten, Tönningen und Gardingen, hiemit ernſtlich auferlegt haben wollen, nicht allein die Gerichts-Ordnung, ſondern auch die Policey-Ordnung in gebührlicher Acht zu haben, damit ſolcher nicht zuwiedern gehandelt, ſondern, daß einjeder, obgemeldter Räthe und Befehlichshaber, ſo viel ihm, Vermöge dieſer Ordnung und ſonſten Amts-halben oblieget, darann ſey, daß die in allen ihren Puncten und Stücken, gebührlich *exequi*ret und verfolget werde.

§. 3.

§. 3. Wollen und befehlen auch hiemit ernſtlich allen Eingeſeßenen unſer dreyer Landen, Eyderſtädt, Everſchop und Utholm, daß ſie ſich dieſer unſerer Ordnung und allen Articuln, darinn ausgedruckt, allenthalben gemäß und gehorſamlich, ohne einige Verwegerung verhalten, bey höheſter unſerer Ungnade und willkührlicher Straffe.

§. 4. Und damit ſich deſſen Unwiſſenheit halber niemand zu entſchuldigen, haben wir vorgemeldtem unſern Rathe und Stallern, gnädiglich auferlegt und befohlen, mehrerwehnete Rechtliche und Policey-Ordnung, durch den öffentlichen Druck an den Tag zugeben und *public*iren zulaſſen: Welche wir für uns unſere Erben und Nachkommen feſtiglich und ungeändert zu halten, ſie auch dabey zu ſchützen und zu Hand-haben gemeinet.

Zu Urkund haben wir dieſe unſere Verordnung, mit Rath, und auf Gutachten unſerer Land-Räthe und Cantzlern, mit unſerm Fürſtlichen Secrete und Handzeichen *confirm*iret und bekräfftiget: Gegeben auf unſerm Schloſſe Gottorf, den 14 Januarii, nach Chriſti unſers Einigen Erlöſers und Seligmachers Geburth, im 1591 Jahre.

Pſalm 103.

Der HERR ſchaffet Gerechtigkeit und Gerichte, allen die Unrecht leiden.

Der

Da der Stamm-Baum von den Haus-Leuten nicht wohl verſtanden werden kann, als hat man ſelbigen folgender Maſſen deutlicher machen wollen:

Linea aſcendens,

Oder:

Die aufſteigende Linie.

***   ***   ***

NB. Dieſe Seite muß von unten auf geleſen werden.

		4. Uhr-Elter-Vater und Uhr-Elter-Mutter in 4ten Grad.		
• 4. Elter-Vaters-Bruders und Schweſters-Kinder.	4. Elter-Vaters Bruder u: Schweſter.	• 3. Elter-Vater und Elter-Mutter im 3ten Grad.	4. Elter-Mutters-Bruder u. Schweſter.	4. Elter-Mutters-Bruder u. Schweſter Kinder.
• 4. Groß-Väters-Bruders und Schweſters-Kinder.	• 3. Groß-Vaters Bruder u. Schweſter	• 2. Groß-Vater und Groß-Mutter im 2ten Grad.	• 3. Groß-Mutters Bruder u. Schweſter.	• 4. Groß-Mutters Bruder-u. Schweſter-Kinder.
• 3. Vaters-Bruder und Schweſters-Kind.	• 2. Vaters-Bruder und Schweſter.	• 1. Mein Vater und Mutter im erſten Grad der aufſt. Linie.	• 2. Mutters Bruder und Schweſter.	• 3. Mutters-Bruder und Schweſter-Kinder.
		∴ Ich der Stamm-Halter.		

Linea

Linea Collateralis,

Oder:

Die Seit-Linie

1. Mein Bruder im erſten Grad der Seit-Linie.	∴ Ich der Stamm-Halter.	1. Meine Schweſter im erſten Grad der Seit-Linie.
2. Meines Bruders-Sohn oder Tochter in andern Grad.		2. Meiner Schweſter Sohn oder Tochter in 2ten Grad.
3. Meines Bruders Sohns-Sohn oder Tochter im 3ten Grad.		3. Meiner Schweſter Sohns-Sohn oder Tochter im 3ten Grad.
4. Noch derſelben Kinder in 4ten Grad.		4. Noch derſelben Kinder in 4ten Grad.

Die *Collateral*-Linie iſt entweder *æqualis*, wenn beyde Perſonen von ihrem Stamm-Vater, in gleichen *gradu* entfernet ſtehen, *e. g.* Meines Bruders-Sohn und meiner Schweſter-Tochter, oder *inæqualis*, ſo eine Perſon näher oder weiter, als die andere vom *ſtipite* entfernet iſt: *e. g.* Meine Schweſter, und meines Bruders-Sohn, ꝛc.

*** o§o ***

Linea Deſcendens,

Oder:

Niederſteigende Linie.

∴

Ich der Stamm-Halter.

1.

Mein Sohn oder Tochter im erſten Grad der niederſteigenden Linie.

2.

Meines Sohnes-Sohn oder meiner Tochter-Kind im andern Grad.

3.

Meines Sohnes-Sohnes-Kind, oder meiner Tochter-Sohnes-Sohn im 3ten Grad.

4.

Und deſſen Kinder im 4ten Grad.

* :o§ * §o: *

PRIVILEGIA
Des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn
Adolffen,
Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holſtein, etc. Unſers gnädigen Fürſten und Herrn.

§. 1.

Wir Adolff, von GOttes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt etc. Bekennen und thun kund hiemit vor uns und unſere Erben, nachdem die Ehrſamen unſere Unterthanen und lieben Getreuen der Räthe und allgemeine Eingeſeſſene, unſeren Lande Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm, vo ſich, ihren Erben und Nachkommen, uns und unſeren Erben, aus unterthäniger getreuer Zuneigung, zu Verbeſſerung unſers Cammerguts und jährlichen Aufkünfften, gewilliget und ſich verpflichtet, daß ſie uns und unſern Erben, hinfürter in immerwärendem beharlichen Land-Gelde, aus berürten dreyen unſern Landen Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm jährlich bezahlen und entrichten laſſen wollen, von jedem Dehmat Landes acht Schilling, nicht allein von den Landen, ſo itzund im Teichbande begriffen, ſondern auch künfftiger Zeit eingenommen, und unter dem Teichband, durch Göttliche Gnade und Verleihung gebracht werden möchten, alsbald daſſelbige zum Pflug oder Gräſing-Land wird, daß ſie und ihre Erben, uns und unſeren Erben, von jedem Dehmat Landes zu beharlichem Land-Gelde entrichten und bezahlen ſollen und wollen, nebenſt dem ſie auch bewilligt und ſich verpflichtet, an Stat des Habern, den wir

zu

zu Behuff unſer Hoffhaltung um einen gewiſſen Kauff bishero jährlich aus dem Lande gehabt, auf daß ſie der Samlung und Lieferung ſolches Habern entladen werden möchten, jährlich neben dem Land-Gelde, uns und unſern Erben entrichten und bezahlen wollen ein tauſend Marck Lübiſch, ſamt fernerem Anhang, wie ſolches ihre uns darauf gegebene Verſchreibung und *Obligation*, das iſt Verpflichtung, mitbringet und ausweiſet.

§. 2. Daß wir wiederum und dargegen auf ihre unterthänige Bitte und Anſuchung, ihnen gnädiglich zuſtellen und reichen laſſen, ein beſchrieben ordentlich und beſtändiges Land-Recht, welches aus dem Dithmarſchen Rechte gezogen, und nach Gelegenheit der Eyderſtedtiſchen Lande in etlichen Puncten mit des Eyderſtedtiſchen Ausſchuß Raht und Gutachten verändert und verbeſſert worden: Nach welchem Rechte hinführo alle Bürgerliche und Peinliche Sachen geurtheilet und entſchieden werden ſollen.

§. 3. Wir und unſere Erben wollen auch mit allem Ernſt darüber halten, daß ſolches alſo geſchehen, und ſolches Recht nicht übertreten oder verkehret werden ſolle: Darauf wir auch unſern Officirern (das iſt, Amtleuten oder Stallern) in den Eyderſtedtiſchen Landen, die nun ſind und zukünfftig ſeyn werden, Befehl zu thun, und ihn ſolches bey den Pflichten, damit ſie uns verwand, einzubinden und aufzuerlegen geneigt ſind.

§. 4. Auch haben wir ihn unſern Unterthanen den Eyderſtedtiſchen eine Chriſtliche vernünfftige Policey-Ordnung ſchrifftlich behändigen laſſen, vermittelſt derſelbigen Chriſtlichen Zucht *Diſciplin* in Kirchen und Schulen gehalten, ärgerliches Leben und Wandel abgeſchaffet, auch die übermäßige Unkoſten, die bishero zu Beyhaltung der Rechts-Tage, dem Teich-Richten, Hochzeiten, Kindel-Bieren und andern Gaſtereyen aufgewendet, dadurch die Unterthanen ihres Vermögens und Nahrung mercklich geſchwächet und entblöſſet worden, abgeſchnitten, auch ſonſten mit Maaſſe und Gewichten billige Gleichheit werde gehalten, darüber ſeyn, daß ſolche unſere heilſame Verordnung, die, als wir uns zu GOtt verhoffen wollen, zu Nutz und Gedeyen mehrgedachter unſerer Eyderſtedtiſchen Lande gereichen wird, feſtiglich erfolget und

gehalten, und die Ubertreter derſelbigen mit Ernſte geſtrafet werden ſollen.

§. 5. Wir haben auch dem Raht und Eingeſeſſenen der dreyer Lande Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm, von wegen ihrer unterthänigen Willigkeit, zu gnädiger Gegenerzeigung unſers gnädigen und väterlichem Gemühtes folgende Freyheit und Begnadigung gnädiglich gegeben und verliehen, geben, verleihen und beſtätigen dieſelbigen ihnen hiemit und in Krafft dieſes Brieffs.

§. 6. Erſtlich von wegen der Dienſte, daß ſie der Raht und Eingeſeſſene obgemeldter unſerer dreyer Lande und ihre Erben und Nachkommen, aller Dienſte zu unſern Gebäuden, Veſtungen oder Meyerhöfen in Eyderſtedt und auſſerhalb Eyderſtedt hinführo befreyet, auch aller ſonderbaren *Extraordinari* (das iſt auſſer der geordneten) Schatzungen erlaſſen ſeyn ſollen: Da auch wir oder unſere Erben in den Eyderſtedtiſchen Begriff, Land kauffen, oder durch Brüche bekommen würden, daß wir oder unſere Erben, die Eingeſeſſene der Eyderſtedtiſchen Lande, ihrer Erben und Nachkommen, den Teich darauf zu halten nicht nöthigen, ſondern nach gewöhnlichem Maſch-Rechte, durch den, oder diejenigen, ſo ſolch Land in Beſitz haben und gebrauchen werden, nach Angabe ſolche Teiche wollen halten laſſen, da auch neu Land eingenommen, und unter dem Teichband gebracht würde, wann daſſelbige zum Pfluge und Gräſing-Land wird, wollen wir uns und unſern Erben dieſe Gerechtigkeit, die unſere Voreltern und Vorfahren in ſolchen Fällen gehabt und gebraucht, hiemit vorbehalten haben: Gleicher Geſtalt wir uns und unſern Erben nicht wollen begeben haben der Landfolge und Landbitte, und was die Fürſtenthümer aus gemeinem Beſchluß thun und leiſten werden, ſondern es ſollen der Raht und gemeine Eingeſeſſene der Eyderſtedtiſchen Lande, ihres Theils, gleich der gemeinen Landſchafft, in den Fürſtenthümern, darzu verpflichtet ſeyn und bleiben.

§. 7. Da es ſich auch aus Verhängniß des Allmächtigen zutrüge und begäbe, daß durch Sturm und Ungewitter eine Uberſtürtzung des Saltz-Waſſers ſich zutrüge, und dem Grunde und Boden des beteichten Landes Schaden thäte.

§. 8.

§. 8. Wann befunden wird, daß derjenige, an welches Teiche die Ueberſtürtzung geſchehen, ſeinen Teich, als es ſich gebühret, bey Stande gehalten, und durch ſeine eigene Verſäumniß ſothane Teiche nicht mangelhafftig geworden, wollen wir und unſere Erben auf ſolchen Fall die Gelegenheit beſichtigen, und die Billigkeit darein fürnehmen und beſchaffen laſſen, daß niemand über die Gebühr beſchwert zu ſeyn, ſich möge zu beklagen haben.

§. 9. Wir bewilligen auch für uns und unſeren Erben, den Eingeſeſſenen in den Eyderſtedtiſchen Landen, die freye *Commercia*, das iſt, Handel und Wandel mit den Waaren, daß ſie kauffen und verkauffen, und daß ſie die Eyderſtedtiſchen, der gemeinen *Privilegien* der Fürſtenthümer zu genieſſen, und mit neuen Zollen, nach Einhalt und Ausweiſung der Land-*Privilegien* nicht beſchwert werden ſollen.

§. 10. Würden aber einige Waare, es wäre Getredig, oder was es ſonſt ſeyn möchte, In- oder Ausſchiffung, aus gemeinem Beſchluß der Fürſtenthümer Regierungen, in den Fürſtenthümern Schleßwig und Holſtein gebohten oder verbohten, deß ſollen die Eyderſtedtiſchen ihres Theils auch zu halten ſchuldig ſeyn.

§. 11. Solches alles geloben und verſprechen wir **Hertzog Adolffen** vor uns und unſere Erben und Nachkommen, vielgedachtem Raht und Eingeſeſſenen unſer Lande Eyderſtedt, Euerſchop und Utholm und ihren Erben und Nachkommen, Fürſtlich wohl zu halten, alles ſonder Gefehrde. Und haben zu deſſen allen Uhrkund und veſter Haltung, vor uns, unſere Erben und Nachkommen, unſer Fürſtlich Secret wiſſentlich hängen laſſen an dieſem Brieff, und uns mit eigenen Händen unterſchrieben. Gegeben auf unſerm Schloſſe Gottorff, *Anno* 1572. den 10. *Junii*.

Reformatio Statuti.

Nachdem wir von GOttes Gnaden Johann Adolph, *poſtulir*ter und erwählter Ertz- und Biſchof der Stifften Brehmen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, rc. von den Unterthanen unſer Landen Eyderſtädt Euerſchop

ſchop und Utholm unterthänigſt erſuchet worden, unſer ihnen vor verſchiedenen Jahren gegebenes und an. 1591 in unſer Stadt Schleswig gedrucktes Eyderſtädtiſches Land-Recht und Policey-Ordnung in etlichen *Puncten revidi*ren und *corrigi*ren zu laſſen, zu dem Grunde wie ſie es uns ſchrifftlich übergeben, und wir denn gantz geneigt unſere Unterthanen Aufnehmen und gedeilige Wohlfart in Beſten zu befördern, ſo haben wir in ſolcher ihrer unterthänigſten Bitte gnädigſt bewilliget, und mit Zuziehung unſer adelichen und gelehrten Räthen die übergebene Puncten mit Fleis erwogen, die obenangedeutete gedruckte Gerichts- und Policey-Ordnung dagegen gehalten, und dieſelbe in folgenden Articuln, *Paragraphis* und Puncten, zum Theil geändert abgethan und vermehret.

Pars I. Art. 3. Pag. 4.

Als nun im erſten Theil der Gerichts-Ordnung bey dem 3ten Articul ſoll zu Ende hinzugeſetzet werden: „ Wie wir auch „ ſolches alſo *diſponi*ren und ordnen; daß wofern auch künftiger „ Zeit einer von des Stallers Dienern oder unſere Beamten oh- „ ne Urſache muthwilliger Weiſe ſich herwieder gegen ein oder „ andern vergreiffen würden und ſolches zu erweiſen und darzu- „ thun, ſo ſoll alsdann der oder dieſelbe mit gleicher oder gebüh- „ render Straffe auch beleget werden.

Art. 21. Pag. 24.

Bey dem 21ten Articul des erſten Theils, haben wir gnädigſt geordnet, was im 4ten *Paragrapho* deſſelben geſetzet, daß von Beyurtheilen, ſo keine Krafft der Endurthel auf ſich haben, nicht ſolle *appelli*ret werden, und aber der gemeine Mann Endurthel und Beyurthel nicht weis zu unterſcheiden, daß derowegen ſolcher Punct gäntzlich ausgelaſſen werden ſoll, wie wir dann ihn hiemit gäntzlich *caſſi*ren und aufheben, und ſoll einem jeden von einer Beyurthel, es habe die Krafft einer Endurthel oder nicht, wodurch er ſich wieder rechtlich beſchweret zu ſeyn vermeinet, an uns zu *appelli*ren frey ſtehen: Daß auch ferner in demſelben Articul

diſpo-

*diſponi*ret wird, daß der *Apellant* ſtehendes Fuſſes nach altem Gebrauch alſofort nach geſprochener Urthel an uns *appelli*ren und des nechſten Tages Bürgen ſtellen ſolte, haben wir dergeſtalt geändert. „ Setzen Ordnen und wollen auch daß es auch hinführo „ alſo gehalten werde, nemlich es ſoll einjeder, dem ein Urthel „ geſprochen wird, bemächtigt ſeyn nach geſchehener *Publication* „ ſtehendes Fuſſes in *continenti* an uns zu *appelli*ren, oder auch Bedenckzeit oder Friſt zu nehmen und innerhalb den nechſten 10 Tagen nach *publicir*ter Urthel für dem Staller oder Landſchreiber „ oder da die nicht innerhalb des Landes für einer Raths-Perſon ſeine *Appellation* zu *interponi*ren, und denn auch alſobald „ Bürgen zu ſtellen, und den *Appellations*-Eyd zu leiſten, wie ſolches der 21 Articul im gedruckten Exemplar in Buchſtaben *diſponi*ret und ausweiſet, wann dann alſo ordentlicher Weiſe „ nach *Diſpoſition* dieſes Articuls die *Appellation interponi*ret, und „ bey uns anhängig gemachet worden, ſo wollen wir zu unſer Gelegenheit mit unſerm adelich- und gelahrten Rath ſolche *Appellations* Sache abhören und mit Urthel und Recht, als bis dahero von Alters her Gebrauch geweſen, entſcheiden.

Art. 24. Pag. 27.

Wenn auch in 24 Articul von *Procuratoren* §. 2. daß nehmlich keine *Procurato*ren inſonderheit Ausheimiſche zu *procuri*ren oder den Partheyen zu dienen, zugelaſſen werden ſollen, *diſponi*ret wird, haben wir denſelbrn aus bewegenden Uhrſachen *caſſi*ret und aufgehoben, und ſoll hinführo einem jeden freyſtehen, in ſeiner Sache zugebrauchen, wenn er will.

Pars 2. Art. 6. Pag. 34.

In dem andern Theil des Eyderſt. Land-Rechts, bey den 6 Articul vom Ende der Vormundſchaft und der Vormünder-Rechenſchaft: Weil nach dem alten Rechten und Lohe-Buch die Eltern, wann ihrer einer verſtürbe, das überbliebene Theil mit denen Kindern theilen müſſen, und nicht mehr als eines Sohnes-

Theil bekommen, welches aber in dieſem neuen Land-Recht geändert, dergeſtalt, daß die im Leben bleibende Eltern das halbe Guth behalten ſollen, wodurch der Kinder-Theil geringer wird, als im vorigen Land-Recht und Lohe-Buch geordnet: Dahero ſich auch gebühret, daß ſolcher halbe Theil den Kindern zum beſten kommen, und ſie darann nicht verkürtzet werden mögen, ſo ſoll zu Ende deſſelben hinzugeſetzet werden, wie wir auch ſolches hinführo alſo zu halten, hiemit *diſponi*ren und ordnen: Stirbt die Mutter, ſo ſoll alsdenn der Vater alſobald mit ſeinen Kindern nach Land-Recht theilen und zu der Kinder Antheil-Güter Vormund ſeyn, die Kinder davon nothdürfftig unterhalten und jährlich davon den nechſten Freunden beſtändige Rechenſchaft thun, was denn alſo über der Kinder nothdürfftige Unterhaltung übrig ſeyn wird, ſoll er den Kindern zum beſten auf Rente zu belegen, ſchuldig ſeyn: Gleichfals ſoll es auch gehalten werden mit andern Erbfällen, die nach Vaters- und Mutters-Tode von Groß-Vater und Groß-Mutter, oder ſonſten von andern Erbfällen den Kindern anſterben werden; Es ſollen auch die nechſten Blutsfreunde fleißige Auffſicht haben, daß der Kinder Vater von ſolchen der Kinder-Güther nichts verbringe. Ebener Geſtalt ſoll es auch gehalten werden, wenn der Vater ſtirbt, daß alsdann die Mutter die Verwaltung der unmündigen Kinder-Güther haben ſoll; jedoch ſoll ihr alſobald nach des Vaters-Tode vom Staller und Rath, Vormunder verordnet werden, und ſollen auch ſonſten Vater und Mutter nach Anordnung und *Diſpoſition* des Land-Rechts die Vormundſchafft belangende, ſich richten.

Art. 22. Pag. 52.

Den *Articulum* in §. 3. Es ſollen aber die Eltern ꝛc. haben wie folgender Geſtalt geändert: Es ſollen aber die Eltern, Brüder, Freunde oder Vormünder, wann ſie ihre Töchter, Schweſtern, Freundinnen und Mündlinge ausſteuren, und denenſelben, wie obgemeldet, ein Braut-Schatz mitgeben, denſelben Braut-Schatz in der Ehezährte, eigentlich und deutlich *ſpecifici*ren und benennen, was alſo denen Kindern zur Mitgabe ausgeſaget

und

und gefolget, und durch beyder Seiten Freunde, oder ſonſten andere ehrliche und glaubwürdige Leute verſiegelt und verbriefet worden, ſoll dem alten Landes-Gebrauch nach, ihr ſo kräfftig ſeyn als wenn ſolche Ehezahrte von dem Land-Schreiber unterzeichnet wäre, und die Frau des *Privilegii dotis* nicht weniger ſich zu erfreuen habe, jedoch alle Falſchheit und Betrug ſo des Manns-Erben, oder *Creditoren* zum Verfang und Schaden hierunter geſuchet werden möchte, gäntzlich ausgeſchloſſen.

Art. 23. Pag. 56.

Bey dem 23 Art. §. Wann der Ehemann in ſtehender Ehe im Verderb und Schulden geriethe, durch was Mittel ſein Eheweib ihres Braut-Schatzes verſichert werden könnte, ſoll am Ende hinzugeſetzet werden: Wie auch in ſolchem Fall nach Andeutung des alten Land-Rechts, ſo an. 1572 durch unſern gottſel. Hn. Vatern, denen Landen gegeben, ſoll die Frau, wann der Mann in Ungedey ſeiner Güter kommt, das Recht anruffen, und ſich ihres Brautſchatzes ſoll vergewiſſern laſſen, wann denn ſolches geſchehen, ſoll dennoch der Mann die Abnützung des Brautſchatzes haben, ſich die Frau und Kinder damit zu unterhalten. Als aber bey dieſer unſer und unſer löblichen Vorfahren Verordnung geſpühret und befunden worden, daß etliche Weiber mehr aus Muthwillen, böſem widerſetzlichen und unziemlichen Mißtrauen, ſo ſie zu ihren Männern tragen, den aus Noth und zu Erhaltung ihres Rechtens ſich unterſtanden, ihre Männer bey unſerm Staller und Land-Räthen ihres Weſens, Lebens und Wandels halber zu *deferi*ren, und ihres Braut-Schatzes halber ihrer Wahn nach, ſich damit zu verſichern, dadurch denn nicht allein der Mann aus ſeinem guten Glauben, Handel und Wandel unverſchuldt geſetzet und der *Adminiſtration* ihrer Güther *de facto* entwehret, beſondern allerhand Ungelegenheiten bey denen Ehe-Leuten und andern deswegen verurſachet worden, welchem uns dann als der Obrigkeit bey dieſer unſerer *Reformation* vorzukommen gebühret; Ordnen ſetzen und wollen demnach, da etwa ein Weib ihrem Mann in Ungedey ſeiner Güter zu kommen, vermeynen, und dahero *Cantion* und Verſicherung

rung von ihrem Mann haben und bitten wolle, daß dann zu Erhaltung ihres Rechts nicht genug ſeyn ſoll, daß das Weib ihres Mannes halber ſich ſchlecht für unſerm Staller und Land-Rähten angebe, und was ihre Nohtdurfft ſeyn wolle gegen und wider ihrem Ehe-Mann bitte und klage, ſondern ſie ſoll ordentlich ihre Bitte und Klage gegen ihren Ehe-Mann anſtellen, und wann derſelbe darauf im Gerichte, wie recht, nach aller Nothdurfft gehöret, eines rechtmäßigen Beſcheides gewärtig ſeyn, bis dahin auch ſich aller *Adminiſtration* enthalten, und derſelben dem Mann zum Schimpf und Verkleinerung ſich keinesweges anmaſſen. Da alsdenn befunden, daß das Weib mit Fug geklaget, und wie recht dargethan, daß der Mann übel gehauſet, den Braut-Schatz durch Unachtſamkeit muthwilliger weiſe mit Dobbeln Spielen böſer Geſellſchafft und in andern verbohtenen Wegen zugebracht, ſoll der Braut-Schatz dem Mann abgenommen werden, und nach Ermäßigung des Stallers und des Gerichts entweder der Frauen oder einer darzu ſonderlich verordneten Perſohn überlaſſen und zu verwalten angewieſen werden, alſo und dergeſtalt, daß von der jährlichen Abnützung der Mann und das Weib mit ihren Kindern zu leben haben. Solte aber dem Mann ſonſten ein Unglück zugeſtoſſen ſeyn, welches er nicht ſelbſt, ſondern GOTT der Allmächtige veruhrſachet und verhänget hätte, und er dadurch in Abgang ſeiner Güter kommen, wie dann ſolches durch Waſſer, Brand oder ander Schaden ſich täglich über alles Vermuhten in der Haußhaltung zutragen u. begeben kan, auf dem Fall ſoll der Mann, wie in geſetzter Verordnung *diſponir*et, den Braut-Schatz verbürgen und deswegen ſeiner Frauen gebührlich verſichern, und gleichwohl bey der *Adminiſtration* gelaſſen werden. Dadurch dann der Mann bey Ehren, ſeinem Anſehen und Nahrung, ſein Weib aber bey ihrer Fraulichen Gerechtigkeit und Gebührniß verbleibet, und keiner auch bey Erhaltung Ehelicher Liebe, ſich Schimpfs oder Schadens zu befahren hat. Wir thun auch, da dieſem etwas zuwider geſchehen, und die *Adminiſtration* aus Händen der Männer an die Weiber auf ſchlechtes und bloſſes Angeben unerkanten Rechtes *de facto* gebracht worden wäre, daſſelbige hiemit *caſ-*

ſiren,

ſiren, und da hiernechſt befunden würde, daß ein Weib aus böſem Vorſatz und nicht aus Noth und befugter Weiſe ſich würde unterſtehen, ihren Mann durch dieſe Klage zu verunglimpfen, daß dieſelbige willkührlich ſoll geſtrafet werden.

Part. 3. Art. 9. pag. 69.

Im dritten Theil bey dem 9. *Artic.* von Verpfändung beweglicher Güter bey den §. 3. Würde er nun daſſelbige nicht thun ꝛc. haben wir alſo geändert und angeordnet: Würde er nun daſſelbige nicht thun, ſondern die Zeit der Wiederlöſung verflieſſen laſſen, mag der Gläubiger für dem Carſpel-Ding, wie von Alters her im Lande gebräuchlich geweſen, das Pfand zweymahl aufbiethen, u. da es denn nicht gelöſet wird, ſoll es durch die Lehns-Leute in jedem Carſpel wardieret, dem Pfandhaber ſeine Bezahlung daraus zu ſuchen, frey gelaſſen, und in dieſen Fällen von den Lehns-Leuten auf beyder Theil gehörter Nohtdurfft gerichtet und verabſcheidet werden, damit desfalls für dem Landes-Dinge groſſe Unkoſten, ſo dem *Debitori* zu mehren Beſchwer würden gereichen, aufzuwenden, nicht wohl ſey, ſonſten aber ſoll es ferner gehalten werden, wie derſelbe 9te *Articul* hievon *diſponir*et.

Art. 54. pag. 109.

Bey dem 54. *Art.* von *Arreſten* und *Sequeſtration*en bey dem letzten §. Es ſoll auch niemand ꝛc. haben wir dieſe Verordnung gemacht, woferne ſich Fälle zutrügen, daß einer entweichen wollte, ſo andern mit Geld-Schulden verhafftet, oder ſonſten Muthwillen oder andere ſtrafbahre Thaten begangen, und des Stallers Diener in der Eyl nicht zu bekommen, ſoll auf ſolchem Fall den Lehns-Leuten in jeden Kirchſpielen erlaubet ſeyn, den oder dieſelbe anzutaſten auch ſeine Güter zu *ſequeſtrir*en und anzuhalten, jedoch ſolches alſofort, dem Staller oder Landſchreiber kund thun und ſich ferneren Beſcheides von denſelben erhohlen.

Pars 4. Artic. 24. pag. 124.

In dem 4ten Theil im 24. *Art.* §. 1. So jemand dem andern Hohn ſpricht und *injurir*et, worin geſetzet, daß von 30. Marck Brüche, ſo der *Injuriant* zu erlegen, dem *Injuriirten* 15. Marck und dem Gerichte 15. Marck heimfallen ſollen, haben wir denſelben *Articul* dermaſſen geändert; Setzen und ordnen auch hiemit und wollen, daß hinführo diejenigen, welche den andern im geſetzten *Articul ſpecificirt*er maaſſen *injuriir*en werden, uns die 15. Marck Brüche bezahlen ſollen; Weil aber zu Zeiten ſich befindet, daß mancher böſer Menſch um ſeines Genuſſes willen, den andern zu ſolchen Schelt-Worten verurſachet, ſo ſoll das Gericht auf beyder Theil gehörter Nohtdurfft und geſtalten Sachen nach ſprechen und erkennen, ob der Beklagter und *Injuriant* dem Kläger und *Injuriirt*en die andere 15. Marck Brüche auch erlegen oder allein die Gerichts-Koſten bezahlen ſoll, ſonſten bleibet der *Articul* wie er buchſtäblich einhält.

Policey-Ordnungs REFORMATION.

Pars 1. Art. 10.

In der *Reformation* und Policey-Ordnung im 10 Articul §. 1. der *Viſitation &c.* haben wir dermaſſen geändert. Setzen ordnen und wollen auch, daß zur Verhütung groſſer Unkoſten die Carſpeln in Eyderſtedt nach Tönning, Everſchop und Utholm aber nach Garding mit ihrer Rechnung, imgleichen die Paſtoren, Kirchen-Diener und Schulmeiſter, da ſolches nöthig befunden würde, von unſern Staller und Probſten in denſelben unſern Eyderſtedtiſchen Landen, jährlich für beſcheiden die Rechnung abgehöret, die Paſtoren und Kirchen-Diener *examini*ret, *reformi*ret, oder was ärgerlich *removi*ret werden möge: Würden aber Sachen ſeyn und in denen Carſpeln fürfallen die der Wichtigkeit

tigkeit wären, daß Staller und Probſt dieſelbe alda zur Stäte abhören, beſichtigen und entſcheiden müſten, ſollen ſie der Staller und Probſt auf der Carſpel-Leute Erſuchen ſich dahin zu begeben bequehmen, darinn Richtigkeit treffen und der Gebühr nach verabſcheiden, und ſoll ſonſten gehalten werden, wie der obgeſetzte Articul in der Policey-Ordnung, ſolches ferner ausweiſet, jedoch ſoll unſerm Hof-Prediger zu Gottorf als *Generali Præpoſito* der Kirchen unſerer Fürſtenthümer an der allgemeinen ihm anbefohlnen *Viſitation* hiedurch nichts benommen ſeyn.

Weil auch in der anno 1591 *publicir*ten Eyderſtet. Gerichts- und Policey-Ordnung vielmals geſetzet und geordnet wird, daß die beyden Landſchreiber allerhand Contracten und andere Händel, welche ſchrifftlich verfaſſet werden, mit ihrer *Subſcription* bekräfftigen ſollen, und dann unſere Unterthanen der Eyderſtetiſchen Landen unterthänigſt gebethen, durch einen ſonderbahren Articul *ſpecifici*ren und ordentlich ſetzen zu laſſen, in welchen Handel ſolche der Land-Schreiber *Subſcription* nothwendig *requiri*ret und erfordert werden ſoll. So ſetzen und ordnen wir hiermit, und wollen daß ſie die Land-Schreiber einjeder in ſeinem ihm anbefohlnen Antheil-Landes um Verhütung allerhand Verdachts, und aus andern Urſachen, ſo zum Theil in der Verordnung erwehnet, ſolches *protocolli*ren ins Gericht-Buch einzeichnen, zu Papier bringen, ſelbſt ſchreiben, oder je zum wenigſten mit eigener Hand um die Gebühr, ſo ihnen dafür verordnet und bis dahero bräuchlich geweſen, *ſubſcribi*ren ſollen.

1) Die *Contracten* oder Briefe, darinnen unbewegliche Güther und liegende Gründen, als Land, Haus, Hof, Mühlen und dergleichen ſeyn mag, verkauffet oder erbeutet worden.

2) Pfand-Verſchreibungen, darinn unbewegliche Güther einem andern verſetzet oder verpfändet worden.

3) Die *Contracten*, den Korn-Kauf und Handel betreffend.

4) Da von Staller oder Gericht, *Commiſſarien* verordnet, ſtreitige Sachen beyzulegen oder zu vertragen, ſollen ſie die Land-Schreiber darzu gezogen, und was verhandelt und verabſcheidet, durch ſie ausgefertiget und *ſubſcribi*ret werden, was denn in die-

ſen 4 Puncten von ihnen nicht unterzeichnet fürs Gericht gebracht und *diſputirt*, gemacht werden mögte, ſoll als untauglich verworffen und zu Recht in keiner *Conſideration* gezogen werden: Was aber andere Sachen betrifft, als Schuld-Verſchreibungen auf Geld-Summen und Bürgen, dann auch Erbtheilungs-Regiſter zwiſchen Eltern, Kindern, Schweſtern, Brüdern und andern Bluts-Verwandten, ſo in Gegenwart beyderſeits Freunden, die das Erbe empfangen, aufgericht, und durch die allerſeits Erbnehmer, wie auch durch andere anweſende ehrliche Leute, beſchrieben und unterzeichnet worden: It. Kaufmannſchaft beweglicher Güther, als Ochſen, Pferde und dergleichen. Was die Ehe-Zarten betrifft, wann die von beyderſeits Braut und Bräutigams Vater, Bruder und Freunden behandelt und unterſchrieben, auch beſiegelt worden, iſt es dabey genug, und darf vom Land-Schreiber nicht unterzeichnet werden.

Es ſoll aber nichts deſtoweniger, was alſo durch ehrliche glaubwürdige Leuten in dieſen und dergleichen Sachen behandelt und verglichen, verabſchieden, verſiegelt und verbriefet wird, zu Recht ſtatt haben und gelten wie ſolches von alters her gebräuchlich geweſen und hergekommen.

Als auch ferner von den Unterthanen mehrgemeldter unſer Eyderſtetiſchen Landen um unſere Erklährung und Anordnung in etlichen Puncten, derer in der Gerichts-Policey-Ordnung gedacht, unterthänigſt angehalten worden, thun wir darauf zum folgenden Grunde uns erklähren.

1) Was betreffen thut, daß denen Eyderſt. Eingeſeſſenen die freye Commercia zu Huſum, vermöge unſers gottſel. geliebten Bruders, Hertzog *Philippus* Chriſt-milder Gedächtniß, an. 1589. ihnen denen Landen gegebenen *Privilegii* verſtattet, und ſie daran durch die von Huſum nicht verhindert werden mögten, gebethen wird, haben wir die *Vice-Præſidenten* und Rath unſers Weich-Bildes zu Huſum ſolches fürhalten, und ihre Erklährung darauf erfordern laſſen, welche dann gleichergeſtalt auf ihre uhralte erlangete und *confirmirte Privilegia* ſich gegründet, und ſich darüber mit Neuerungen nicht zu beſchweren inſtändigſt gebethen, iſt

aber

aber gleichwohl endlich auf gepflogene gütliche Handlung dahin vermittelt, und von beyden Theilen unwiederruflich beliebet und angenommen worden, daß den Eyderſtätiſchen Landen hinführo frey gelaſſen ſeyn ſoll, zu Huſum Pferde, Ochſen, Kühe und allerhand jung und altes Vieh, auch dürres Fiſchwerck zu ihrer Nothdürfft jederzeit von Fremden zu kauffen; An allen andern Waaren, als Hopfen, Roggen, Holtz und Kohlen und was deſſen ſonſten mehr ſeyn mag, ſoll denen Einwohnern zu Huſum wie von Alters herkommen der Verkauf allein fürbehalten bleiben, auſſerhalb jederzeit im freyen Jahr-Marckt, alsdenn einem jeden erlaubt, mit Fremden und Einwohnern um Hopfen, Roggen und allerley Waaren, ſo zum Marckt gebracht werden, (ausgenommen Holtz und Kohlen,) ſeines eigenen Gefallens zu handeln, wobey aber die von Huſum unterthänigſt gebehten, daß das eine freye Marckt abgeſchaffet, und nur eins im Jahr gehalten werden mögte, welches wir aber in weitern Bedencken gezogen, und erſter Gelegenheit, uns darauf zu erklähren, erbohten: Als nun zu obgeſetzten Grunde der Commercien halber zwiſchen beyden Theilen, denen von Huſum u. Eyderſt. Landes Gevollmächtigen gehandelt u. geſchloſſen, auch von beyden Theilen es alſo beliebet und angenommen, ſo ſoll es auch hinführo alſo würcklich gehalten und keinem Theil desfals einige Hinderung beygefüget werden, jedoch fürbehaltlich, was wir wegen Abſchaffung des einen freyen Marckts zu Huſum inskünfftig zu verordnen bedacht ſeyn möchten.

2) Zum andern haben wir auch auf derſelben unſer Unterthanen unterthänigſte Bitte geordnet, thun daſſelbe auch hiermit und wollen, wenn künfftiger Zeit unſere *Mandata* oder andere Schreiben, daran denen ſämtlichen Landen und Unterthanen gelegen ſeyn mögte, ins Land geſchickt werden, daß alsdann unſer Staller die Land-Rähte, Lehns-Leute, Sechs und dreyßiger und Gevollmächtigen, oder nach Wichtigkeit der Sachen, die gantze Landen zuſammen beſcheiden, ihnen ſolches entdecken, und mit ihnen davon *conferiren*, wie ſolches von Alters her, gebräuchlich geweſen, befehlen auch ſolches unſern Stallern, ſo jetzo iſt, und künfftig ſeyn wird, daß er dieſer unſerer Verordnung ſich alſo gemäß verhalte.

3) Was

3) Was das Kirchen-Land betrifft, davon die Einwohner jährlich zu geben ſich wegern, was ander Land ſo dabey und neben lieget, jährlich gelten und ertragen mag, ordnen und ſetzen wir, daß es damit gehalten werden ſoll folgender Geſtalt: Was die Kirche erweiſen kan, daß ihr eigenthümlich Land ſey, es ſey gleich durch milde Gaben und Kauff, oder auf was Weiſe es ſonſten an die Kirche gekommen, das ſoll und mag aufs theureſte der Kirchen zum Beſten ausgethan und verheuret werden, wie andere Nachbahren von ihrem Lande, ſo dabey gelegen, haben und genieſſen können. Da auch die jetzige Beſitzer ſo viel davon zu geben ſich würden verweigern, haben die Vorſteher es andern auszuthun und zu verheuren: Was aber die Mahner und Einnehmer von dieſen und andern Kirchen-Hebungen einnehmen und empfangen werden, davon ſollen ſie denen Kirchen-Zwölfen oder denen andern Vorſtehern in einem jeden Carſpel jährliche gebührende Rechnung zu thun ſchuldig ſeyn, wie denn auch mit ihren der Kirchen Zwölffen und Vorſteher Wiſſen und Willen dieſelbe Einnahme zu Kirchen-Gebäuden und andere Nohtdurfft der Kirchen zum Beſten angeleget und verwendet werden ſollen.

Wäre aber der Eigenthum des Landes bey dem Einhaber oder Beſitzer, daß etwa ſeine oder deren von welchen er die Ankunfft hat, Vorfahren der Kirchen eine gewiſſe Abgifft oder *Canonem* daraus verordnet und ihnen ſelbſt oder ihren Nachkommen den Eigenthum darin hätten fürbehalten, die Kirche auch von Alters ſich damit erſättigen laſſen, und ſolche jährliche Abgifft nicht erhöhen müſſen, ſo bleibt es auch nochmahl bey ſolcher alten Gebührniß billig: Fiele aber deßhalben Streit für, ob der Eigenthum der Kirche oder dem Beſitzer zugehörete, ſoll ſolches durch ordentliche gerichtliche Erkentniß entſchieden werden, was denn alſo *definitive* erkannt wird, darnach haben die Vorſteher der Kirchen und Beſitzer des Landes *reſpective* ſich zu richten.

4) Was die Fiſcherey auf dem Eyder-Strohm und Wehlen betrifft, belieben wir unſers Gottſeel. Herrn Vaters Verordnung, dabey es auch hinführo billig zu laſſen.

Weil nun dieſes alſo von uns Hertzog Johann Adolph auf ermel-

ermeldeter unſer Landes-Eingeſeſſenen und Unterthanen unterthänigſte Bitte zum Theil geändert auch aufs neue *conſtituir*et und angeordnet worden; So befehlen wir unſerm Staller, Raht-Leuten, Lehns-Vogten, ſo jetzo ſind, oder künfftig ſeyn werden, auch andern unſern Unterthanen hiemit gnädigſt und wollen, daß ſie in und auſſerhalb Rechtens darnach *procedir*en und verfahren. Jedoch thun wir uns und unſern Erben hiemit vorbehalten, nach Befindung, da es zu deroſelben unſer Landen und deren Eingeſeſſenen Nutz und Beſten gereichen mögte, dieſe Ordnung weiter zu *reformir*en, zu ändern oder zu mehren. Urkundlich unſers unterſchriebenen Handzeichens und zu Ende aufgedrückten Fürſtl. Inſiegels. Gegeben auf unſerm Schloſſe Gottorff den 3ten Monahts-Tag *Novembris, Anno* 1595.

Johann Adolph.

EXTRACT
Der Strand-Ordnung,
Wie es mit Strand-Gütern gehalten zu werden pflege.

§. 1.

Wann von den Strand-Vögten auf dem Sande und Strande Guth geborgen, und niemand, ſo annoch das Leben hat, dabey gefunden wird, ſo gebühret der hohen Landes-Obrigkeit zwey Theil, und das 3te Theil dem Strand-Vogt und denjenigen Leuten ſo es bergen.

§. 2. Begäbe es ſich aber, daß jemand, dem ſolches Gut gehörete, binnen Jahr und Tag ſich melden und angeben würde, auf dem Fall gebühret der hohen Landes-Obrigkeit 1 Theil, das ander Theil dem

dem, deſſen es zuvor geweſen und laut Beweiſes gehöret hat, und das 3te Theil dem Strand-Vogt und Bergern.

§. 3. Was aber auf freyer See ſchwimmet, und nicht zwiſchen dem Lande und Sande geborgen wird, es ſey was es wolle, davon bekommt die Landes Herrſchafft 1 Theil und der Strand-Vogt mit den Bergern 2 Theil.

§. 4. Wann neues unverbautes Holtz, als Balcken, Bretter, Sparren, Latten, etc. anſtrandet ſo wird es damit wie mit andern Strand-Gütern als oben erzehlt, gehalten.

§. 5. Aber Wrack-Holtz ſo einmahl verarbeitet worden, wie auch Schiffe, ſo auf dem Strande, Sande, und Klippen zerſtoſſen, ſolches alles gehöret dem Strand-Vogte alleine.

§. 6. Die todten Menſchen, auf welches Vogtes Strand dieſelbe ankommen und liegen, muß derſelbe Vogt auf ſeine eigene Koſten zur Erden beſtätigen laſſen.

§. 7. See-Tonnen, Baacken, Anckers etc. ſollen Jahr und Tag beliegen bleiben, und nach Verflieſſung deſſen wardieret werden.

§. 8. Jedoch denen in dieſen Fürſtenthümern Eingeſeſſenen wird dieſes und ander Strand-Guht gegen allein gebührliches Berger-Lohn denen Einwohnern wieder abgefolget.

Regi-

Regiſter
Des
Eiderſtedtiſchen Land-Rechts.
Erſter Theil.

Articulus 1.

Von der Lehre des reinen Göttlichen Worts und Chriſtliche Ordnung und *Ceremonien* in den Kirchen. *pag.* 1
2 Von Wiedertäuffern, Sacramentirern und andern einſchleichenden und verführiſchen Secten 2
3 Von Strafe der Muhtwilligen und Aufrühriſchen 4
4 Von Verordnung der Rahts- und Gerichts-Perſonen, und welcher Geſtalt für denſelbigen Richtlich *procedir*et werden ſoll 5
5 Von *Citation* und Steving, und wie die Gerichte zu jeder Zeit geheget, und gebahnet werden ſollen 10
6 Von *Contumacien* oder ungehorſamlich Auſſenbleiben, ſo wohl des Klägers als Beklagten 11
7 Von der Wiederklage 12
8 Von Carſpel-Rechte 13
9 Von ger:ngen Sachen, darin der Staller zu richten 14
10 Von Beweiſung durch Zeugen und was für Perſonen zu zeugen mögen gelitten werden oder nicht 15
11 Ob ſich jemand weigerte Zeugniß zu geben 15
12 In was Geſtalt Zeugen ſollen geleitet werden 16
13 Wie viel Perſonen zu einer vollkommenen Zeugniß von nöhten 17
14 Was für Perſonen Zeugniß zu geben ſich entſchuldigen mögen 18
15 Ob ein Zeuge Kranckheit halben für Recht nicht kommen könte 19
16 Von Beweiſung durch Siegel, Briefe und Handſchrifften 19
17 Von Beweiſung durch den Augenſchein 20
18 Von Eyden 20

19 Von geſprochenen Urtheilen und deren *Execution* 21
20 Von geſcholtenen Urtheilen 23
21 In was Sachen von dem einen Gerichte zum andern nicht mag *appelliret*, noch ſolche *Appellation* an unſerm Hof-Gerichte angenommen werden 24
22 Von Verzögerung des Rechtens 26
23 Von des Stallers und Rahts Zehrung 26
24 Von *Procuratorn* 27

Ander Theil Des Eyderſtedtiſchen Land-Rechts.

Articulus 1.

Von Vormundſchafft, und wem Vormünder gegeben werden ſollen *pag.* 28
2 Von wem Vormünder gegeben werden ſollen 28
3 Was für Perſonen ſich der Vormundſchafft entſchuldigen mögen 30
4 Von Macht und Gewalt der Vormünder 31
5 Von verdächtigen und ungetreuen Vormündern 32
6 Von Endſchafft der Vormundſchafft und der Vormünder Rechenſchafft 34
7 Von Ehelicher Vormundſchafft 36
8 Von Teſtamenten, und was Geſtalt die Teſtamenten ſollen gemacht werden 36
9 Was einer in ſeinem Teſtamente vergeben möge 37
10 Was für Perſonen kein Teſtament machen mögen 39
11 Aus was Urſachen die Teſtament gebrochen, und von Unwürden gemacht werden 39
12 Von Erbſtifftung, und wie in niederſteigender Linie das Erbe ausgetheilet und genommen werden ſoll 40

13 Wie

13 Wie das Erbe in auffſteigender Linie zu nehmen 41
14 Wie das Erbe in der Seit-Linie zu nehmen und zu theilen 43
15 Was Erb-Gut ſey, u. wie ein Mann Erb-Gut vergeben mag 45
16 Wie Mann und Frau einer den andern erben, item, wie die Eltern und Kinder theilen ſollen 46
17 Von Erbtheil der unechten Kinder 47
18 Von Jungfrauen die ſich ſelber verloben 48
19 Von Einbringung zur Erbſchafft, und was man einzubringen ſchuldig iſt 49
20 Von dem zehenden Pfenning 51
21 Von Gaben und Geſchencken unter lebendigen Leuten und was und wie viel einer dem andern bey lebendigem Leibe geben möge 51
22 Von Braut-Schatz und Mitgabe 52
23 Wenn der Ehemann in ſtehender Ehe in Verderb und Schulden geriehte, durch was Mittel ſein Ehe-Weib ihres Braut-Schatzes verſichert werden könne 56
24 Ob und wie die Weibs-Perſonen *contrahir*en können, mit und ohne der Vormünden Zuthun und Bewilligung 56
25 Von Gaben, Alter und krancker Perſonen um Födung und Unterhaltung die Zeit ihres Lebens 57
26 Von Gezeugen zu ewiger Gedächtniſſe 58

Dritter Theil
Des
Eyderſtedtiſchen Land-Rechts.

Articulus 1.

Von geſetzten und geſöhneten Sachen *pag.* 59
2 von geliehenem Gelde zu *Latein Mutuum* genant, und ſo einer um Geld und wiſſentlicher Schuld beklaget würde, item von der Rendesburger Schuld 61
3 Wie mit der *Execution* der viertzig Marck Briefen, auch geſpro-

che-

chenen Urtheilen, ſo in ihre Krafft ergangen zu verfahren 63
4 Wie es mit denen zu halten, welche ſo viel aufborgen, daß alle ihre Haab und Güter zu der Bezahlung nicht gnugſam 64
5 Wer des Verſtorbenen Schuld gelten und bezahlen ſoll 65
6 Wenn einem etwas zu gebrauchen geliehen wird 65
7 Von Bürgſchafft und Gelübden 66
8 von denjenigen, ſo jemand Schadeloß loben heiſſen 68
9 von Verpfändung beweglicher Güter 68
10 von Verpfändung unbeweglicher Güter 70
11 Wenn einer ein unbewegliches Pfand mehr als einem verpfändet 72
12 Wenn einer das verpfändete Gut andern verkauffte 74
13 Wie der Pfandhaber ſein geſetztes Pfand aufzubieten 74
14 von vertrautem und hinterlegtem Gut 75
15 Was in eines Gaſtgebers Hauß oder in ein Schiff gebracht wird 75
16 Wenn ihrer viel etwas zu treuen Händen hinterlegen 76
17 Ob einer hinterlegtes Geld oder Gut (welches ihm zu treuen Händen überantwortet) mißbrauchte 76
18 So hinterlegtes Gut verdirbt und umkomt 76
19 von Kauffen und Verkauffen 77
20 Wie es mit dem Kauff unbeweglicher Güter zu halten 78
21 Wie es mit dem Kauff beweglicher Güter zu halten 79
22 Was zu einem beſtändigen Kauff gehöre 79
23 von Lieferung und Uberlaſſung der verkaufften Güter 80
24 Wenu das verkauffte Gut, ehe es geliefert, beſchädigt, oder geringer worden, wer ſolchen Schaden tragen ſoll 81
25 Wie das verkauffte Gut zu gewähren 83
26 Warum ein Kauff für nichtig zu halten, und wodurch derſelbige aufgehoben und hinterzogen werden kan 83
27 Wie unmündiger Kinder Güter durch die Vormünder verkaufft werden können 84
28 Welcher Geſtalt die gekauffte unbewegliche Güter aufzubieten, und der Eigenthum darüber zu erlangen 85
29 Wie es zu halten, wenn einer mit dem andern Gut zu gemein

hätte 86
30 Von todter Haab die zu Marckte kommet 86
31 Ob jemand einem andern ein gebrechliches Pferd verkauffte 87
32 Wie es zu halten, wenn der Käuffer nach vollzogenen Kauf ſeine Güter aufgebe 87
33 von Verkauffung unbeweglicher Güter, die mit dem Beding des Wiederkauffs gekaufft werden 89
34 Wer Land oder Hauß verkauffen will, ſoll ſolches ſeinen nähesten Freunden anbieten, wofern es Erb-Gut ſey, und daß er darin keine Betrieglichkeit gebrauche 89
35 von Beyſpruch der verkaufften Erb-Güter 91
36 Auf was Weiſe und Maaſſe der Beyſpruch geſchehen ſoll 92
37 von Beutenſchafft beweglicher und unbeweglicher Güter 95
38 von Häur-Gut 95
39 Aus was Urſachen der Gut-Herr den Heurling vor ſeiner beſtimten Zeit möge abtreiben 96
40 So jemand über die beſtimte Zeit auf dem Heur-Gut beſitzen bliebe 97
41 Ob dem Heurmann auf dem Heur-Gute Schaden geſchähe 98
42 von Dienſtvolck zu mieten 98
43 von Maſchopey 99
44 von Wegen und Stegen, item die Kirch-Steige zu verfertigen und zu legen 100
45 von Gebäuden zu ſetzen 100
46 vom Zuwurff eines Stroms 100
47 von Verjährung und *Præſcription* der verkaufften oder mit gutem Titel an ſich gebrachten Güter 101
48 Wie ein Pfand nicht verjähren könne, und in welchen Fällen die Verjährung ſtatt hat 103
49 Wie Erb-Zinſen und Pächte verjähret werden können 105
50 Wie die *Reſtitution in integrum* verjähret 105
51 von andern gemeinen Verjährungen, ſo eine kurtze Zeit auf ſich haben 106
52 Wie die Verjährung *interrumpir*et und verhindert wird 107
53 von Beſitz und habender Gewehre 107

54 von

54 von *Arreſt* und *Sequeſtration*, und in welchen Fällen dieſelbige zuläßig 109
55 von Land das keine Drifft hat, item, wer unter vielen der näheſte Landleger ſey o

Vierdter Theil Des Eyderſtedtiſchen Land-Rechts.

Articulus 1.

Von Gottes-Läſterung *Pag.* 111
von peinlicher Frage 111
3 von Gefängniß begangener Ubelthat 112
4 von Bürge-Zucht des peinlichen Anklägers 112
5 Ob jemand ſeine Klage verſchwiege und nicht zu Regiſter brächte 113
6 von Schade, welcher durch ein unberüchtigtes Vieh geſchehe 114
7 So jemand Schaden geſchhe an ſeinem Lande, Korn oder Gräſung 115
8 von leiblichen Schaden 116
9 Ob der, ſo leiblichen Schaden bekommen hätte, verſtürbe 118
10 von Beweiß auff Schaden 1 8
11 Wer Schaden thut unverſehens 119
12 von thätlicher Verunrechtung und Gewalt 119
13 Wenn einer klagte um einen Niederfall 119
14 Ob einer durch ſeine Kleider verwundet wäre 120
15 Ob ſich Schaden zwiſchen zween gleich hoch belieffe, wer den Frieden beſſern ſoll 120
16 Ob einer gejagt würde von einer Feldtmarck über die andere 120
17 Wer dem andern ſeinen Pflug zerhauet 121
18 von Teich-Frieden 121
19 von Haus-Frieden 122
20 So jemand den andern vom Pferde würffe 122

21 von unehrlicher Antaſtung 123
22 vom genommenen Gute mit Gewalt 123
23 Wer dem andern Fruchtbare Bäume abhauet 123
24 So jemand dem andern Hohn ſpricht und *injurii*ret 124
25 Von Schand = *Famos*-Schrifften und Liedern 125
26 Strafe der jenigen, ſo einen Meyn = Eyd für Gericht ſchwören 125
27 Strafe derjenigen, ſo eine Orphede brechen 126
28 von Zauberey, Segen und Böterey 126
29 Strafe der jenigen, ſo falſche Siegel und Briefe, über Rente und verpfandete Güter, oder ſonſt falſche Regiſter und Rente=Bücher machen 127
30 Strafe der Unkeuſchheit, ſo wider die Natur geſchicht 128
31 Strafe der Blutſchande, wenn beyde Perſonen nicht Ehelich ſeyn 128
32 von Strafe des Ehebruchs und Blut=Schande, wenn die beyden Laſter zugleich begangen 129
33 von Strafe unordentlicher Vermiſchung derer Perſonen, ſo einander mit Schwägerſchafft verwand 129
34 vom Ehebruche und Strafe deſſelben 130
35 So einer bey Leben ſeines Ehe = Weibs ihm noch eine andere vertrauen lieſſe 131
36 von Strafe der Jungfrauen = Schänder 132
37 von Strafe der ſchlechten Hurerey 132
38 von Strafe der Kupplerey eheliger und lediger Perſonen 133
39 von Noht= Zucht 133
40 Strafe derjenigen, ſo eheliche Weiber oder Jungfrauen entführen 134
41 von Mordbrennern 134
42 von Räuberey 134
43 von Kirchenbrechern 135
44 von Mördern 135
45 von Dieberey 135
46 vom Todſchlag und Strafe der Todſchläger 136
47 von der Nothwehr 137

48 Wie ein Todſchlag von vielen geſchehen, zu ſtrafen ſey 139
49 Wie es zu halten, wenn einer nach empfangenen Wunden oder Schlägen nach etlichen Tagen allererſt geſtorben 140
50 Wem die Man-Buſſe gehöre, in den Fällen, ſo einer mit ordentlicher Leibs-Strafe nicht belegt 141
51 Strafe derjenigen, ſo ihre Eltern, eigene Kinder und Brüder entleiben 142
52 Wie es zu halten, wenn ein Mann ſein Weib, oder das Weib den Mann entleibet 142
53 Wenn Kinder oder Leibs-Früchte abgetrieben werden, wie es zu ſtrafen 143
54 Strafe eigener Tödtung 143
55 So einer ein ſchädliches Thier hätte, das jemand entleibete, oder da ſonſt jemand ungefehr umbs Leben käme 145
56 Ob ein Thäter mit dem Schwert zuſtrafen, wenn ein Todſchlag in Irrthum an der Perſon begangen 145
57 von Anlauff und Gezäncke, Item gewaltſamen Händeln in Abweſenheit des Stallers Diener 146
58 von thätlicher Bedrauung und denen, ſo einen, Ubelthäter hauſen oder herbergen 146
59 Wenn ein Ubelthäter durch den Nachrichter hingerichtet, wer dem Nachrichter ſeine Zehrung und Lohn bezahlen ſoll 147
60 von dem Laſter des Falſches 148
61 Daß alles, was dieſer Rechts-Ordnung zuwidern, abgethan und *caſſi*rt, Item, daß alles daſjenige, ſo dem Lande und deſſelbigen *Privelegien* zuwidern, ihnen nicht aufgedrungen werden ſoll 149
62 von Fällen, davon in vorgeſetzter Rechs-Verordnung nichts *diſponi*rt 150

Regiſter

Der Articuln dieſer Eyderſtedtiſchen Reformation und Policey-Ordnung erſter Theil.

Artic. I.

Von Gottes-Läſterung 151

Von

2 von der Lehre des Göttlichen Worts und Chriſtlicher Ordnung und Ceremonien in den Kirchen 152
3 von Wiedertüffern, Sacramentiren und andern verführiſchen Secten 155
4 von Winckel-Predigern, ſonderbaren *Conventiculn* und Zuſammenkunfften in den Häuſern 155
5 von ehrlichem Leben und Wandel der Diener des Göttlichen Worts 157
6 von der offenbahren Buſſe 159
7 von Kirchen und Kirchhöfen 162
8 von den gemeinen Almoſen, Hausarmen, Item einländiſchen und ausländiſchen Bettlern 164
9 von den Schulen und Schulmeiſtern 169
10 von der *Viſitation* unſers Stallers in Eyderſtedt und Probſten daſelbſt. 170
11 von *Diſpenſation* in den verbotenen *gradibus conſangvinitatis & affinitatis* 172
12 Wie es ſonſten in Fällen, welche in dieſer unſer *Reformation* und Policey-Ordnnng nicht ausdrücklich begriffen, hinführo gehalten werden ſoll 172
13 Wie daß die unechten Kinder durch die Prediger und Cappellane eines jedern Carſpels, dadurch ſie getaufft, in ein Regiſter verzeichnet, und dem Staller übergeben werden ſollen 173
14 Wie es mit gemeinen Huren und unzüchtigen Perſonen zu halten 174

Ander Theil
Der Reformation und Policey-Ordnung. pag. 175.

Articulus 1.

Von Einforderung und Bezahlung unſers jährlichen Land-Geldes 175
2 Wie es mit der Zehrung auf Mattings-Ding zu halten 176
3 Wie es mit Einforderung des Brieff-Geldes, Brüche und andern Gefällen zu halten 177
4 von Tonnen, Maaſſe, gleicher Gewicht und Ellen 178

5 Von

5 von unſerm Wage-Hauſe zu Tönningen 180
6 von wucherlichen unziemlichen *Contracten* mit Geld, oder ſonſt betrieglichen gefährlichen Händeln, bey Anlegung bahres Geldes, Korn-Kauf und anderm Gewerbe, auch betrieglichen Handlungen bey der Pfand-Verſchreibung 181
7 von erlaubten Zinſen, Monat-Geld, *Intereſſe* und Schaden-Gelde 185
8 von den Land-Läuffern und Quackſalbern, die ſich den Leuten Artzney zu geben und zu helfen unterſtehen, und aber denſelben vielmehr Schadens an ihrer Geſundheit zufügen 186
9 von fremden unbekanten Leuten, ſo ſich in Krügen und anders wo aufhalten, imgleichen von den umgartenden Landes-Knechten und andern loſen Geſinde 187
10 Von Geträncke unter der Predigt zu zapffen 189
11 Von Höckern und Handwerckern in Städten und auf dem Lande 190
12 Von Kleidung 190
13 Von Verlöbniß und Löbel-Bier 192
14 Von Hochzeiten 193
15 Von Kindelbieren und Todten-Begräbniſſen 195
16 Von Beckern, Brauern und Schlachtern 196
17 Daß die Lehns-Leute über Sieltöge und Wege richten mögen, item von Kleyen in Graben und an den Wegen 197
18 Von Strafe derjenigen, welche die Marck-Pfäle, Nahmen oder Ancker an den Teichen abhauen und verderben 197
19 Von Haltung dieſer Policey-Ordnung 168
20 Vom Stamm-Baum 200
21 Von *Privilegien* 202
22 Neue *Reformatio Statuti* 205
23 Das Strand-Recht 217

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Johann Adolf, Schleswig-Holstein-Gottorf, Herzog, 1575-1616 [Sonstige] /
Johann Adolf / Christian

Das Eyderstedtische Land-Recht, Welches Von dem Durchl. und Hochgebohrnen
Fürsten ... Hrn. Johann Adolph, ... Hertzog zu Schleswig, Holstein, ... Ao.
1591. gnädigst gegeben und promulgiret, Und von ... Christian dem VI. Kö
nig zu Dännemarck, Norwegen, ... bestättiget und confirmiret ... ... von
Johann Adolpf, Ertz- und Bischof der Stiffte Bremen und Lübeck ... Hertzog

Tondern Ao. 1737

4 J.rel. 270
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518908-4
VD18 1470935